

Inhaltsverzeichnis

zum Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich

Jahrgang 1943

Stücke 1—12

So weit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die Nummer und die zweite (in Fettdruck) die Seite, unter, bzw. auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

Abendmahlwein — Rückstellung leerer Flaschen	22	12
Abchnittszeichen: siehe Geschäftsordnung.		
Alchs Michael, Kriegsauszeichnung:	79	66
Alhennedreiss: für Nichtarier: siehe Urkunden- anforderung.		
Erlaß durch eidesstattige Erklärung während des Krieges	103	76
Alterbeschränkung, Aufhebung:	5	3
Altapier: Verbot der Abgabe kirchlichen Schriftgutes:	79	39
Antseinführung seelsorgerlicher Kräfte, Bestimmungen:	94	64
Anschriftenänderung: des Landesjugendpfarrers:	111	76
des Landeskirchenamtes Hannover:	113	76
der Reichsgeschäftsstelle des kirchl. Dienstes für die wandernde Gemeinde:	84	39
Arbeitszeit öffentl. Dienststellen:	20	12
Außere Mission, Kollekteneempfehlung:	107	75
Ausländische Arbeiter, kirchliche Betreuung:	14	8
Kirchenbeitragsfreiheit	26	52
Bad Bösau, Übersiedlung des Pfarramtes:		36
Barth Otto, Pf. Kriegsauszeichnung	110	76
Beerdigung von Wehrmachtsangehörigen vor Vorlegen des Totenscheines:	61	33
Beerdigungsformblätter für freiwillige Mitarbeiter: Herausgabe:	89	40
Sonderdruckbestellung:	106	75
Bibelkeseplan 1943/44:	97	66
Bibelkeseplan, Abgabe:	109	76
Bibelwoche, Aufruf zur Abhaltung:	74	37
Bihlener Ludwig, Pers.-Bikar, Wahlbestätigung:		36
Blaha Otto, Kand., Kriegsauszeichnung:	102	74
Blaszek Ferdinand, Sachbearbeiter der Abstelle, Kriegsauszeichnung:	54	27
Böhm Franz, Pf. Kriegsauszeichnung:	54	27
Brunner Ladislaus, Pf. Kriegsauszeichnung:	54	27, 110
Diakonissen, Lohnsteuerentrichtung:	31	17
Dienstverpflichtungen, Meldung derselben:	101	74
Dienstwohnungen, Untervermietungsverbot:	55	28
Eder Dr. Hans, Bischof, Bestellung zum Mitglied der Pfarramtsprüfungscommission:		16
Einsatz-Wehrmacht-Geldbühnengesetz, Bericht über die Höhe des Wehrsoldes:	72	36
Enteignung von Grundstücken, Aufschubung nicht Kriegs- wichtiger Angelegenheiten:	42	21
Erziehungsformtag:	13	8
Fachaufsichtsordnung, Kirchenmusikalische:	92	62
Feiertagsregelung während des Krieges:	41	21 und 66
Fischer Dr. Franz, Kand., Bestellung zum Mitglied der Pfarramtsprüfungscommission:		16
Frauenbibelstunden, allgemeine Genehmigung zur Kollekteneinhebung:	21	12

Gehaltsneubemessung, Unterlassung schriftlicher Ver- ständigung:	3	3
Gehaltsordnung für Kandidatinnen, Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß:	35	20
Gehrcke Ernst, Pfarrer, Heldentod:		13
Geiztlinger Paul, Pf. Kriegsauszeichnung:	97	66
Gerhardinger Leopold, Pers.-Bikar Wahlbestätigung:		4
Gerhold lic. Gerhard, Aufnahme in das Kandidaten- verzeichnis:		74
Geschäftsordnung der kirchlichen Dienststellen, Festsetzung der Abschnittszeichen:	67	38
Gottesdienst, Begriffsfeststellung für Besteuerung:	1	1
Grundsteuer, Entrichtungsfristen:	40	21
Gustav-Adolf-Kalender, Abgabe:	105	75
Gustav-Adolf-Kollekte, Empfehlung:	86	40
Harth Georg, Pf. Amtsniederlegung:		34
Haushaltsplan der Landeskirche 1943/44:	37	20
1944 45:	93	69
Herz Gerhard, Pf. Kriegsauszeichnung:	54	27
Heldentod:		3
Hilfer-Jugend: Tag des Reichssportwettkampfes:	12	8
Tag der Verpflichtung:	6	3
Hochstetter Dr. Helmuth, Pers.-Bikar, Kriegsaus- zeichnungen:	54	27 und 110
Hoffmann Theo, Sen.-Bikar, Kriegsauszeichnung:	54	27
Inmatrikulierung von Amtshandlungen an Marineangehörigen:	65	34
Jngwerfen Hans, Kand., Aufnahme in die Kandidaten- liste:		24
Innere Mission, Kollekteneempfehlung:	15	8
Jahresabschluß: siehe Rechnungsabschluß.		
Jahresvoranschlag: siehe Haushaltsplan.		
Kasper Josef, Sen. i. R., Todesanzeige:		36
Kaufmann Alfred, Vik., Kriegsauszeichnung:	54	27
Kinderlandverschickung: beabsichtigter Einfaß von Altreichsparrern zur Unterweisung:	70	36
Kinderzuschlag, Zahlung bei Einziehung zur Heimatflak:	26	16, 39
Kirchenbeamtenordnung, Änderung der Gehaltsätze:	33	19
Kirchenbeitragsfreiheit fremdvölkischer Arbeiter:	52	26
Kirchenbücher: Berichtigungen in Oberdonau:	78	39
Sicherung vor Bombengefahr:	23	13
Kirchenbuchurkunden, Einschränkung der Ausstellung:	57	31
Kirchengemeinde-Angestellten-Ordnung, Aussetzung der Gehaltgrundbuchblätter:	7	3
Verlautbarung:	90	44
Durchführungsbestimmungen:	91	59
Kirchenmusikalische Fachaufsichtsordnung:	92	62

Kirchenmusikalische Veranstaltungen, Aufführungs- erlaubnis kraft Vertrag mit der Stagma: . . .	11	8
Kirchlicher Dienst für die wandernde Gemeinde, Eigverlegung der Reichsgeschäftsstelle: . . .	84	39
Kirchmayr Hans, Pf. Kriegsauszeichnung: 54 27 und	97	66
Kirchmeier Johann, Pf. Kriegsauszeichnung: . . .	54	27
Kollektenabschluß:		
Äußere Mission 1942: . . .	4	
Äußere Mission 1943: . . .	16	
Aufbau 1942: . . .	16	
Aufbau 1943: . . .	68	
Auslandsdiaspora 1943: . . .	43	
Baufonds 1943: . . .	68	
Evang. Bund 1943: . . .	43	
Frauenarbeit 1943: . . .	68	
Gustav-Adolf-Verein 1942: . . .	16	
Innere Mission 1942: . . .	4	
Jugendarbeit 1943: . . .	68	
Kriegsgräberfürsorge 1942: . . .	4	
1943: . . .	43	
Männerarbeit 1942: . . .	16	
Palästina 1942: . . .	4	
Presbyterband 1942: . . .	4	
Theologenheim 1942: . . .	16	
Winterhilfswerk 1943: . . .	16	
Kollektenplan 1943, Abänderung: . . .	67	40
1944: . . .	99	73
Kriegsauszeichnungen: 54 27, 71 36, 80 39, 81 39, 82 39 97 66, 102 74, 110 76		
Kriegsgefangene in Rußland: . . .	47	25
in England und Amerika: . . .	69	35
Kühne Auguste, Pf.-Witwe, Todesanzeige: . . .	68	
Künzel Adolf, Pf., Kriegsauszeichnung: . . .	54	27
Kurseeelforge, grundsätzliche Bestimmungen: . . .	2	2
Kurtage, Befreiung der Kurseeelforger: . . .	63	34
Kuzmann Emma, Gen.-Witwe, Todesanzeige: . . .	74	
Landabfindung im Umlegungsverfahren: . . .	112	76
Landeskirchenamt Hannover, Anschriftänderung: . .	113	76
Lobner Anton, Sachbearbeiter d. Kirchenbeitragsstelle Kriegsauszeichnung: 54 28, 80 39 und	102	74
Lorbeer Ludwig, Kand., Kriegsauszeichnung: . . .	97	66
Luftwarnung, Unterrichtsunterbrechung: . . .	96	65
Männerarbeit: Kollektenempfehlung: . . .	85	40
Werkplan 1943/44: . . .	42	
Männerchorntag: Festsetzung: . . .	62	34
Mahnert Dr. Ludwig, Pf., Ruhestandsversetzung: . .	8	
Todesanzeige: . . .	34	
Marineangehörige, Inmatriculierung von Amts- handlungen: . . .	65	34
Matrikenberichtigungen: siehe Kirchenbuchberichtigungen.		
Matrikenordnung, Abänderung: . . .	38	21
Meier Josef, Pers.-Bikar Kriegsauszeichnung: . . .	97	66
Militärische Daten der Geistlichen, Erhebung: . . .	64	34
Mindestarbeitszeit öffentl. Dienststellen: . . .	20	12
Molin Dr. Georg, Pers.-Bikar, Kriegsauszeichnung: 54 27		
Moser Beowulf, Kand., Aufnahme in die Kand. Liste: . .	41	
Müller Wilhelm, Kand. Kriegsauszeichnung: . . .	54	27
Muhr Othmar, Senior, Kriegsauszeichnung: . . .	54	27
Nachlasssachen, Benachrichtigungspflicht: . . .	51	26
Notwohnsuche: . . .	76	
Oberkirchenrat, Fernrufnummern: . . .	111	76
Sprechstunden: . . .	29	17
Oberschützen, Annonce betr. Harmoniumkauf: . . .	76	
Offenhalten der Kirchen an Wochentagen: . . .	28	16
Orstarbeiter, Beerdigung: . . .	49	26
Besuchsverbot für deutsche Gottesdienste: . . .	83	39
Pelischek Franz, Kand., Kriegsauszeichnung: 54 27, 81 39		
Pfarrerergeldsordnung:		
Aufhebung der Altersbeschränkung: . . .	5	3
Einführung des Wohnungsgeldzuschusses: . . .	34	19
Erläuterung der Wohnungsgeldzuschußver- rechnung im Rechnungsabschluß: . . .	48	25
Gehaltsätze, Änderung: . . .	36	20
Schwierigkeitszulage, Grundlagenermittlung: . .	103	75

Presbyterband, Kollektenausweisung: . . .	27	16, 45	24
Kollektenempfehlung: . . .	60	33	
Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker: . . .	93	63	
Rechnungsabschluß: 1941 42 d. Landeskirche, Galdberechtigung: . . .	8	5	
1941/42 der Kirchengemeinden, Verlautbarung: . . .	18	9	
und 44 23			
1942/43 der Kirchengemeinden, Verlautbarung: . . .	58	32	
1942/43 der Landeskirche, Verlautbarung: . . .	43	22	
und 73 36			
1942/43 der Kirchengemeinde, Vorlagefrist: . . .	10	8	
Ausfüllung der Formblätter, grundsätzliche Bestimmungen: . . .	9	5	
der Kirchengemeinden, Vorlagefristen: . . .	17	9	
Rechtsfreistigkeiten, Genehmigungspflicht: . . .	24	16	
Rußland-Vermisste, Nachforschungen: . . .	47	25	
Sander Heinz, Vikar, Kriegsauszeichnung: 54 27 u. 71 36			
Heldentod: . . .	35		
Schaefer Heinz, Pers.-Bikar, Kriegsauszeichnung: . . .	54	27	
Schall Raimund, Pf., Kriegsauszeichnung: . . .	54	27	
Schmettan Leonhard, Kand., Kriegsauszeichnung: . . .	54	27	
Schriftgut, Kirchliches, Sicherung vor Bombengefahr: . . .	95	65	
Schröder Karl, Pf. Kriegsauszeichnung: . . .	54	27	
Wahlbestätigung: . . .	41		
Schulanfängergottesdienste: . . .	67	35	
Schwierigkeitszulage, Erhebung der Grundlagen dafür: . . .	103	75	
Seelenstandsbericht 1942: . . .	59	32	
1943, Vorlageauftrag: . . .	104	75	
Seelsorgerliche Betreuung verwaiseter Gemeinden: . . .	75	37	
Singweisen zum Gesangbuch: . . .	16	9	
Sippenforscher, Sichtvermerke auf Mitgl. Ausweis: . . .	77	38	
Stöckl, Dr. Erich, DRK, Bestellung zum Mitglied der Pfarramtsprüfungscommission: . . .	16		
Euchanzeige: . . .	88	40	
Tauf-, Trau- und Totenmatriken, alte Formblätter, Abgabe von Restbeständen: . . .	53	26	
Temmel Leopold, Pf. Kriegsauszeichnung: . . .	54	27	
Theologenheim, Kollektenempfehlung: . . .	100	74	
Thüringer Gerhard, Kand., Heldentod: . . .	13		
Kriegsauszeichnung: . . .	82	39	
Timmel Adolf, Pf., Kriegsauszeichnung: . . .	54	27	
Umlegungsverfahren, Landabfindung: . . .	112	76	
Unfallversicherungspflicht für kirchliche Angestellte: . . .	32	18	
Untervermietungen von Dienstwohnungen: . . .	55	28	
Urkundenanforderung für Nichtstarrer: Antrags- berechtigung: . . .	46	24	
Verständigung der Auslandsorganisation: . . .	4	3	
Urkundenausstellung, Einschränkung: . . .	57	31	
Urlaubsanspruch für 1943: . . .	19	12	
Urwalek Johannes, Kand., Heldentod: . . .	43		
Kriegsauszeichnung: . . .	97	66	
Vereine, Entfall der Mitgliederversammlungen: . . .	30	17	
Wandernde Gemeinde, Sigverlegung der Dienststelle: . . .	84	39	
Wertpapiere, Verwahrung bei Sparkassen: . . .	25	16	
Wesendk Werner, Pers.-Bik., Kriegsauszeichnung: . . .	54	27	
Wille Dr. Fritz, Univ. Prof., Bestellung zum Mitglied der Pfarramtsprüfungscommission: . . .	13		
Winterhilfswerk, Gehaltseinbehalten: . . .	68	35	
Wirth Emilie, Kand., Aufnahme in das Verzeichnis der Wahlfähigen: . . .	26		
Wirth Emilie, Pers.-Bik., Wahlbestätigung: . . .	74		
Wohnraumversorgung Luftkriegsbetroffener: . . .	56	28	
Wreschisch Wilhelm, Pers.-Bikar, Aufnahme in das Verzeichnis der wahlfähigen Kandidaten: . . .	23		
Wahlbestätigung: . . .	74		
Zimmermann Dr. Johannes Pf., Kriegsauszeichnung: 54 27			
Zimmermann Dr. Rudolf, Beamter; Kriegsauszeichnung: . . .	54	28	
Zwernemann Dr. Gustav, Sup. DRK, Bestellung zum Mitglied der Pfarramtsprüfungscommission: . . .	16		

Umtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1943

Ausgegeben am 30. Jänner 1943

1. Stück

1. Klarstellung des Begriffes „Gottesdienst“ für steuerrechtliche Fragen.
2. Kurfürstliche Bestimmung.
3. Gehaltsneubemessung. — Schriftliche Bekanntgabe.
4. Urkundenanforderung von Nichtariern.
5. Pfarrergesetz. — Aufhebung der Altersbeschränkung des

- § 31 (1) Z. 1.
6. Heldengedenktag und Tag der Verpflichtung der H. J.
7. Kirchengemeinde-Angestellten-Ordnung. — Wirtschaftliche Auswirkungen der vorgeschriebenen Gehaltsätze.
- Ungeordnete Kollekte.
- Kirchliche Mitteilungen.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

1. Z. 7285 42 vom 11. Dezember 1942.

Klarstellung des Begriffes „Gottesdienst“ für steuerrechtliche Fragen.

Der Reichsfinanzhof hat in der Entscheidung vom 18. Juni 1942, Z. III 64 42, (verlautbart auf Seite 1084 des Reichssteuerblattes für 1942) zur steuerrechtlichen Frage der Begriffe „Gottesdienst“ und „religiöse Unterweisung“ folgende grundsätzliche Erläuterungen gegeben:

„1. In dem Urteil vom 3. Juni 1939 hat der R.F.H. den Begriff „Gottesdienst“ im Sinn von § 4 Ziffer 5a GrStG. dahin festgelegt, daß darunter nur Veranstaltungen zu verstehen sind, die ausschließlich der Gottesverehrung dienen und in denen die Teilnehmer in feierlichen Formen durch Andacht, Gebet und Gesang ein Gemeinschaftsbekenntnis zu Gott ablegen. Das wesentliche äußere Merkmal des Gottesdienstes ist der feierliche Rahmen der Veranstaltung und ihre Bindung an eine bestimmte überlieferte Form. Versammlungen von Gemeindeangehörigen, denen die übliche, feierliche Form fehlt, sind kein Gottesdienst im Sinn des GrStG., auch wenn dabei das Gotteswort ausgelegt und gemeinschaftlich gebetet wird. Diese Auslegung des Gesetzes hält der erkennende Senat aufrecht. Was auf anderen Rechtsgebieten oder in der Kirchenlehre unter Gottesdienst verstanden wird, kann für das Grundsteuerrecht nicht maßgeblich sein. Für die Ausgestaltung der Befreiungsvorschriften im GrStG. ist im Hinblick auf den Zweck dieses Gesetzes der Gedanke maßgebend gewesen, die Befreiungen möglichst eng zu halten (Begründung zum GrStG. zu § 4, RStBl. 1936 S. 717). Dieser Gedanke zwingt zu einer engen Auslegung der Befreiungsvorschriften. Der Zweck der Befreiungsbestimmung ist dem allgemeinen Gedanken nach die Freistellung von Gebäuden, die als „Kirchen“ (Kapellen, Betställe) dem feierlichen Gottesdienst in einem grundsätzlich wegen der Feierlichkeit, zur Erhöhung der inneren Sammlung und

Weise häufig besonders gestalteten und eingerichteten Raum dienen. Bei der evangelisch-lutherischen Kirche kommen hiernach als „Gottesdienst“ nur die Versammlungen von Gemeindeangehörigen in Betracht, die die Kirchengemeinde in feierlichen überlieferten Formen in der Kirche oder beim Fehlen einer Kirche (oder wenn der Kirchenraum im Einzelfall ungeeignet ist) in einem anderen Raum zu veranstalten pflegt. Für die Frage, ob ein Saal dem in diesem Sinn verstandenen Gottesdienst gewidmet ist, kann nicht allein ausschlaggebend sein, welche Art von Veranstaltungen in ihm überwiegend abgehalten werden. Dann würde die Entscheidung oft von Zufälligkeiten abhängig werden.

Vielmehr kommt es, wie der Senat bereits im Urteil vom 27. Juni 1940 (RStBl. 1940 S. 830) ausgesprochen hat, in erster Linie darauf an, für welchen Zweck der Saal allein oder wenigstens überwiegend geschaffen ist und bereitgehalten wird. Im vorliegenden Fall steht der Beschwerdeführer für die Abhaltung von Gottesdiensten eine Kirche zur Verfügung. Es bestand also für sie kaum ein Anlaß, daneben noch einen Saal, der überwiegend ebenfalls für Gottesdienste bestimmt sein sollte, zu schaffen und bereit zu halten. Daß bei der Bereitstellung des Saales wesentlich an andere Zwecke als an Gottesdienste gedacht war, wird auch daraus zu folgern sein, daß sich in ihm nach der Feststellung des O.V.Präs. eine Vorrichtung zur Wiedergabe von Lichtbildern und ein Dirigentenpult befinden und daß an ihn eine Kaffee-Ausgabe angebaut ist.

2. Zu prüfen wäre aber noch, ob der Saal etwa überwiegend — neben Gottesdienst im vorstehenden Sinn — auch für Zwecke der religiösen Unterweisung im Sinn von § 4 Ziffer 5b GrStG. benutzt wird. Nach dem angeführten Urteil vom 3. Juni 1939 bedeutet religiöse Unterweisung Unterricht zur Förderung des Wissens um religiöse Fragen (vgl. auch Urteil des R.F.H. vom 24. Juli 1941, RStBl. 1941 S. 868). Ob die in dem Saal abgehaltenen

Veranstaltungen diesem Zweck dienen, ist eine Frage tatsächlicher Art. Der Saal ist von der Grundsteuer befreit, wenn bei seiner Bestimmung und Benutzung Gottesdienst und religiöse Unterweisung gegenüber anderen Zwecken überwiegen.“

Dies wird wegen der Bedeutung für die Frage der Grundsteuerleistung für Gemeindefälle hiemit zur allgemeinen Kenntnis verlautbart.

2. 3. 6092/42 vom 11. Jänner 1943.

Kurseeelsorge. — Grundsätzliche Bestimmungen.

Der Evangelische Oberkirchenrat N. u. S. B. erläßt auf Grund mit der Kurseeelgestelle gemachten Erfahrungen und auf Grund der Anregungen jener Pfarrgemeinden, in deren Sprengel bisher Kurgottesdienste gehalten wurden, sowie nach gepflogenen Einvernehmen mit den Superintendenten der Landeskirche die nachfolgenden Bestimmungen über die Kurseeelsorge.

Zweck der Kurseeelsorge.

§ 1. Die Einrichtung der Kurseeelsorge im Bereich der Landeskirche hat die Aufgabe, in jenen Kurorten und Sommerfrischen, die eine beträchtliche Anzahl evangelischer Gäste aufweisen, die seeelsorgerliche Betreuung dieser Gäste sicherzustellen.

Vorbereitung der Kurseeelsorge.

§ 2. Bis Ende März eines jeden Jahres haben jene Pfarrämter, die die Errichtung einer Kurseeelgestelle wünschen, im Einvernehmen mit dem Presbyterium dem Oberkirchenrat mitzuteilen, an welche Orte und für welche Zeit die Entsendung eines Kurpredigers erbeten wird.

Der Oberkirchenrat spricht bei Zutreffen der unter a) bis h) genannten Bedingungen die Genehmigung des Ansuchens aus.

Die Pfarrämter und die Presbyterien sind verpflichtet,

- a) den Raum für die Abhaltung der Gottesdienste sicherzustellen;
- b) nach Möglichkeit für die Durchführung des Organistendienstes Sorge zu tragen;
- c) die erforderlichen Gesangbücher und die Gottesdienstordnungen zur Verfügung zu stellen;
- d) eine im Gebiet der Kurgemeinde wohnende Vertrauensperson dem Kurseeelger namhaft zu machen;
- e) die ortsanfässigen evangelischen Glaubensgenossen in der ortsüblichen Weise von der Einrichtung der Kurseeelgottesdienste unter Bekanntgabe des Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung zu verständig;
- f) für die Verlautbarung der Kurgottesdienste unter den Kurgästen in jeder geeignet erscheinenden Weise, vor allem auch durch Anschlag an den öffentlichen Anschlagstulen und am Gottesdienstraum Sorge zu tragen;
- g) dem Kurprediger bei der Beschaffung einer Wohnung im Kurort behilflich zu sein;

- h) die Führung eines die Kurseeelsorge betreffenden Tagebuches zu veranlassen, das alljährlich nach Beendigung der Kurseeelsorgezeit dem Oberkirchenrat im Dienstweg zur Einsicht vorzulegen ist.

Bestellung des Kurseeelgers.

§ 3. Geistliche der eigenen Landeskirche, die sich um die Betramung mit einem Kurseeelgeramt bewerben, haben dies bis 31. März jedes Jahres im Dienstweg dem Oberkirchenrat zu melden. Geistliche anderer Landeskirchen können ihre Gesuche dem Oberkirchenrat unmittelbar vorlegen.

Zu dem Bewerbungsschreiben haben die Geistlichen bekanntzugeben:

- a) ob und wo sie schon einmal als Kurprediger eingesetzt waren und
- b) für welche Zeit sie sich in der bevorstehenden Kurzeit zur Verfügung stellen.

Wünsche hinsichtlich des Ortes der Kurseeelsorge werden nach Einnlichkeit berücksichtigt.

Die Bestellung zum Kurprediger nimmt der Oberkirchenrat vor. Die den Kurpredigern zu gewährenden Entlohnung, deren Höhe der Oberkirchenrat festsetzt, wird aus den Mitteln der Landeskirche bezahlt.

Aufgaben des Kurseeelgers.

§ 4. Der Kurseeelger ist verpflichtet:

- a) sonntäglich und an den evangelischen Festtagen nach der Ordnung der Landeskirche den Gottesdienst abzuhalten und nach Bedarf das heilige Abendmahl auszuteilen;
- b) den Kurgästen eine hinreichende Möglichkeit zu seeelsorgerlicher Aussprache zu bieten und zu diesem Zweck auch feste Sprechstunden einzurichten;
- c) nach Bedarf auch Bibelfunden und Vorträge für die Kurgäste zu veranstalten;
- d) seeelsorgerliche Besuche zu machen;
- e) das unter § 2 h) erwähnte Tagebuch gewissenhaft zu führen. Es ist bei Beendigung der Tätigkeit dem zuständigen Pfarrer entweder zur Weitergabe an den Nachfolger oder bei Beendigung der Kurseeelsorge zur Weiterleitung an den Oberkirchenrat anzufolgen.

In dieses Tagebuch sind einzutragen:

1. Die abgehaltenen Gottesdienste mit den dabei gesungenen Liedern, die Altar- und Predigttexte, der Name und die Heimatanschrift des Predigers, die Zahl der Gottesdienstbesucher und Abendmahlsgäste, das Erträgnis der Kollekte und etwaige Spenden;

2. alle sonstigen Amtshandlungen, insonderheit auch die Themen der gehaltenen Vorträge und die Zahl der Teilnehmer an denselben;

3. alle übrigen Erfahrungen bei der Kurseeelsorge;

4. in einem zusammenfassenden Schlußbericht insonderheit auch auf Grund der gesammelten Beobachtungen Anregungen für den weiteren Ausbau der Kurseeelgestelle.

5. Der Ortspfarrrer trägt bei Vorlage des Tagebuches an den Oberkirchenrat seinerseits seine Beobachtungen über die Kurseeelsorge ein und gibt Anregungen für das nächste Jahr.

§ 5. Der Kurseelsorger hat sich bei Ausübung seines Amtes jeder kirchenpolitischen Tätigkeit zu enthalten. Die Außerachtlassung dieser Bedingung zieht die sofortige Enthebung vom Kurseelsorgeamt und die Einstellung der vom Oberkirchenrat gewährten Entschädigung nach sich.

§ 6. Die Abhaltung von Kindergottesdiensten, von Konfirmations- und Religionsunterricht sowie die Vornahme von Taufen, Trauungen und Beerdigungen bedarf der vorherigen Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Etwa auftauchende Schwierigkeiten entscheidet gemäß § 84, 1 KK. der Senior.

§ 7. Die Einführung neuer Gesangbücher oder einer anderen als der ortsüblichen Liturgie ist dem Kurprediger untersagt.

§ 8. Einmal im Monat ist die Kanzel des Kurpredigers dem zuständigen Ortsgeistlichen über dessen Wunsch freizuhalten, der Kurprediger ist dann, wenn es notwendig ist, verpflichtet, den Gottesdienst am Pfarrort — gegen Ersatz der Reiseauslagen durch die Gemeinde — zu halten.

Verwendung der Kollekte.

§ 9. Der Kurprediger hat die bei den Gottesdiensten eingehobenen Kollekten sowie etwaige Spenden der Sommergäste dem Presbyterium der Pfarrgemeinde zur Einlegung auf ein Sparbuch zu übergeben. Für jede einzelne Kurseelsorgestelle ist ein eigenes Sparbuch zu eröffnen. Die auf diese Sparbücher eingelegten Beträge dürfen, soweit es sich nicht um angeordnete Pflichtkollekten handelt, nur zur Einrichtung und Durchführung der Kurseelsorgegottesdienste, besonders zur Erbauung einer gottesdienstlichen Stätte im Kurort verwendet werden. Jede andere Verwendung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Oberkirchenrates gestattet.

Schlußbestimmung.

§ 10. Diese Bestimmungen treten mit ihrer Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft.

3. Z. 90/43 vom 4. Jänner 1943.

Gehaltsneubemessung. — Schriftliche Bekanntgabe.

Ab Jänner 1943 wird der Oberkirchenrat Gehaltsneubemessungen nur dann schriftlich mitteilen, wenn sich das Gesamtmonatseinkommen ändert.

Änderungen, die nur das Reineinkommen betreffen, wie Erhöhung des eisenen Sparbetrages, Änderung der Lohnsteuerfreien Beträge oder des Lohnsteuerbetrages werden zur Vereinfachung der Kanzleiarbeit wegen ihrer erfahrungsgemäß geringen Auswirkung in Zukunft nicht mehr gesondert mitgeteilt werden.

4. Z. 7595/42 vom 30. Dezember 1942.

Urkundenanforderung von Nichtariern.

Unter Bezugnahme auf den im Amtsblatt vom Jahre 1941 unter Nr. 20 verlautbarten Erlaß vom 27. Jänner 1941, Z. 15/41, wird mitgeteilt:

„Die Leitung der Auslandsorganisation der NSDAP. ersucht, die Urkundenanforderung von Nichtariern in der Weise zu behandeln, daß in Zukunft bei jeder Anforderung die Leitung der Auslandsorganisation, Der Rechtsberater, Berlin-Wilmersdorf 1, Westfälische Straße 1, unterrichtet wird und alsdann je nach der Art der Auskunft der Auslandsorganisation die Aushändigung der angeforderten Urkunden vorgenommen wird oder nicht.“

Die Pfarrämter werden angewiesen, in Zukunft dementsprechend zu verfahren.

5. Z. 242/43 vom 11. Jänner 1943.

Pfarrergesetz. — Aufhebung der Altersbeschränkung des § 31 (1) Z. 1.

Auf Grund der Ermächtigung des § 31 (2) des Pfarrergesetzes vom 27. August 1940, ABl. Nr. 85/40, verordnet der Oberkirchenrat:

§ 1. Die Bestimmung des § 31 (1), Z. 1, des Pfarrergesetzes vom 27. August 1940, ABl. Nr. 85/40, nach welcher Geistliche verpflichtet sind, mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand zu treten, wird auf Kriegsdauer aufgehoben.

§ 2. Das Außerkrafttreten dieser Verordnung bestimmt der Oberkirchenrat.

6. Z. 248/43 vom 15. Jänner 1943.

Heldengedenktag und Tag der Verpflichtung der HJ.

Über Weisung der Kirchenkanzlei vom 9. Jänner 1943, KK. III 9/43, ersucht der Oberkirchenrat, den Heldengedenktag und den 28. März als den Tag der Verpflichtung der HJ. von Konfirmationsfeiern und Konfirmationsprüfungen freizuhalten. Die Abhaltung der gewöhnlichen Sonntagsgottesdienste wird davon nicht berührt.

7. Z. 7586/42 vom 29. Jänner 1943.

Kirchengemeinde-Angestellten-Ordnung. — Wirtschaftliche Auswirkungen der vorgeschriebenen Gehaltsätze.

Zu dem den Pfarrgemeinden übersendeten Entwurf einer Kirchengemeinde-Angestellten-Ordnung haben die Pfarrpresbyterien in überwiegender Anzahl ausführlich Stellung genommen. Insbesondere die Pfarrpresbyterien A. B. Wien, Wr. Neustadt und Wien-Mödling und der Senioratsausschuß St. Pölten haben wertvolle Anregungen gegeben.

Ungenügend war im allgemeinen lediglich die Stellungnahme hinsichtlich der Auswirkungen der vorgegebenen Gehaltsätze auf die Haushalte der Gemeinden, die aber für den Oberkirchenrat besonders wichtig ist, weil ja davon die Beibehaltung der vorgeschlagenen Sätze der Gehalte weithin abhängig sein muß. Der größere Teil der Gemeinden hat die Gehaltsätze als durchaus tragbar erklärt, viele andere Gemeinden aber haben auf eine wesentliche Mehrbelastung verwiesen, in zahlreichen Fällen wurden die Bestimmungen über die nebenamtlichen Kräfte offensichtlich auch nicht richtig verstanden.

Um diesen Mangel zu beheben und ein erschöpfend klares Bild über die wirtschaftlichen Auswirkungen zu erhalten, übersendet der Oberkirchenrat den Pfarrgemeinden daher je in doppelter Ausfertigung ein Personal-Grundbuchsblatt für jedes einzelne haupt- und nebenamtliche Gefolgschaftsmitglied, mit Ausnahme der Diakonissen, für die ein Gehalts-Grundbuchsblatt nicht auszufüllen ist. Jede Gemeinde erhält um einen Fragebogen mehr, als sie nach der Jahresabrechnung 1941/42 Gefolgschaftsmitglieder gehabt hat.

Die Presbyterien werden ersucht, die Fragebogen zuverlässig, pünktlich und genau auszufüllen und dem Oberkirchenrat unmittelbar umgehend vorzulegen. Auf dem Durchschlag wird der Oberkirchenrat in dem schwarz eingerahmten Teil die richtige Einreihung des Gefolgschaftsmitgliedes in die neue Ordnung und die richtige Gehaltsbemessung eintragen und nach verfassungsmäßiger Verabschiedung des Beschlusses die Urschrift des Fragebogens an das Pfarrpresbyterium zurückstellen, den Durchschlag aber hier bei den Gemeindeakten zurückbehalten.

Der Oberkirchenrat ersucht dringendst, der eingehenden Beantwortung der Fragebogen (samt Durchschlag) entsprechendes Augenmerk zuzuwenden und dem Oberkirchenrat eine Einmahnung der Beichte zu ersparen.

**Angeordnete Kollekte im Februar 1943:
14. Februar (Luthertag): Evangelischer Bund**

Kirchliche Mitteilungen

Gesamtergebnis der Kollekte

für die Äußere Mission vom	
Jahre 1942	R. 3.045.24,
für die Kriegsgräber- und Hinter-	
bliebenenfürsorge vom Heldenge-	
denktage 1942	R. 3.118.65,
für die deutschen evangelischen Ge-	
meinden und Liebeswerke in	
Palästina vom 9. August 1942 . .	R. 2.621.22,
für den Evangelischen Presseverband	
vom 6. November 1942	R. 2.329.75,
für die Innere Mission vom 13. Jän-	
ner 1942	R. 5.074.89.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 25. Jänner 1943, Z. 458/43, die Wahl des Vikars Leopold Gerhardinger zum Personalvikar des Pfarrers Dr. Egon Hajek in Wien, XVIII., oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Diesem Amtsblatt liegt eine Zahlkarte zur Begleichung des Bezugspreises für das Jahr 1943 bei, sofern dieser noch nicht entrichtet ist (Jahresbezugspreis R. 3.— für ein Exemplar).

Allfällige Rückstände aus früheren Jahren wollen tunlichst gleichzeitig entrichtet werden.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1943

Ausgegeben am 27. feber 1943

2. Stück

- | | |
|---|--|
| <p>8. Jahresabschluß der Landeskirche 1941/42. — Richtigstellung des Saldos.</p> <p>9. Formblätter des Jahresabschlusses. — Erläuterungen zur Ausfüllung.</p> <p>10. Jahresrechnungsabschluß 1942/43. — Vorlagefrist und Übersendung der Formblätter.</p> <p>11. Kirchenmusikalische Veranstaltungen.</p> | <p>12. Reichsportivereckampf 1943 der HJ.</p> <p>13. Erziehungssonntag.</p> <p>14. Kirchliche Betreuung ausländischer Arbeiter.</p> <p>15. Tag der Inneren Mission.</p> <p>Angeordnete Kollekte.</p> <p>Kirchliche Mitteilungen.</p> |
|---|--|

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

8. Z. 654/43 vom 29. Jänner 1943.

Jahresabschluß der Landeskirche 1941/42. — Richtigstellung des Saldos.

In dem unter Nr. 99/42 des Amtsblattes veröffentlichten Erlaß ist ein Schreibfehler insoferne unterlaufen, als der zu streichende Saldobetrag von R.M. 3343.— auf R.M. 3343.81 richtigzustellen ist.

In Richtigstellung dieses Fehlers ändert sich der im Amtsblatt unter Nr. 50/42 bzw. 99/42 veröffentlichte Anfangsaldostand der Landeskirche von R.M. 85.782.46 auf R.M. 85.781.65 und der Endstand des Saldos der Landeskirche von R.M. 182.165.68 auf R.M. 182.164.87.

Der Gesamtumsatz der Landeskirche beträgt demgemäß nicht 1,957.548.81, sondern richtig R.M. 1,957.548.—

9. Z. 729/43 vom 1. feber 1943.

Formblätter des Jahresabschlusses. — Erläuterungen zur Ausfüllung.

Nachdem die mit dem Erlaß vom 15. März 1941, Z. 180/41 (A. B. Nr. 37/41) aufgelegten Formblätter für die Jahresrechnungsabschlüsse der Kirchengemeinden nunmehr bereits zwei Jahre in Gebrauch sind, glaubt der Oberkirchenrat hinreichend Erfahrungen gesammelt zu haben, um abschließende Erläuterungen zur Ausfüllung der Formblätter geben zu können.

Vor allem möchte der Oberkirchenrat feststellen, daß es sich bei der nunmehrigen Rechnungsführung der Kirchengemeinden um eine reine Kassenrechnung handelt und nicht um eine kaufmännische Bilanzbuchhaltung. In dieser Hinsicht sind immer wieder Irrtümer zu beobachten, besonders insoferne, als Kirchengemeinden ihr Reinvermögen oder ihre Fonds als „Verpflichtungen“ auführen. Der Oberkirchenrat hat zwar an sich nichts dagegen, wenn größere Kirchengemeinden weiterhin eine Bilanzbuchhaltung beibe-

halten, der Jahresabschluß hingegen ist unbedingt auf den aufgelegten Formblättern und in Form einer Kassenrechnung zu legen. Hierzu hat der Reichsstatthalter in Wien als zuständige staatliche Aufsichtsbehörde mit seinem Erlaß vom 25. September 1942, Z. 1a-UB-1960/42, unter anderem angeordnet:

„Führt eine Kirchengemeinde eine Bilanzrechnung (Rechnung nach kaufmännischer Buchführung), so sind in die kameralistisch geführte Gesamtrechnung der Kirchengemeinden nur die kassenmäßigen Gebahrungen zu übernehmen und die nicht kassenmäßigen außer Betracht zu lassen. Es wolle demnach dahingewirkt werden, daß alle Kirchengemeinden einheitlich kameralistisch verrechnen, um Verrechnungsschwierigkeiten bei der Aufstellung der Gesamtrechnung hintanzuhalten.“

Im allgemeinen ist zu beobachten, daß sich die neuen Formblätter bereits gut eingeführt haben, Fehler, die gelegentlich der ersten Ausfüllung beobachtet werden konnten, haben sich im zweiten Abschluß weithin nicht mehr wiederholt.

Schwierigkeiten begegnet nach den Beobachtungen des Oberkirchenrates vielfach die Zusammenstellung der einzelnen Beträge. Das rührt offenbar daher, daß die mit dem eingangs angeführten Erlaß aufgelegten Kassenbuchblätter erst in wenigen Gemeinden in Verwendung genommen wurden. Wenn diese Kassenbücher laufend geführt werden, was ja bei einer Rechnung nicht anders sein kann, so muß die Fertigstellung des Jahresabschlusses aus den Kassenbüchern, die die gleiche Postenteilung tragen, längstens in wenigen Stunden vollendbar sein. Der Oberkirchenrat empfiehlt den Kirchengemeinden daher dringend, die bei der Wartburg Buchhandlung Alfred Brunner in Wien VII 62, Neubaugürtel 26 aufliegenden Kassenbücher zu verwenden.

Zu den einzelnen Posten der Einnahmen und Ausgaben des Jahresabschlusses bemerkt der Oberkirchenrat erläuternd:

Zu Post A-1 (Kassenstand vom 31. März des Vorjahres): Der hier angegebene Kassenanfangsstand muß stets mit dem Kassenendstand der letzten Jahresabrechnung übereinstimmen. Im Kassenstand sind nur jene Gelder zu führen, die für die Wirtschaftsführung sofort greifbar sein sollen, also Bargeldbestände und Bestände auf dem Postscheckkonto. Alle anderen Gelder, die auf Sparbüchern, bei Banken usw. erliegen oder in Wertpapieren angelegt sind, sind Vermögen, gehören daher in die Vermögensaufstellung auf Seite 6, nicht aber in den Kassenstand. Soweit die Gemeinden die zurückgelegten Gelder nicht ohnedies bereits aus der laufenden Rechnung ausgeschieden haben, wird dies im laufenden Jahr in der Weise zu geschehen haben, daß der Kassenanfangsstand zwar mit dem Kassenendstand der letzten Jahresabrechnung übereinstimmt, aber die gegen Zinsen angelegten Beträge in der Postzahl B-9 in Ausgabe gestellt und in Zukunft nur mehr in die Vermögensaufstellung aufgenommen werden.

Zu Post A-2 (Kirchenbeitragsanteile): Hier sind ausschließlich die durch die Kirchenbeitragsstelle zur Überweisung gelangenden Kirchenbeitragsanteile aufzunehmen. Sonstige außerordentliche Beihilfen, die der Oberkirchenrat (und nicht die Kirchenbeitragsstelle) ausbezahlt, gehören in die Post A-5-a. Die Eintragung in die Post A-2 nimmt jene Kirchengemeinde vor, bei der der gesamte Betrag einlangt. Wenn also beispielsweise eine Pfarrgemeinde die eingehenden Kirchenbeitragsanteile zum Teil an ihre Filialgemeinden weiterleitet, so muß sie in der Post A-2 ihrer Jahresabrechnung den ganzen Betrag einsetzen, die an die Filialgemeinden weitergeleiteten Teilsummen aber in B-13-a in Ausgang stellen.

Zu A-3 (Kollekten): Hier besteht vielfach Unklarheit darüber, was unter „zweckgebundenen Kollekten“ und „Kollekten für laufende Bedürfnisse“ zu verstehen ist. Zweckgebundene Kollekten sind solche, für die bereits vor der Einhebung ein bestimmter, außergemeindlicher Verwendungszweck festgelegt ist. Zweckgebunden sind also ausnahmslos alle an den Gustav-Adolf-Verein abzuführenden Kollekten. Handelt es sich um eine Kollekte, die für ein Arbeitsgebiet der Kirchengemeinde besonders bestimmt ist, obwohl die Mittel für diesen Dienst sonst aus dem allgemeinen Vermögen der Gemeinde bestritten zu werden pflegen (z. B. gemeindliche Frauen-, Männer-, Jugendbibelarbeit, gemeindlicher Kirchenchor usw.), so ist die Kollekte in die Rubrik „laufende Bedürfnisse“ einzutragen.

Zu Post A-4 (Vergütungen für Amtshandlungen): Hier sind alle jene Beträge aufzunehmen, die auf Grund eines Presbyteriumsbeschlusses oder einer sonstigen Satzung von jenen Gemeindegliedern eingehoben werden, die eine Amtshandlung des Pfarrers verlangen. Hierher gehören somit beispielsweise Taufscheingebühren, Einsegnungsgebühren bei Beerdigungen und dergleichen. Freiwillige Gaben, die ohne Verpflichtung, wenn auch aus Anlaß einer geistlichen Amtshandlung, gegeben werden, gehören in die Post A-5-b.

Zu Post A-5 (Spenden und Unterstützungen): Hier sind nicht nur die ausgesprochenen Spenden einzu-

setzen, sondern auch alle Beihilfen, die von anderen Stellen gegeben werden, also beispielsweise die von staatlichen Stellen gezahlten Religionsunterrichtsremunerationen, soweit diese in die Gemeindefasse fließen. Als zweckgebundene Spenden und Unterstützungen sind hier jene anzusehen, die ausdrücklich für ein bestimmtes Sondervermögen (wie den Baufonds) oder für Schuldenabstattung bestimmt sind. Alle jene Gaben, die ohne bestimmten Zweck oder für allgemeine Gemeindezwecke (Gehaltszahlung, Übersiedlungskosten, Reparaturauslagen) gegeben werden, sind als für laufende Bedürfnisse bestimmt anzusehen. Wenn der Oberkirchenrat eine Beihilfe gibt, die er selbst nach seiner Mitteilung aus einem (Gustav-Adolf-)Fonds entnommen hat, so ist diese Beihilfe als eine Gabe eines Gustav-Adolf-Vereines zu buchen, und nicht als eine Gabe des Oberkirchenrates.

Zu A-6 (Liegenschaftserträge): Hier sind alle Einnahmen zu verbuchen, die aus dem Besitz einer Liegenschaft (gleichgültig, ob es sich um ein Haus, einen Acker, eine Wiese, einen Wald handelt) stammen. Hierher gehören also die Pachtzinse von landwirtschaftlichen Liegenschaften, die Mietzinse der Häuser, einschließlich der Dienstwohnungen der Geistlichen, die Einnahmen aus Kirchenstuhlgeldern, militärische Einquartierungsgebühren, Holzgeldeinnahmen aus dem Urbarialwaldanteil usw.

Zu A-7 (Zinsenerträge): Hier sind auch die Zinsen für die Sondervermögen der Gemeinde einzusetzen, soweit es sich nicht um staatlich anerkannte Stiftungen handelt. Jene Zinsen, die den Sondervermögen zugewachsen sind, sind in B-9 wieder in Ausgang zu stellen.

Zu A-8 (Abhebungen aus Spareinlagen): Dieses Konto erscheint derzeit mit der Bezeichnung „Abhebung aus Spareinlagen“ zu eng gefaßt und führt dies daher dazu, daß vielfach Beträge unter „sonstige Einnahmen“ verbucht werden. Der Reichsstatthalter in Wien wünscht diese Post und in Gleichklang dazu die Post B-9 dahin ausgebaut zu sehen, daß die Posten A-8 und B-9 sämtliche Vermögensänderungen der Kirchengemeinden ausweisen. Hierher sind also einzutragen bei A-8: Verkaufssummen von Liegenschaften, von Mobilien, von Wertpapieren, Aufnahme von Darlehen und Abhebungen aus Sparbüchern. Bei B-9: Kaufpreise von Liegenschaften, Kaufpreise von Wertpapieren, Einlagen auf Sparbücher. Ergänzend sei hier beigefügt, daß der Einkauf von Mobilien als Neuanschaffung in die Post B-5-c, die Zurückzahlung eines Darlehens als Schuldabstattung in die Post B-6 gehört.

Zu A-11 (sonstige Einnahmen): Hierher gehören grundsätzlich nur jene Einnahmen, die auch bei Anlegung des strengsten Maßstabes in keine andere Post passen würden. Die Verwendung der offenen Felder A-11-b bis i soll also nur ganz ausnahmsweise stattfinden.

Zu A-12 (Durchlauferinnahmen): Als Durchlauferinnahmen sind nur jene Gelder anzusehen, die zwar bei der Gemeinde einlangen, die aber tatsächlich nicht der Gemeinde gehören. Hierher gehören also die Mitgliedsbeiträge der Gustav-Adolf-Vereinsmitglieder oder der Mitglieder des evangelischen Bundes, soweit das Konto der Kirchengemeinde der

Zahlstelle des Gustav-Adolf-Vereins oder dem Ortsverein des evangelischen Bundes zur Verfügung gestellt wurde, weiters Kirchenbeiträge, die die Gemeindeglieder beim Presbyterium oder Pfarramt zwecks Weiterleitung an die Kirchenbeitragsstelle einzahlen, kurz alle gemeindefremden Gelder. Es ist hieraus klar, daß es praktisch kaum vorkommen soll, daß eine Gemeinde etwa im Jahr mehr Durchlaufereinnahmen hat als Durchlauferausgaben, denn alle diese fremden Gelder sollen ja gleich an die zuständige Stelle weitergeleitet werden. Normalerweise müssen also die Posten Durchlaufereinnahmen und Durchlauferausgaben ziffernmäßig übereinstimmen. Eine tunlichst zu vermeidende Differenz wird nur dann eintreten können, wenn etwa ein fremder Geldbetrag so knapp vor Ende des Rechnungsjahres einlangt, daß er nicht mehr vor Ablauf des 31. März weitergeleitet werden kann. Beträge, die für ein Sondervermögen der Kirchengemeinde (etwa für den Baufonds) einlangen, sind keine Durchlaufereinnahme, da sie ja für die Gemeinde bestimmt sind. Sie werden also in der entsprechenden Einnahmepost, etwa in A-5, in Eingang zu verbuchen und ihre Überweisung auf das Vermögenskonto des Sondervermögens in B-9 in Ausgang zu stellen sein.

Die Post Gesamteinnahmen und die Post Gesamtausgaben müssen selbstverständlich ziffernmäßig stets übereinstimmen.

Zu Post B-1: Hierher gehören alle Personalkosten mit Ausnahme der Gehalte der Friedhofsangestellten, die unter B-11-a, und der landwirtschaftlichen Kräfte, die unter B-12-b zu verbuchen sind, gleichgültig ob es sich um dauernde Personalkosten oder einmalige Gaben (wie Remunerationen, Zahlungen für vorübergehende Aushilfsdienste usw.) handelt. Ebenso gehören hieher die Stationsbeiträge für Diakonissinnen.

In B-1-a sind stets die Nebenbezüge einzutragen. Die von den Gehältern einbehaltenen Lohnsteuern, Sozialversicherungsbeiträge usw. sind in B-1-b bis d und f auszuweisen. Es ist unrichtig, wenn in B-1-a die Bruttobezüge eingetragen werden und die darin enthaltenen Lohnsteuern, Gesamtsozialversicherungsbeiträge und sonstige Abzüge dann wieder etwa in A-11 als „rückgestattete Abzugsbeträge“ in Eingang gestellt werden.

Zu B-2 (Reisekosten): Hier sind auch die Übersiedlungskosten eines Geistlichen und die Administrationskosten einzutragen, weil diese Kosten sich ja nur aus Reisekosten und Taggeldern zusammensetzen. In B-2-c sind ausnahmslos alle Kosten des gemeindeeigenen Kraftwagenbetriebes einzusetzen, also Garagenmiete, Kraftwagensteuer, Benzin- und Ölkosten, Reparaturauslagen, Kraftwagenversicherungskosten u. dgl.

Zu B-3-a (Echtausgaben-Porto): In dieser Post sind nicht nur die Auslagen für Briefmarken einzutragen, sondern auch die Postcheckspesen und in Analogie dazu auch die entstehenden Bankspesen.

Zu Post B-3-f (Echtausgaben, Papier und sonstiger Kanzleibedarf): Hierher gehören alle sonstigen Kanzleiausgaben, die nicht sinngemäß in eine andere Post von B-3 passen.

Zu Post B-3-g (Steuern und Abgaben): Obwohl nur die Grundsteuern besonders angeführt sind, werden hier auch jene Beträge als staatliche Abgabe zu verbuchen sein, die als Vermögens-, allenfalls als Körperschaftssteuer von einzelnen Kirchengemeinden eingehoben werden, obwohl die Frage der Körperschafts- und Vermögenssteuerpflicht noch nicht endgültig geklärt ist. Als „Abgaben“ gehören hieher auch die Wasserzinsbeträge und die Belichtung des Stiegenhauses des Pfarrhauses. Nicht hieher gehört die Grundsteuer für die landwirtschaftlichen Liegenschaften, die unter B-12-d, und die Umsatzsteuer für den Friedhofs- oder Gärtnereibetrieb des Friedhofes, die unter B-11-b zu buchen ist. Soweit Vermögenssteuer und Körperschaftssteuer nicht die Kirchengemeinde selbst betreffen, sondern ihren Friedhof oder ihre Landwirtschaft, gehören diese Steueransgaben selbstverständlich zu B-12-d bzw. B-11-b. Steuern aus anderen Häusern der Gemeinde als der Kirche und dem Pfarrhaus, also etwa aus dem Gemeindehaus, einem Miethaus, einem Schulgebäude, einem Wirtschaftsgebäude und dergleichen gehören in die Post B-3-i.

Zu Post B-3-i (Echtausgaben-Betriebskosten): Zu den Betriebskosten gehören die Gebühren für den Rauchfangkehrer, für Wassermiete, für Stiegenhausbelichtung und für die Versicherung des Hauses. Reparaturkosten sind keine Betriebskosten und gehören zu B-4.

Zu Post B-5-c: Hierher gehört auch die Anschaffung beweglicher Luftschutzgeräte. Die Erbauung eines Luftschutzkellers ist als Neubau unter B-5-b zu verbuchen.

Zu Post B-8: In diese Post gehören: Mitgliedsbeiträge an kirchliche Vereine (Gustav-Adolf-Verein, Evang. Bund, Missionsverein, Martin-Luther-Bund usw.), wenn die Kirchengemeinde als solche Vereinsmitglied ist, weiters die Beiträge an die Pfarrerrwitwenkasse der Superintendentur und Spenden an bedürftige Gemeindeglieder, Konfirmanden u. dgl.

Zu Post B-9 (Kapitaleinlagen): Hierzu verweist der Oberkirchenrat auf die Ausführungen zu Post A-8.

Zu Post B-10: Hier sind alle Auslagen für Druckerzeugnisse zu verrechnen, also nicht nur die Auslagen für die jetzt allerdings eingestellten Gemeindebücher, sondern auch Auslagen für das Amtsblatt, für sonstige kirchliche Zeitschriften sowie für Bibeln und Gesangbücher, die die Gemeinde für eigene Zwecke anschafft.

Zu B-11 (Friedhofsauslagen): Besonders macht der Oberkirchenrat hier aufmerksam, daß als Personalauslagen die Bruttogehälter der Hilfskräfte und sonstigen Friedhofsangestellten einzusetzen sind. Hinsichtlich der Echtausgaben verweist der Oberkirchenrat auf die Fußnoten des Jahresabschlussumusters.

Zu B-12 (Liegenschaftsauslagen für landwirtschaftliche Liegenschaften): Hierzu sei lediglich auf die erschöpfenden Fußnoten 7 bis 9 des Abschlussumusters verwiesen.

Die Abgabe an den Reichsnährstand ist unter B-12-a, bei selbstbewirtschafteten Liegenschaften unter B-12-c zu verbuchen.

Zu Post B-13, B-14 und B-15 verweist der Oberkirchenrat auf die Ausführungen dieses Erlasses zu A-11, A-12 und A-1.

Zum Vermögensausweis auf Seite 6 ist aufmerksam zu machen, daß der Vermögensstand der Sondervermögen, wie er einzelweife auf Seite 7 aufzuweisen hat, mit dem Vermögensstand auch auf Seite 6 anzuführen ist. Nicht vergessen werden darf die Angabe der Geschäftszahl jenes Bescheides des Finanzamtes, der den Einheitswert der Liegenschaften angibt, weil der Oberkirchenrat anders nicht entnehmen kann, ob es sich bei dem angegebenen Wert um den Einheitswert handelt oder bloß um einen Schätzwert. Die Einsetzung eines Buchwertes ist auf jeden Fall zu unterlassen, da dieser den wirklichen Wert doch nicht bezeichnet. Soweit kein Einheitswert bekannt ist, wird der derzeitige Verkaufswert einzusetzen sein, bei Kirchen wird überhaupt kein Wert einzusetzen sein. Bei Bauten ist über Verlangen des Herrn Reichsstatthalters in Wien der Bauwert und der Grundwert getrennt anzugeben.

10. Z. 1168/43 vom 19. Feber 1943.

Jahresrechnungsabschluß 1942 43. — Vorlagefrist und Übersendung der Formblätter.

Dem Amtsblatt liegen für jene Kirchengemeinden, die eine eigene Jahresabrechnung führen, Formblätter für den Abschluß 1942/43 bei, und zwar für jede Pfarrgemeinde je drei Stück, für jede Filialgemeinde und Teilgemeinde je vier Stück.

Von den beiliegenden Formblättern bleibt eines bei der rechnungslegenden Kirchengemeinde, eines ist in Abänderung der früher ergangenen Verfügung vom 7. August 1941, ABl. Nr. 91 41, sofort und unmittelbar dem Oberkirchenrat vorzulegen, das dritte ist von den Pfarrgemeinden dem Senioratsausschuß vorzulegen, das dritte und vierte ist von den Filialgemeinden und Teilgemeinden dem Pfarrpresbyterium zu übersenden, welches eines der beiden Stücke bei sich behält und das andere gleichfalls dem Senioratsausschuß vorlegt.

11. Z. 928/43 vom 12. Feber 1943.

Kirchenmusikalische Veranstaltungen.

Die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei macht mit Erlaß vom 3. Feber 1943, Zl. K. K. III-79/43, darauf aufmerksam, daß der Reichsverband für evangelische Kirchenmusik e. B. in Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 15, mit der Etagma (Staatlich genehmigte Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte) in Berlin-Charlottenburg, Adolf-Hitler-Platz 7 9 11, am 15. Dezember 1941 einen noch heute in Geltung stehenden Vertrag über die Erlaubnis zur Aufführung des jeweils der Etagma unterstehenden gesamten Werkebestandes durch Kirchenchöre, Posamentchöre und Kirchenmusiker gegen einen vom Reichsverband für evangelische Kirchenmusik gezahlten Bauschbetrag abgeschlossen hat.

Die näheren Bestimmungen können der November-Dezember-Nummer 4 aus 1942 der „Kirchenmusikalischen Mitteilungen“ (erhältlich bei der

Schriftleitung des Reichsverbandes für evangelische Kirchenmusik in Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 15) entnommen werden.

12. Z. 823 43 vom 17. Feber 1943.

Reichssportwettkampf 1943 der HJ.

Über Auftrag der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vom 25. Jänner 1943, K. K. III 78 43, wird mitgeteilt, daß der Reichssportwettkampf der HJ. in diesem Jahre am 29. und 30. Mai zur Durchführung gelangen wird. Es wolle daher von der Veranstaltung besonderer kirchlicher Feiern an diesem Tage Abstand genommen werden.

13. Z. 930 43 vom 19. Feber 1943.

Erziehungs Sonntag.

In der ganzen Deutschen Evangelischen Kirche wird am 9. Mai 1943 (Misericordias Domini) der Erziehungs Sonntag gefeiert. Die Pfarrämter werden ersucht, in der Predigt dieses Sonntags darauf Bezug zu nehmen und auf die Notwendigkeit, die Verpflichtung und den Segen christlicher Erziehung hinzuweisen. Es wird dabei besonders empfohlen, die Bedeutung des Patenamtes in der evangelischen Kirche zu berücksichtigen.

14. Z. 1012/43 vom 17. Feber 1943.

Kirchliche Betreuung ausländischer Arbeiter.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat entschieden, daß „gegen die Vornahme kirchlicher Beerdigungen in schlichter Form durch deutsche evangelische Geistliche, wenn Geistliche aus der Nationalität und Konfession der betreffenden Arbeiter nicht zur Verfügung stehen, keine Bedenken bestehen“.

15. Z. 1007/43 vom 17. Feber 1943.

Tag der Inneren Mission.

Der Oberkirchenrat macht darauf aufmerksam, daß in der Deutschen Evangelischen Kirche der 13. Sonntag nach Trinitatis (19. September 1943) als Tag der Inneren Mission gefeiert wird. An diesem Tage ist die im Kollektensplan vorgesehene Kollekte für die Innere Mission einzubringen. Berichtsmaterial wird den Pfarrämtern rechtzeitig zugehen.

Angeordnete Kollekte im März 1943: **Heidengedenktage (14. März): Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und Volksbund für Deutsche Kriegsgräberfürsorge.**

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Dr. Ludwig Mahnert der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck wurde über eigenes Ansuchen mit 31. März 1943 in den dauernden Ruhestand versetzt (Erl. Z. 752 43 vom 9. Feber 1943). Der Oberkirchenrat hat ihm für sein treues Wirken den herzlichsten Dank ausgesprochen.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1943

Ausgegeben am 31. März 1943

3. Stück

16. Eingeweisen zum Evangelischen Gesangbuch in Oesterreich.
17. Rechnungsabschlüsse der Kirchengemeinden für 1942/43. — Vorlagefrist.
18. Rechnungsabschluß 1941/42 der Kirchengemeinden.
19. Anordnung über eine weitere Kürzung des Erholungsurlaubes der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst für

- das Urlaubsjahr 1943.
20. Mindestarbeitszeit in öffentlichen Dienststellen.
21. Kollekteneinhebung bei Frauenbibelstunden.
22. Abendmahlswein. — Rückstellung der leeren Gläser.
- Angeordnete Kollekten.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlasse des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

16. Z. 1671/43 vom 10. März 1943.

Eingeweisen zum Evangelischen Gesangbuch in Oesterreich.

Die im Jahre 1928 erschienene 2. Auflage des Büchleins „Eingeweisen zum Evangelischen Gesangbuch in Oesterreich“, von welcher noch eine größere Zahl vorrätig ist, enthält die Eingeweisen für alle im Gesangbuch enthaltenen Lieder mit Ausnahme jener unter Nr. 200 und Nr. 357 („Litanei“ und „Te Deum deutsch“), die ihres großen Umfanges und der Seltenheit ihrer Verwendung wegen unberücksichtigt blieben, und schließt sich auch in Bezug auf die Reihenfolge und Nummerierung der aufgenommenen Weisen genau an das Gesangbuch an.

Von allen Liedern, welche nach der gleichen Weise zu singen sind, findet sich jeweils von einem derselben der erste Liedvers und es können deshalb diese Eingeweisen bei dem bestehenden Mangel an Gesangbüchern als behelfsmäßiger Ersatz für diese benützt werden.

Diese Eingeweisen können bei der „Wartburg-Buchhandlung“ Alfred Brunner in Wien, VII., Neubaugürtel 26, zum Preis von R.M. —.70 für ein Stück bezogen werden.

17. Z. 1642/43 vom 9. März 1943.

Rechnungsabschlüsse der Kirchengemeinden für 1942/43. — Vorlagefrist.

Im Nachhang zum Erlaß vom 19. Jänner 1943, ABl. Nr. 10/43, macht der Oberkirchenrat die Kirchengemeinden nachdrücklichst darauf aufmerksam, daß die Rechnungsabschlüsse 1942/43 ihm sofort unmittelbar vorzulegen sind. Der Oberkirchenrat ist verpflichtet, das Gesamtergebnis der Rechnungsabschlüsse dem Herrn Reichsstatthalter in Wien über dessen Auftrag vom 2. März 1943, Zl. Ia-OB-334/43, spätestens am 1. Juli 1943 zu melden.

Da der Oberkirchenrat zur Prüfung der Rechnungen und zur Zusammenstellung des Gesamtergebnisses selbst eine längere Frist benötigt, muß erwartet werden, daß die Kirchengemeinden ihre Rechnungsab-

schlüsse bis 30. April 1943 dem Oberkirchenrat vollständig vorgelegt haben werden.

18. Z. 1797/43 vom 11. März 1943.

Rechnungsabschluß 1941/42 der Kirchengemeinden.

In der Anlage verlaubbart der Oberkirchenrat die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses 1941/42 sämtlicher Kirchengemeinden.

In Ergänzung hiezu wird noch beigelegt:

Die Kirchengemeinden der einzelnen nachfolgend angeführten Seniorate wiesen am 31. März 1942 auf:

Superintendential, bzw. Senioratsgemeinde:	an Vermögen (Grabmäler, Kassenstände, Wertpapiere, außerslebende Forderungen):	Schulden:
Superintendentur H. B. Wien	R.M. 261.600.57	R.M. 21.277.37
Seniorat A. B.		
Wien	„ 412.498.35	„ 130.942.65
St. Pölten	„ 112.703.40	„ 45.350.40
Leoben	„ 235.252.47	„ 23.614.85
Klagenfurt	„ 124.316.37	„ 7.941.94
Trebesing	„ 26.999.40	„ 4.463.18
Gölsen	„ 109.770.77	„ 103.512.67
Linz	„ 250.416.66	„ 69.788.42
Gols	„ 26.426.26	„ 17.621.29
Lußmannsburg	„ 67.311.36	„ 1.068.55
Gr. Petersdorf	„ 101.207.74	„ 12.033.43
Zusammen	R.M. 1.728.503.35	R.M. 437.614.75

Der Vergleich der Ausgabenziffern mit denen des vergangenen Rechnungsjahres ergibt durchwegs ein wesentliches Absinken der Ausgaben. Es liegt hierin zweifellos kein normaler Zustand begründet und ist dieses Absinken auch im wesentlichen wohl nicht auf großzügigere Ausgabegebarung des Vorjahres zurückzuführen. Vielmehr zeigt sich in diesem Absinken — besonders bei den Reisekosten und den Verwaltungskosten — die Wirkung der zahlreichen Einschränkungen und der dadurch bedingten Einschränkung der Seelsorgetätigkeit. Daß die Anschaffungen und Herstellungsauslagen infolge der kriegsbedingten Erschwerungen stark gesunken sind, ist selbstverständlich.

E i n

	Zusammen	Seniorat Wien	Seniorat St. Pölten	Seniorat Leoben	
Kassaſtand vom 1. 4. 1941:	347.973.50	120.041.27	26.822.91	58.304.21	1
Kirchenbeitragsanteile:	323.317.68	132.795.—	35.708.18	46.570.—	1
Kollekteneinnahme:	147.273.97	27.478.41	14.711.64	18.282.39	
Gebühren für Amtshandlungen:	91.025.76	59.121.44	6.907.38	7.021.96	
Gustav-Albolf-Spenden:	163.817.89	7.588.87	25.437.27	52.776.29	1
Beihilfen des Evangelischen Bundes:	9.544.74	750.—	4.461.05	1.470.—	
Sonſtige Spenden und Beihilfen:	84.478.07	19.801.61	20.416.21	9.739.96	
Liegenschaftseinnahmen:	243.040.61	12.566.83	14.318.52	39.871.96	1
Zinſeneinnahmen:	25.870.30	3.779.85	1.245.55	1.639.72	
Abhebungen und Vermögensänderungen:	272.337.18	9.435.46	20.981.90	33.781.88	5
Preſſeeinnahmen:	2.175.81	—.—	747.67	337.61	
Friedhofseinnahmen:	132.585.85	78.087.21	200.—	22.384.24	
Kirchenſteuerrückſtandszahlungen:	13.120.37	1.300.19	2.011.61	2.695.09	
Sonſtige verſchiedene Einnahmen:	75.860.26	35.595.02	1.629.21	4.267.70	
Durchlauferinnahmen:	73.924.63	1.492.85	10.970.85	11.434.47	
Gesamteinnahmen (Umsaßſumme):	2,006.346.62	509.834.01	186.569.95	310.577.48	13

A u s

Perſonalkoſten	367.262.76	157.234.45	30.408.31	50.938.66	1
Reiſekoſten:	45.623.91	1.634.40	10.099.61	6.667.20	
Verwaltungsauslagen:	224.460.97	64.794.91	27.902.27	40.801.91	1
Inſtandhaltungskoſten:	96.893.93	13.009.71	12.109.88	10.763.94	
Neuanſchaffungen:	25.457.24	15.12	1.343.73	4.061.49	
Schuldenabſtattungen einſchl. Zinſen:	96.523.05	15.696.61	16.605.09	7.046.97	
Kollektenabfuhr:	66.265.26	12.760.01	4.857.81	7.897.36	
Mitgliedsbeiträge, Unterſtützungen:	37.817.24	16.271.—	2.266.07	11.222.84	
Kapitaleinlagen, Vermögensänderungen:	532.678.57	156.495.06	27.123.15	60.915.09	5
Koſten kirchlicher Zeiſchriften:	14.495.—	482.19	2.924.85	1.436.52	
Friedhofsauslagen:	21.210.27	7.508.38	12.25	6.886.20	
Liegenschaftsauslagen:	38.773.20	—.—	522.09	2.404.33	
Sonſtige Ausgaben:	65.855.67	27.103.93	3.225.98	3.000.03	
Durchlauferausgaben:	67.931.23	1.468.37	6.959.56	9.683.76	
Kassaſtand am 31. 3. 1942:	305.098.32	35.359.87	40.209.30	86.851.18	2
Gesamtausgaben (Umsaßſumme):	2,006.346.62	509.834.01	186.569.95	310.577.48	13.

men :

	Seniorat Trebejiny	Seniorat Geisern	Seniorat Linz	Seniorat Gols	Seniorat Lugmannsburg	Seniorat Groß Petersdorf	Sup. H. B. Wien
0	4.619.06	15.633.75	33.620.94	12.016.31	18.441.90	26.554.19	15.823.16
-	6.206.50	27.128.—	11.275.—	2.015.—	4.970.—	10.645.—	28.810.—
6	9.198.08	25.457.03	19.179.07	3.653.71	5.178.26	7.915.72	6.946.40
8	1.924.10 °	3.103.05	3.094.15	236.—	573.90	1.481.97	5.127.43
5	11.316.19	18.686.21	12.659.—	599.—	8.303.81	4.712.—	11.200.—
9	1.200.—	600.—	499.70	—.—	—.—	225.—	300.—
3	4.002.13	4.691.04	5.848.20	2.137.47	2.186.17	4.160.29	7.248.33
2	5.577.17	20.627.33	35.089.95	14.258.28	35.583.61	45.480.90	9.530.94
3	289.22	1.871.12	7.480.81	381.73	611.39	415.90	7.524.48
3	1.446.35	25.940.18	23.852.74	3.193.30	2.065.92	18.709.70	82.538.19
-	—.—	39.—	184.83	—.—	—.—	83.52	783.18
3	211.—	2.006.16	3.697.06	—.—	530.—	149.—	23.370.40
3	2.110.36	188.02	437.64	111.41	420.58	1.574.48	459.36
0	1.371.69	9.606.54	3.516.92	912.68	1.581.93	11.404.65	3.927.93
1	5.497.65	13.685.99	6.798.05	1.461.04	5.549.67	5.930.54	2.097.04
	54.969.50	169.263.42	167.234.06	40.975.93	85.997.14	139.442.86	205.683.84

ben :

9.991.64	27.302.85	23.897.58	4.485.93	8.003.15	16.899.68	23.281.04
2.648.42	5.011.59	7.184.13	509.76	1.145.69	3.044.09	4.498.35
6.033.99	16.243.38	20.925.32	2.922.59	4.698.02	13.984.68	16.091.97
3.208.53	9.928.60	8.009.64	2.136.78	4.154.42	21.108.45	7.230.51
2.172.91	714.60	2.201.82	2.105.65	9.066.23	1.955.62	1.006.72
6.539.10	18.543.83	8.501.35	—.—	159.53	7.869.15	5.981.59
3.987.71	12.919.98	9.815.—	1.680.14	2.160.81	3.467.05	2.773.86
525.80	1.146.99	631.77	191.05	523.07	581.84	3.944.36
7.161.69	29.264.96	40.212.40	9.932.51	8.851.72	27.990.04	110.834.62
593.55	2.090.62	1.344.89	183.63	419.06	1.176.22	2.796.81
102.14	1.671.27	1.441.53	—.—	74.10	388.50	2.223.35
141.43	149.74	1.717.50	2.216.05	15.511.29	6.111.61	9.177.83
2.236.12	7.998.69	5.167.96	674.74	3.739.96	7.523.81	4.286.56
5.497.65	13.685.99	6.798.05	1.461.04	5.342.75	5.930.54	2.097.04
4.128.82	22.590.33	29.385.12	12.476.06	22.147.34	21.411.58	9.459.23
54.969.50	169.263.42	167.234.06	40.975.93	85.997.14	139.442.86	205.683.84

Das verhältnismäßige Ansteigen der vorhandenen Barvermögen ist hauptsächlich auf die Gustav-Albolf-Gaben und auf das Zurückgehen der Reparaturkosten zurückzuführen. Die Folge davon ist das Zurücklegen größerer Fonds für die nach Kriegsende zu erwartenden Herstellungskosten an zahlreichen Kirchengebäuden. Das Anwachsen des Barvermögens ist auch insbesondere bei der Pfarrgemeinde N. B. Wien darauf zurückzuführen, daß im Rechnungsjahr 1941/42 die Pensionslasten für die Schulpensionisten vom Reichsstatthalter in Wien rückgesetzt worden sind, so daß der vorjährig entstandene Rückgang des Vermögens dieser Pfarrgemeinde N. B. Wien wieder aufgeholt ist. Infolge der Übernahme der Schulpensionisten ist entsprechend auch der Personalbedarf der Pfarrgemeinde N. B. Wien stark gesunken.

Das starke Absinken der „Sonstigen Einnahmen“ und „Sonstigen Ausgaben“ beweist dem Oberkirchenrat, daß die neuen Rechnungsabslußmuster sich bereits gut eingeführt haben und die frühere Unsicherheit der Eintragung von Posten weitgehend geschwunden ist.

19. 3. 1670/43 vom 10. März 1943.

Anordnung über eine weitere Kürzung des Erholungsurlaubs der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst für das Urlaubsjahr 1943.

Im Reichsgesetzblatt, Teil I S. 122 vom Jahre 1943, ist nachstehende Anordnung verlautbart:

„Auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 120) wird im Benehmen mit den übrigen Reichsministern der Erholungsurlaub der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst für das Gebiet des Großdeutschen Reiches für das Urlaubsjahr 1943 wie folgt geregelt:

1. Erholungsurlaub wird nur gewährt, wenn nach Ansicht des Dienstvorgesetzten eine Urlaubsbedürftigkeit vorliegt und die Geschäftslage der kriegswichtigen Arbeiten den Urlaub zuläßt.

2. Der Erholungsurlaub beträgt grundsätzlich höchstens 14 Werktage, für Beamte und Angestellte, die vor dem 1. April 1894 geboren sind, grundsätzlich höchstens 20 Werktage.

3. Eine Übertragung von Urlaubsresten aus dem Urlaubsjahr 1942 über den 31. März 1943 hinaus findet nicht statt.

4. Eine Abgeltung nicht erhaltenen Erholungsurlaubs findet in keinem Falle statt.

5. Der Urlaubsbeginn ist während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September grundsätzlich auf die Wochentage Dienstag bis Freitag festzusetzen, es sei denn, daß eine Reise nicht beabsichtigt oder sichergestellt ist, daß der Antritt der Reise nicht in der Zeit von Sonnabend bis Montag erfolgt.

6. Vorschriften, die diesen Bestimmungen entgegenstehen, finden keine Anwendung.

Unberührt bleiben jedoch die Sondervorschriften über Erholungszeit nach Entlassung aus dem Kriegsdienst, über Erholungsurlaub für beschädigte Be-

amte und Angestellte, über Mindesturlaub bei Arbeiten mit besonderer gesundheitlicher Gefährdung und über Urlaub für abgeordnete verheiratete und Verheirateten gleichgestellte Beamte und Angestellte bei Reisen zum Besuch der Familie.

7. Diese Anordnung findet auf Beamte und Angestellte der Wehrmacht keine Anwendung.“

Dies wird hienüt zur Kenntnis gebracht mit der Weisung an die Superintendenten und an die Presbyterien, bei der Urlaubserteilung an die geistlichen Amtsträger, bzw. an die Beamten und Angestellten dieser Anordnung entsprechend zu verfahren.

20. 3. 1927/43 vom 20. März 1943.

Mindestarbeitszeit in öffentlichen Dienststellen.

Der Vorsitzende des Ministerrates für die Reichsverteidigung hat am 10. März 1943 (Reichsgesetzblatt I 1943, S. 142) angeordnet, daß die Mindestarbeitszeit der Beamten und Angestellten in den öffentlichen Verwaltungen mit sofortiger Wirkung auf 56 Wochenstunden, bei durchlaufender Amtszeit auf 53 Wochenstunden festgesetzt wird. Für Frauen, die neben ihrer Berufsarbeit einen Haushalt zu versorgen haben, und für Schwerfbeschädigte kann der Behördenleiter angemessene Arbeits erleichterungen gewähren.

21. 3. 1646/43 vom 8. März 1943.

Kollekteneinhebung bei Frauenbibelstunden.

Nach dem Kollektanplan vom 10. November 1942, ABl. Nr. 103/42, sind Kollekten, die über den Rahmen des eigenen Arbeitskreises der Gemeinde hinausreichen und im Kollektanplan der Gemeinde nicht vorgesehen sind, durch den Oberkirchenrat zu genehmigen.

Zur Vermeidung überflüssiger Einzelarbeit erteilt der Oberkirchenrat hienüt die allgemeine Genehmigung, bei den durch landeskirchliche Beauftragte der Frauen-, Jugend- und Männerbibelarbeit abgehaltenen Bibelstunden und Gottesdiensten mit Zustimmung des Presbyteriums Kollekten für diese landeskirchlichen Arbeitsgebiete einzuheben.

22. 3. 1549/43 vom 5. März 1943.

Abendmahlswein. — Rückstellung der leeren Flaschen.

Jene Pfarrämter, welche im Jahre 1942 vom Oberkirchenrat Abendmahlswein geliefert erhielten, ohne die erforderlichen Flaschen zum Abfüllen beizustellen, werden aufgefordert, die leeren Flaschen umgehend dem Oberkirchenrat zurückzustellen, der sie seinerseits der Weinhandlung zurückgeben muß.

Angeordnete Kollekten:

**23. April 1943 (Karfreitag): Kirchliche Jugendarbeit.
2. Mai 1943: Arbeit an den evangelischen Deutschen im Auslande.**

Umtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1943

Ausgegeben am 30. April 1943

4. Stück

23. Sicherung der Zivilstandsregister, Kirchenbücher und kirchenbuchähnlichen Schriftdenkmäler gegen Bomben- und Brandschäden.

24. Rechtsstreitigkeiten. — Anzeigepflicht.

25. Sammelverwahrung von Wertpapieren.

26. Einstellung der Zahlung des Kinderzuschlages bei Einziehung zur Heimatflak.

27. Empfehlung einer Kollekte für den Preßverband.

28. Offenhalten der Kirchen.

Angeordnete Kollekte.

Kirchliche Mitteilungen.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.



Ich bin gewiß, daß weder Tod noch Leben
mag uns scheiden von der Liebe Gottes, die in
Christo Jesu ist, unserem Herrn. (Rm. 8, 38, 39.)

Den Heldentod für Führer und Volk starben im Osten:

Soldat Ernst Gehrke

Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eferding

Leutnant Gerhard Thüringer

Student der Theologie

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

23. Z. 2154/43 vom 3. April 1943.

Sicherung der Zivilstandsregister, Kirchenbücher und kirchenbuchähnlichen Schriftdenkmäler gegen Bomben- und Brandschäden.

Nachstehender, im Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern vom 6. Jänner 1943 (Nummer 1) veröffentlichter Rund-erlaß des Herrn Reichsjustizministers und des Herrn Reichsministers des Innern vom 28. Dezember 1942 — 3810 — VIb 2 2055 u. Id 452/42 — 5639 — wird hiemit verlaublicht:

„(1) Es ist Aufgabe des Staates, im Kriege für die Sicherung sippenkundlich wertvollen alten Schriftguts gegen Bomben- und Brandschäden nach Möglichkeit zu sorgen.

(2) Auf Grund des § 70 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes vom 3. 11. 1937 (RGBl. I S. 1146) wird daher im Einvernehmen mit dem RMfödkirchL. angeordnet:

I. 1. Geschützt aufzubewahren sind vornehmlich:

a) Zivilstandsregister, deren Führung vor dem 1. 1. 1830 begonnen worden ist;

b) Zivilstandsregister, deren Führung nach dem 31. 12. 1829, aber vor dem 1. 1. 1876 begonnen worden ist, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß Zweitschriften (Nebenregister) nicht geführt wurden oder vernichtet oder in Verlust geraten sind;

c) die Zweitschriften von Zivilstandsregistern (Nebenregister), deren Führung vor dem 1. 1. 1876 begonnen worden ist;

d) sippenkundlich wertvolle Vormundschafts- und ähnliche Akten der Gerichte und der früheren Vormundschaftsbehörden;

e) die Kirchenbücher, deren Führung vor dem 1. 1. 1830 begonnen worden ist;

f) die Kirchenbücher, deren Führung nach dem 31. 12. 1829, aber vor dem 1. 1. 1876 (oder bei früherer Einführung der staatlichen Personenstandsbuchführung vor diesem Zeitpunkt) begonnen worden ist, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß Zweitschriften nicht geführt wurden oder vernichtet oder in Verlust geraten sind;

g) die Zweitschriften von Kirchenbüchern, deren Führung vor dem 1. 1. 1876 begonnen worden ist;

h) kirchenbuchähnliche Aufzeichnungen (z. B. Konfirmandenregister, Kirchenrechnungen) aus der Zeit vor 1800;

i) die über die Personenstandsfälle von Dissidenten und Angehörigen von Sekten vor Einführung der staatlichen Personenstandsbuchführung geführten Register;

k) die über die Personenstandsfälle von Juden vor Einführung der staatlichen Personenstandsbuchführung geführten Register.

2. (1) Das bezeichnete Schriftgut ist in bombensicheren, trockenen und ungezieferfreien Räumen unterzubringen. Dabei hat die Möglichkeit der Benutzung des Schriftguts während des Krieges gegenüber der Notwendigkeit der sicheren Aufbewahrung zurückzutreten.

(2) Als bombensicher sind vorzugsweise anzusehen: unterirdische Bunker und ähnlich gesicherte Kellergewölbe, unterirdische Stahlkammern, abseits geschlossener Siedlungen gelegene Schlösser oder sonstige Anwesen aus Stein und Eisen. Dagegen bieten Panzerschränke und oberirdische Tresore keinen ausreichenden Schutz. Eine Unterbringung größerer Bestände an einem Aufbewahrungsort kommt nur in Frage, wenn ein besonderes Maß an Sicherheit gegeben ist. Eine Vergrabung oder Einmauerung darf auf keinen Fall vorgenommen werden.

3. Die zur Unterbringung erforderlichen Maßnahmen werden getroffen:

a) für das von den staatlichen Stellen (Gerichten, Behörden der inneren Verwaltung usw.) aufbewahrte Schriftgut durch diese Stellen; soweit das Schriftgut bei Amtsgerichten untergebracht ist, trifft die erforderlichen Maßnahmen der Landgerichtspräsident;

b) für das von kirchlichen Stellen aufbewahrte Schriftgut, soweit diese Stellen keine ausreichende Sicherung vorgenommen haben oder vornehmen konnten, von der Behörde, der in Personenstandsangelegenheiten die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde übertragen sind (Landrat, Oberbürgermeister usw.);

c) für die von kirchlichen Stellen aufbewahrten Register über die Personenstandsfälle von Juden durch das Reichssippenamt, dem diese Register von den kirchlichen Stellen zu übermitteln sind.

4. Die in Ziffer 3 unter a) und b) bezeichneten Stellen haben mit tunlicher Beschleunigung festzustellen, ob das in ihrem Amtsbezirk aufbewahrte Schriftgut bombensicher untergebracht ist. Zuerst wird die Unterbringung bei den Stellen zu prüfen sein, die über einen größeren Bestand von Kirchenbüchern usw. verfügen, wie die Pfarreien in großen oder mittleren städtischen Gemeinden und die Kirchenbuchsammlstellen.

5. Ist nach Auffassung der zuständigen Stelle eine bombensichere Unterbringung des Schriftgutes nicht erfolgt, so hat sie mit tunlichster Beschleunigung eine entsprechende Unterbringung selbst vorzunehmen. Für sachgemäße und schonendste Behandlung des Schriftguts — insbesondere auf dem Transport — sowie für sachgemäße Behandlung und geordnete Lagerung des Schriftguts am Aufbewahrungsort ist unbedingt zu sorgen.

6. Die zuständigen Stellen haben sich bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben ihrer eigenen fachkundigen Organe (z. B. des Baurats), der Standesbeamten und Bürgermeister zu bedienen und den fachkundigen Rat von örtlichen Staats- oder Stadtarchiven, bereits eingerichteten Kreis- oder Landes- (Gau-) Sippenämtern, Archivpflegern usw. einzuholen. Eine Heranziehung von Vollzugsbeamten ist möglichst zu vermeiden.

7. (1) Falls die untere Verwaltungsbehörde innerhalb ihres Amtsbezirks eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit nicht besitzt und auch — gegebenenfalls nach Fühlungnahme mit einem benachbarten Bezirk — nicht beschaffen kann, ist die Weisung der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde hat die erforderlichen Anordnungen mit größter Beschleunigung zu treffen.

8. Falls anderen staatlichen Stellen (z. B. den Justizbehörden) keine geeigneten Unterbringungsräume für das von ihnen sicherzustellende Schriftgut zur Verfügung stehen, werden sie sich mit der unteren Verwaltungsbehörde ins Benehmen zu setzen haben, damit dieses Schriftgut — gegebenenfalls zusammen mit dem von der unteren Verwaltungsbehörde sichergestellten Schriftgut — verwahrt wird. Gelingt eine bombensichere Unterbringung trotz größter Bemühungen nicht, so ist an die vorgesetzte Behörde (Oberlandesgerichtspräsident, höhere Verwal-

tungsbehörde) zu berichten, die das Erforderliche veranlassen wird.

9. Jede Behörde führt ein Verzeichnis des von ihr sichergestellten Schriftguts in zwei Stücken.

10. Die höhere Verwaltungsbehörde und der Oberlandesgerichtspräsident überwachen je im Bereich ihrer Verwaltung die Durchführung dieser Anordnung und erstatten dem R.MdZ. bzw. dem R.M. Bericht, sobald alle erforderlichen Maßnahmen getroffen sind.

11. (1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann, soweit ein dringendes Bedürfnis besteht und die Art der Aufbewahrung dies zuläßt, die Benutzung des sichergestellten Schriftguts gestatten und die hierzu erforderlichen Anordnungen (auch über die Erteilung von Auszügen aus den Kirchenbüchern usw.) treffen.

(2) Für das von Justizbehörden sichergestellte Schriftgut trifft die Anordnung der Oberlandesgerichtspräsident.

12. (1) Haben die kirchlichen Stellen nach dem Urteil der unteren Verwaltungsbehörde das Schriftgut nach menschlichem Ermessen ausreichend sicher untergebracht, so behält es hierbei nach Genehmigung des Unterbringungsorts durch die untere Verwaltungsbehörde sein Bewenden. Die untere Verwaltungsbehörde wird sich von Zeit zu Zeit davon überzeugen, ob die Bücher noch bombensicher untergebracht und ob die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Maßnahmen getroffen sind.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde kann, falls Grund zu der Annahme besteht, daß eine kirchliche Stelle in der Lage ist, das Schriftgut selbst binnen kurzem bombensicher unterzubringen, und falls nicht nach dem Grade der Luftgefährdung besondere Eile geboten ist, mit eigenen Unterbringungsmaßnahmen kurzfristig warten.

(3) Der unteren Verwaltungsbehörde ist von den kirchlichen Stellen ein Verzeichnis des von ihnen sichergestellten Schriftguts unter Angabe des Aufbewahrungsorts zu übergeben.

13. (1) Die Organe der kirchlichen Stellen, deren Schriftgut durch die untere Verwaltungsbehörde untergebracht werden soll, sind zur sachgemäßen Mitwirkung bei der Unterbringung verpflichtet und für die Vollständigkeit des sicherzustellenden Schriftguts verantwortlich.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde erteilt der kirchlichen Stelle eine Quittung über das sichergestellte Schriftgut, aus der auch ersichtlich sein soll, wo das Schriftgut künftig aufbewahrt wird.

14. Soweit die untere Verwaltungsbehörde die Unterbringung des von kirchlichen Stellen aufbewahrten Schriftguts übernimmt, trägt die hierdurch entstehenden Kosten das Reich.

II. Auch soweit die Voraussetzungen des Abschn. I Ziffer 1 nicht vorliegen, sind die Zivilstandsregister und Personenstandsbücher sowie die Zweitschriften davon und die Kirchenbücher, deren Führung vor Einführung der staatlichen Personenstandsbuchführung begonnen worden ist, von den Stellen, in deren

Aufbewahrung sie sich befinden, nach Möglichkeit gegen Bomben- und Brandschäden zu sichern. Eine Aufbewahrung der vor dem 1. 1. 1876 begonnenen Bücher in Fachwerkhäusern, in Dachgeschossen usw. ist nicht zulässig. Diese Bücher sind in trockenen Kellern und, falls dies nicht möglich ist, im Erdgeschosß aufzubewahren. Doch muß ihre dauernde Benutzbarkeit gewährleistet sein. Notfalls muß ihre sofortige Wegbringung möglich sein."

Mit Rücksicht auf die andere gesetzliche Lage müssen in den Alpen- und Donaureichsgauen seitens der evangelischen Kirchenbuchstellen besonders geschützt aufbewahrt werden:

I. Im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich mit Ausnahme des früheren Burgenlandes:

1. Die Kirchenbuchschriften seit dem Jahre 1849 bis 31. Juli 1938;

2. Kirchenbuchähnliche Aufzeichnungen aus den Jahren vor 1849.

II. Im früheren Burgenland:

1. Kirchenbuchschriften seit dem Jahre 1785 bis 30. September 1895;

2. Kirchenbuchähnliche Aufzeichnungen vor dem Jahre 1785.

Die Pfarrämter werden angewiesen, für die Durchführung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen Sorge zu tragen, soweit dies bisher noch nicht geschehen sein sollte. Hierbei wird insbesondere die Unterbringung der zu sichernden Kirchenbücher und Aufzeichnungen in den Kellern der Pfarrhäuser, der Kirchen oder anderer kircheneigener Gebäude ins Auge zu fassen sein, wobei jedoch darauf zu achten sein wird, daß die Räume trocken sein sollen, um die Archivalien vor Feuchtigkeit zu bewahren. Auch das Lagern des Schriftgutes unmittelbar auf dem Boden der Kellerräumlichkeiten und das Aufstapeln unmittelbar an den Wänden muß zwecks Vermeidung von Beschädigungen durch Feuchtigkeitseinflüsse unterbleiben.

Sofern Kirchengemeinden über keine geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten verfügen, wäre mit den benachbarten Kirchengemeinden wegen allfälliger Unterbringung der Kirchenbücher ein Einvernehmen herzustellen. Hierbei muß jedoch darauf geachtet werden, daß eine Verbringung in Städte oder Landgemeinden, in deren Nähe sich Industrieanlagen befinden, zu unterbleiben hat.

Im Falle von Überprüfungen der bombensicheren Unterbringung der Kirchenbücher durch die unteren Verwaltungsbehörden (Landräte) wolle seitens der Pfarrämter (mit Ausnahme der im früheren Burgenland gelegenen) darauf hingewiesen werden, daß die Gefahr eines Totalverlustes dadurch weitgehendst herabgemindert ist, daß sich von allen Kirchenbucheintragungen seit 1849 Zweitschriften beim Oberkirchenrat in Wien befinden und von den kirchenbuchähnlichen Aufzeichnungen vor 1849 die Photokopierung durch das Archivamt der Deutschen Evan-

gelischen Kirchenkanzlei in Breslau in Aussicht steht, bzw. bereits durchgeführt ist. Die Pfarrämter im früheren Burgenland haben bei solchen Anlässen auf die entweder bereits durchgeführte oder in Aussicht stehende Photokopierung der Kirchenbücher hinzuweisen.

24. 3. 1972/43 vom 23. März 1943.

Rechtsstreitigkeiten. — Anzeigepflicht.

Der Leiter der Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei hat dem Oberkirchenrat am 21. Jänner 1943 unter der Zahl F-162 43 eröffnet:

„Zur Entlastung der Justiz- und Verwaltungsbehörden im Interesse der angeordneten Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten, die für die kirchliche Vermögensverwaltung oft nachteilige Auswirkungen gezeitigt haben, halte ich es für geboten, daß die Landeskirchen die Einleitung aller vermögensrechtlichen Prozesse der Kirchengemeinden und übergeordneten kirchlichen Verbände einschließlich Vergleiche und Anerkenntnisse von ihrer Genehmigung abhängig machen und für alle Passivprozesse der genannten Stellen eine Anzeigepflicht anordnen.“

Dies wird zur Kenntnis und Darnachachtung bekanntgegeben.

25. 3. 1969/43 vom 23. März 1943.

Sammelverwahrung von Wertpapieren.

Über Anregung des Leiters der Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei empfiehlt der Oberkirchenrat den Presbyterien, etwaige Wertpapiere, die sie besitzen, nicht in der Kirchengemeindekasse aufzubewahren, sondern zur Aufbewahrung einer Sparkasse zu übergeben. Die Wertpapiere sind dadurch besser gesichert, Fristen können nicht übersehen werden und ein etwaiges Umtauschanbot des Reiches kann nicht außer acht gelassen werden.

26. 3. 1791/43 vom 15. März 1943.

Einstellung der Zahlung des Kinderzuschlages bei Einziehung zur Heimatflak.

Nach der Entscheidung des Reichsministers der Finanzen darf der den Beamten und Angestellten des Reiches, der Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu zahlende Kinderzuschlag bei Einziehung des Kindes zur Heimatflak nach Vollendung des 16. Lebensjahres nicht gezahlt werden, da das eigene Einkommen einschließlich freier Eta-

tion und Taschengeld *R.M.* 40.— beträgt. Einziehung eines Sohnes zur Heimatflak ist dem Oberkirchenrat daher sofort zu berichten.

27. 3. 1084/43 vom 22. Feber 1943.

Empfehlung einer Kollekte für den Preßverband.

Im Nachhang zum ha. Erlasse 3. 6313/42 (Amtsblatt Nr. 103/42) empfiehlt der Oberkirchenrat den Gemeinden die Einhebung einer Kollekte für den Evangelischen Preßverband am 6. Sonntag n. L. (8. August 1943).

28. 3. 2251/43 vom 16. April 1943.

Offenhalten der Kirchen.

Der Oberkirchenrat teilt mit, daß die Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche mit Schreiben vom 1. April 1943 das Offenhalten der Kirchen dringend empfohlen hat. Es heißt dort: „Gerade in der gegenwärtigen Kriegszeit mit ihren mannigfachen seelischen Belastungen können die Offenhaltung und Benutzung der Kirchen an Wochentagen von großem Segen sein.“

Angeordnete Kollekte im Mai 1943: 16. Mai (Mittwoch): Kirchliche Frauenarbeit.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat als Mitglieder der Prüfungskommission für das Examen pro ministerio für die nächsten drei Jahre, d. i. bis 31. März 1946, berufen:

Bischof Dr. Hans Eder, Wien.
Professor Dr. Fritz Wilke, Wien.
Oberkirchenrat Dr. Erich Stöckl, Wien.
Oberkirchenrat Dr. Gustav Zwernemann, Wien.
Kirchenrat Dr. Dr. Franz Fischer, Wien.

Gesamtergebnis der Kollekte

für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes vom 1. Jänner 1943 .	<i>R.M.</i> 4.885.52,
für die Äußere Mission vom 10. Jänner 1943	<i>R.M.</i> 3.930.74,
für den kirchlichen Aufbau in leistungsschwachen Kirchen und Kirchengemeinden vom 11. Okt. 1942	<i>R.M.</i> 3.150.52,
für den Evang. Gustav Adolf-Verein vom 1. November 1942	<i>R.M.</i> 6.717.25,
für das Evang. Theologenheim vom 6. Dezember 1942	<i>R.M.</i> 3.120.12,
für die kirchliche Männerarbeit vom 18. Oktober 1942	<i>R.M.</i> 2.617.01.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1943

Ausgegeben am 31. Mai 1943

5. Stück

- | | |
|--|---|
| <p>29. Sprechstunden im Oberkirchenrat.</p> <p>30. Mitgliederversammlungen von Vereinen. — Entfall im Jahre 1943.</p> <p>31. Diakonissen. — Lohnsteuerentrichtung.</p> <p>32. Unfallversicherungspflicht.</p> <p>33. Kirchenbeamtenordnung. — Abänderung der Gehaltsätze.</p> <p>34. Pfarrergehaltsordnung. — Änderung der §§ 5 und 6.</p> <p>35. Gehaltsordnung der Kandidatinnen der Theologie. — Abänderung.</p> <p>36. Pfarrergehaltsordnung. — Änderung des § 6.</p> <p>37. Jahresvoranschlag 1943/44. — Verlautbarung.</p> | <p>38. Anweisung über die Führung der Kirchenbücher. — Abänderung.</p> <p>39. Einziehung zur Heimatflak. — Entfall der Schulgeldzahlung.</p> <p>40. Grundsteuer. — Entrichtungsfristen.</p> <p>41. Feiertagsregelung während des Krieges.</p> <p>42. Enteignung von Grundstücken.</p> <p>43. Rechnungsabluß 1942/43 der Landeskirche.</p> <p>44. Druckfehlerberichtigung.</p> <p>45. Kollekte für den Preßverband.</p> <p>46. Kirchenbuchauszüge für nicht deutschblütige Personen. Angeordnete Kollekten. Kirchliche Mitteilungen.</p> |
|--|---|

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

29. Z. 2786/43 vom 30. April 1943.

Sprechstunden im Oberkirchenrat.

Mit Rücksicht auf die Einberufung des Oberkirchenrates Dr. Givvy zum Militärdienst werden die Sprechstunden des Präsidenten und des Bischofs festgelegt auf Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 10—12 Uhr. Die Herren Geistlichen und Presbyter werden ersucht, mit Rücksicht auf die Überlastung der beiden Herren sich womöglich an diese Sprechstunden zu halten.

30. Z. 3116/43 vom 13. Mai 1943.

Mitgliederversammlungen von Vereinen. — Entfall im Jahre 1943.

Aus der Verordnung vom 19. April 1943, RGBl. I G 263, wird auszugsweise folgendes verlautbart:

„§ 12. (1) Mitgliederversammlungen von Vereinen finden im Jahre 1943 nicht mehr statt.

§ 13. Die Amtsdauer der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstands oder eines anderen verfassungsmäßig berufenen Vertretungskörpers verlängert sich bis zur Vornahme einer neuen Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 14. Soweit über die Entlastung des Vorstandesinfolge der Vorschrift des § 12 nicht beschlossen

werden kann, ist der Beschluß in der nächsten Mitgliederversammlung nachzuholen.

§ 15. Für Vereine mit örtlich begrenztem Mitgliederkreis gelten die §§ 12 bis 14 nicht. Im Zweifel entscheidet der Reichsminister der Justiz oder die von ihm bestimmte Stelle.

§ 16. Die Verordnung tritt am 1. Mai 1943 in Kraft.“

31. Z. 3070/43 vom 12. Mai 1943.

Diakonissen. — Lohnsteuerentrichtung.

Im Reichsteuerblatt ist auf Seite 385 der Nr. 38 vom 6. Mai 1943 der folgende Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 4. Mai 1943, Zl. G 2170-248-III, bezüglich der Lohnsteuerentrichtung der Diakonissen verlautbart:

„(1) Ich habe mich mit der folgenden Regelung zur Abgeltung der Lohnsteuer für die Diakonissen einverstanden erklärt:

1. Die Diakonissenmutterhäuser führen für jede zum Mutterhaus gehörende Schwester an das Finanzamt, das für das Mutterhaus zuständig ist, als Lohnsteuer 1.80 RM jährlich ab. Der Betrag ist in einer Summe für jedes Mutterhaus im Juli eines jeden Jahres zu zahlen. Das Finanzamt, das für ein Mutterhaus zuständig ist, kann auf Antrag die Zahlung der Lohnsteuer in halbjährlichen Teilbeträgen im Jänner und Juli eines jeden Jahres oder in

vierteljährlichen Teilbeträgen im Jänner, im April, im Juli und im Oktober eines jeden Jahres gestatten.

2. Stichtage für die Zahl der Diakonissen, für die die Lohnsteuer abzuführen ist, sind:

- a) bei jährlicher Zahlung der Lohnsteuer der 1. Juli jeden Jahres;
- b) bei halbjährlicher Zahlung der Lohnsteuer der 1. Jänner und der 1. Juli jeden Jahres;
- c) bei vierteljährlicher Zahlung der Lohnsteuer der 1. Jänner, der 1. April, der 1. Juli und der 1. Oktober jeden Jahres.

3. Diakonissen, die einen Anspruch auf die Gewährung eines Ost-Freibetrages (Osteinsatz-Freibetrags) oder des besonderen steuerfreien Betrags in den früheren östlichen Grenzgebieten und im Regierungsbezirk Troppau haben (Hinweis auf meine Erlässe vom 25. Oktober 1941 E. 2198-31 III — Reichssteuerblatt 1941 E. 789 — und vom 1. Juni 1942 E. 2300 — Bialystok 20 III — Reichssteuerblatt 1942 E. 570 — und auf den Erlaß des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete vom 12. Jänner 1943 II 6 b 2210-1508 — Reichssteuerbl. 1943 E. 103), sind lohnsteuerfrei.

Diakonissen, auf die eine der bezeichneten Steuerbegünstigungen am Stichtag (Ziffer 2) zutrifft, sind bei der Ermittlung der Zahl der Diakonissen, für die die Lohnsteuer abzuführen ist, nicht mitzuzählen.

4. Bei der Ermittlung des Jahresbetrags für die Lohnsteuer von R.M. 1.80 sind die folgenden Bezüge berücksichtigt worden:

- a) Taschengeld,
- b) die freie Station oder das Wirtschaftsgeld,
- c) Kleidung,
- d) das Ferienreisegeld,
- e) die Weihnachtsgeschenke,
- f) die Krankenversorgung und die Gesundheitsfürsorge,
- g) die laufenden Aufwendungen der Mutterhäuser für die Zukunftssicherung der Diakonissen,
- h) die Unterstützungen von Angehörigen.

5. Lohnsteuerkarten für die Diakonissen, die unter diese Regelung fallen, brauchen nicht ausgeschrieben zu werden. Die Diakonissenmutterhäuser sind für die Diakonissen, soweit sie unter diese Anordnung fallen, von der Führung von Lohnkonten befreit.

6. Diese Regelung gilt für die folgenden Einrichtungen und Schwesternschaften, die in der Diakoniegemeinschaft im Sachausschuß für Schwesternwesen in Berlin-Wilmersdorf, Landhausstraße 11, zusammengefaßt sind:

1. Kaiserswerther Verband Deutscher Diakonissenmutterhäuser, Berlin-Wilmersdorf, Landhausstraße 10;
2. Deutscher Gemeinschafts-Diakonie-Verband, Marburg (Lahn), Moltkestraße 25;
3. Bund Deutscher Gemeinschafts-Diakonissenmutterhäuser, Berlin-Lichterade, Diakonissenhaus, Callem;

4. Verband der freikirchlichen Diakonissenmutterhäuser Deutschlands, Nürnberg, Sulzbacherstraße 83.

5. Drei angeschlossene Mutterhäuser:

- a) Kloster Marienberg, Helmstedt,
- b) Diakonissenhaus, Freiberg (Breisgau).

7. Es kann nach der obigen Regelung für alle Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 1. Juli 1942 begonnen haben, verfahren werden. Soweit Lohnsteuer bereits nach den allgemeinen Vorschriften abgeführt worden ist, bewendet es dabei.

(2) In die Regelung des Absatzes 1 sind nicht einbezogen:

- a) einmalige Aufwendungen der Mutterhäuser für die Zukunftssicherung der Diakonissen,
- b) Austrittsschädigungen,
- c) Bekleidungsabläsungen, die für die Zeit vor dem 1. Juli 1942 in barem Geld geleistet worden sind.

Diese Bezüge sind in der Regel sonstige Bezüge und unterliegen der Lohnsteuer nach den allgemeinen Bestimmungen und Anordnungen."

32. 3. 2960 43 vom 8. Mai 1943.

Unfallversicherungspflicht.

Im Nachhang zum Runderlaß vom 14. November 1941, Zl. 7163 41, teilt der Oberkirchenrat noch ergänzend aus einem Schreiben der Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung in Berlin-Grünevald, Salzbrunnerstraße 41, mit:

"Nach dem 6. Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942, veröffentlicht im Reichsgesetzblatt I Nr. 22, sind seit dem 1. Januar 1942 alle auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses oder in ähnlicher Weise Beschäftigten gegen Arbeitsunfall versichert.

Es besteht hiernach auch für die im Kirchendienst beschäftigten männlichen und weiblichen Dienstnehmer Unfallversicherungspflicht; gleichgültig, ob die Beschäftigung eine hauptberufliche oder nebenberufliche, ständige oder vorübergehende bzw. stundenweise ist, sowie ob und in welcher Höhe Entgelt gewährt wird.

Von der reichsgesetzlichen Unfallversicherung befreit sind nur:

- a) Aktive Beamte für ihre hauptberufliche Tätigkeit und Angestellte, wenn ihnen Unfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz auf Lebenszeit gewährleistet ist (§ 541 Nr. 1 und 7 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des 6. Änderungsgesetzes);
- b) Mitglieder geistlicher Genossenschaften, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft lebenslängliche Versorgung gewährleistet ist (§ 541 Nr. 3 a. a. D.);
- c) solche Personen, die nur aus religiösen, sittlichen oder ideellen Beweggründen unentgeltlich Dienste für die kirchlichen Einrichtungen leisten."

Darnach sind bei der vorangeführten Berufsgenossenschaft zu versichern: Verwaltungsangestellte,

Küster, Organisten, Gemeindeschwestern, Kirchendiener, Heizer, Hausbesorger, Pförtner.

Diakonissen sind gesondert bereits durch ihre Mutterhäuser bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege versichert. Diakone sind bei der Berufsgenossenschaft für reichsgefeßliche Unfallversicherung nur dann zu versichern, wenn sie von der Kirche angestellt und besoldet werden.

33. Z. 3065 43 vom 12. Mai 1943.

Kirchenbeamtenordnung. — Abänderung der Gehaltsätze.

„Auf Grund des § 119, Z. 9 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, *RSBl.* Nr. 4 1892, in der Fassung des einstweiligen Kirchengesetzes vom 24. Juni 1939, *ABl.* Nr. 99 39, und auf Grund der Kirchenbeamtenordnung vom 14. November 1939, *ABl.* Nr. 176 39, in der Fassung der einstweiligen kirchlichen Verfügung vom 17. April 1941, *ABl.* Nr. 51/41, erläßt der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen *N. B.* und *H. B.* die folgende

einstweilige kirchliche Verfügung

über eine Abänderung der Gehaltsätze für die beamteten und nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder der Landeskirche:

Artikel I.

1. Für die Gehaltsbemessung der Beamten der Evangelischen Kirche *N. und H. B.* in Österreich werden die auf Grund der Gehaltskürzungsverordnungen vom 1. Dezember 1930, *RSBl.* I S. 522, vom 5. Juni 1931, *RSBl.* I S. 282 und vom 8. Dezember 1931, *RSBl.* I S. 738 durchzuführenden Abzüge einheitlich auf den Satz von 10 vom Hundert verringert.

2. Für die Gehaltsbemessung der nach der Tarifordnung *N.* für Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes besoldeten, nicht beamteten Gefolgschaftsmitglieder werden die auf Grund der Gehaltskürzungsverordnungen vom 1. Dezember 1930, *RSBl.* I S. 522, vom 5. Juni 1931, *RSBl.* I S. 282 und vom 8. Dezember 1931, *RSBl.* I S. 738 durchzuführenden Abzüge einheitlich mit 10 vom Hundert festgesetzt, jedoch mit der Maßgabe, daß durch die 10%ige Kürzung ein Mindestgehaltsbetrag von monatlich *R.M.* 130.— nicht unterschritten werden darf.

Artikel II.

Diese Verfügung tritt mit 1. Juni 1943 in Kraft.

Zufolge Erlasses vom 27. April 1943, Nr. XXX-6-8-Eha ho., hat der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst, Sachbearbeiter für das Wirtschaftsgebiet Alpen- und Donaugau, gemäß § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslohn) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Oktober 1939 (*RSBl.* I S. 2028) dieser Änderung der Kirchenbeamtenordnung im beantragten Ausmaß zugestimmt.

34. Z. 3067 43 vom 12. Mai 1943.

Pfarrergehaltsordnung. — Änderung der §§ 5 u. 6.

Der Evangelische Oberkirchenrat *N. und H. B.* Wien erläßt im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen *N. und H. B.* gemäß § 119, Z. 9, der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, *RSBl.* Nr. 4 1892, in der Fassung des einstweiligen Kirchengesetzes vom 24. Juni 1939, *ABl.* Nr. 99 39, die folgende

einstweilige kirchliche Verfügung:

Artikel I.

Die Pfarrergehaltsordnung vom 27. September 1939, *ABl.* Nr. 141 39, wird wie folgt abgeändert:

Z. 1.: Im § 5 werden die Worte: „der freien Dienstwohnung oder der Mietaufwandentschädigung (§ 8),“ gestrichen und durch die Worte: „dem Wohnungsgeldzuschuß (§ 8),“ ersetzt.

Z. 2.: § 8 wird auf folgenden Wortlaut abgeändert: „§ 8 (1). Die geistlichen Amtsträger haben gegenüber ihrer Pfarrgemeinde Anspruch auf einen Wohnungsgeldzuschuß.“

(2) Die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses setzt der Oberkirchenrat unter Berücksichtigung des ortsüblichen Mietpreises fest. Bei Wohnungen in kircheneigenen Gebäuden ist der Wohnungsgeldzuschuß mit monatlich *R.M.* 20.— unter dem ortsüblichen Mietpreis festzusetzen.

(3) Die geistlichen Amtsträger haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anspruch auf Zurverfügungstellung einer Dienstwohnung gegen Bezahlung des nach Abs. (1) zustehenden Wohnungsgeldzuschusses.

(4) Die Dienstwohnung ist vor allem in kircheneigenen Gebäuden zur Verfügung zu stellen. Sie soll folgende Räume enthalten:

für einen ledigen Pfarrer oder Vikar:

2 Zimmer samt Nebenräumlichkeiten,

für einen verheirateten Pfarrer oder Vikar ohne Kinder:

3 Zimmer samt Nebenräumlichkeiten,

für einen verheirateten Pfarrer oder Vikar mit 1 bis 3 Kindern:

4 Zimmer samt Nebenräumlichkeiten,

für einen verheirateten Pfarrer oder Vikar mit mehr als 3 Kindern:

5 Zimmer samt Nebenräumlichkeiten.

Wird die Annahme einer Dienstwohnung in einem kircheneigenen Gebäude verweigert, so geht der Anspruch auf Bezahlung des Wohnungsgeldzuschusses auch dann verloren, wenn die Dienstwohnung dem obigen Ausmaß nicht entspricht, aber sonst nach ihrer Lage und Größe standesgemäß ist.

(5) Bei Unmöglichkeit der Bereitstellung einer Dienstwohnung in einem kircheneigenen Gebäude hat die Pfarrgemeinde ihrem geistlichen Amtsträger eine Dienstwohnung in einem nicht kircheneigenen Gebäude zur Verfügung zu stellen. Der von der Pfarrgemeinde für diese Dienstwohnung zu entrichtende Mietzins

darf jedoch *R.M.* 100.— monatlich nicht übersteigen. Hinsichtlich der Größe der Dienstwohnung und hinsichtlich der Folgen der Annahmeverweigerung gelten die Bestimmungen des Abs. (4).

Artikel II.

Diese einstweilige kirchliche Verfügung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1942 in Kraft.

35. Z. 3068/43 vom 12. Mai 1943.

Gehaltsordnung der Kandidatinnen der Theologie. — Änderung.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und S. B. Wien erläßt im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und S. B. gemäß § 119, Z. 9 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, *RSBl.* Nr. 4 1892, in der Fassung des einstweiligen Kirchengesetzes vom 24. Juni 1939, *ABl.* Nr. 99 39, die folgende

einstweilige kirchliche Verfügung:

Artikel I.

§ 3 der Gehaltsordnung der Kandidatinnen der Theologie vom 7. Februar 1942, *ABl.* Nr. 15 42, wird auf folgenden Wortlaut abgeändert:

„§ 3 (1). Auf Kinderzuschlag und Kindererziehungsbeihilfe (§§ 9 und 10 der Pfarrergehaltsordnung) hat die Kandidatin der Theologie keinen Anspruch.“

(2) Wenn die Kandidatin der Theologie keine unentgeltliche Wohnung bei Verwandten besitzt, hat sie im Rahmen der Bestimmungen des § 8 der Pfarrergehaltsordnung Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß und Dienstwohnung im gleichen Ausmaße wie ein lediger geistlicher Amtsträger.“

Artikel II.

Diese einstweilige kirchliche Verfügung tritt rückwirkend mit 1. März 1942 in Kraft.

36. Z. 3069/43 vom 12. Mai 1943.

Pfarrergehaltsordnung. — Änderung des § 6.

„Auf Grund der im § 6 (3) der Pfarrergehaltsordnung vom 27. September 1939, *ABl.* Nr. 141 39, gegebenen Ermächtigung verordnet der Evangelische Oberkirchenrat A. und S. B. in Wien:

Artikel I.

Abs. (1) des § 6 der Pfarrergehaltsordnung vom 27. September 1939, *ABl.* Nr. 141 39, wird auf folgenden Wortlaut abgeändert:

„§ 6 (1). Der Jahresgrundgehalt der geistlichen Amtsträger beträgt:

1. für Predigtamtskandidaten . . . *R.M.* 2.040.—
2. für einen Pfarrer, Reiseprediger

oder Vikar:

- a) von dem auf die oberkirchenbehördliche Bestätigung der Wahl folgenden Monatsersten ab . . . *R.M.* 3.240.—

b) nach Vollendung von zwei Jahren dem zu a) bezeichneten Zeitpunkt, keinesfalls jedoch vor dem auf die Vollendung des 29. Lebensjahres des Gehaltsempfängers folgenden Monatsersten an *R.M.* 3.540.—

c) nach je zwei weiteren Jahren nach dem zu b) bezeichneten Zeitpunkt um *R.M.* 300.—
mehr bis zum Höchstbetrag von . . . *R.M.* 4.440.—

d) nach je zwei weiteren Jahren um je mehr bis zum Höchstbetrag von . . . *R.M.* 240.—
nach Vollendung des 18. für die Befoldung anrechenbaren Dienstjahres.“ *R.M.* 5.640.—

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1943 in Kraft.“

Zusolge Erlasses vom 11. Mai 1943, Nr. XXX G 8 Cha Zg. hat der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst, Sachbearbeiter für das Wirtschaftsgebiet Alpen- und Donaugau, gemäß § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Oktober 1939 (*RSBl.* I G 2028) dieser Änderung der Pfarrergehaltsordnung im beantragten Ausmaß zugestimmt.

37. Z. 3064/43 vom 12. Mai 1943.

Jahresvoranschlag 1943/44. — Verlautbarung.

Nachstehend wird der von den Synodalausschüssen A. B. und S. B. am 12. Mai 1943 genehmigte Haushaltsplan der Landeskirche für das Rechnungsjahr 1943/44 verlautbart:

Jahresvoranschlag 1943 der Evangelischen Landeskirche.

A) Einnahmen:

1.400.000.—	<i>R.M.</i> Kirchenbeitragsaufkommen.
16.000.—	„ Mietzinse.
3.000.—	„ Sparbuchzinsen.
50.000.—	„ Kollekteneingänge.
5.000.—	„ Drucksachen und Amtsblattverkauf.
100.000.—	„ Gehaltsbeihilfe der Deutschen Evangelischen Kirche.
3.000.—	„ Beihilfen der sudetendeutschen Landeskirche für das Wiener Theologenheim.
10.300.—	„ Gehaltsrückerlässe.
10.000.—	„ verschiedene kleinere Einnahmen.
1.597.300.—	<i>R.M.</i> Gesamteinnahmen.

B) Ausgaben:

975.300.—	<i>R.M.</i> Gehaltsauslagen, und zwar:
756.000.—	<i>R.M.</i> für aktive Geistliche.
71.000.—	„ für Ruheständler.
34.000.—	„ für Witwen und Waisen.
1.100.—	„ für Gnadengaben.
108.000.—	„ für Beamte und Angestellte
5.200.—	„ für Bedienerinnen und Hauswarte.
165.600.—	„ Sozialversicherungslasten u. Personalsteuern.
10.000.—	„ Herstellungs- und Instandhaltungsarbeiten.
8.000.—	„ Schuldenabstattung.
4.000.—	„ Grundsteuern.

12.200.—	A.//	Mietzinse.
10.000.—	„	Druckkosten.
9.000.—	„	Kanzleispesen.
18.400.—	„	Postgebühren.
5.000.—	„	Reisekosten.
800.—	„	Zeitschriften und Bücheranschaffungen.
3.000.—	„	Beleuchtung und Beheizung.
7.000.—	„	Betriebskosten des Theologenheimes und der landeskirchlichen Häuser.
48.000.—	„	Kollektenabfuhr.
300.000.—	„	Kirchenbeitragsanteile an die Kirchengemeinden.
6.000.—	„	Kosten der Kurseelsorge.
15.000.—	„	verschiedene kleinere Ausgaben.
1.597.300.—	A.//	Gesamtausgaben.

38. 3. 3266/43 vom 19. Mai 1943.

Anweisung über die Führung der Kirchenbücher. — Abänderung.

Die Anweisung über die Führung der Kirchenbücher vom 14. Februar 1940, 3. 1882/40 (Amtsblatt, Jahrgang 1940, 3. Stück, Nr. 25), werden in folgender Weise abgeändert:

1. Punkt 8 des Allgemeinen Teils hat in Zukunft zu lauten:

„Über Antrag können Richtigstellungen in einem abgeschlossenen Jahrgang eines Kirchenbuches vom 1. Jänner 1939 ab (im Traubuch vom 1. August 1938 ab) nur mit Bewilligung des Oberkirchenrates vorgenommen werden. Der Antrag ist beim Oberkirchenrat unter Beispruch jener Unterlagen, die es ermöglichen, die Bewilligung zur Berichtigung auszusprechen, unmittelbar einzubringen. Die Bewilligung zur Richtigstellung ist in der Anmerkungsspalte einzutragen. Die Durchführung der angeordneten Eintragung ist vom Senioratsamt, das von der Anordnung des Oberkirchenrates abschriftlich in Kenntnis gesetzt wird, gelegentlich der Visitationen zu überprüfen.“

2. Im 2. Teil, Abschnitt A „das Taufbuch“ ist der letzte Satz: „Über jede solcher Eintragungen ist dem Oberkirchenrat ein Zweitschriftauszug unaufgefordert vorzulegen“ zu streichen.

Im vorletzten Satz sind die Worte „der zuständigen Superintendentur“ durch die Worte „des Oberkirchenrates“ zu ersetzen.

3. Im 2. Teil, Abschnitt B „das Konfirmandenbuch“ sind dem vorhandenen ersten Absatz folgende Bestimmungen als weitere Absätze anzuschließen:

Wird die Konfirmation eines Kindes von einem nicht zuständigen Pfarramt vorgenommen, so ist von dem für die Konfirmation zuständigen Pfarramt vorher eine Delegation einzuholen. Das delegierende Pfarramt ist vom Vollzug der Konfirmation unter Angabe aller zur Eintragung ins Konfirmandenbuch erforderlichen Daten zu verständigen.

Das delegierte Pfarramt trägt diese Konfirmation mit Reihenzahl, das delegierende Pfarramt ohne Reihenzahl ins Konfirmandenbuch ein.

39. 3. 3176/43 vom 14. Mai 1943.

Einziehung zur Heimatflak. — Entfall der Schulgeldzahlung.

Nach dem Runderlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 21. 4. 1943, 3. G-III-c-620-G-II-d, verlautbart im Amtsblatt des RM. d. WGB. vom 5. Mai 1943, Heft 9, Seite 132, Nr. 229, ist für die als Luftwaffen- und Marinehelfer eingesetzten Schüler der Höheren und Mittleren Schulen ein Schulgeld nicht zu erheben.

40. 3. 3175/43 vom 14. Mai 1943.

Grundsteuer. — Entrichtungsfristen.

Nach der Vdg. vom 20. 4. 1943, RGBl. Nr. I G. 267, wurde der § 22 des Grundsteuergesetzes folgend geändert:

„(1) Die Grundsteuer wird am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

(2) Abweichend vom Absatz 1 wird die Steuer fällig:

1. am 15. November mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser A.// 20.— nicht übersteigt;

2. am 15. Mai und 15. November zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser A.// 40.— nicht übersteigt.“

Die Verordnung ist mit Wirkung vom 1. April 1943 in Kraft getreten.

41. 3. 2800/43 vom 8. Mai 1943.

Feiertagsregelung während des Krieges.

Nach einer durch die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei mitgeteilten Verfügung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. vom 19. 3. 1943, Zl. IV-B-2-1420-42-G, können für die Dauer des Krieges kirchliche Veranstaltungen, soweit sie den Rahmen von Veranstaltungen an gewöhnlichen Werktagen überschreiten, weder an nicht staatlichen kirchlichen Feiertagen, noch an den nunmehr zu Werktagen erklärten kirchlichen Feiertagen (Himmelfahrt, Reformationstag, Bußtag) stattfinden.

42. 3. 2799/43 vom 8. Mai 1943.

Enteignung von Grundstücken.

Der Reichswirtschaftsminister hat nach einer Mitteilung der Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirche, Kirchenkanzlei, vom 29. 4. 1943, mit Erlaß vom 5. März 1942, Zl. I-Verw. 12 6409 42 verfügt:

„Die derzeitigen Verhältnisse machen es erforderlich, daß jede Verwaltungsarbeit, die nicht mit dringenden kriegswichtigen Maßnahmen im Zusammenhang steht, unterbleibt. In Verfolg des Führer-erlasses über die weitere Vereinfachung der Verwaltung vom 25. 1. 1942 ersuche ich daher, Anträge auf Verleihung des Enteignungsrechtes nach dem Preuß. Enteignungsgesetz vom 11. 6. 1874 oder nach der Verordnung über die Anwendung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht bei der Enteignung von Grundeigentum in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 16. 1. 1940 (RGBl. I S. 207) in erster Linie darauf zu prüfen, ob die vorbezeichnete Bedingung erfüllt ist, wobei der schärfste Maßstab anzulegen ist. Ist dies zu bejahen, dann ist festzustellen, ob die Aus-führung des betreffenden Unternehmens sofort ver-wirklicht werden kann, d. h., ob die Baugenehmi-gung vorliegt und ob die nötigen Arbeitskräfte und Baustoffe vorhanden sind. Nur wenn auch diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Enteignungs-antrag weiter zu bearbeiten. Liegen die Voraussetzun-gen nicht vor, ermächtige ich Sie im Interesse der Ersparnis von Verwaltungsarbeit bis auf weiteres, den Antrag von dort aus abzulehnen. Der Vorlage des Antrages bei mir bedarf es nur in Zweifelsfällen. Das gilt insbesondere, wenn Verleihung des Ent-eignungsrechtes im gegenwärtigen Zeitpunkt für ein erst später auszuführendes Unternehmen beantragt wird und wenn dafür besondere Gründe, die Ihnen nicht unberechtigt erscheinen, geltend gemacht werden.“

In gleicher Weise ersuche ich, auch die Frage der Einleitung und Durchführung von Enteignungsver-fahren auf Grund bereits bestehender Enteignungs-rechte zu behandeln.“

43. B. 2382 43 vom 11. April 1943.

Rechnungsabluß 1942 43 der Landeskirche.

A) Einnahmen:

168.984.90	R.H.	Geldstand vom 1. 4. 1942, und zwar:
15.660.43	R.H.	Landeskirchenkasse.
14.030.98	„	Konto Religionsunterrichts-beihilfen.
4.500.—	„	Konto Frauenseminar.
4.702.90	„	Konto Theologenheim.
28.158.56	„	Konto Kollekten.
404.37	„	Konto Rückwandererseelsorge.
6.521.66	„	Konto Gustav-Adolf-Gaben.
85.006.—	„	Konto Fremde Gelder.
10.000.—	„	Konto Deutsche Evangelische Kirche.
1.549.552.40	„	Kirchenbeitragsaufkommen.
2.103.72	„	Eparbuchzinsen.
23.241.59	„	Mietzinseinnahmen.
155.13	„	sonstige Hauseinnahmen.
14.284.76	„	Drucksachenverkaufserlös.
160.995.06	„	Beihilfen, und zwar:
600.—	R.H.	GA-Gaben zur Gehaltsauf-bringung.
7.300.—	„	GA-Gaben für Religions-unterricht.
200.—	„	GA-Gabe für das Frauen-seminar.
2.765.—	„	GA-Gaben für das Theo-logenheim.
24.330.—	„	GA-Gaben für Gemeinden.
29.679.—	„	nicht verteilte GA-Gaben.

75.000.—	R.H.	DEK. zur Gehaltsaufbrin-gung.
1.000.—	„	DEK. für das Theologen-heim.
13.767.25	„	Evang. Bund zur Gehalts-aufbringung.
2.097.61	„	schwedische GA-Gabe für Gemeinden.
1.952.50	„	Schweizer Gabe, noch nicht verteilt.
2.303.70	„	Sudetendeutsche und Kroatische evang. Kirche für das Theo-logenheim.
57.810.04	„	Kollekteneinnahmen.
3.350.60	„	Gehaltsvorschußrückzahlungen.
35.717.54	„	Rückersätze, und zwar:
17.000.74	R.H.	Abzüge auf Grund WEGG.
7.465.—	„	Gehaltsrückersätze des B. f. ZM.
4.228.40	„	an den DKK. bzw. Staats-zuschüsse.
837.40	„	Rückersatz für Luftschutraum-herstellung.
6.185.91	„	sonstige Rückersätze.
45.603.22	„	sonstige Einnahmen, und zwar:
29.860.96	R.H.	Schulpensionsrückersätze der Reichstatthalter.
15.742.26	„	sonstige verschiedene Ein-nahmen.
28.292.52	„	Durchlaufereinnahmen.
2.090.091.48	R.H.	Gesamteinnahmen.

B) Ausgaben:

1.223.424.48	R.H.	Gehaltsauslagen, und zwar:
799.660.60	R.H.	Nettogehalte der aktiven Geistlichen.
75.395.23	„	Nettogehalte der Ruhestands-geistlichen.
35.645.65	„	Nettogehalte der Witwen und Waisen.
1.309.—	„	Nettogehalte der Gnaden-gabenbezieher.
106.672.63	„	Nettogehalte der Beamten und Angestellten.
6.792.60	„	Nettogehalte der Mithilfs-kräfte und Hauswarte.
114.776.97	„	Lohnsteuer samt Kriegszu-schlag.
1.601.09	„	Bürgersteuer.
23.021.10	„	Beiträge zur landeskirchlichen Krankenkasse.
17.215.46	„	im Abzugsweg einbehal-ene Kirchenbeiträge.
14.047.90	„	Gesamtsozialversicherungs-beiträge.
17.000.74	„	Abzüge auf Grund des WEGG.
4.870.45	„	Winterhilfswerk-Beiträge.
5.415.01	„	sonstige Einbehaltungen.
43.920.53	„	Kanzleiausgaben, und zwar:
20.174.37	R.H.	Druckkosten.
2.114.73	„	Reisekosten.
16.427.63	„	Post, Telegraph, Fernspr.
5.203.80	„	sonstige Kanzleiausgaben.
37.264.70	„	Wirtschaftskosten für Gebäu-de und Dienst-räume usw., und zwar:
3.294.51	R.H.	Beheizung und Beleuchtung.
5.904.24	„	Grundsteuern.
10.374.76	„	Herstellungen und Anschaf-fungen.
15.470.47	„	Mietzinse.
2.220.72	„	sonstige Betriebskosten.
6.029.30	„	Seelsorgekosten, und zwar:
5.970.—	R.H.	Kurseelsorgekosten.
59.30	„	Rückwandererseelsorgekosten.
316.397.58	„	Zuschüsse an Kirchengemeinden, und zwar:
290.773.84	R.H.	Kirchenbeitragsanteile.
25.623.74	„	av. Beihilfen.
592.58	„	Wirtschaftsauslagen des Theologenheimes.
66.849.67	„	Kollektenablieferungen.

5.720.—	R.H.	Gehaltsvorschuße.
7.474.14	„	Schuldratenabstattung.
1.218.40	„	Darlehenszinsen.
7.000.—	„	Vorschufsrückzahlung an den Gehaltegrundstock.
21.427.61	„	Ablieferung von G.L.-Gaben, und zwar:
		19.330.— R.H. aus deutschen G.L.-Gaben.
		2.097.61 „ aus schwedischen G.L.-Gaben.
104.346.65	„	Eparbuchüberweisungen, und zwar:
		99.099.43 R.H. für die Landeskirchenkasse.
		4.903.15 „ für das Frauenseminar.
		334.87 „ für das Theologenheim.
		9.20 „ für das Predigerseminar.
140.847.51	„	sonstige Ausgaben, und zwar:
		91.928.22 R.H. Schulpensionsrückersatz an Pfarergemeinde A. B. Wien.
		2.134.44 „ desgl. an zwei steirische Gemeinden.
		20.798.30 „ desgl. an Gehaltegrundstock.
		8.900.— „ Überweisung von Rel.-Unt.-Beihilfen.
		17.086.55 „ sonstige verschiedene Ausgaben.
28.292.52	„	Durchlauferausgaben.
79.285.81	„	Saldo stand am 31. März 1943, und zwar:
		12.430.98 R.H. Religionsunterrichtsbeihilfen.
		1.376.27 „ Hausreparaturrücklage.
		11.154.22 „ Theologenheim.
		13.826.11 „ noch nicht verteilte Kollekten.
		345.07 „ Rente Umsiedlerseelsorge.
		1.952.50 „ nicht verteilte Schweizergabe.
		38.200.66 „ Rente Gustav-Adolf-Gaben.
2.090.091.48	R.H.	Gesamtausgaben.

B) Ausgaben:

106.832.59	R.H.	Eparbuchüberweisungen.
11.500.—	„	Beihilfen an Gemeinden.
61.31	„	Rücküberweisung zweifel bezahlter Zinsen.
0.19	„	Buchungsspesen.
20.21	„	Rücküberweisung einer Fehlanweisung.
9.913.13	„	Durchlauferausgaben.
23.287.35	„	Saldo stand am 31. 3. 1943.
151.614.78	R.H.	Gesamtausgaben.

Rechnungsabluß 1942/43 der Krankenkasse.

A) Einnahmen:

848.09	R.H.	Saldo stand vom 1. 4. 1942.
23.813.29	„	Mitgliedsbeiträge.
332.08	„	Eparbuchzinsen.
0.24	„	Krankenscheinerlös.
2.091.53	„	Eparbuchabhebungen.
742.38	„	Durchlauferereinnahmen.
27.827.61	R.H.	Gesamteinnahmen.

B) Ausgaben:

25.304.95	R.H.	Krankenunterstützungen.
332.08	„	Eparbuchüberweisung.
72.78	„	Buchungsspesen.
51.50	„	Kanzleiausgaben.
742.38	„	Durchlauferausgaben.
1.323.92	„	Saldo stand am 31. 3. 1943.
27.827.61	R.H.	Gesamtausgaben.

Rechnungsabluß 1942/43 des Gehaltegrundstocks.

A) Einnahmen:

17.369.97	R.H.	Saldo vom 1. 4. 1942.
6.000.—	„	Schuldrückzahlung der Landeskirchenkasse.
1.000.—	„	Überweisung der LKA. für verlostten Reichsschatzschein.
500.—	„	Erlös eines verlostten Reichsschatzschein.
4.567.70	„	Gustav-Adolf-Spenden.
6.500.—	„	schwedische Gustav-Adolf-Gabe.
927.56	„	Kaufpreiszinsen der Buchdruckerei Aufwärts.
7.352.87	„	Eparbuch- und Schatzscheinzinsen.
1.601.38	„	Kaufpreiskasse der evang. Buchhandlung.
586.88	„	Schuldrückzahlung einer Gemeinde an die PK.
3.931.38	„	Anteilsleistung der Deutschen Evangelischen Kirche in Kroatien.
639.93	„	Mitgliedsbeiträge.
21.278.30	„	Schulpensionsrückersatz, und zwar:
		19.846.30 R.H. Reichsgau Wien.
		952.— „ Reichsgau Steiermark.
		480.— „ Reichsgau Oberdonau.
72.255.97	R.H.	Gesamteinnahmen.

B) Ausgaben:

64.698.80	R.H.	Eparbuchüberweisungen.
5.—	„	Buchungsspesen.
7.552.17	„	Saldo stand am 31. 3. 1943.
72.255.97	R.H.	Gesamtausgaben.

Rechnungsabluß 1942/43 des Baufonds.

A) Einnahmen:

104.595.36	R.H.	Saldo stand vom 1. 4. 1942.
553.17	„	Mitgliedsbeiträge.
5.417.97	„	Kollektenertragnis.
1.832.59	„	Eparbuchzinsen.
231.57	„	Darlehenszinsen.
858.33	„	rückgezahlte Darlehensbeträge.
28.147.—	„	Gustav-Adolf-Gaben.
45.45	„	sonstige Spenden.
20.21	„	sonstige Einnahmen.
9.913.13	„	Durchlauferereinnahmen.
151.614.78	R.H.	Gesamteinnahmen.

Rechnungsabluß 1942/43 der Pfaff'schen Stiftung.

A) Einnahmen:

139.49	R.H.	Saldo stand am 1. 4. 1942.
1.393.98	„	Mietzienszahlungen.
57.89	„	Eparbuchzinsen.
1.591.36	R.H.	Gesamteinnahmen.

B) Ausgaben:

100.—	R.H.	Unterstützungszahlung.
57.89	„	Eparbuchüberweisung.
2.50	„	Aufschaffungen.
287.18	„	Grundsteuern.
149.45	„	Betriebskosten.
994.34	„	Saldo stand am 31. 3. 1943.
1.591.36	R.H.	Gesamtausgaben.

44. 3. 3299/43 vom 19. Mai 1943.

Druckfehlerberichtigung.

In dem unter Nr. 18 des Amtsblattes 1943 veröffentlichten Rechnungsabluß 1941/42 der Kirchengemeinden ist ein Fehler insofern vorgekommen, als in einer Kirchengemeinde zwei Rubriken verwechselt wurden. Es sind demgemäß folgende Richtigstellungen des Rechnungsabchlusses vorzunehmen:

1. Auf Seite 9 des AB. ist der Vermögensstand des Seniorates St. Pölten von R.H. 112.703.40 auf R.H. 108.692.11 richtigzustellen.

2. Die Summe der Durchlauferausgaben (Seite 10) ist von R.H. 67.931.23 auf R.H. 71.942.52 zu ändern.

3. Die Summe des Kassenstandes vom 31. März 1942 (Seite 10) hat statt R.H. 305.098.32 richtig: R.H. 301.087.03 zu lauten.

4. Die Ziffer der Durchlauferausgaben des Seniorates St. Pölten (Seite 10) ist von R.H. 6.959.56 auf R.H. 10.970.85 zu berichtigen.

5. Die Ziffer des Kassenstandes des Seniorates St. Pölten (Seite 10) ist von R.N. 40.209.30 auf R.N. 36.198.01 zu ändern.

45. Z. 2985/43 vom 13. Mai 1943

Kollekte für den Presbyterverband.

Bei der Empfehlung einer Kollekte für den Evang. Presbyterverband im Amtsblatt 4. St. ex 1943 Z. 27 ist insofern ein Irrtum unterlaufen, als der 8. August, an dem die Kollekte einzuheben ist, der 7. Sonntag nach Trinitas ist (nicht der 6. Sonntag nach Trinitas, wie es in der Umschreibung irrtümlich heißt).

46. Z. 3307/43 vom 25. Mai 1943.

Kirchenbuchauszüge für nicht deutschblütige Personen.

Das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirche hat unterm 13. Mai 1943, Z. K. K. B. 339 hieher mitgeteilt, daß Kirchenbucheinträge über Personen,

welche nicht deutschen oder artverwandten Blutes sind, nur solchen Antragstellern auszuhändigen sind,

1. die nachweislich von den fremdblütigen Personen, für die sie Urkunden verlangen, abstammen,
2. die Mitglied des Reichsverbandes der Sippenforscher und Heraldiker e. V. sind.

Der Auftraggeber ist jeweils namhaft zu machen.

Angeordnete Kollekten im Juni 1943:

13. Juni: Baukollekte (zur Errichtung gottesdienstlicher Stätten innerhalb der Landeskirche).

20. Juni: Kirchlicher Aufbau in leistungsschwachen Kirchen und Kirchengemeinden.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 25. Mai 1943, Z. 3536/43, den absolvierten Studierenden der evangelischen Theologie Hans Jugwensen aus Neumünster in Holstein in die Liste der Kandidaten A. B. unserer Kirche aufgenommen.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1943

Ausgegeben am 30. Juni 1943

6. Stück

47. Rußland-Vermißte. — Nachforschungen.

48. Pfarrergehaltsordnung. — Wohnungsgeldzuschuß.

49. Beerdigung verstorbener Ostarbeiter.

50. Weiterzahlung des Kinderzuschlages bei Einziehung zur Heimatflak.

51. Vormerkung und Benachrichtigung in Nachlasssachen.

52. Ausländische fremdvölkische Arbeitskräfte nicht beitragspflichtig.

53. Formulare der früheren Tauf-, Trau- und Sterbematriken Kirchliche Mitteilungen.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

47. Z. 3715/43 vom 2. Juni 1943.

Rußland-Vermißte. — Nachforschungen.

Das Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene bei dem Kirchlichen Außenamt der Deutschen Evangelischen Kirche teilt dem Oberkirchenrat am 26. Mai 1943 unter der Zl. A 1210/43 mit:

„Die Anfragen, die das Evangelische Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene in Sachen „Rußland-Vermißte“ von Kirchenbehörden und einzelnen Pfarrämtern erhält, häufen sich in letzter Zeit außerordentlich. Es empfiehlt sich, daß die obersten Behörden und Pfarrämter die Anfragen selbst beantworten und dabei folgenden Text wählen, in dem alle wesentlichen Auskünfte zusammengefaßt sind, die nach gewissenhafter Prüfung zu diesem Problem erteilt werden können.

„Wie wir von dem Evangelischen Hilfswerk bei dem Kirchlichen Außenamt der Deutschen Evangelischen Kirche hören, hat dieses ebenso wenig wie das Deutsche Rote Kreuz eine Möglichkeit, Nachforschungen nach in Rußland vermißten Angehörigen durchzuführen. Jeder Versuch dieser Art wird dadurch unmöglich gemacht, daß die Sowjetregierung das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf als neutrale Vermittlungs- und Auskunftsstelle nicht anerkennt und sich infolgedessen — im Unterschied zu den anderen Feindmächten — weigert, die Namen der in ihrer Hand befindlichen Angehörigen der deutschen Wehrmacht dorthin laufend zu melden. Damit fällt grundsätzlich jede Möglichkeit einer Rückfrage oder einer Erkundigung im Einzelfall, die bei Kriegsgefangenen nur durch eine neutrale Auskunftsstelle bewerkstelligt werden kann, fort.

Es ist wiederholt und mit allem Nachdruck versucht worden, im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsbehörden über die kirchlichen Hilfswerke für Kriegsgefangene in neutralen Ländern (z. B. Schweden) Erhebungen über die Behandlung deutscher Kriegsgefangener in Rußland durchzuführen. Auch diese Versuche sind bisher völlig ergebnislos verlaufen. Jedenfalls hat sich eine Nachforschung über die genannten Stellen als unmöglich und undurchführbar erwiesen. Die Hoffnung, daß sich im weiteren Verlauf des Krieges doch über das Schicksal der deutschen Kriegsgefangenen in Rußland noch eine Mög-

lichkeit bietet, um genaue Ermittlungen anzustellen, darf nicht aufgegeben werden. Um für alle Eventualitäten hinreichend vorbereitet zu sein, erfaßt das Deutsche Rote Kreuz in einer „Vermißten-Kartei“ die Personalien der als vermißt gemeldeten deutschen Soldaten. Die Angehörigen dürfen aber nicht versäumen, die dazu notwendigen Angaben an nachstehende Dienststelle einzusenden: Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes, Amt C, Berlin SW 61, Blücherplatz 2. Die Namen der Vermißten werden dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Genf gemeldet, das jedoch bis auf weiteres nicht in der Lage ist, Anfrage nach Moskau zu richten und von dort Auskünfte zu erhalten.

Die amtliche Vermißtenkartei der Wehrmacht wird bei der Wehrmachtauskunftsstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene, Berlin W 30, Hohenstaufenstraße 47/48, geführt. Wer sich Gewißheit darüber verschafft hat, daß die Vermißtenanzeige bei den beiden genannten Dienststellen erstattet ist, hat alles getan, was zur Nachforschung nach Rußland-Vermißten im Augenblick von privater Seite aus unternommen werden kann.

Bei der Nachforschung nach Stalingrad-Vermißten ist zu beachten, daß die abschließenden Ermittlungen von den sogen. „Arbeitsstäben Stalingrad“, die bei den in Frage kommenden Wehrkreis-Kommandos gebildet sind, getroffen werden. Soweit der Sitz des zuständigen „Arbeitsstabes Stalingrad“ nicht bereits bekannt ist, kann er bei jedem örtlichen Wehrmeldeamt erfragt werden. Die Arbeitsstäbe unterrichten von sich aus die Angehörigen fortlaufend je nach dem Stand der Ermittlungen im Einzelfall. Unabhängig davon besteht aber auch die Möglichkeit einer direkten schriftlichen oder mündlichen Anfrage bei den Arbeitsstäben von seiten der Angehörigen.“

48. Z. 3838/43 vom 4. Juni 1943.

Pfarrergehaltsordnung. — Wohnungsgeldzuschuß.

Nach der Novelle der Pfarrergehaltsordnung vom 12. Mai 1943, AMBl. Nr. 34/43, haben die Geistlichen nunmehr Anspruch auf einen Wohnungsgeldzuschuß. Die Höhe der Wohnungsgeldzuschüsse wurde den Pfarrgemeinden bereits mit Runderlaß bekanntgegeben.

Zu Durchführung dieser neuen Bestimmung und in Abänderung der Richtlinien vom 1. Februar 1943, *ABl. Nr. 9/43* (Pkt. A-6 und B-1-e), wird für die Ausfüllung der Rechnungsabschlüsse und für die Führung der Kirchengemeinderrechnungen angeordnet:

1. Wenn ein Geistlicher in einem kircheneigenen Gebäude eine Dienstwohnung besitzt, die einen steuerpflichtigen Wohnungswert von mehr als 20.— *RM* aufweist, so ist der vom Oberkirchenrat festgesetzte Wohnungsgeldzuschuß in der Jahresabrechnung der Kirchengemeinde unter A-6 in Einnahme und unter B-1-e in Ausgabe zu stellen.

2. Wenn ein Geistlicher in einem kircheneigenen Gebäude eine Dienstwohnung besitzt, für die kein Wohnungsgeldzuschuß entrichtet wird, weil die Wohnung nach ihrer Größe einen Wert von weniger als 20.— *RM* monatlich hat und daher lohnsteuerfrei ist, so ist ein Dienstwohnungswert oder ein Wohnungsgeldzuschuß in der Jahresabrechnung weder in Einnahme zu stellen noch in Ausgabe.

3. Wenn ein Geistlicher eine von der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellte Dienstwohnung in einem nichtkirchlichen Gebäude besitzt, ist der tatsächliche, von der Kirchengemeinde bezahlte Mietzins unter B-1-e in Ausgabe zu stellen.

49. Z. 3814/43 vom 4. Juni 1943.

Beerdigung verstorbener Mitarbeiter.

Der Herr Reichsminister des Inneren hat bezüglich der Bestattung der im Deutschen Reich verstorbenen Mitarbeiter mit Erlaß vom 21. April 1943, *Bl. I-1877/43-5360c*, *RMBl. 1943*, S. 677, folgend verfügt:

„(1) Mitarbeiter(innen) im Sinne des § 1 der VO. über die Einfassbestimmungen der Mitarbeiter vom 30. 6. 1942 (*RMBl. I* S. 419), die während des Einfasses im Reichsgebiet sterben, werden unter Beachtung der Anordnungen in den *RMBl.* des *GBL* vom 13. 5. 1942 (*RMBl. S. I 455*) und 9. 2. 1943 (*RMBl. S. I 141*) grundsätzlich auf dem öffentlichen Friedhof des Sterbeortes bestattet.

(2) Für diese Bestattungen sind von den Friedhofsverwaltungen Grabstellen zur Verfügung zu stellen, die hinreichend getrennt von den für die Bestattung von Deutschen vorgesehenen Grabstellen liegen. Bei der Auswahl der Grabstellen ist den Glaubensgrundrissen der Verstorbenen Rechnung zu tragen, z. B. sind Mohammedaner in der Richtung nach Osten zu beerdigen.

(3) Gemeinden mit mehreren öffentlichen Friedhöfen bestimmen die Ortspolizeibehörde einen Friedhof für die Bestattung von Mitarbeitern, wenn es nach Lage der Verhältnisse geboten ist, daß die Bestattung verstorbener Mitarbeiter nur auf einem der vorhandenen Friedhöfe erfolgt.

(4) Wegen der Bestattungskosten wird auf den *RMBl.* des *GBL* vom 9. 2. 1943 (*RMBl. S. I 141*) verwiesen, nach dem die Beerdigungskosten insoweit endgültig auf den Reichsstock für Arbeits-einsatz übernommen werden können, als sie nicht von dem bisherigen Betriebsführer des Verstorbenen getragen werden.“

50. Z. 3845/43 vom 5. Juni 1943.

Weiterzahlung des Kinderzuschlages bei Einziehung zur Heimatflak.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat mit Erlaß vom 29. April 1943, *Bl. II-4490-2644-IV RMBl. S. 113*, angeordnet:

„Der Kinderzuschlag für über 16 Jahre alte Schüler, die als Luftwaffen- und Marinehelfer herangezogen sind, ist weiterzuzahlen, solange die Schul-ausbildung fortgesetzt wird und das eigene Einkommen des Schülers außerhalb des Kriegshilfseinfasses nicht *RM* 40.— monatlich erreicht.“

Demgemäß wird der Erl. vom 15. März 1943, *Bl. 1791/43*, *ABl. Nr. 26/43*, hiemit aufgehoben.

51. Z. 3755/43 vom 8. Juni 1943.

Vormerkung und Benachrichtigung in Nachlasssachen.

Der Oberkirchenrat bringt den ha. Runderlaß vom 1. Juni 1940, *Bl. 4308*, betreffend Vormerkung und Benachrichtigung in Nachlasssachen zur gemäßen Darnachachtung in Erinnerung.

52. Z. 3771/43 vom 2. Juni 1943.

Ausländische fremdvölkische Arbeitskräfte nicht beitragspflichtig.

Über Weisung des Reichsstatthalters in Wien macht der Oberkirchenrat darauf aufmerksam, daß die auf Kriegsdauer im Deutschen Reich in Arbeit stehenden ausländischen und fremdvölkischen Arbeitskräfte in der Landeskirche nicht kirchenbeitragspflichtig sind, weil sie hier keinen ordentlichen Wohnsitz haben.

53. Z. 4122/43 vom 21. Juni 1943.

Formulare der früheren Tauf-, Trau- und Sterbematrizen.

Der Oberkirchenrat befindet sich im Besitze einer Anzahl von Formularen der bis 1940 vorgeschriebenen Tauf-, Trau- und Sterbematrizen und stellt dieselben den sie benötigenden Pfarrämtern unentgeltlich zur Verfügung. Jene Pfarrämter, welche im laufenden Jahr noch die alten Matrizenformulare verwenden und deren Bestand an Vordrucken für die Matrifenduplikate des laufenden Jahres nicht ausreicht, wollen ihren voraussichtlichen Bedarf dem Oberkirchenrat bis längstens 1. August 1943 bekanntgeben.

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 1. Juni 1943, *Z. 3751/43*, die Kandidatin der Theologie Emilie Wirth nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Amt einer Vikarin *II. B.* gemäß § 13 der Ordnung des Geistlichen Amtes wahlfähigen Kandidatinnen *II. B.* aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 1. Juni 1943, *Z. 3750/43*, den Kandidaten der Theologie Wilhelm Wretschitsch nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Pfarramt wahlfähigen Kandidaten *II. B.* aufgenommen.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1943

Ausgegeben am 31. Juli 1943

7. Stück

- | | |
|--|---|
| <p>54. Kriegsauszeichnungen.
 55. Untervermietung von Dienstwohnungen.
 56. Wohnraumversorgung der luftkriegsbedrohten Bevölkerung.
 57. Einschränkung der Ausstellung von Kirchenbuchurkunden.
 58. Rechnungsabluß der Kirchengemeinden für 1942/43.
 59. Seelenstandsbericht 1942. — Verlautbarung.
 60. Kollekte für den Preßverband.
 61. Bestattung von Wehrmachtangehörigen vor der standesamtlichen Beurkundung des Sterbefalles.</p> | <p>62. Kirchlicher Männersonntag 1943.
 63. Befreiung der Kurprediger von der Kurtaxe.
 64. Kirchliche Versorgung der Gemeinden im Kriege.
 65. Immatrikulierung kirchlicher Amtshandlungen bei Marineangehörigen.
 66. Feiertagsregelung während des Krieges. — Berichtigung eines Erlasses.
 Kirchliche Mitteilungen.</p> |
|--|---|

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

54. Z. 4578/43 vom 15. Juli 1943.

Kriegsauszeichnungen.

So weit dem Oberkirchenrat bisher bekanntgegeben wurde, haben folgende Geistliche und Angestellte der Landeskirche bisher Kriegsauszeichnungen erhalten:

Pfarrer Franz Böhm, dzt. Leutnant: das Eiserne Kreuz I. und II. Kl., das Verwundetenabzeichen in Schwarz und in Silber und das Infanteriesturmabzeichen.

Pfarrer Ladislaus Brunner, dzt. Leutnant: das Eiserne Kreuz I. und II. Kl. und das Infanteriesturmabzeichen.

Pfarrer Gerhard Herz, dzt. Unteroffizier: das Verwundetenabzeichen in Schwarz.

Perf.-Bikar Dr. jur. theol. Helmuth Hochstetter, dzt. Kriegspfarrrer: das Eiserne Kreuz II. Kl.

Sen.-Bikar Theo Hoffmann, dzt. Unteroffizier: die rumänische Medaille am Erinnerungsband „Kampf gegen den Bolschewismus“.

Bikar Alfred Kaufmann, gefallen als Unteroffizier: das Eiserne Kreuz II. Kl.

Pfarrer Hans Kirchmayr, dzt. Kriegspfarrrer: die Ostmedaille.

Pfarrer Hans Kirchmeier, dzt. Unteroffizier, vermißt in Stalingrad: das Eiserne Kreuz II. Kl., das Infanteriesturmabzeichen und das Verwundetenabzeichen in Schwarz.

Pfarrer Adolf Künzel, dzt. Kriegspfarrrer: das Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern.

Kandidat Wilhelm Müller, dzt. Leutnant: die Ostmedaille.

Perf.-Bikar Dr. Georg Molin, dzt. Kriegspfarrrer: die Ostmedaille.

Senior Dithmar Muhr: das Kriegsverdienstkreuz II. Kl.

Kandidat Franz Pelischek, gefallen als Gefreiter: das Eiserne Kreuz II. Kl.

Bikar Heinz Sander, dzt. Oberleutnant: das Eiserne Kreuz II. Kl. und das Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern.

Perf.-Bikar Heinz Schäfer, dzt. Oberleutnant: das Eiserne Kreuz I. und II. Kl. und das Verwundetenabzeichen in Silber.

Pfarrer Raimund Schalk, dzt. Unteroffizier, vermißt in Afrika: das Eiserne Kreuz II. Kl., das Infanteriesturmabzeichen und das Verwundetenabzeichen in Schwarz.

Kandidat Leonhard Schmeltan, gefallen als Unteroffizier: das Eiserne Kreuz II. Kl.

Pfarrer Karl Schröder, dzt. Leutnant: das Eiserne Kreuz II. Kl.

Pfarrer Leopold Temmel, dzt. Gefreiter: die Ostmedaille.

Pfarrer Adolf Trimmel, dzt. Gefreiter: das Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern und die Ostmedaille.

Perf.-Bikar Werner Wesenik, dzt. Kriegspfarrrer: das Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern.

Pfarrer Dr. Johannes Zimmermann, dzt. Kriegspfarrrer: das Kriegsverdienstkreuz I. und II. Kl., beide mit Schwertern und die Ostmedaille.

Referent der Kirchenbeitragsstelle Ferdinand Blassek, dzt. Oberzahlmeister: das Kriegsverdienstkreuz I. und II. Kl., beide mit Schwertern.

Referent der Kirchenbeitragsstelle Anton Lobner, dzt. Feldweibel; das Eiserne Kreuz II. Kl.

Beamter Dr. Rudolf Zimmermann, dzt. Kriegsverwaltungsrat (früher Hauptmann): das Kriegsvordienstkreuz II. Kl. mit Schwertern.

55. 3. 4595/43 vom 19. Juli 1943.

Untervermietung von Dienstwohnungen.

Der Herr Reichsminister des Innern hat mit dem Runderlaß vom 24. 6. 1943, Bl. II-b-930-II 43-6340, verlautbart im RMBl. 1943, S. 1024, bezüglich der Untervermietung von Reichsdienstwohnungen folgendes verfügt:

„(1) Die durch den Krieg bedingte Not an Wohnungen und die Notwendigkeit zur Unterbringung von Bombengeschädigten machen eine Regelung zur Untervermietung von Dienstwohnungen notwendig. Auf Grund der Nr. 15 Abs. 3 DWW. ermächtige ich Sie, für die Dauer des Krieges das Untervermieten von Teilen der Dienstwohnungen unter folgenden Voraussetzungen selbst zu genehmigen:

1. Es darf nur untervermietet werden
 - a) an Dienstkräfte öffentlicher Verwaltungen,
 - b) an Personen aus luftkriegsbeschädigten Häusern und luftgefährdeten Gebieten und an Betreute der Organisation „Mutter und Kind“,
 - c) an Berufstätige, die infolge kriegsbedingter Beschäftigung zuziehen.
2. Die Genehmigung zur Untervermietung von Teilen der Dienstwohnungen in Altsgebäuden darf nicht gegeben werden, wenn einer solchen Maßnahme dienstliche Gründe entgegenstehen; ihre Untervermietung an Personen, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, ist ausgeschlossen.
3. Die Genehmigung ist nur widerruflich, wenn es der Dienst erfordert oder Unzuträglichkeiten entstehen.
4. Eine Zusatzvergütung (neben der Dienstwohnungsvergütung) ist für das Untervermieten nicht zu fordern.
5. Die Dienstwohnungsinhaber haben sich jeder Werbung zur Erlangung von Untermietern zu enthalten.

(2) Auch hinsichtlich der Reichsmietwohnungen ersuche ich unter Hinweis auf Nr. 14 Abs. 3 DWW. die Untervermietung einzelner Räume für Wohnzwecke in weitgehendstem Maße zu erleichtern.

(3) Für die Dienst- usw. Wohnungen der preuß. Staatsverwaltung erfolgt eine besondere Regelung durch den PrStM.

Zusatz für die Landesregierungen: Ich empfehle, für Ihren Geschäftsbereich eine entsprechende Anordnung zu treffen.

Zusatz für die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts: Zur entsprechenden Regelung hinsichtlich der Bereitstellung entbehrlicher Räume in Dienst- usw. Wohnungen.

Auf Grund der in dieser Verordnung enthaltenen Ermächtigung verfügt der Oberkirchenrat, daß hinsichtlich der Dienstwohnungen in kirchlichen Gebäuden in gleicher Weise vorzugehen ist.

56. 3. 4596/43 vom 19. Juli 1943.

Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung.

Nachstehend wird zur Kenntnisnahme die Verordnung zur Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung vom 21. Juni 1943, RSBl. I S. 355, verlautbart:

„Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Vermietung freiverdender Wohnungen vom 5. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 573), des § 16 Abs. 3 der Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 127), des Artikels I der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 28. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 917), der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 31. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1602) und der Verordnung über die verlängerte Geltungsdauer der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 14. Juli 1941 (Reichsgesetzblatt I S. 386) verordnen wir im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei:

II. Erfassung von Wohnraum zu Gunsten Luftkriegsbetroffener.

§ 1.

Luftkriegsbetroffene im Sinne dieser Verordnung sind nur solche Personen, die eine Abreisebescheinigung auf Grund der Vorschriften des Reichsministers des Innern über Umquartierungen wegen Luftgefährdung und Fliegerbeschädigten besitzen oder die an dem bisherigen Wohnort infolge Feindeinwirkung umquartiert werden müssen.

§ 2.

Zu Gunsten von Luftkriegsbetroffenen sind erfassbar:

- a) Nebenwohnungen gemäß den Vorschriften der §§ 4 bis 10 dieser Verordnung;
- b) unterbelegte Wohnungen gemäß den Vorschriften der §§ 11 bis 20 dieser Verordnung;
- c) Ausbaumwohnungen gemäß den Vorschriften des § 21 dieser Verordnung;
- d) zweckentfremdete Wohnungen gemäß den Vorschriften des § 22 dieser Verordnung.

§ 3.

Die Erfassung einer Wohnung nach § 2 hat die Wirkung, daß die Aufnahme und Zuweisung von anderen Personen als Luftkriegsbetroffenen in die Wohnung oder Teile davon verboten ist, auch wenn diese längere Zeit als Reserve unbesetzt bleiben.

B. Nebenwohnungen.

§ 4.

(1) Wer über mehr als eine selbständige möblierte oder unmöblierte Wohnung für seinen eigenen Be-

darf oder den seiner Familie als Wohnungsinhaber verfügt, kann eine davon als „Hauptwohnung“ bestimmen; die anderen sind alsdann „Nebengewohnungen“ im Sinne dieser Verordnung.

(2) Dazu gehören alle Wohnungen, die gemäß § 12 Satz 1 der Wohnraumlenkungsverordnung gemeldet und dabei gemäß dem Zweiten Ausführungserlaß zur Wohnraumlenkung vom 23. März 1943 („Der Wohnungsbau in Deutschland“, S. 283) als Nebengewohnung bezeichnet worden sind. Ist eine solche Bezeichnung unterblieben, so kann die Gemeinde nach fruchtlosem Ablauf einer von ihr zur Nachholung der Bezeichnung zusehenden Frist unterstellen, daß die in ihrem Bereich gelegene gemeldete Wohnung eine Nebengewohnung ist.

§ 5.

Der Wohnungsinhaber hat jede Nebengewohnung der Gemeinde, in deren Bereich sie sich befindet, binnen zwei Wochen, nachdem er Inhaber der Wohnung geworden ist, zu melden. Für Nebengewohnungen, die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits als solche vorhanden sind, beginnt die Frist am 1. Juli 1943. Die Frist kann von der Gemeinde allgemein für ihren Bereich geändert werden. Wohnungen, die bereits auf Grund der Wohnraumlenkungsverordnung gemeldet worden sind, sind nicht nochmals zu melden.

§ 6.

Nebengewohnungen werden durch eine schriftliche Mitteilung der Gemeinde an den Wohnungsinhaber erfaßt; sie ist an keine Frist gebunden.

§ 7.

Nicht zu erfassen ist:

- a) eine Nebengewohnung, die nach ihrer Bauart oder ihrer örtlichen Lage nur während bestimmter Jahreszeiten benutzt werden kann, soweit sie nicht durch geringfügige bauliche Maßnahmen oder Einrichtungen für einen ganzjährigen Gebrauch hergerichtet werden kann; solche Maßnahmen und Einrichtungen hat der Eigentümer und der Inhaber auf Verlangen der Gemeinde vorzunehmen oder zu dulden;
- b) eine Nebengewohnung, die in räumlichem Zusammenhang mit einem Betrieb steht, wenn und soweit ihre Benutzung für den Leiter des Betriebes zur Ausübung der Betriebsleitung notwendig ist.

§ 8.

In einer erfassbaren Nebengewohnung sollen mindestens so viel Luftkriegsbeschaffene untergebracht werden, wie sie Räume im Sinne des § 12 dieser Verordnung enthält.

§ 9.

Der Inhaber einer erfaßten Nebengewohnung kann darin unbeschadet seiner Rechtsstellung innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist nach eigener Wahl Luftkriegsbeschaffene unter Beachtung des § 8 aufnehmen. Die Aufnahme hat er der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 10.

Soweit der Wohnungsinhaber den Vorschriften der §§ 8 und 9 nicht fristgerecht entspricht, kann ihm die Gemeinde Luftkriegsbeschaffene zuweisen. Er hat mit diesen innerhalb einer von der Gemeinde gestellten Frist ein Rechtsverhältnis abzuschließen, das ihnen unbeschadet seiner Rechtsstellung die vorübergehende Benutzung der Wohnung ermöglicht. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die Gemeinde einen Mietvertrag (Untermietvertrag) zwischen dem Inhaber und dem Zugewiesenen festsetzen. Der Inhalt des Vertrages gilt damit zwischen den Parteien als vereinbart. Dabei steht dem Wohnungsinhaber frei, ob und inwieweit er seine Einrichtungsgegenstände in den Räumen belassen und an den Zugewiesenen vermieten oder anderweitig unterbringen will.

C. Unterbelegte Wohnungen.

§ 11.

Unterbelegte Wohnungen sind solche Wohnungen, bei denen die Zahl der Benutzer der dazugehörigen Räume um mehr als eins kleiner ist als die Zahl dieser Räume.

§ 12.

Als Raum im Sinne dieser Vorschriften gilt jeder Wohnraum, dessen Grundfläche mindestens 10 qm beträgt, wobei die Grundfläche unterhalb einer Dachschräge und im Keller nur zur Hälfte mitgerechnet wird. Küchen, Nebenräume wie Flur, Badezimmer, Abort, Luftschußraum u. dgl. und Räume, die zur Ausübung eines Berufes erforderlich sind, bleiben außer Betracht.

§ 13.

Als Benutzer einer Wohnung gelten der Inhaber, die bei ihm wohnenden polizeilich gemeldeten Familienangehörigen (Ehegatten, Verwandte und Verschwägerter des Inhabers), Hausangestellte, Hausgehilfen und Untermieter des Inhabers, soweit sie keine eigene selbständige Wohnung haben. Sind mehrere Kinder unter zehn Jahren als Benutzer vorhanden, so zählen je zwei davon als nur eine Person. Inhaber und Familienangehörige gelten auch dann als Benutzer, wenn sie polizeilich abgemeldet sind, weil sie Wehrdienst leisten oder zur Berufsausbildung, zur auswärtigen Arbeitsleistung oder zu ähnlichen Zwecken vorübergehend abwesend sind. Personen, die sich nur besuchsweise in der Wohnung aufhalten, sind nicht Benutzer.

§ 14.

Unterbelegte Wohnungen sind von den Inhabern der Gemeinde binnen einer von ihr festzusetzenden Frist anzumelden.

§ 15.

Die Erfassung der unterbelegten Wohnung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung der Gemeinde an den Wohnungsinhaber; sie ist an keine Frist gebunden.

§ 16.

In einer erfaßten unterbelegten Wohnung sollen mindestens so viel Luftkriegsbeschaffene untergebracht werden, daß die Zahl dieser und der bisherigen Be-

nüher zusammen um höchstens eins kleiner ist als die Zahl der Räume der Wohnung.

§ 17.

Der Inhaber der unterbelegten Wohnung kann innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist nach eigener Wahl die gesamte Wohnung oder Teile derselben unbeschadet seiner eigenen Rechtsstellung unter Beachtung des § 16 an Luftkriegsbetroffene überlassen (vermieten). Die Überlassung hat er der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 18.

Soweit der Wohnungsinhaber den Vorschriften der §§ 16 und 17 nicht fristgerecht entspricht, kann ihm die Gemeinde Luftkriegsbetroffene zuweisen. Der Wohnungsinhaber hat mit diesen innerhalb einer bei der Zuweisung von der Gemeinde festzusetzenden Frist ein Rechtsverhältnis abzuschließen, das unbeschadet der Rechtsstellung des Inhabers die vorübergehende Benutzung der Wohnung oder der von ihm zu überlassenden Räume durch den (die) Zugewiesenen ermöglicht, und den Abschluß der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die Gemeinde einen Mietvertrag (Untermietvertrag) zwischen dem Inhaber und den Zugewiesenen festsetzen. Der Inhalt des Vertrages gilt damit zwischen den Parteien als vereinbart. Dabei steht dem Wohnungsinhaber frei, ob und inwieweit er seine Einrichtungsgegenstände in den Räumen belassen und an den Zugewiesenen vermieten oder anderweitig unterbringen will.

§ 19.

Stellt der Wohnungsinhaber freiwillig (§ 17) oder im Wege der Zuweisung (§ 18) nur einen Teil seiner unterbelegten Wohnung für Luftkriegsbetroffene zur Verfügung, so haben der Hauseigentümer und der Inhaber im Hause und in der Wohnung diejenigen baulichen Maßnahmen zu dulden, die den Luftkriegsbetroffenen die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen und eine gegenseitige Störung vermeidbar machen. Die baulichen Maßnahmen erstrecken sich insbesondere auf die Anbringung einer eigenen Kochstelle und richten sich im übrigen nach der Material- und Arbeitslage sowie den örtlichen technischen Gegebenheiten.

§ 20.

Stellt der Wohnungsinhaber freiwillig (§ 17) oder im Wege der Zuweisung (§ 18) seine unterbelegte Wohnung im ganzen für Luftkriegsbetroffene zur Verfügung, so ist die Gemeinde verpflichtet, ihm eine für seinen Bedarf angemessene anderweitige wohnliche Unterkunft zu verschaffen. In derartigen Fällen sind solche Wohnungsinhaber und die sonstigen Benutzer der von ihnen aufgegebenen Wohnungen wie Luftkriegsbetroffene im Sinne dieser Verordnung und wie Bevorrechtigte im Sinne der Wohnraumlentungsverordnung zu behandeln.

D. Ausbauwohnungen.

§ 21.

Wohnungen, die nach § 3 der Wohnraumlentungsverordnung durch Ausbau von Dach- und Unter-

geschossen oder durch Teilung von Wohnungen gewonnen werden und erfaßt werden, sind bis auf weiteres nur noch Luftkriegsbetroffenen zuzuweisen, soweit sie nicht bereits auf Grund der Wohnraumlentungsverordnung von der Gemeinde einem bestimmten Bevorrechtigten oder Begünstigten zugesagt worden sind.

E. Verwendung zweckentfremdeter Wohnungen.

§ 22.

Wohnungen, die auf Grund der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen vom 14. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 545) und des § 4 der Wohnraumlentungsverordnung wieder gewonnen und erfaßt sind, sind bis auf weiteres nur noch Luftkriegsbetroffenen zuzuweisen, soweit sie nicht bereits von der Gemeinde auf Grund der Wohnraumlentungsverordnung einem bestimmten Bevorrechtigten oder Begünstigten zugesagt worden sind.

F. Mietrecht.

§ 23.

Für Mietverhältnisse und Untermietverhältnisse, die im Vollzug dieser Verordnung mit Luftkriegsbetroffenen begründet werden, gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Die Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung an einen Luftkriegsbetroffenen gilt allgemein als erteilt; der Vermieter kann jedoch im Einzelfalle der Untervermietung aus wichtigem Grund widersprechen; über den Widerspruch entscheidet im Streitfalle das Mieteigungsamt. § 1 Abs. 5 der Fünften Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 14. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1104) findet Anwendung. Wo ein Mieteigungsamt nicht besteht und eine sonstige Regelung nicht getroffen ist, entscheidet an Stelle des Mieteigungsamts das Amtsgericht: Verfahren, Rechtsmittelzug und Kosten richten sich in diesem Falle nach den Vorschriften des Mieter-schutzgesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 712) und der Anordnung für das Verfahren in Mieteigungssachen vom 16. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 723).
2. Für ein dem Untermieter beim Gebrauche des Mietraumes zur Last fallendes Verschulden haftet der Mieter nur, wenn er die Veränderungen oder Verschlechterungen nicht unverzüglich nach Rückgabe des Raumes dem Vermieter anzeigt; im übrigen haftet dem Vermieter nur der Untermieter.
3. Die Vorschriften über den gesetzlichen Mieter-schutz und Untermieterschutz (Kündigungsschutz) finden keine Anwendung.

G. Gemeinsame Vorschriften.

§ 24.

Der Reichswohnungskommissar kann bestimmen, inwieweit bei der Anwendung der Vorschriften der §§ 3, 8 bis 10 und 16 bis 18 Ausnahmen und Abweichungen stattfinden. Er kann die Gemeinden er-

E i n n a

	Zusammen	Seniorat Wien	Seniorat St. Pölten	Seniorat Leoben
Kassaſtand vom 1. 4. 1942:	301.087.03	35.359.87	36.198.01	86.851.18
Kirchenbeitragsanteile:	290.773.84	139.048.17	24.118.04	29.219.—
Kollekteneinnahmen:	209.075.29	32.743.58	21.112.51	28.889.97
Gebühren für Amtshandlungen:	99.356.58	64.400.95	7.937.52	4.418.47
Gustav-Adolf-Spenden:	252.585.31	14.512.33	39.910.16	76.198.16
Beihilfen des Evangelischen Bundes:	62.344.60	3.980.—	14.524.—	23.694.60
Sonſtige Spenden und Beihilfen:	221.657.11	134.139.73	25.862.31	14.943.03
Liegenschaftseinnahmen:	305.978.58	39.731.47	16.897.18	46.794.03
Zinſeneinnahmen:	40.179.90	11.138.27	1.936.39	4.517.48
Abhebungen und Vermögensänderungen:	386.598.49	203.524.49	14.359.—	22.094.57
Preſſeeinnahmen:	1.155.06	47.—	—.—	248.45
Friedhofseinnahmen:	127.752.76	50.648.89	166.67	22.637.26
Kirchenſteuerrückſtandszahlungen:	7.903.03	70.54	250.91	415.16
Sonſtige verſchiedene Einnahmen:	38.294.99	6.932.90	1.235.75	3.858.59
Durchlaufereinnahmen:	134.996.47	42.588.56	17.193.57	19.260.59
Gesamteinnahmen (Umfafſſumme):	2,479.739.04	778.866.75	221.702.02	384.040.54

A u s g

Perſonalkoſten:	383.796.87	155.938.08	30.573.49	64.899.22
Reiſekoſten:	57.607.40	6.993.92	11.111.70	10.660.68
Verwaltungsauslagen:	228.887.91	74.650.06	26.767.46	37.744.53
Inſtandhaltungskoſten:	83.981.89	14.477.27	12.844.91	11.020.94
Neuaniſchaffungen:	20.535.27	1.455.20	4.555.97	7.632.97
Schuldenabſtattungen einſchließlich Zinſen:	190.918.75	21.067.02	19.066.56	1.552.19
Kollektenabfuhr:	81.920.49	8.934.21	6.490.73	11.648.03
Mitgliedsbeiträge, Unterſtützungen:	34.706.27	11.920.60	2.402.42	10.416.79
Kapitaleinlagen, Vermögensänderungen:	864.481.10	365.626.96	53.424.75	163.498.63
Zeitchriftenkoſten:	17.568.24	5.326.48	2.438.—	1.395.—
Friedhofsauslagen:	13.575.61	—.—	22.—	7.769.48
Liegenschaftsauslagen:	32.410.91	—.—	676.32	961.10
Sonſtige Ausgaben:	49.130.97	8.698.69	1.014.85	6.494.23
Durchlauferausgaben:	135.063.61	42.588.56	17.104.77	19.146.49
Kassaſtand am 31. 3. 1943:	285.153.75	61.189.70	33.208.09	29.200.26
Gesamtausgaben (Umfafſſumme):	2,479.739.04	778.866.75	221.702.02	384.040.54

h m e n :

Seniorat Klagenfurt	Seniorat Trebejüng	Seniorat Goisern	Seniorat Linz	Seniorat Gols	Seniorat Lugmannsburg	Seniorat Gr.: Petersdorf	Sup. H. B. Wien
21.079.49	4.128.82	22.590.33	29.385.12	12.476.06	22.147.34	21.411.58	9.459.23
9.561.63	5.335.—	24.522.—	16.794.—	3.360.—	4.950.—	5.466.—	28.400.—
14.916.—	14.100.49	33.782.74	26.237.13	4.804.75	8.349.91	12.590.10	11.548.11
2.872.93	1.411.25	3.994.31	5.316.84	440.80	1.329.—	1.390.20	5.844.31
13.846.47	10.382.60	33.111.44	31.595.65	2.400.—	4.148.50	10.780.—	15.700.—
8.975.—	1.500.—	2.910.—	3.861.—	—.—	—.—	900.—	2.000.—
5.066.83	3.246.44	10.660.93	6.852.94	3.035.90	786.95	8.969.13	8.092.92
9.352.17	6.280.32	31.793.64	34.772.63	12.853.71	49.224.63	42.985.13	15.293.67
2.280.08	213.18	2.096.14	7.224.17	701.32	1.250.21	1.341.07	7.481.59
725.43	5.019.46	35.123.64	14.540.72	20.851.34	1.405.30	30.593.74	38.360.80
—.—	—.—	11.30	—.—	—.—	—.—	5.04	843.27
1.626.67	75.50	979.73	3.492.47	—.—	564.20	850.83	46.710.54
4.345.24	1.677.46	141.84	455.38	—.—	101.91	309.31	135.28
3.412.58	1.438.84	7.198.42	3.426.89	185.41	3.612.28	6.540.86	452.47
7.848.66	586.80	25.810.28	10.513.19	776.80	4.141.14	6.147.78	129.10
105.909.18	55.396.16	234.726.74	194.468.13	61.886.09	102.011.37	150.280.77	190.451.29

b e n :

14.709.94	10.531.64	26.400.50	23.028.54	5.852.98	9.404.31	16.023.77	26.434.40
4.050.72	2.642.37	5.641.78	5.889.44	1.373.64	1.934.49	3.070.13	4.238.53
8.756.57	5.694.25	19.759.74	20.398.56	1.820.58	5.662.68	11.608.88	16.024.60
3.499.05	2.273.28	6.618.61	8.520.33	2.745.16	3.216.48	13.520.41	5.245.45
1.435.78	1.605.09	641.90	248.04	320.79	1.272.92	255.61	1.111.—
3.859.74	4.198.65	54.309.72	27.475.92	13.288.17	385.46	8.944.85	36.770.47
6.685.25	5.585.78	15.029.79	13.085.04	1.756.40	2.940.46	5.146.25	4.618.55
1.294.21	415.20	1.445.67	1.533.07	216.82	207.87	829.80	4.023.82
29.268.72	10.296.96	57.200.99	30.108.74	23.796.12	46.194.12	40.712.33	44.352.78
1.430.90	426.42	977.06	1.189.22	179.22	406.16	1.223.21	2.576.57
553.24	192.76	785.16	1.953.17	—.—	181.75	154.72	1.963.33
988.78	105.72	81.19	2.623.29	2.138.54	15.477.73	6.017.84	3.340.40
3.549.66	2.019.10	1.833.35	7.251.57	539.10	1.213.83	7.886.66	8.629.93
7.761.85	576.80	26.084.28	10.513.19	776.80	4.233.99	6.147.78	129.10
18.064.77	8.832.14	17.917.—	40.650.01	7.081.77	9.279.12	28.738.53	30.992.36
105.909.18	55.396.16	234.726.74	194.468.13	61.886.09	102.011.37	150.280.77	190.451.29

mächtigen, in Einzelfällen nach Richtlinien, die er aufstellt, Ausnahmen zu bewilligen.

§ 25.

Die Vorschriften der §§ 13, 14, 15 und 16 Abs. 1 und 2 der Wohnraumlenkungsverordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 26.

Die Verordnung tritt mit Ausnahme der Abschnitte C, D und E am 1. Juli 1943 in Kraft. Wann und inwieweit die Vorschriften über die unterbelegten Wohnungen (§§ 11 bis 20), über die Ausbauwohnungen (§ 21) und über die zweckentfremdeten Wohnungen (§ 22) in Kraft treten, bestimmt der Reichswohnungskommissar im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Reichsminister des Innern.

Berlin, den 21. Juni 1943.

Der Reichswohnungskommissar
Dr. R. Ley.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack.

57. B. 3818/43 vom 5. Juni 1943.

Einschränkung der Ausstellung von Kirchenbuchurkunden.

Das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei teilt am 31. Mai 1943 unter der Zahl R. K. V-359 folgendes mit:

„Infolge der zahlreichen Einberufungen von Geistlichen und Hilfskräften der Pfarr- und Kirchenbuchämter, der Heranziehung kirchlicher Kräfte zum Arbeitseinsatz, insbesondere aber der durch die Sicherung der Kirchenbücher gegen Feindeinwirkungen bedingten Beschränkung der Ausstellung von Kirchenbuchurkunden erscheint es notwendig, daß überall in gleicher Weise verfahren wird, um unberechtigte Berufungen auszuschalten und eine möglichst gleichmäßige Behandlung aller Antragsteller überall zu erreichen. Daher halten wir es für erforderlich, daß die Pfarr- und Kirchenbuchämter folgendermaßen angewiesen werden:

1. Es werden in der Regel nur noch Abstammungsurkunden ausgestellt, welche den kleinen Abstammungsnachweis (bis zu den Geburts- und Taufurkunden der Großeltern des Probanden) umfassen. Alle anderen oder weitergehenden Urkundenanträge sind abzulehnen, soweit nicht besondere Gründe vorliegen.

2. Soweit Gesuche um Ausstellung von Kirchenbuchurkunden nicht erledigt werden können, erhalten die Antragsteller eine Nachricht (Muster untenstehend). Kann die Erledigung von Anträgen erst nach längerer Zeit (4 Wochen erscheinen unter den heutigen Verhältnissen als Wartefrist nicht unangemessen, soweit nicht ein besonders begründeter Dringlichkeitsfall vorliegt) erfolgen, so ist ein kurzer Zwischenbescheid zu geben.

Wir bemerken hierzu folgendes: Die Einbringung des kleinen Abstammungsnachweises muß, so weit es irgend angängig ist, weiterhin ermöglicht werden, da dies kriegswichtig ist (Beförderung pp.). Der kleine Abstammungsnachweis wird, von ganz wenigen Ausnahmefällen abgesehen, nicht vor 1830 zurückgehen. Daher sollten die Kirchenbücher von 1874/75 bis 1830, soweit sie überhaupt sicherzustellen sind, so gesichert werden, daß eine Bearbeitung von Anträgen erfolgen kann. Eventuell erfolgt die Bearbeitung in gewissen Abständen am Ort der Sicherstellung. Für die Kirchenbücher zwischen 1830 und 1874/75 wird im allgemeinen davon auszugehen sein, daß Zweitschriften vorliegen. Wenn dies aber unwahrscheinlich sein sollte, so ist durch Nachfrage bei dem zuständigen Amtsgericht, der zuständigen Staatsstelle oder der Landes- oder Provinzialkirchenbehörde genaue Feststellung zu treffen.

Die Erteilung von Abstammungsurkunden für den kleinen Abstammungsnachweis kann nur abgelehnt werden, wenn

- a) die Kirchenbücher sichergestellt sind, weil der betreffende Band vor dem 1. Januar 1830 beginnt oder festgestellt ist, daß eine Zweitschrift des nach dem 1. Januar 1830 beginnenden Bandes nicht besteht, und
- b) die Art der Sicherstellung eine Bearbeitung von Anträgen unmöglich macht.

Zu b) weisen wir darauf hin, daß am Ort sichergestellte Kirchenbücher immer als einer Bearbeitung zugänglich zu erachten sind.

Falls ein Antragsteller behauptet, daß er über den kleinen Abstammungsnachweis hinaus Abstammungsurkunden zu erbringen habe oder einem Antragsteller ausnahmsweise die Urkunden für den kleinen Abstammungsnachweis nicht erteilt werden können, ist er an das Reichsippenamt in Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 26, zwecks eventueller Erteilung eines Abstammungsbescheides zu verweisen.

Zu der Frage, inwieweit heute noch der urkundliche Abstammungsnachweis zu erbringen ist, bemerken wir folgendes: Die Partei und ihre Gliederungen verlangen den urkundlichen Abstammungsnachweis nur noch in besonderen Fällen. Der kleine Abstammungsnachweis wird noch z. B. in folgenden Fällen verlangt: Ernennung politischer Leiter durch den Führer oder die Gauleiter; Aufnahme von Pimpfen in die Adolf-Hitler-Schulen oder Reichsschulen; Ehrengenehmigung der Ordensjunker; Nachwuchsführer und Stammsführer der Ordensburgen. Alle öffentlichen Verwaltungen verlangen den kleinen Abstammungsnachweis urkundlich nur bei der Einstellung pp. als Beamter des gehobenen und des höheren Dienstes, nicht aber für Beamte, Angestellte oder Arbeiter des einfachen oder mittleren Dienstes. Die Wehrmacht verlangt nur Urkunden bis zu den Großeltern, aber nur bei Beförderungen, Einstellung als Offizier oder längerdienender aktiver Soldat, bei Heiratsgenehmigungen, ähnlich die H. Bei weitergehenden Forderungen von H-Angehörigen empfiehlt sich eine Abgabe des Antrages an das Rasse- und Siedlungshauptamt H, Berlin SW 68, Hedemannstraße 215. Ferner wird der

kleine Abstammungsnachweis nach wie vor verlangt für Einbürgerungen, für die Aufnahme in die deutsche Volksliste, Eheschließungen sowie in einigen anderen Fällen.

Wir bitten, die Pfarr- und Kirchenbuchämter von Vorstehendem in Kenntnis zu setzen, wobei wir bemerken, daß die Bekanntmachung im Einvernehmen mit dem Direktor des Reichsrippenamtes erfolgt.

Muster für Benachrichtigungen.

Auf den Antrag vom ... betr. Kirchenbuchurkunden wird mitgeteilt, daß die Kirchenbücher der Gemeinde ... Bd. ... des ...-buches von ... bis ... einschl. zur Zeit nicht benutzbar sind, da sie auf Grund des Ministerialerlasses vom 28. Dezember 1942 (RMBl. i. B. 1943 C. 21 ff.) für die Dauer des Krieges sichergestellt werden mußten. Weitere Anfragen sind zwecklos und können nicht beantwortet werden."

58. Z. 4602/43 vom 24. Juli 1943.

Rechnungsabluß der Kirchengemeinden für 1942/43. (Aufstellung siehe Anlage.)

Die Kirchengemeinden der einzelnen nachfolgend angeführten Seniorate wiesen am 31. März 1943 auf:

Sup.: bzw. Seniorats- gemeinde	an Barvermögen RM	an Schulden RM
Sup. H. B. Wien	286.412.52	1.493.51
Gen. Wien	691.703.75	113.727.52
Gen. St. Pölten	154.131.33	27.581.06
Gen. Leoben	369.601.49	631.08
Gen. Klagenfurt	145.670.91	5.108.95
Gen. Trebesing	38.411.38	500.—
Gen. Goisern	137.509.85	48.297.58
Gen. Linz	275.219.54	44.164.—
Gen. Gols	41.990.54	14.996.36
Gen. Lutzmannsburg	95.532.07	677.37
Gen. Groß-Petersdorf	147.542.38	2.064.54
Zusammen:	2,383.725.76	259.241.97

Unter dem Vermögen sind hierbei nur die Sparbuchbestände, die Kassenstände, Wertpapiere und ausstehenden Forderungen enthalten, nicht aber der Wert der Liegenschaften, für welche letztere eine Zusammenstellung mangels gleicher Berechnungsgrundlagen noch nicht gegeben werden kann. Es wird in dieser Richtung besonders nachdrücklich darauf hingewiesen, daß in den Rechnungsabläufen die Einheitswerte der Liegenschaften unter Angabe von Zahl und Tag des Einheitswertfestsetzungsbescheides anzugeben sind. Wenn die Einheitswerte noch nicht mitgeteilt wurden, müssen sie doch wohl schon bei den zuständigen Finanzämtern erfahrbare sein. Darauf wolle bei der nächsten Jahresabrechnung dringend geachtet werden.

59. Z. 4582/43 vom 17. Juli 1943.

Seelenstandsbericht 1942. — Verlaufbarung.

Nachstehend wird der Seelenstandsbericht 1942 verlautbart:

Gemeinde	Ein- tritte	Aus- tritte	Seelenzahl am 31. 12. 1942 U. B. H. B.	auf.
Wien: Innere Stadt	42	198	13.950	— 13.950
Wien: Leopoldstadt	34	116	8.792	— 8.792
Wien: Landstraße	55	115	11.735	— 11.735
Wien: Gumpendorf	141	186	16.907	— 16.907
Wien: Neubau	25	124	8.049	— 8.049
Wien: Favoriten	94	125	13.925	— 13.925
Wien: Hietzing	30	108	10.000	— 10.000
Wien: Währing	119	247	21.095	— 21.095
Wien: Schiedhof	28	24	3.355	— 3.355
Wien: Floridsdorf	41	101	7.912	— 7.912
Wien: Klosterneuburg	9	41	1.198	92 1.290
Wien: Purkersdorf	16	9	1.425	— 1.425
Korneuburg	5	15	1.112	— 1.112
Laa a. d. Thaya	5	9	691	10 701
Seniorat Wien	624	1.418	119.735	102 119.837
Amstetten	18	33	1.536	25 1.561
Baden	24	13	2.269	112 2.381
Bad Vöslau	18	10	1.293	38 1.331
Bernsdorf	19	18	1.489	11 1.500
Gmünd	7	17	668	— 668
Krems	11	34	1.398	26 1.424
Lundenburg	3	1	700	— 700
Mitterbach	2	3	1.241	— 1.241
Neuwald	2	—	670	— 670
Neunkirchen	30	21	3.054	36 3.090
St. Margd am Neuwald	7	18	948	12 960
St. Pölten	38	59	2.769	107 2.876
Wien: Liesing	18	11	2.975	— 2.975
Wien: Mödling	26	58	4.000	— 4.000
Wiener-Neustadt	29	45	5.652	62 5.714
Wörtern-Lulln	5	10	697	20 717
Znaim	9	14	817	— 817
Seniorat St. Pölten	226	365	32.176	449 32.625
Bad Aussee	—	14	587	4 591
Bruck a. d. Mur	6	106	1.745	20 1.765
Fürstenfeld	—	21	1.181	2 1.183
Graz-Eggenberg	25	29	1.656	15 1.671
Graz, linkes Murufer	43	171	10.677	230 10.907
Graz, rechtes Murufer	20	51	3.700	— 3.700
Gröbming	2	10	1.041	5 1.046
Judenburg	8	41	1.551	17 1.568
Kapfenberg	5	47	1.780	21 1.801
Knittelfeld	6	45	2.300	— 2.300
Leibnitz	2	13	588	— 588
Leoben	36	79	5.451	34 5.485
Märzschlag	5	37	3.859	25 3.884
Peggau	2	22	899	— 899
Radersburg	—	6	486	— 486
Ramsau	1	5	1.515	— 1.515
Rottenmann	5	17	1.053	— 1.053
Schlading	2	12	2.000	— 2.000
Stainz	1	28	395	3 398
Teitsberg	4	23	490	— 490
Wald	4	14	1.050	— 1.050
Weiz	7	8	662	— 662
Seniorat Leoben	184	799	44.666	376 45.042
Bleiberg	1	4	961	— 961
Dornbach	1	7	708	— 708
Eisentratten	—	9	980	— 980
Gefferitz	1	3	1.164	— 1.164
Spittal a. d. Drau	5	22	1.834	— 1.834
Hermagor	—	11	1.181	— 1.181
Trebesing	—	1	655	— 655
Treßdorf	—	11	1.414	— 1.414
Unterhaus	—	13	921	4 925
Weißbriach	2	18	1.255	— 1.255
Zlan	1	6	1.962	— 1.962
Seniorat Trebesing	11	105	13.035	4 13.039
Arriach	—	26	1.195	— 1.195
Feld am See	7	11	2.321	1 2.322
Friesach	—	3	1.900	— 1.900
Gneßau	2	20	1.252	— 1.252
Klagenfurt	32	123	6.150	42 6.192
St. Ruprecht	5	15	3.053	— 3.053
St. Veit a. d. Glan	6	30	1.326	14 1.340

Gemeinde	Ein- tritte	Aus- tritte	Seelenzahl 1. B.	am 31. 12. 1942 5. B. auf.
Willach	6	53	2.210	— 2.210
Waiern	5	4	1.472	— 1.472
Wolfsberg	—	33	913	17 930
Seniorat Klagenfurt	63	318	21.792	74 21.866
Superintendentur Willach	1.148	3.005	231.404	1.005 232.409
Alttersee	1	16	463	— 463
Bad Tschl	1	3	583	— 583
Braunau	—	30	384	— 384
Gmunden	5	27	1.368	— 1.368
Goisern	1	12	3.253	— 3.253
Gosau	—	6	1.527	— 1.527
Hallein	6	13	1.090	10 1.100
Hallstatt	1	3	797	— 797
Innsbruck	37	143	6.300	200 6.500
Rugenermoos	—	6	1.160	— 1.160
Salzburg	30	111	5.854	— 5.854
Wocklabruck	1	8	676	— 676
Seniorat Goisern	83	378	23.455	210 23.665
Eferding	1	11	950	— 950
Gallneukirchen	6	22	697	— 697
Linz a. d. Donau	26	501	6.247	— 6.247
Neukematen	—	8	893	— 893
Scharten	1	2	1.050	— 1.050
Steyr	13	95	3.500	400 3.900
Thening	3	9	1.683	— 1.683
Traun	1	4	578	— 578
Wallerin	3	34	1.019	— 1.019
(Ried im Innkr.)	3	8	220	— 220
Wels	8	66	3.140	17 3.157
Seniorat Linz	62	752	19.757	417 20.174
Superintendentur Linz	145	1.130	43.212	627 43.839
Bernstein	—	1	2.076	— 2.076
Deutsch-Kaltenbrunn	—	39	879	— 879
Etendorf	—	24	2.377	— 2.377
Groß-Petersdorf	1	2	1.230	— 1.230
Holzschlag	—	—	533	— 533
Kufmin	—	8	1.592	— 1.592
Markt Allhau	—	1	2.701	— 2.701
Neuhaus a. Klbb.	—	1	1.600	— 1.600
Oberschützen	—	10	2.700	— 2.700
Oberwart H. B.	—	3	1.133	— 1.133
Pinlafeld	—	2	2.851	— 2.851
Rechnitz	—	1	1.220	— 1.220
Stadt Schlaining	—	7	1.678	— 1.678
Siget i. d. W.	—	—	319	— 319
Unterschützen	—	—	376	— 376
Seniorat Groß-Petersdorf	1	99	23.265	— 23.265
Eisenstadt	6	4	493	— 493
Kobersdorf	2	2	1.503	— 1.503
Loipersbach	—	1	1.046	— 1.046
Lugmannsburg	—	12	612	— 612
Mörbisch am See	—	3	1.777	— 1.777
Pöchlendorf	—	8	1.180	— 1.180
Rust	—	—	611	— 611
Stoob	—	9	1.276	— 1.276
Weppersdorf	—	2	792	— 792
Seniorat Lugmannsburg	8	41	9.290	— 9.290
Engerau	8	4	1.260	— 1.260
Deutsch-Jahrndorf	—	—	425	— 425
Gols	1	8	2.899	— 2.899
Nickelsdorf	1	—	1.030	— 1.030
Zurndorf	—	—	1.121	— 1.121
Seniorat Gols	10	12	6.735	— 6.735
Superintendentur Nickelsdorf	19	152	39.290	— 39.290
Bregenz	4	32	1.614	433 2.057
Feldkirch	—	22	579	109 688
Oberwart H. B.	1	1	—	1.855 1.855
Wien I. H. B.	41	42	—	5.995 5.995
Wien-Süd H. B.	21	9	—	2.736 2.736
Wien-West H. B.	31	18	—	3.501 3.501
Superintend. H. B. Wien	98	124	2.193	14.639 16.832
Landeskirche A. u. H. B.	1.410	4.411	316.099	16.271 332.370

60. Z. 4448/43 vom 10. Juli 1943.

Kollekte für den Pressverband.

Der Oberkirchenrat hat den Gemeinden die Einhebung einer Kollekte für den Pressverband mit 8. August empfohlen. Zur Abkündigung im Gottesdienst stellt er folgende Kanzelabkündigung zur Verfügung:

„Der Arbeit des Evangelischen Pressverbandes verdanken unsere Gemeinden durch viele Jahre die evangelischen Gemeinde- und Sonntagsblätter, die in viele Häuser und Familien Gottes Wort und damit reichen Segen getragen haben. Kriegsbedingte Sparmaßnahmen haben seit bald zwei Jahren diese Arbeit vorläufig eingestellt. So selbstverständlich wir diesen notwendigen Verzicht brachten und bringen: ein Mangel bleibt es doch, daß die Gemeinden nun schon so lange der Boten und Helfer entbehren müssen, die so vielen Alten, Kranken, durch ihren Beruf an der Teilnahme am Gottesdienst Verhinderten und den Einsamen in der Zerstreuung das Wort Gottes ins Haus brachten und zugleich anschaulichen Bericht und ermutigendes Zeugnis aus der Kirche. Wir hoffen deshalb unentwegt, daß uns nach einem siegreich beendeten Krieg wieder die volle Möglichkeit gegeben sein wird, die evangelische Presse aufzubauen. Die Kollekte, die der Oberkirchenrat auch in diesem Jahr für die Arbeiten des Evangelischen Pressverbandes ausgeschrieben hat, will daher nicht nur ein Bekenntnis der Gemeinde zu der Notwendigkeit und Bedeutung evangelischer Pressarbeit sein und nicht nur der Dank für allen Dienst, der uns bisher durch Gemeinde- und Sonntagsblätter erwiesen wurde, sondern vor allem auch die Mitarbeit der Gemeinde zu der stillen und weithin unbeachteten, aber treuen Arbeit, die der Pressverband auch heute noch leistet, um auf mancherlei Wegen seiner großen Aufgabe der Förderung und Erhaltung evangelischen Glaubenslebens in Wort und Schrift nachzukommen. Daher sei die Kollekte für die Arbeit des Evangelischen Pressverbandes in unserer Heimatkirche der christlichen Liebe der Gemeinde warm empfohlen.“

61. Z. 4347/43 vom 10. Juli 1943.

Bestattung von Wehrmachtangehörigen vor der standesamtlichen Beurkundung des Sterbefalles.

Den Pfarrämtern wird folgendes Schreiben der Deutschen Evangelischen Kirche, Kirchenkanzlei, vom 28. Juni 1943, K. K. III 652/43, zur Darnachachtung zur Kenntnis gebracht:

„Die Vorschrift in § 290 Dk. für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden, wonach eine Leiche erst nach Eintragung des Sterbefalles in das standesamtliche Sterbepbuch bestattet werden darf, es sei denn, daß die Ortspolizeibehörde die vorherige Beerdigung ausdrücklich genehmigt hat (§ 39 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937), hat für Soldaten keine Bedeutung. Nach § 29 der Personenstandsverordnung der Wehrmacht in der neuen

Fassung vom 17. Oktober 1942 (RGBl. I S. 597; Zeitschrift für Standesamtswesen 1942 S. 169) bedarf es zur Bestätigung eines Wehrmachtangehörigen nicht der ortspolizeilichen Genehmigung vor der standesamtlichen Beurkundung des Sterbefalles."

62. Z. 4209/43 vom 10. Juli 1943.

Kirchlicher Männersonntag 1943.

Der kirchliche Männersonntag ist in diesem Jahre auf den 17. Oktober festgelegt und steht unter der Losung: „Der Herr ist treu; der wird euch stärken und bewahren vor dem Argen“. Als Predigttext wird vom Männerwerk der Deutschen Evangelischen Kirche, Kirchenkanzlei, die Sonntagsepfel Ebr. 4, 9—13, vorgeschlagen. Die Pfarrämter werden ersucht, in der Predigt die Männer der Gemeinde besonders anzusprechen und auf die Notwendigkeit und Bedeutung der Männerarbeit hinzuweisen. Wo es durchführbar ist, werden besondere Versammlungen der Männer am Abend empfohlen. An diesem Tag ist die Kollekte für das kirchliche Männerwerk einzuheben.

63. Z. 4668/43 vom 26. Juli 1943.

Befreiung der Kurprediger von der Kurtaxe.

Die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei teilt mit Erlaß vom 19. Juli 1943, Zl. K. K. III-832/43, betreffend Befreiung der Kurprediger von der Zahlung der Kurtaxe, folgend mit:

„Ein besonderer Fall gibt uns Veranlassung, den obersten Behörden die vom Reichsfremdenverkehrsverband in Berlin ergangenen Bestimmungen betreffend Kurtaxe für Kurprediger, die er in seinen Richtlinien über die Preisgestaltung der Kurverwaltungen getroffen hat, nachstehend mitzuteilen:

„.....§ 33. a) Kurprediger. Es ist üblich, daß zur Versorgung des Kurpublikums in Bädern und Kurorten, in denen keine Pfarrämter bestehen, von den Kirchenbehörden während der Sommermonate Kurprediger zur Verfügung gestellt werden. Diese Prediger sind einschließlich der Angehörigen ihres ständigen Familienhaushaltes von der Bezahlung der Kurtaxe befreit. Die Kurmittel sind voll zu bezahlen.

b) Auch in denjenigen Kurorten, in welchen sich Pfarrämter befinden, erhalten besonders von der Kirche entsendete Kurprediger, wenn diese Entsendung im Einvernehmen mit der Kurverwaltung erfolgt, die gleichen Vergünstigungen.

c) Jegdewelche sonstigen Geld- oder Sachleistungen seitens der Kurverwaltung oder der Fremdenverkehrsgemeinden als Entgelt für Kurprediger zu leisten, ist unzulässig."

64. Z. 4001/43 vom 26. Juli 1943.

Kirchliche Versorgung der Gemeinden im Kriege.

Auf den Runderlaß vom 2. Juni 1943, Z. 3712/43, mit welchem zu einer Regelung der kirchlichen Versorgung der Gemeinden im Kriege Daten der Geistlichen eingeholt worden sind, haben eine ganze Reihe von Gemeinden nicht geantwortet. Da eine Hinauszichung des an die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei zu erstattenden Berichtes nicht möglich ist, muß der Oberkirchenrat den Bericht unvollständig erstatten, der Oberkirchenrat weist aber darauf hin, daß er nachträglich nicht mehr in der Lage sein wird, den infolge der Nichterledigung des Erlasses vielleicht in eine schwierige Lage kommenden Gemeinden dann eine Hilfe zu beschaffen.

65. Z. 4468/43 vom 14. Juli 1943.

Immatrikulierung kirchlicher Amtshandlungen bei Marineangehörigen.

Über Auftrag des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten weist der Oberkirchenrat die Pfarrämter an, die Benachrichtigungen über vollzogene Amtshandlungen, insbesondere über Trauungen, den Marinestationspfarrämtern in Wilhelmshaven oder Kiel zuzuleiten.

66. Z. 4346/43 vom 20. Juli 1943.

Feiertagsregelung während des Krieges. — Berichtigung eines Erlasses.

Im Erlaß vom 8. Mai 1943, Z. 2800/43, Zl. Nr. 41/43, ist die viertletzte Zeile „weder an nichtstaatlichen kirchlichen Feiertagen, noch“ zu streichen und in der letzten Zeile vor dem Wort „stattfinden“ das Wort „nicht“ einzusetzen.

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

Pfarrer Georg Harth hat mit 31. Juli 1943 das Pfarramt in St. Andrä niedergelegt und ist freiwillig aus dem Dienst der Kirche geschieden.

Pfarrer i. R. D. Ludwig Mahner ist in Innsbruck am 17. Juli 1943 entschlafen.

Umtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1943

Ausgegeben am 31. August 1943

8. Stück

67. Schulanfängergottesdienste.

68. Winterhilfswerk 1943/44. — Beginn der Abzüge mit 1. September 1943.

69. Seelsorgerliche Betreuung für Internierte und Kriegsgefangene in England und Amerika.

70. Kirchliche Unterweisung evangelischer Kinder aus dem Altreich.

71. Kriegsauszeichnungen.

72. Abzug nach dem Einheitswehrmacht-Gehaltssteuergesetz. — Feststellung der Höhe des Wehrsoldes.

73. Rechnungsabluß 1942/43 der Landeskirche. — Ziffermäßige Änderungen.

Angeordnete Kollekte.
Kirchliche Mitteilungen.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.



Vater, ich will, daß, wo ich bin, auch die
bei mir seien, die Du mir gegeben hast,
daß sie meine Herrlichkeit sehen.

(Joh. 17, Vs. 24.)

Oberleutnant Heinz Sander

Dikar der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Fürstenfeld

(starb am 31. Juli 1943 im Osten den Heldentod für Führer und Volk.)

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

67. Z. 4685/43 vom 30. Juli 1943.

Schulanfängergottesdienste.

Der Oberkirchenrat gibt folgende Zuschrift der Deutschen Evangelischen Kirche, Kirchenkanzlei, vom 23. Juli 1943, III 880/43, zur Kenntnisnahme und Darnachachtung weiter:

„Der Beginn des neuen Schuljahres stellt uns wieder vor die Verpflichtung der wichtigen und weitverbreiteten Einrichtung der Schulanfängergottesdienste. Wir bitten, die Herren Geistlichen auf diesen Dienst besonders hinzuweisen. Er bietet willkommene Gelegenheit, der großen gemeinsamen Verantwortung von Kirche und Schule vor der Zukunft des deutschen Volkes zu gedenken. Vor allem aber ist die Möglichkeit gegeben, die Eltern auf ihre religiöse Erzieherpflicht hinzuweisen, ihnen Anleitung zu selbständigem Handeln zu geben, wo etwa der Religionsunterricht ausfällt und die Kinder zum Besuch des Kindergottesdienstes einzuladen.“

68. Z. 4978/43 vom 12. August 1943.

Winterhilfswerk 1943/44. — Beginn der Abzüge mit 1. September 1943.

Nach dem im NMBl. A. u. H. B. auf Seite 1244 a verlautbarten Erlaß des Reichsministers des Inneren vom 23. Juli 1943 beginnt das Winterhilfswerk 1943/44 am 1. September 1943. Die übrigen Bestimmungen sind die gleichen wie bisher.

Die Abzüge vom Dienstlohn werden daher ab 1. September 1943 in der bisherigen Höhe

(10 % der Lohnsteuer, mindestens aber 25 Pf) ohne weitere Einzelverständigung durchgeführt werden.

69. Z. 5223/43 vom 26. August 1943.

Seelsorgerliche Betreuung für Internierte und Kriegsgefangene in England und Amerika.

Das Kirchliche Außenamt der Deutschen Evangelischen Kirche teilt am 1. August 1943 mit:

„Hiemit werden erneut alle Pfarrämter aufgefordert, dem Evangelischen Hilfswerk diejenigen Gemeindeglieder, die in englische oder amerikanische Kriegsgefangenschaft (bzw. Internierung) geraten sind, laufend zur Aufnahme in die von ihm geleistete Betreuung (Versand von Büchern und Schriften aller Art zur Erbauung, Fortbildung und Unterhaltung) zu melden. Die Meldungen sind an folgende Adresse zu richten: Evangelisches Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene, Berlin-Charlottenburg 2, Lebenstraße 3.

Sie müssen folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Kriegsgefangenennummer, Dienstgrad, volle Lageranschrift, Beruf bzw. Berufsabsichten.

Die Ermittlungen über das Schicksal der vermißten deutschen Afrikakämpfer erfolgen, wie in der Tagespresse bekanntgegeben ist, ausschließlich durch das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes (Berlin SW 61, Blücherplatz 2) bzw. durch die Kreisstellen des Deutschen Roten Kreuzes sowie die Arbeitsstäbe Tunis. Diesbezügliche Anfragen an das Evangelische Hilfswerk sind daher zwecklos.

Eine Möglichkeit zur Betreuung der in Sowjetrußland vermißten deutschen Wehrmachtangehörigen besteht zur Zeit nicht."

70. Z. 5255/43 vom 28. August 1943.

Kirchliche Unterweisung evangelischer Kinder aus dem Altreich.

Zur seelsorgerlichen Versorgung evangelischer Kinder aus dem Altreich, die infolge Landverschickung oder aus anderen Gründen sich im Gebiet der Landeskirche aufhalten, sollen Geistliche aus anderen deutschen Landeskirchen aushilfsweise in den Alpen- und Donaugauen eingesetzt werden.

Um einen Überblick über die Notwendigkeit dieses geplanten Einsatzes zu gewinnen, werden die Pfarrgemeinden dringend ersucht, dem Oberkirchenrat umgehend zu berichten, ob und wieviele evangelische Kinder sich in ihrem Sprengel derzeit befinden und ob die Möglichkeit gegeben ist, einen Aushilfsgeistlichen auf Kriegsdauer unterzubringen.

71. Z. 5045/43 vom 18. August 1943.

Kriegsauszeichnungen.

Im Nachhang zur Verlautbarung AB. Nr. 54/43 wird mitgeteilt, daß Vikar Heinz C a n d e r auch das Eiserne Kreuz I. Klasse erworben hat.

72. Z. 5117/43 vom 21. August 1943.

Abzug nach dem Einsatzwehrracht-Gebührrisgesetz. — Feststellung der Höhe des Wehrrsoldes.

Nach der Verordnung des Oberkommandos der Wehrrmacht vom 20. September 1939, RGV. I C. 1855, darf der auf Grund des Einsatz-Wehrrmacht-Gebührrisgesetzes durchzuführende Gehaltsabzug nicht höher sein als der jeweilige monatliche Wehrrsold.

Da dem Oberkirchenrat die Höhe des Wehrrsoldes nur sehr selten bekanntgegeben wurde, war eine Schädigung der eingerückten Geistlichen bisher nicht immer zu vermeiden.

Um dies in Zukunft hintanzuhalten, werden die Herren Geistlichen ersucht, die Höhe ihres Wehrrsoldes dem Oberkirchenrat jeweils sofort bekanntzugeben.

Ver spätete Bekanntgabe hat zur Folge, daß die Abzüge nach dem EWGG. erst von dem auf die Bekanntgabe der neuen Wehrrsolddbeträge folgenden Monatsersten an berichtigt werden können.

73. Z. 4313/43 vom 2. August 1943.

Rechnungsab schluß 1942/43 der Landeskirche. — Ziffernmäßige Änderungen.

In den Rechnungsab schluß 1942/43 der Landeskirche müssen die Kosten für die Frauen-, Jugend- und Männerseelsorge aufgenommen werden, die diesmal infolge einer beim Oberkirchenrat erfolgten anderen Auffassung einer im Vorjahr erteilten Weisung des Herrn Reichsstatthalters in Wien ausgeblieben waren.

Demgemäß sind in dem unter Nr. 43 des Amtsblattes für 1943 verlautbarten Rechnungsab schluß 1942/43 folgende ziffernmäßige Änderungen durchzuführen:

1. Der Saldo stand vom 1. 4. 1942 ist von RM 168.984.90 auf RM 172.461.77 zu berichtigen und bei der einzelweisen Darstellung dieses Anfangs saldo standes beizufügen:

RM 3.343.81 Konto Frauenseelsorge.

RM 133.06 Konto Männerseelsorge.

2. Der Betrag „Beihilfen“ ist von RM 160.995.06 auf RM 184.613.10 zu ändern und bei der einzelweisen Darstellung dieses Betrages beizufügen:

RM 17.463.09 Gustav-Adolf-Gaben für die Frauen-, Jugend- und Männerseelsorge.

RM 6.154.95 sonstige Spenden für die Frauen-, Jugend- und Männerseelsorge.

3. Der Betrag „Rückersätze“ ist von RM 35.717.54 auf RM 37.774.23 und der Teilbetrag hierzu „sonstige Rückersätze“ von RM 6.185.91 auf RM 8.242.60 zu berichtigen.

4. Die Gesamteinnahmen und entsprechend die Gesamtausgaben sind von RM 2.090.091.48 auf RM 2.119.243.08 richtigzustellen.

5. Bei der Post Ausgaben „Seelsorgekosten“ ist die Ziffer RM 6.029.30 auf RM 30.333.14 zu ändern und in der einzelweisen Aufzählung der Teilbeträge einzusetzen: RM 24.303.84 Kosten der Frauen-, Jugend- und Männerseelsorge.

6. Die Post „Kollektenablieferung“ ist von RM 66.849.67 auf RM 54.313.96 zu berichtigen.

7. Der Betrag der Sparbuchüberweisungen ist von RM 104.346.65 auf RM 113.841.56 zu ändern und bei der Einzeldarstellung noch beizufügen:

RM 9.131.09 für das Konto Frauenseelsorge.

RM 363.82 für das Konto Jugendseelsorge.

8. Der Saldo stand vom 31. März 1943 ist von RM 79.285.81 auf RM 87.174.37 zu berichtigen und die Einzeldarstellung des Kassenendstandes durch die Beisetzung folgender Beträge zu ergänzen:

RM 5.479.16 Männerseelsorge.

RM 992.93 Frauenseelsorge.

RM 1.416.47 Jugendseelsorge.

**Angeordnete Kollekte im September 1943:
19. September: Kollekte für die Innere Mission.**

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 17. August 1943, Z. 5008/43, die Wahl des Pfarramtskandidaten Ludwig B i h l m a y e r zum Personalvikar des Pfarradministrators Senior Hubert Taserner der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Ebening mit dem Amtsitz in Ebening gemäß § 38 AB. oberstkirchlenbehördlich bestätigt.

Das Pfarramt Bad Bösiau hat nunmehr folgende Anschrift: „Bad Bösiau, Waldbandachtstraße Nr. 2 (Golder)“. Die Fernrufnummer des Pfarramtes ist Nr. 51.

Senior i. R. Josef R a s p e r ist im August 1943 entschlafen.

Umtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1943

Ausgegeben am 30. September 1943

9. Stück

- | | |
|--|--|
| 74. Aufruf zur Bibelwoche. | 82. Kriegsauszeichnungen. |
| 75. Aufrechterhaltung der Seelsorge im Krieg. | 83. Betreuung von Ostarbeitern. |
| 76. Geschäftsordnung der evangelischen kirchlichen Dienststellen. — Festsetzung der Abschnittszeichen. | 84. Gegenstand: Kirchlicher Dienst für die wandernde Gemeinde. |
| 77. Sichtvermerk des Reichsrippenamtes. | 85. Kollekte für die kirchl. Männerarbeit am 17. Oktober 1943. — Empfehlung. |
| 78. Matrikenberichtigungen in Oberdonau. | 86. Kollekte für das Gustav-Adolf-Werk. — Befürwortung. |
| 79. Behördliches Schriftgut. — Beschränkung der Abgabe als Altpapier. | 87. Abänderung des Kollektenplanes. |
| 80. Kriegsauszeichnungen. | 88. Suchanzeige. |
| 81. Kriegsauszeichnung. | 89. Beerdigungsformular für freiwillige Mitarbeiter im kirchlichen Dienst. |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

74. 3. 5669 743.

Aufruf zur Bibelwoche.

In vielen Gemeinden unserer Landeskirche ist in den letzten Jahren die Bibelwoche gehalten worden. Die beim Oberkirchenrat eingelangten Berichte über sie betonen übereinstimmend den großen Segen, den sie ihren Teilnehmern und damit der ganzen Gemeinde vermittelt hat.

Auch im kommenden Winter wird wieder in der ganzen Deutschen Evangelischen Kirche die Bibelwoche stattfinden. Es wird der Kolosserbrief dabei behandelt werden.

Trotz der durch den Krieg bedingten großen Schwierigkeiten rufe ich alle Gemeinden auf, wo es irgendwie geht, diese Bibelwoche durchzuführen. Wir gehen dem 5. Kriegswinter entgegen. Gottes Wort ist uns die stärkste Hilfe in den schweren Anforderungen, die der Krieg an den Menschen stellt. Es ist das unbestechliche und untrügliche Licht in dem Dunkel, das sich auf den Lebensweg des Jüngers Jesu legen will. Es soll uns daher ein ernstes Anliegen sein, die Bibelwoche so in Angriff zu nehmen, daß nicht bloß möglichst viele Gemeindeglieder von ihr erfaßt und unter die Wegweisende und tröstende Kraft der Bibel gestellt werden, sondern daß sie auch von den Betern der Gemeinde in dem verborgenen Heiligtum des stillen Kämmerleins vorbereitet werde, daß Herzen willig werden, sich dem Geiste Gottes zu erschließen.

Der Herr der Kirche lasse sich auch diesen Dienst zum Bau seines Reiches in unserer Zeit gefallen. Er segne unsere Gemeinden und alle Mitarbeiter und Teilnehmer an der Bibelwoche.

In fürbittender Verkundenheit

Bischof D. Eder.

75. 3. 5639 43 vom 17. September 1943.

Aufrechterhaltung der Seelsorge im Krieg.

Die zahlreichen Einberufungen von Geistlichen der Landeskirche zum Militärdienst gerade in der letzten Zeit zwingen zur Aufrechterhaltung der Seelsorge in den verwaisten Gemeinden zu einschneidenden Maßnahmen. Es wird notwendig werden, daß auch in den Gemeinden, deren Pfarrer nicht eingezogen sind, gelegentlich Lesegottesdienste eingeführt oder — wo es zweckmäßig ist — Abendgottesdienste gehalten werden, damit auch in den vielen verwaisten Gemeinden fallweise Gottesdienste stattfinden und die Funktionen durchgeführt werden können. Vor allem aber wird es geschehen müssen, daß in Gemeinden mit mehr Arbeitskräften Vikare, Diakone und Gemeindegewerkern vorübergehend abgezogen und zur Aushilfe in andere Gemeinden entsandt werden.

Die Superintendenten werden hiemit angewiesen, im Einvernehmen mit den Seniores die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Seelsorge in allen Gemeinden — wenn auch nur in beschränktem Umfang — sofort durchzuführen und über das Veranlaßte dem Oberkirchenrat zu berichten.

Der Oberkirchenrat ersucht alle Presbyterien der Landeskirche, dieser Zwangslage Verständnis entgegenzubringen und in glaubensbrüderlicher Hilfsbereitschaft die Durchführung dieser notwendig gewordenen Maßnahmen zu fördern.

Der Oberkirchenrat ruft aber in diesem ernsten Augenblick die Glieder der Gemeinden zu vermehrter Treue gegenüber ihrer Kirche auf, damit auch in dieser schicksalsschweren Stunde unseres Volkes Gottes Name geheiligt werde, sein Reich gebaut werden kann und sein Wille geschehe.

76. 3. 2860 43 vom 10. August 1943.

Geschäftsordnung der evangelischen kirchlichen Dienststellen. — Festsetzung der Abschnittszeichen.

Zu Ausführung des § 21, Z. 11 der Geschäftsordnung für die evangelischen kirchlichen Dienststellen vom 13. März 1941, ABl. Nr. 35 41, setzt der Oberkirchenrat über Vorschlag des Sachverständigen des Archivamtes der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei folgende Abschnittszeichen für die Archive der Pfarrgemeinden, Zillialgemeinden, Teilgemeinden und Predigtstationen fest:

- G: für Gesetze und Angelegenheiten des amtlichen Verkehrs.
- P: für Personalangelegenheiten.
- Gd: für Gemeindeangelegenheiten.
- B: für Vermögensverwaltungsangelegenheiten.
- E: für Seelsorge.
- U: für sonstige allgemeine Angelegenheiten.

Der sachverständige Archivar, Pfarrer i. R. Lehmann, hat nach praktischer Erprobung dieser vorgeschlagenen Abschnittszeichen eine Unterteilung derselben in folgende Gruppen empfohlen:

1. Abschnittszeichen G:

- G-I: kirchliche Gesetze und Ämter (kirchliche Gesetzgebung, Oberkirchenrat, Bischof, Superintendentur, Seniorat, andere Pfarrämter).
- G-II: staatliche Gesetze und Ämter (Staatsgesetze und Durchführungserlässe, politische und kommunale Behörden, alte Verordnungen).

2. Abschnittszeichen Gd:

- Gd-I: Allgemeines (Geschichte der Pfarrgemeinde und der Zillialgemeinden, Lokalstatut, Sprengelumfang und Umpfarrungen, Wahlen und Mitglieder der Gemeindeorgane, alte Seelenlisten).
- Gd-II: Pfarramtsführung (Matrikenangelegenheiten, Priernachweis, Übertrittsangelegenheiten).
- Gd-III: Sitzungen, Statistik, Visitationen, Kanzlei, (Sitzungsprotokolle, Jahresberichte, Visitationsberichte, Archiv- und Kanzleiangelegenheiten).
- Gd-IV: Vereinigungen innerhalb der Gemeinde.

3. Abschnittszeichen P:

(ohne Unterteilung: Personalakten des Pfarrers, des Vikars, der kirchlichen Angestellten und ehemaligen Lehrer, Pfarrbesoldung, Urlaub und Vakanz, Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen, Angelegenheiten des Pfarrerrandes).

4. Abschnittszeichen B:

- B-I: Bewegliches Vermögen (Vermögensverwaltung, Darlehen, Schulden, Jahresrechnungsabschlüsse und Haushaltspläne, Kirchenbeiträge, Legate, Stiftungen und Spenden, Steuern, Gebühren und Versicherungen, Beihilfen und Unterstützungen, Kirchstuhl-gelder, Stollgebühren und andere Geldangelegenheiten).

- B-II: Unbewegliches Vermögen (Grundvermögen, An- und Verkauf bzw. Tausch, Grundbucheintragungen, Verwaltung und Stützung des Grund- und Gebäudebesitzes, Miet- und Pachtverträge).

- B-III: Gebäude und Inventar (Bauangelegenheiten von Kirche, Pfarr- und Gemeindehaus, evangelische Schule, Orgel, Glocken, kirchliches Inventar und alle Bauausführungen).

- B-IV: Friedhofsangelegenheiten.

5. Abschnittszeichen E:

- E-I: Gottesdienst und besondere Seelsorge (Gottesdienste und besondere Feiern, Liedergottesdienste, Konfirmanden-, Gemeindejugend- und Bibelarbeit, besondere Seelsorge an der Wehrmacht, an Gefangenen, in Anstalten, in Lagern, Evangelisation).

- E-II: Religionsunterricht und evangelische Schule (Religionsunterricht und Glaubensunterweisung, Lehr- und Lernbücher, evangelische Schule, Geschichte des Religionsunterrichtes und Statistik desselben, Schulaufsicht, Schulverordnungen).

- E-III: Gemeindepflege (Armenpflege, Liebestätigkeit, Fürsorge).

- E-IV: Kirchenmusik (Gesangbuch, Gemeindegesang, Kirchenchor, Liturgie, kirchenmusikalische Veranstaltungen).

- E-V: Gemeindepresse (Gemeindeblatt, Druckschriften zu besonderem Anlaß, Predigtkonzepte).

6. Abschnittszeichen U:

- U-I: allgemeine kirchliche Angelegenheiten (Geschichte der Landeskirche, Gustav-Adolf-Vereine, Evangelischer Bund, Innere Mission, Äußere Mission, landeskirchliche Jugend-, Frauen- und Männerarbeit, evang. Christentum, Buch- und Filmarbeit, konfessionelle Angelegenheiten, Sektenwesen).

- U-II: Sonstige verschiedene Angelegenheiten.

Die weitere Unterteilung der obigen Abschnitte nach Grundzahlen bleibt je nach dem Bedürfnis den einzelnen kirchlichen Dienststellen vorbehalten.

Die Festsetzung von Abschnittszeichen für die Senioratsämter und Superintendenturen bleibt vorläufig vorbehalten.

77. 3. 4782 43 vom 3. August 1943.

Sichtvermerk des Reichssippenamtes.

Das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei teilt am 27. Juli 1943 unter der Zahl A. K. V.-451 43 mit:

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß den ursprünglichen Vereinbarungen entsprechend, bei den in eigener Sache tätigen Sippenforschern mehr Gewicht auf die Vorlage des Mitgliedsausweises eines sippenkundlichen Vereines mit dem Sichtvermerk des Reichssippenamtes, bei Berufssippenforschern auf die Vorlage des Mitgliedsausweises des

Reichsverbandes der Sippenforscher und Heraldiker ebenfalls mit dem Sichtvermerk des Reichssippenamtes gelegt wird. Nur auf diese Weise ist ein wirklicher Schutz dagegen gegeben, daß zweifelhaften und wegen ehrenrühriger Vergehen vorbestraften Persönlichkeiten der Zutritt zu den sippenkundlichen Quellen erlaubt wird.

78. Z. 5560/43 vom 16. September 1943.

Matrikenberichtigungen in Oberdonau.

Der Herr Reichsstatthalter in Oberdonau hat mit Erl. vom 6. 9. 1943, Zahl Ia/St-2202-1-1943, betreffend die Ausstellung von Kirchenbuchurkunden und die Durchführung von Matrikenberichtigungen angeordnet:

„Da immer wieder von einigen Pfarrämtern des Reichsgaues Oberdonau für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1938 geboren worden sind, „Geburtsurkunden“ ausgestellt werden, sehe ich mich veranlaßt, auf folgendes hinzuweisen:

Zur Beurkundung aller Personalstandsfälle, die nach Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes vom 31. 11. 1937, RGBl. I S. 1146, in den Alpen- und Donauraichsgauen (1. Jänner 1939) eingetreten sind und zur Ausstellung von Personenstandsurkunden über diese Personalstandsfälle sind ausschließlich die **Standesämter zuständig**. In diesen Fällen sind die Pfarrämter lediglich berechtigt, kirchlichen Zwecken dienende **Tauf-, Trau- und Totenscheine** auszustellen. Die Pfarrämter haben daher Parteien, die bei Ihnen Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunden für nach dem 31. Dezember 1938 eingetretene Personalstandsfälle anfordern, an das jeweils zuständige Standesamt zu verweisen.

Weiters besteht Veranlassung, in der Art der Fortführung der Altmatriken nachstehende Änderung zu treffen:

Bisher wurden von mir in Fällen, in denen die Eintragung über meine Anordnung zu erfolgen hat, der Wortlaut der Eintragung den Pfarrämtern bekanntgegeben und gleichzeitig die vorgesezte Kirchenbehörde von dieser Anordnung mit Abdruck zwecks Beschreibung im Matrikenduplikate in Kenntnis gesetzt. Es hat sich dieser Weg aus mehrfachen Gründen als nicht praktisch erwiesen.

Ich werde daher in Zukunft den Wortlaut der Eintragung nur mehr den Pfarrämtern mitteilen. Diese haben vom Vollzug nicht nur mich, sondern unter Bekanntgabe des genauen Wortlautes der Eintragung auch die vorgesezte Kirchenbehörde zum Zwecke der Beschreibung im Matrikenduplikate in Kenntnis zu setzen.

Ich weise zum Schluß darauf hin, daß Ergänzungen, die auf Urkunden in der für Anmerkungen bestimmten Spalte oder aus Platzmangel auf der Rückseite vorgenommen werden, stets mit **Datum, Unterschrift des Matrikenführers und Pfarrsiegel** zu versehen sind.“

Dies wird zur genauesten Befolgung durch die Pfarrämter in Oberdonau mitgeteilt.

79. Z. 5249/43 vom 30. August 1943.

Behördliches Schriftgut. — Beschränkung der Abgabe als Altpapier.

Das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei teilt am 23. 8. 1943 unter Zl. K.K.V-506, mit, „daß auch staatlicherseits das Verbot der Vernichtung kirchlicher Akten anerkannt ist.“

Im Interesse der Kriegswirtschaft sind die Behörden wiederholt angewiesen worden, entbehrliche Akten so schnell und umfassend wie möglich auszusondern und der Papierindustrie zuzuführen. Unbeschadet der kriegswissenschaftlichen Belange weise ich darauf hin, daß behördliches Schriftgut, soweit es als Grundlage für Rechtsverhältnisse irgendwelcher Art und für die Durchführung öffentlicher Aufgaben oder als Quelle für die geschichtliche und sippenkundliche Forschung einen dauernden Wert besitzt, von der Vernichtung auszuschließen ist. Aussonderungen von Akten, Aktenverzeichnissen, Amtsbüchern, Registern, Karten, Plänen usw. sollen nur im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Archiv erfolgen. Dieses ist rechtzeitig zu benachrichtigen, damit es mit der gebotenen Beschleunigung das auszusondernde Material auf seinen rechtlichen und geschichtlichen Wert prüfen kann.“

80. Z. 5346/43 vom 3. September 1943.

Kriegsauszeichnungen.

Referent der Kirchenbeitragsstelle Anton Lobner besitzt das Infanteriesturmabzeichen, das Verwundetenabzeichen in Schwarz und die Ostmedaille.

81. Z. 5280/43 vom 3. September 1943.

Kriegsauszeichnung.

Der gefallene Kandidat Franz Pelischek besaß das Verwundetenabzeichen in Silber.

82. Z. 5281/43 vom 3. September 1943.

Kriegsauszeichnungen.

Leutnant Gerhard Thüringer, stud. theol. gefallen im Osten, besaß das E.K. II. Kl. und das Verwundetenabzeichen in Schwarz.

83. Z. 5590/43 vom 18. September 1943.

Betreuung von Ostarbeitern.

Der Oberkirchenrat macht darauf aufmerksam, daß jenen Ostarbeitern, die die sogenannte „Ostplakette“ tragen, der Besuch der gewöhnlichen deutschen Gottesdienste nicht gestattet ist. Veranstaltungen kirchlicher Art für die Ostarbeiter dürfen nur von der Deutschen Arbeitsfront oder dem Reichsnährstand im Rahmen der Auslandsbetreuung durchgeführt werden.

84. Z. 5490/43 vom 16. September 1943.

Gegenstand: Kirchlicher Dienst für die wandernde Gemeinde.

Die Reichsgeschäftsstelle des kirchlichen Dienstes für die wandernde Gemeinde hat ihren Amtssitz nach Potsdam, Augustastraße 18 verlegt. Dies ist im ha. Rund-erlaß vom 16. 4. 1943, Z. 2252/43 vorzumerken.

Angeordnete Kollekte im Oktober 1943:

85. Z. 5308/43 vom 16. September 1943.

Kollekte für die kirchl. Männerarbeit am 17. Oktober 1943. — Empfehlung.

Die Pfarrämter werden ersucht, das Opfer am Männersonntag den Gemeinden herzlich und dringend zu empfehlen.

Die Aufgaben des evangelischen Mannes in seiner Verantwortung als christlicher Hausvater und als Glied in seiner Gemeinde sind ständig im Wachsen. Mehr als je müssen Männer dazu willig gemacht werden, als Helfer der vielfach überlasteten Pfarrer (die drei bis vier und oft noch mehr Gemeinden in Stellvertretung für eingerückte Amtsbrüder versorgen müssen) Hilfsdienste im Leben der Kirchengemeinde zu übernehmen und sich dafür rüsten zu lassen. Die mannigfachen geistigen Auseinandersetzungen unserer Zeit erfordern ein klares Urteil über Glaubensfragen und ein überzeugtes Eintreten des christlichen Mannes für seine Kirche. Endlich ist besonders an die seelsorgerliche Stärkung der Männer zu denken, die nun vier Jahre fern von Familie, Heimat und Kirche ihre Pflicht für Volk und Vaterland erfüllen.

Über Jahreslosung und Predigt-Text siehe Amtsblatt vom 31. Juli 1943, Nr. 62, Z. 4209/43.

86. Z. 5309/43 vom 28. September 1943.

Kollekte für das Gustav-Adolf-Werk. — Befürwortung.

Die Kollekte am Reformationsfest für den Gustav-Adolf-Verein wird allen Gemeinden der Landeskirche besonders herzlich empfohlen. Der Zentralvorstand in Leipzig hat vor kurzem in aller Stilleben- und Gedanktag hundertjähriger Arbeit begangen. Was diese Arbeit für unsere Kirche seit Anbeginn bedeutet hat, braucht keine Erinnerung; daß erfahrene Liebe aber zu tätiger Dankbarkeit verpflichtet, sei allen Gemeinden, insbesondere ihren Pfarrern und Presbyterien warm ans Herz gelegt. Möchte eine sehr große Gabe gerade in diesem Jahr Ausdruck unauslöschlicher Dankbarkeit sein.

87. Z. 5010/43 vom 31. August 1943.

Abänderung des Kollektenplanes.

Im Kollektenplan für das Jahr 1943 (Amtsblatt Nr. 103/42) ist der 17. Sonntag nach Trinitatis (17. Oktober) für die 3. Diözesankollekte vorgesehen. Unterdeffen wurde dieser Sonntag als kirchlicher Männersonntag vom Männerwerk der Deutschen Evangelischen Kirche festgelegt und der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 10. Juli 1943, Z. 4209 angeordnet, ihn auch in unserer Kirche als Männersonntag zu gestalten und die Kollekte dieses Tages dem Männerwerk der Kirche zuzuführen. Dadurch ist es notwendig geworden, den Tag für die 3. Diözesankollekte zu verschieben.

Sie wird am 7. November eingehoben.

88. Z. 21 772/43 vom 22. September 1943.

Suchanzeige.

Gesucht werden die Scheine über:

1. die Taufe der Babette: Barbara oder Elisabeth Wurmsen ev. Wormser, Wormser um 1797

2. die Ehe ihrer Eltern, Name unbekannt, der väterliche Großvater hieß Christian Franz Jacob Wormser von Bendenheim zu Gundhausen, Zeitpunkt zwischen 1780 und 1797

3. die Ehe der Babette: Barbara oder Elisabeth Wurmsen mit Forstner Wenzeslaus (?), ev. Forster, Förster, Förstner um 1820. Zuschriften bzw. Urkunden sind an den Oberkirchenrat einzuschicken.

89. Z. 5820/43 vom 29. September 1943.

Beerdigungsformular für freiwillige Mitarbeiter im kirchlichen Dienst.

Die durch den Krieg geschaffene Lage wird es mit sich bringen, daß Begräbnisse nicht mehr in jedem Fall durch Geistliche vorgenommen werden können. Wir müssen daher wie bei der Durchführung von Lesegottesdiensten die Mithilfe der Lektoren, Presbyter und sonstiger geeigneter Gemeindeglieder erbitten. Die Herren Geistlichen werden gebeten, in den Gemeinden Verständnis für diese Nothlage zu erwecken und geeignete freiwillige Mitarbeiter für diesen Dienst willig zu machen.

Der Oberkirchenrat verlaßt im Folgenden ein Formular, nach dem die Begräbnisse durch freiwillige Mitarbeiter vorgenommen werden können. Es ist dabei nur eine Feier am Grabe vorgesehen. Wegen der Mannigfaltigkeit der liturgischen Gebräuche in den Gemeinden gerade bei Beerdigungen konnte anderes nicht berücksichtigt werden.

Die Feier beginnt mit einem von der Trauergemeinde gemeinsam gesungenen passenden Lied. Sodann fährt der das Begräbnis vornehmende Mithelfer fort:

Unser Anfang geschehe im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Wir hören aus der Heiligen Schrift, was das Wort Gottes über des Menschen Vergänglichkeit und über die Hoffnung der Christen im Tode bezeugt.

Im 90. Psalm lesen wir:

Herr Gott, Du bist unsere Zukunft für und für. Ehe denn die Berge wurden und die Erde und das Meer geschaffen wurden, bist Du, Gott, von Ewigkeit zu Ewigkeit, der Du die Menschen lässest sterben und sprichst: Kommt wieder, Menschenkinder. Denn tausend Jahre sind vor Dir wie ein Tag, der gestern vergangen ist und wie eine Nachtwache. Du lässest sie dahinfahren wie einen Strom; sie sind wie ein Schlaf, gleich wie ein Gras, das doch bald welk wird und des Abends abgehauen wird und verdorrt. Das macht Dein Zorn, daß wir so vergehen und Dein Grimm, daß wir so plötzlich dahin müssen. Denn unsere Missetat stellet Du vor Dich und unsere unerkannte Sünde ins Licht von Deinem Angesicht. Darum fahren alle unsere Tage dahin durch Deinen Zorn. Wir bringen unsere Jahre zu wie ein Ge-

schwäch. Unser Leben währet siebenzig Jahre und wenn es hoch kommt, so sind's achtzig Jahre und wenn es köstlich gewesen ist, so ist es Mühe und Arbeit gewesen; denn es fährt schnell dahin, als flögen wir davon. Wer glaubt aber, daß Du so sehr zürnest, und wer fürchtet sich vor solchem Deinem Grimm? Lehre uns bedenken, daß wir sterben müssen, auf daß wir flug werden.

Aus dem 126. Psalm vernehmen wir:

Die mit Tränen säen, werden mit Freude ernten. Sie gehen hin und weinen und tragen edlen Samen und kommen mit Freuden und bringen ihre Gaben.

Und unser Herr Jesus Christus spricht:

Euer Herz erschrecke nicht. Glaubet an Gott und glaubet an mich. In meines Vaters Hause sind viele Wohnungen. Wenns nicht so wäre, so wollte ich zu euch sagen: Ich gehe hin, euch die Stätte zu bereiten. Und wenn ich hingeh, euch die Stätte zu bereiten, so will ich wiederkommen und euch zu mir nehmen, auf daß ihr seid, wo ich bin. Ich bin die Auferstehung und das Leben; wer an mich glaubt, der wird leben, ob er gleich stirbt. Und wer da lebet und glaubet an mich, der wird nimmermehr sterben.

Und der Apostel Jesu Christi bezeugt:

Wir müssen alle offenbar werden vor dem Richtstuhl Christi, auf daß ein jeglicher empfangen, nachdem er gehandelt hat bei Leibesleben, es sei gut oder böse. Es wird gesäet verweslich und wird auferstehen unverweslich, es wird gesäet in Unehre, und wird auferstehen in Herrlichkeit. Es wird gesäet in Schwachheit und wird auferstehen in Kraft. Es wird gesäet ein natürlicher Leib und wird auferstehen ein geistlicher Leib. Der Tod ist verschlungen in den Sieg. Tod, wo ist dein Stachel? Hölle, wo ist dein Sieg? Gott aber sei Dank, der uns den Sieg gegeben hat durch unseren Herrn Jesus Christus! Amen.

Lasset uns beten: 1. (bei Erwachsenen)

Allmächtiger ewiger Gott, barmherziger Vater! Du hast dem Leben dieses unseres Mitbruders (dieser unserer Mitschwester) durch den Tod ein Ende gesetzt. Wir suchen, bevor wir seine (ihre) sterbliche Hülle der Erde übergeben, Dein Angesicht. Wir demütigen uns unter Deine gewaltige Hand, der Du die Menschen lässest sterben und sprichst: Kommt wieder, Menschenkinder. Wir danken Dir für alles Gute, was Du dem (der) Entschlafenen während seines (ihres) ganzen Lebens an Leib und Seele getan hast, danken Dir aber insonderheit dafür, daß wir auch an diesem Grabe die Hoffnung des ewigen Lebens bezeugen dürfen. Wir bitten Dich, tröste mit Deinem reichen Troste alle, die durch diesen Tod betrübt worden sind. Nimm insonderheit die Angehörigen des (der) Heimgegangenen in Dein guadenvolles Erbarmen. Uns alle aber lehre bedenken, daß wir sterben müssen, auf daß wir flug werden und bei Zeiten trachten, eine gewisse Hoffnung des ewigen Lebens zu erlangen. Herr, wir lassen Dich nicht, Du segnest uns denn auch in dieser Trauerstunde. Amen.

2. (bei Kindern)

Ewiger Gott, barmherziger Vater! In Deine Vaterhände legen wir dieses Kind und getrösten uns der Zusage unseres Heilandes, daß niemand es aus den Händen der ewigen Liebe reißen kann. Tröste die Herzen aller, die Du durch den Hingang dieses Kindes

betrübt hast. Laß sie daran festhalten, daß Du auch im Leide (Gedanken des Friedens mit den Deinen hast und daß niemand verloren ist, den wir in Deine Hände legen. Unser aller Herzen richte immer mehr dahin, wo unsere ewige Heimat ist. Ehnte es uns, daß wir nicht zu erschrecken brauchen, wenn Du auch uns aus dieser Welt abruft, sondern in starken Glauben Dir entgegenrufen können: Ja, komm Herr Jesu! Amen. Vater unser, der Du bist in dem Himmel. Geheiligt werde Dein Name. Dein Reich komme. Dein Wille geschehe wie im Himmel also auch auf Erden. Unser täglich Brot gib uns heute. Und vergib uns unsere Schuld, wie wir vergeben unseren Schuldigern. Und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Übel. Denn Dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

Lasset uns nun unseren christlichen Glauben bezeugen, in dem wir mit der gesamten Christenheit der Toten Auferstehung bekennen:

Wir glauben an Gott den Vater, den Allmächtigen, Schöpfer Himmels und der Erden. Und an Jesus Christus, Gottes eingeborenen Sohn, unseren Herrn, der empfangen ist vom Heiligen Geiste, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuzigt, gestorben und begraben, niedergefahren zur Hölle, am dritten Tage wieder auferstanden von den Toten, aufgefahren gen Himmel, sitzend zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen er wiederkommen wird, zu richten die Lebendigen und die Toten. Wir glauben an den Heiligen Geist, eine heilige christliche Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches und ein ewiges Leben. Amen.

In dieser Hoffnung wollen wir auch diesen Mitbruder (diese Mitschwester, dieses Kind) in Gottes Erde legen, Erde zur Erde, Staub zum Staube, Asche zur Asche (der einsegnende Helfer wirft dabei dreimal Erde auf den Sarg) seine (ihre) Seele aber in Gottes treue Hände besellen. Jesus Christus, unser Erlöser, wird dich auferwecken am Jüngsten Tage.

Der Herr segne dich und behüte dich. Der Herr lasse sein Angesicht leuchten über dir und sei dir gnädig. Der Herr erhebe sein Angesicht auf dich und gebe dir Frieden. Amen.

Der Gott des Friedens aber heilige uns durch und durch und unser Geist ganz samt Seele und Leib müsse bewahrt werden unsträflich auf die Zukunft unseres Herrn Jesu Christi. Amen.

Die Feier schließt mit einem gemeinsam gesungenen Liede.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 31. August 1943, Zl. 4859 43 den absolvierten Studierenden der evang. Theologie H. B. Beowulf Moser aus Graz in die Kandidatenliste der evang. Kirche H. B. aufgenommen. (Z. 4859 43 vom 31. August 1943.)

Nachträglich wird folgende bisher irrträglich ausgebliebene Mitteilung verlautbart:

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 26. Februar 1941, Zl. 482 41, die Wahl des Personalvikars Karl Heinrich Schröder zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde H. B. St. Ruprecht oberstkirchenerbördlich bestätigt. (Z. 5347 43 vom 31. September 1943.)

Werkplan 1943/44 der kirchlichen Männerarbeit

Bibelarbeit: Das Markusevangelium

Lehrstück: Das Vater unser

Jahreslosung: Der Herr ist treu; der wird euch stärken und bewahren vor dem Argen.

(2. Thess. 3, 3).

Jahresthema: Des Herren Treue bewahrt die Seinen in der Anfechtung.

Monat	Monatssthemen	Bibelarbeit	Lied
Des Herren Treue ist offenbar.			
Oktober	Christus ist unser Bruder geworden	Mk. 1, 12–13 (ergänzt durch Mth. 4, 1–11; Mk. 8, 32–38; Mk. 14, 32–42).	362
November	Christus — der Sieger	Mk. 1, 14–15; Mk. 2, 1–12; Mk. 16; Mk. 13.	561 (137)
Unsere Untreue: der Grund unserer Anfechtungen.			
Dezember	Der Mensch im Lichte der Bibel: Gottes Feind	Mk. 3, 1–6; Mk. 3, 22–29	51
Jänner	Schweigt Gott? (Anfechtung als Aergernis an dem verborgenen Gott)	Mk. 6, 1–6; Mk. 8, 11–21	360 (477)
Februar	Stummes Christentum (Anfechtung als mangelnder Mut zum Bekennen)	Mk. 14, 66–72	428 (150)
März	Weltfrömmigkeit (Anfechtung als Versuchung des Leibes, des Besitzes usw.)	Mk. 9, 43–50; Mk. 10, 17–31	116 (467)
Des Herren Treue: unsere Stärke und unser Schutz			
April	Der gegenwärtige Christus (Gegenwärtig in Wort und Sakrament)	Mk. 4, 3–9; Mk. 14, 12–25; Mk. 16, 16	119 (305)
Mai	Der Herr lehrt uns beten	Mk. 11, 24–26; Mk. 14, 38 (Das Vater unser)	146 (369)
Juni	Der Herr ruft zu Dienst und Gemeinschaft	Mk. 3, 31–35; Mk. 10, 42–45	464 (316)

Kommt der Männerkreis jede Woche oder alle vierzehn Tage zusammen, dann wird eine zusammenhängende Betrachtung des Markusevangeliums empfohlen.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1943

Ausgegeben am 31. Oktober 1943

10. Stück

- | | |
|--|--|
| 90. Kirchengemeinde-Angeordnetenordnung. | einer Gemeindegewitter, eines Gemeindegewitters, einer Gemeindegewitterin, eines Kirchenmusiklers, eines Religionslehrers. |
| 91. Kirchengemeinde-Angeordnetenordnung — Durchführungsbestimmungen. | 95. Sicherung des Schriftgutes. |
| 92. Kirchenmusikalische Fachaufsichtsordnung. | 96. Kirchlicher Unterricht bei öffentlicher Luftwarnung. |
| 93. Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker. | 97. Kriegsauszeichnungen. |
| 94. Bestimmungen, betreffend die Amtseinführung eines Diakons, | Bibeljahreskalender für das Kirchenjahr 1943/44. |
| | Kirchliche Mitteilungen. |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Also hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingebornen Sohn gab, auf daß alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben. (Joh. 3, Vs. 16).



Den Heldentod für Führer und Volk starben: Am 5. Oktober 1942 im Kaukasus

Hauptmann Johannes Urwalek

Blutordensträger, Besitzer des Eisernen Kreuzes I. und II. Klasse, des Infanteriesturmabzeichens, des Verwundetenabzeichens in Silber und in Schwarz und der Ostmedaille, Student der evang. Theologie A. B.

Am 3. Oktober 1943 im Feldlazarett in Grodno nach am 29. August 1943 erfolgter schwerer Verwundung

Unteroffizier Gerhard Herz,

Pfarrer der evang. Pfarrgemeinde A. B. Braunau.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

90. Z. 6014/43 vom 30. Oktober 1943.

Kirchengemeinde — Angestelltenordnung.

Gemäß § 119, Z. 9 der evang. Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892, in der Fassung des einstweiligen Kirchengesetzes vom 24. Juni 1939, ABL. Nr. 99/39, erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. Wien mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. die folgende:

Einstweilige kirchliche Verfügung

über die Regelung der Rechtsverhältnisse für die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder der Kirchengemeinden und der Landeskirche (Kirchengemeinde-Angestelltenordnung):

Abchnitt I

Geltungsbereich:

§ 1. (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Rechtsverhältnisse der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder evangelischer Kirchengemeinden (Filialgemeinden, Teilgemeinden, Pfarrgemeinden, Seniorats- und Superintendentialgemeinden) und der Landeskirche — mit Ausnahme der Diakonissen, der Friedhofsangestellten und der Hausbesorger — und zwar:

a) im Abschnitt II für die hauptberuflichen Gefolgschaftsmitglieder von Kirchengemeinden mit weniger als 10.000 Seelen.

b) im Abschnitt III für die hauptberuflichen Gefolgschaftsmitglieder von Kirchengemeinden mit mehr als 10.000 Seelen und für die in gesamtkirchlicher Verwendung stehenden Gefolgschaftsmitglieder.

c) im Abschnitt IV. für die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des Oberkirchenrates.

d) im Abschnitt V für die nebenberuflichen Gefolgschaftsmitglieder aller Kirchengemeinden.

(2) Für die Berechnung des Seelenstandes nach Abs. (1) a und b ist der jeweils am 31. Dezember auf Grund der Gemeindefartei festgestellte Stand der erfaßten Gemeindeglieder maßgebend. Bei Ansteigen oder Absinken der Seelenzahl über die nach Abs. (1) a und b gegebene Grenze tritt die Wirksamkeit der geänderten Bestimmungen mit dem darauf folgenden 1. April in Kraft.

(3) Einem Gefolgschaftsmitglied können im Angestelltenvertrag auch Dienste verschiedener Angestelltengruppen übertragen werden. In diesem Falle richten sich die Entlohnung und die sonstigen Rechtsverhältnisse nach jener Gehaltsgruppe und nach jenem Abschnitt, in die die vorwiegend geleistete Arbeit gehören würde, lediglich der Kirchenmusikerdienst eines nebenberuflichen Gefolgschaftsmitgliedes ist stets nach § 74 dieser Ordnung zu vergüten.

Abchnitt II

Bestimmungen für die hauptberuflichen Gefolgschaftsmitglieder von Kirchengemeinden mit weniger als 10.000 Seelen.

2) Grundsätzliche Bestimmungen:

Begriff des hauptberuflichen Gefolgschaftsmitgliedes.

§ 2. Hauptberufliche Gefolgschaftsmitglieder sind jene Personen, die in einem privatrechtlichen Angestelltenverhältnis stehen, das die Arbeitszeit des Gefolgschaftsmitgliedes mindestens so viele Stunden wöchentlich in Anspruch nimmt, als die wöchentliche Mindestarbeitszeit der Reichsbeamten beträgt.

Schaffung der Dienstposten.

§ 3. (1) Die Schaffung von Dienstposten hauptberuflicher Gefolgschaftsmitglieder muß durch die Gemeindevertretung (=Versammlung) beschlossen werden.

(2) Dienstposten hauptberuflicher Gefolgschaftsmitglieder können im Bedarfsfalle (Vertretung eingetretener Gefolgschaftsmitglieder, vorübergehender Bedarf) auch auf Zeit geschaffen werden.

§ 4. Der Beschluß auf Schaffung des Dienstpostens eines hauptberuflichen Gefolgschaftsmitgliedes bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung des Oberkirchenrates. Dieser kann seine Zustimmung zeitlich befristen. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn die Schaffung eines Dienstpostens eine Erhöhung des Kirchenbeitragsanteils zur Folge haben würde.

Anstellungsberechtigung.

§ 5. Die Berufung eines hauptberuflichen Gefolgschaftsmitgliedes auf einen ordnungsgemäß geschaffenen Posten erfolgt:

1. In jenen Pfarrgemeinden, die in Teilgemeinden untergeteilt sind,

a) wenn es sich um Gefolgschaftsmitglieder handelt, die ausschließlich in der Teilgemeinde verwendet werden, durch das Presbyterium der Teilgemeinde im Einvernehmen mit dem ersten Pfarrer der Teilgemeinde und im Einvernehmen mit dem Pfarrpresbyterium,

b) wenn es sich um Gefolgschaftsmitglieder handelt, die Aufgabengebiete haben, die den Rahmen der Teilgemeinde überschreiten, durch das Pfarrpresbyterium im Einvernehmen mit dem ersten Pfarrer der Pfarrgemeinde;

2. in allen übrigen Pfarrgemeinden gemäß § 51, Z. 6 der evang. Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892, durch das Presbyterium jener Kirchengemeinde, die das Gehalt des Gefolgschaftsmitgliedes aufbringt, im Einvernehmen mit dem ersten Pfarrer der Pfarrgemeinde.

Anstellungsvoraussetzungen.

§ 6. Zum hauptberuflichen Gefolgschaftsmitglied einer Kirchengemeinde kann nur berufen werden:

a) wer der evangelischen Kirche angehört; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Seniors;

b) wer kirchlich und sittlich zur Bekleidung des Amtes geeignet erscheint;

c) wer nicht den Bestimmungen des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom

14. November 1935, RStBl. I., S. 1333, unterliegt;

d) wer frei von solchen körperlichen Mängeln ist, die die Ausübung des kirchlichen Amtes hindern;

e) wer die durch dieses Kirchengesetz oder durch eine besondere Anordnung des Oberkirchenrates für die Bekleidung des kirchlichen Amtes vorgeschriebene Ausbildung genossen, die erforderlichen Prüfungen abgelegt hat und eine die Anstellungsfähigkeit ausdrücklich festsetzende Urkunde besitzt.

§ 7. (1) In der auf dem Abschlußzeugnis beizufügenden oder in einer besonderen Urkunde auszusprechenden Anerkennung der Anstellungsfähigkeit muß der Umfang der Anstellungsfähigkeit angegeben sein.

(2) Die Anerkennung der Anstellungsfähigkeit spricht, wenn die Ausbildung in einer im Sprengel der Landeskirche gelegenen und vom Oberkirchenrat als Ausbildungsstätte anerkannten Anstalt erfolgt ist, der Oberkirchenrat, wenn die Abschlußprüfung vor einer landeskirchlichen Dienststelle abgelegt wurde, die betreffende Dienststelle aus.

Erfolgt die Ausbildung in einer Anstalt außerhalb des Sprengels der Landeskirche oder wurde die Prüfung vor einer anderen als einer landeskirchlichen Dienststelle abgelegt, so spricht die Anstellungsfähigkeit nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung über die Kirchengeschichte und das Kirchenrecht der Landeskirche der Oberkirchenrat aus. Die näheren Bestimmungen über diese Ergänzungsprüfung trifft der Oberkirchenrat im Verordnungsweg.

(3) Die Verleihung des kirchlichen Zeugnisses über die Anstellungsfähigkeit ist beim Oberkirchenrat bzw. der nach Abs. (2) zuständigen Dienststelle zu beantragen. Dem Antrage sind beizufügen:

a) das Prüfungszeugnis in beglaubigter Abschrift oder in Urschrift.

b) ein handgeschriebener Lebenslauf.

c) der Geburts- und Taufschein.

d) der Konfirmationschein oder Abtrittschein.

e) ein versiegeltes pfarramtliches Zeugnis über die Beteiligung des Antragstellers am gottesdienstlichen und Gemeindeleben.

Der Antrag ist im kirchlichen Dienstweg vorzulegen.

(4) Von der Ablegung der nach Abs. (2) vorgesehenen Ergänzungsprüfung sind jene hauptberuflichen Gefolgschaftsmitglieder befreit, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bereits im Dienst einer Kirchengemeinde der Landeskirche angestellt sind.

§ 8. Der Besitz der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit begründet keinen Anspruch auf eine Anstellung oder auf eine bestimmte Reihung des Postens.

§ 9. (1) Die Anstellungsfähigkeit geht verloren, wenn der Anstellungsfähige mehr als fünf Jahre nach der Ablegung der Prüfung kein Amt im Dienst der Kirche bekleidet hat.

(2) Die nach der Bestimmung des Abs. (1) verlorene Anstellungsfähigkeit kann von jener Stelle,

die die Anstellungsfähigkeit ausgesprochen hatte, wieder verliehen werden, wenn der Bewerber den Besitz der durch die Ausbildung erworbenen Kenntnisse durch eine Ergänzungsprüfung nachweist.

Vertragserrichtung.

§ 10. Zur Gültigkeit der Berufung eines hauptberuflichen Gefolgschaftsmitgliedes ist die Errichtung eines Anstellungsvertrages nach einem im Anhang beigefügten Muster erforderlich. Die Urschrift des Anstellungsvertrages verbleibt bei der Kirchengemeinde, eine Gleichschrift ist dem Gefolgschaftsmitglied auszufolgen.

Probezeit.

§ 11. Der erste Monat der Dienstzeit gilt stets als Probezeit. Innerhalb dieses Monats kann das Dienstverhältnis von beiden Teilen jederzeit für den folgenden Tag aufgekündigt werden. Die Ableistung einer Probezeit entfällt, wenn im Einvernehmen aller Beteiligten lediglich ein Wechsel des Dienstes unter zwei kirchlichen Dienststellen vorliegt.

Bestimmungen der Dienstzeit.

§ 12. (1) Als Dienstzeit im Sinne dieser Ordnung gilt grundsätzlich die beim gleichen Dienstgeber (Kirchengemeinde) tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit.

(2) Für die Bemessung des Urlaubsanspruches (§ 24), für die Festsetzung der Dauer des Fortbezuges der Krankenbezüge (§ 37), sowie für die Berechnung der Kündigungsfrist (§ 27) und der zur Gewährung einer Zusatzpension maßgebenden Dienstzeit (§ 79) sind bis zur Höchstdauer von 10 Jahren über die Dienstzeit nach Abs. (1) hinaus folgende Vordienstzeiten so anzurechnen, als ob sie im Dienst der gleichen Kirchengemeinde zurückgelegt worden wären:

a) die im Dienst einer anderen evangelischen Kirchengemeinde der Landeskirche oder einer anderen deutschen evangelischen Landeskirche des In- oder Auslandes sowie die im Dienst eines evangelischen Vereines zurückgelegte Dienstzeit, sowie für diese Vordienstzeit kein Ruhebezug geleistet wird.

b) die Zeit erfüllter gesetzlicher Wehrdienst- und Arbeitsdienstpflicht.

c) die Zeit freiwilligen Längerdienstes über die unter b) genannte Zeit hinaus.

d) die Kriegsdienstzeit.

e) die Zeit erfüllter Wehrdienstpflicht in der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, in der provisorischen deutsch-österreichischen Wehrmacht (Volkswehr) und im Bundesheer des ehemaligen Bundesstaates Österreich.

f) die Dienstzeit bei einer Abteilung, die an den Kärntner Abwehrkämpfen oder an den Kämpfen bei der Landnahme des Burgenlandes beteiligt war.

g) die im staatlichen Dienst zurückgebrachte Dienstzeit, soweit für diese Dienstzeit keine Ruhestandsbezüge bezahlt werden.

(3) Die Anrechnung der unter Abs. (2) angeführten Vordienstzeit unterbleibt, wenn das Dienstverhältnis der Vordienstzeit durch fristlose Entlassung nach § 26

dieser Ordnung oder nach entsprechenden anderen Ordnungen aufgelöst worden war.

(4) Soweit es sich um eine Vordienstzeit nach Abs. (2) a handelt, kann eine Anrechnung auch über die Frist von zehn Jahren hinaus vom Oberkirchenrat nach freiem Ermessen bewilligt werden.

Umtseinführung.

§ 13. Hauptberufliche Gefolgschaftsmitglieder, die seelsorgerliche Aufgaben in der Kirchengemeinde zu verrichten haben, wie Diakone, Gemeindehelfer, Gemeindehelferinnen, Gemeindefschweftern, Kirchenmusiker und Religionslehrer werden an einem Sonntag oder kirchlichen Festtag vor der versammelten Gemeinde durch den ersten Pfarrer der Pfarrgemeinde feierlich in ihr Amt eingeführt.

Die näheren Bestimmungen über die Form der Einführung erläßt der Oberkirchenrat im Erlaßwege.

B) Allgemeine dienstrechtliche Bestimmungen:

Gelöbnis.

§ 14. (1) Alle reichsangehörigen Gefolgschaftsmitglieder haben durch Handschlag Treue und Gehorsam dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes sowie gewissenhafte und uneigennützige Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten zu geloben. Der Handschlag wird mit dem Vorsitzenden des berufenden Presbyteriums oder seines Beauftragten gewechselt.

Das Gelöbnis wird durch Nachsprechen der Worte abgelegt:

„Ich gelobe: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein und meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft und uneigennützig erfüllen.“

(2) Andere als die im Abs. (1) bezeichneten Gefolgschaftsmitglieder sind durch Unterzeichnung folgender Erklärung zu verpflichten: „Ich verpflichte mich, meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft und uneigennützig zu erfüllen und die Gesetze und sonstigen Anordnungen des nationalsozialistischen Staates zu befolgen.“

(3) Ablehnung der Verpflichtung nach Abs. (1) und (2) schließt die Einstellung aus und macht einen Dienstvertrag nichtig.

(4) Bei Gefolgschaftsmitgliedern, von denen feststeht, daß sie bereits entsprechend Abs. (1) oder (2) verpflichtet worden sind, genügt die Berufung auf die frühere Verpflichtung.

(5) Über die Verpflichtung nach Abs. (1) oder (2) ist eine Niederschrift, über die Berufung auf die frühere Verpflichtung nach Abs. (4) ein Aktenvermerk auszufertigen.

Gehorsamspflicht.

§ 15. (1) Jedes Gefolgschaftsmitglied hat die ihm übertragenen Dienstobliegenheiten den gesetzlichen Bestimmungen des Staates und der Kirche und den Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft

wahrzunehmen und die Dienstanordnungen seiner Vorgesetzten zu befolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Bindung an Gesetze und an solche dienstliche Anordnungen geht jeder anderen Bindung vor.

(2) Die Weisungsberechtigung des Pfarrers einerseits und des Kurators andererseits kann in Gemeindefasungen gegenseitig abgegrenzt werden. Mangels solcher Satzungen und im Zweifelsfalle steht das Weisungsrecht dem Vorsitzenden des berufenden Presbyteriums zu.

(3) Beim Vollzug einer dienstlichen Anordnung trifft die Verantwortung denjenigen, der die Anordnung gegeben hat. Das Gefolgschaftsmitglied darf Anordnungen, deren Ausführung — dem Gefolgschaftsmitglied erkennbar — den Strafgesetzen zuwider laufen würde, nicht befolgen.

Schweigepflicht.

§ 16. (1) Das Gefolgschaftsmitglied ist verpflichtet, über die ihm durch seine dienstliche Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren; von dieser Pflicht kann ihn keine andere persönliche Bindung befreien.

(2) Ohne ausdrückliche Genehmigung des berufenden Presbyteriums darf das Gefolgschaftsmitglied weder sich noch einem anderen von dienstlichen Schriften und Druckstücken, Zeichnungen und anderen bildlichen Darstellungen, zu außerdienstlichen Zwecken Kenntnis oder Abschriften verschaffen. Diesem Verbot unterliegen die Gefolgschaftsmitglieder nicht bezüglich der sie persönlich betreffenden Mitteilungen.

(3) Das Gefolgschaftsmitglied darf dienstlich erlangte Kenntnisse, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, ohne Genehmigung des berufenden Presbyteriums weder unmittelbar noch mittelbar außerdienstlich verwenden.

(4) Das Gefolgschaftsmitglied hat auf Verlangen des berufenden Presbyteriums amtliche Schriftstücke und Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge sowie von Wiedergaben solcher herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft seine Hinterbliebenen und seine Erben.

(5) Die Verpflichtungen nach Abs. (1) bis (4) bestehen auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fort.

Dienstleistungspflicht.

§ 17. (1) Das Gefolgschaftsmitglied hat, soweit es der Dienst erfordert, jede ihm übertragene Arbeit zu leisten, die ihm nach seiner Befähigung, Ausbildung und körperlichen Eignung zugemutet werden kann.

(2) Abs. (1) gilt auch bei einer Zuteilung zu einer anderen Beschäftigungsstelle auf unbestimmte Zeit oder auf vorübergehende Zeit.

Nebentätigkeit.

§ 18. Nebentätigkeit ist ohne Genehmigung des Presbyteriums unzulässig. Durch den Vollzugserlaß werden nähere Weisungen hiefür gegeben.

Geschenkannahme.

§ 19. (1) Das Gefolgschaftsmitglied darf — auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses — Belohnungen oder Geschenke für dienstliche Verrichtungen nur mit Zustimmung des berufenden Presbyteriums annehmen.

(2) Bestechungsversuche hat das Gefolgschaftsmitglied seinem unmittelbaren Vorgesetzten unverzüglich mitzuteilen.

Schadenshaftung.

§ 20. Verlegt das Gefolgschaftsmitglied vorsätzlich oder fahrlässig seine Dienstpflicht, so haftet es dem Dienstberechtigten gegenüber für den daraus entstehenden Schaden nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Arbeitszeit.

§ 21. (1) Auf die im § 2 festgesetzte Arbeitszeit wird der für Dienstverrichtungen außerhalb des Pfarrortes notwendig aufzuwendende Zeitaufwand voll angerechnet.

(2) Die im § 2 festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit umfaßt im Falle der Notwendigkeit auch den Sonn- und Feiertagsdienst. Die Aufteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage einschließlich der Sonn- und Feiertage erfolgt, soweit es sich um Diakone, Gemeindeglieder, Gemeindegliederinnen, Gemeindegliedern, Kirchenmusiker und Religionslehrer handelt, durch den ersten Pfarrer der berufenden Kirchengemeinde, soweit es sich um andere Gefolgschaftsmitglieder der Kirchengemeinde handelt, durch den Vorsitzenden des berufenden Presbyteriums im Einvernehmen mit dem ersten Pfarrer. Soweit ein Gefolgschaftsmitglied nach der Art seines Dienstes regelmäßig Sonn- und Feiertagsdienst leisten muß, ist ihm als Ersatz der an Sonn- und Feiertagen geleisteten Arbeitszeit die entsprechende Zeit während der Woche freizugeben.

Vertretungspflicht.

§ 22. Jedes Gefolgschaftsmitglied ist verpflichtet, die Arbeit beurlaubter oder vorübergehend erkrankter Arbeitskameraden in angemessenen Grenzen und ohne Anspruch auf ein Sonderentgelt hiefür mit zu übernehmen.

Versetzung.

§ 23. Jedes Gefolgschaftsmitglied kann während des Bestehens des Dienstverhältnisses aus dienstlichen Gründen auf einen anderen Dienstposten innerhalb der gleichen Kirchengemeinde versetzt werden. Die Versetzung ordnet der Vorsitzende des Pfarr-Presbyteriums im Einvernehmen mit dem ersten Pfarrer der Kirchengemeinde an.

Urlaubsanspruch.

§ 24. (1) Das Gefolgschaftsmitglied erhält in jedem Kalenderjahr einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge.

(2) Das Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes beträgt nach mindestens sechsmonatiger Dienstzeit:

a) in der Gehaltsstufe I:

bis zum vollendeten Lebensjahr:	30 J.	40 J.	darüber
bei einer Dienstzeit von			
weniger als einem Jahr	14 Tg.	21 Tg.	28 Tg.
weniger als drei Jahren	16 Tg.	23 Tg.	30 Tg.
weniger als fünf Jahren	18 Tg.	25 Tg.	32 Tg.
mehr als 5 Jahren	21 Tg.	28 Tg.	35 Tg.

b) in der Gehaltsstufe II und III:

bei einer Dienstzeit von			
weniger als einem Jahr	14 Tg.	18 Tg.	24 Tg.
weniger als drei Jahren	14 Tg.	20 Tg.	26 Tg.
weniger als fünf Jahren	15 Tg.	22 Tg.	28 Tg.
mehr als fünf Jahren	18 Tg.	25 Tg.	31 Tg.

c) in der Gehaltsstufe IV:

bei einer Dienstzeit von			
weniger als einem Jahr	14 Tg.	14 Tg.	21 Tg.
weniger als drei Jahren	14 Tg.	16 Tg.	23 Tg.
weniger als fünf Jahren	14 Tg.	18 Tg.	25 Tg.
mehr als fünf Jahren	16 Tg.	21 Tg.	28 Tg.

(3) Die Bewilligung des Urlaubes steht dem berufenden Presbyterium zu. Bei einer Urlaubsdauer von mehr als 4 Wochen kann das berufende Presbyterium bei dienstlicher Notwendigkeit die Teilung des Urlaubes auf zwei Teile begehren.

(4) Ein Urlaubsanspruch, der bis zu Ende des Kalenderjahres nicht verbraucht wurde, verfällt, es sei denn, daß er erfolglos geltend gemacht wurde.

(5) Der Urlaub wird auch Gefolgschaftsmitgliedern gewährt, die sich in gekündigter Stellung befinden, es sei denn, daß sie aus eigenem Verschulden entlassen werden. Ist hiernach für das laufende Kalenderjahr noch Urlaub zu gewähren, so erhalten ihn die Gefolgschaftsmitglieder während der Kündigungsfrist, soweit diese ausreicht; soweit sie nicht ausreicht, sind die Dienstbezüge für den restlichen Urlaub zu zahlen.

(6) Durch eine Erkrankung wird der Urlaub nicht unterbrochen. Bis zum Ende des Urlaubes sind die Urlaubsbezüge zu gewähren, von da ab stehen nur mehr die gemäß § 37 zu leistenden Krankenbezüge zu.

(7) Ohne Gewährung einer Vergütung kann Urlaub bis zu einem Jahr bewilligt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(8) In Notzeiten kann die Urlaubsdauer durch Verfügung des Oberkirchenrates beschränkt und der Urlaub auch zur Gänze gesperrt werden.

Erlöschen des Dienstverhältnisses.

§ 25. (1) Ohne daß es einer Kündigung bedarf, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem das Gefolgschaftsmitglied das 65. Lebensjahr vollendet.

(2) Ist das Gefolgschaftsmitglied noch voll leistungsfähig, so kann es mit seiner Zustimmung noch

bis zum vollendeten 68. Lebensjahr weiter verwendet werden. Wird ein Gefolgschaftsmitglied über den Zeitpunkt hinaus beschäftigt, von dem ab Bezüge aus der Reichsversicherung gewährt werden, so ist ein besonderer Dienstvertrag zu schließen, der eine Kürzung der tariflichen Bezüge in Höhe der Hälfte der Bezüge aus der Reichsversicherung vorsieht.

(3) Die Bestimmung des Abs. (1) und das Verbot der Weiterverwendung eines Gefolgschaftsmitgliedes über das vollendete 68. Lebensjahr hinaus kann vom Oberkirchenrat auf Zeit aufgehoben werden.

Fristlose Entlassung.

§ 26. (1) Eine fristlose Entlassung aus wichtigem Grunde ist bei allen Gefolgschaftsmitgliedern insbesondere zulässig:

a) wenn das Gefolgschaftsmitglied aus der evangelischen Kirche austritt — ein Wechsel zwischen der evang. lutherischen Kirche und der evang. reformierten Kirche gilt nicht als Austritt.

b) wenn das Gefolgschaftsmitglied durch einen unchristlichen Lebenswandel in der Gemeinde Anstoß erregt.

c) wenn das Gefolgschaftsmitglied wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung in gerichtliche Untersuchung gezogen wird.

d) wenn das Gefolgschaftsmitglied trotz zweimaliger schriftlicher Verwarnung und Androhung der Rechtsfolgen sich Dienstnachlässigkeiten zuschulden kommen läßt.

e) wenn das Gefolgschaftsmitglied seine Einstellung durch falsche oder verfälschte Urkunden über seine Person oder — auf Befragen — durch unrichtige Angaben über nicht getilgte gerichtliche Bestrafungen (auch amnestierte) erschlichen hat.

f) wenn sich nach der Einstellung herausstellt, daß das Gefolgschaftsmitglied die Voraussetzungen nach § 6 dieser Ordnung nicht erfüllt.

g) wenn die Ehefrau des Gefolgschaftsmitgliedes ohne Genehmigung des berufenden Presbyteriums einen Gewerbebetrieb eröffnet, oder nachdem das berufende Presbyterium festgestellt hat, daß die Fortsetzung des Gewerbebetriebes mit dem Gefolgschaftsverhältnis des Ehemannes nicht vereinbar ist, den Gewerbebetrieb in der ihr gesetzten Frist nicht aufgibt.

(2) Durch Anordnung des berufenden Presbyteriums können die Folgen einer fristlosen Entlassung in berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere zur Abwendung unmittelbarer Not unschuldiger Familienangehöriger, während der Frist, die bei Mangel eines wichtigen Grundes als Kündigungsfrist einzuhalten gewesen wäre, in jederzeit widerruflicher Weise gemildert werden.

Kündigung des Dienstverhältnisses.

§ 27. (1) Wenn kein Anlaß zu einer fristlosen Entlassung des Gefolgschaftsmitgliedes nach § 26 vorliegt, kann ein Dienstverhältnis, das auf unbestimmte Zeit eingegangen war, für beide Teile wäh-

rend des ersten Monats der Beschäftigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit aufgekündigt werden.

(2) Nach Ablauf des ersten Monats der Beschäftigung Abs. (1) beträgt die Kündigungsfrist:

Nach einer Dienstzeit von mindestens einem Monat: 14 Tage zum Monatschluß,

nach einer Dienstzeit von mindestens vier Monaten: 1 Monat zum Monatschluß,

und weiters je zum Schluß eines Kalendervierteljahres:

nach einer Mindestdienstzeit von:

1 Jahr	6 Wochen
5 Jahren	3 Monate
8 Jahren	4 Monate
10 Jahren	5 Monate

und nach einer Mindestdienstzeit von:

12 Jahren	6 Monate
-----------	----------

(3) Sofern die Kündigungsfrist einen Monat übersteigt, kann sie im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer auf die Mindestdauer von einem Monat verkürzt werden.

(4) Die Kündigungsfrist beginnt mit dem auf die Kündigung folgenden Tage. Nach Kündigung des Dienstverhältnisses ist dem Gefolgschaftsmitglied auf Verlangen ein ganzer Tag zum Auffuchen einer anderen Arbeitsstelle frei zu geben.

(5) Die Berechnung der Dienstzeit für die Bemessung der Kündigungsfrist erfolgt nach § 12.

(6) Nach einer Dienstzeit von 25 Jahren ist das Gefolgschaftsmitglied unkündbar, wenn es Reichsbürger ist. Die Zulässigkeit der fristlosen Entlassung aus wichtigem Grunde (§ 26) bleibt bestehen.

(7) Wenn das berufende Presbyterium der Ansicht ist, daß sich die Dienstfähigkeit des Gefolgschaftsmitgliedes bis zu einem Grade vermindert hat, der Voraussetzung für die Zuerkennung eines Angestelltenruhegehaltes nach dem Reichsangestelltenversicherungsgesetz oder den für die Angestellten geltenden Sozialversicherungsgeetzen oder einer sonstigen öffentlichen Versicherung in den Alpen- und Donaugauen ist, kann das Gefolgschaftsmitglied aufgefordert werden, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen und einen Antrag auf Rentenzuerkennung einzubringen. Wenn das Gefolgschaftsmitglied dieser Aufforderung keine Folge leistet, wenn es schuldhafterweise in dem Verfahren der Rentenzuerkennung eine ihm obliegende Verpflichtung nicht erfüllt, oder wenn durch ein amtsärztliches Zeugnis die entsprechende Verminderung der Dienstfähigkeit festgestellt ist, kann mit Zustimmung des Reichstrenkhändlers für den öffentlichen Dienst ein Gefolgschaftsmitglied ohne Rücksicht auf seine Dienstzeit auch dann, wenn es nach Abs. (5) unkündbar ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Erhält das Gefolgschaftsmitglied schon von diesem Zeitpunkt Angestelltenruhegeld oder andere Versorgungsbezüge von mindestens gleicher Höhe, so endet das Dienstverhältnis bereits mit diesem früheren Zeitpunkt.

§ 28. Wenn die weitere Ausübung des Dienstes seitens des gekündigten Gefolgschaftsmitgliedes eine Schädigung des Aufsehens der dienstgebenden Kirchengemeinde oder des Standes der kirchlichen Gefolgschaftsmitglieder bedeuten würde, kann das gekündigte Gefolgschaftsmitglied vom berufenden Presbyterium bis zum Ablauf der Kündigungsfrist unter Fortzahlung der Dienstbezüge von der Ausübung der Amtsverrichtungen enthoben werden.

Zeugnis — Ausstellung.

§ 29. (1) Bei Kündigung hat das Gefolgschaftsmitglied Anspruch auf unverzügliche Ausstellung eines vorläufigen Zeugnisses; dieses ist bei Beendigung des Dienstverhältnisses sofort gegen ein endgültiges Zeugnis umzutauschen, das den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

(2) Das Gefolgschaftsmitglied ist berechtigt, aus triftigen Gründen auch während des Dienstverhältnisses ein Zeugnis zu verlangen.

(3) Die Urschriften aller Zeugnisse verbleiben im Besitz des Gefolgschaftsmitgliedes.

(4) Auf Antrag ist dem Gefolgschaftsmitglied bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Bescheinigung über die Gehaltsgruppe und die zuletzt bezogene Vergütung auszuhandigen.

C) Gehaltsbestimmungen:

Gehaltsfestsetzung für im kirchlichen Dienst verwendete Ruhegehaltsempfänger.

§ 30. Gefolgschaftsmitglieder einer Kirchengemeinde, die von einer kirchlichen oder außerkirchlichen Stelle Ruhegehalt oder sonstige Versorgungsgenüsse beziehen, erhalten die kirchlichen Bezüge nach dieser Ordnung um den halben Betrag ihrer Ruhe- oder sonstigen Versorgungsgenüsse gekürzt, wobei jedoch der Bezug seitens der Kirchengemeinde nicht unter den Anfangsgehalt der zustehenden Gehaltsgruppe sinken darf.

Zusammensetzung des Gehaltes.

§ 31. Das Dienst Einkommen der Gefolgschaftsmitglieder setzt sich aus dem Grundgehalt, dem örtlichen Sonderzuschlag, dem Wohnungsgeldzuschuß und dem Kinderzuschlag zusammen.

Grundgehalt.

§ 32. (1) Der Grundgehalt ist nach Gehaltsgruppen und nach dem Lebensalter gestaffelt.

(2) Es sind zu reihen:

in die Gehaltsgruppe I:

Kirchenmusiker, die das große Zeugnis besitzen,
Prediger.

in die Gehaltsgruppe II:

Diakone,
Gemeindefchweftern,
Gemeindefekretäre, die die Leitung einer Kanzlei von mindestens drei Angestellten führen,

Kirchenmusiker, die das mittlere Zeugnis besitzen.

in die Gehaltsgruppe III:

Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen,
Kanzleihilfskräfte mit Maschinschreibkenntnissen,
Küster,
Religionslehrer.

in die Gehaltsgruppe IV:

Amtsgehilfen,
Balgtrefer,
Glödner,
Kirchendiener,
Türsteher,
sonstige Hilfsbedienstete mit vorwiegend manueller Tätigkeit.

(3) Der Grundgehalt beträgt monatlich fürzungsfrei,

bis zur Beendigung des Lebensjahres	in der Gehaltsgruppe			
	I	II	III	IV
15	—.—	—.—	45.—	40.—
16	—.—	—.—	60.—	50.—
17	—.—	80.—	70.—	60.—
18	—.—	90.—	80.—	70.—
19	—.—	100.—	90.—	80.—
20	—.—	110.—	105.—	90.—
21	—.—	120.—	120.—	100.—
23	132.—	130.—	130.—	110.—
25	164.—	145.—	140.—	120.—
27	200.—	155.—	150.—	130.—
29	220.—	165.—	160.—	135.—
31	230.—	180.—	165.—	140.—
33	240.—	188.—	170.—	145.—
35	250.—	196.—	175.—	150.—
37	260.—	200.—	180.—	155.—
39	270.—	212.—	185.—	160.—
41	280.—	220.—	190.—	165.—
43	290.—	228.—	195.—	170.—
45	300.—	236.—	200.—	—.—
47	310.—	244.—	205.—	—.—
49	320.—	252.—	210.—	—.—
51	330.—	260.—	—.—	—.—

Sonderzuschlag.

§ 33. Zur Grundvergütung nach § 27 treten örtliche Sonderzuschläge nach Maßgabe der jeweiligen, für die Reichsbeamten bestehenden Bestimmungen.

Wohnungsgeldzuschuß.

§ 34. (1) Zur Bestreitung der Wohnungsaufwandes erhalten die Gefolgschaftsmitglieder einen Wohnungsgeldzuschuß.

(2) Der Wohnungsgeldzuschuß beträgt monatlich:

in der Gehaltsgruppe:	für verheiratete	für alleinstehende (ledige, geschiedene, verwitwete)
Gefolgschaftsmitglieder:		
I.	RM 60.—	RM 40.—
II.	RM 40.—	RM 30.—
III.	RM 30.—	RM 20.—
IV.	RM 30.—	RM 20.—

(3) Verwitwete oder geschiedene Gefolgschaftsmitglieder erhalten, wenn sie einen Kinderzuschlag beziehen, für die Dauer dieses Bezuges den Wohnungsgeldzuschuß der Verheirateten, sonst den der Ledigen.

§ 35. (1) Erhalten Gefolgschaftsmitglieder eine Dienstwohnung beigelegt, so ist der auszahlende Wohnungsgeldzuschuß um den Wert der Dienstwohnung zu vermindern. Der Abzug darf, auch wenn der Dienstwohnungswert höher ist als der Wohnungsgeldzuschuß, nicht größer sein als der Wohnungsgeldzuschuß. Durch den Abzug des Dienstwohnungswertes wird an der Eigenschaft der Wohnung als Dienstwohnung nichts geändert.

(2) Mit Ablauf des Dienstverhältnisses ist die Dienstwohnung dem Dienstgeber geräumt zu übergeben.

(3) Bei Tod eines verheirateten Gefolgschaftsmitgliedes steht der Witwe und den ehelichen Waisen des Verstorbenen die Benützung der Dienstwohnung noch durch zwei Monate nach dem Tod des Gatten zu.

Kinderzuschlag.

§ 36. (1) Die Gefolgschaftsmitglieder erhalten Kinderzuschläge im gleichen Ausmaße, wie sie den Geistlichen nach der Pfarrergehaltsordnung vom 27. September 1939, *ABl.* Nr. 141/39, zustehen. Für uneheliche Kinder erhalten weibliche Gefolgschaftsmitglieder den Kinderzuschlag, wenn sie für den vollen Unterhalt des Kindes aufkommen müssen, männliche Gefolgschaftsmitglieder, wenn das Kind in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist.

(2) Der Kinderzuschlag beträgt *RM* 20.— monatlich.

(3) Für daselbe Kind wird nur einmal Kinderzuschlag gewährt. Beziehen beide Eltern von öffentlichen Verwaltungen oder Betrieben im Sinne der *ALD.* laufende Bezüge, seien es Dienstbezüge oder Ruhegehalt oder ruhegehaltsähnliche Bezüge — so wird der der Mutter zustehende Kinderzuschlag nur insoweit gezahlt, als er über den dem Vater zustehenden Kinderzuschlag hinausgeht.

(4) Verheirateten oder geschiedenen weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern wird Kinderzuschlag nur gewährt, wenn der Vater die Kinder nicht erhalten kann. Dies ist stets dann anzunehmen, wenn der Vater unter Berücksichtigung der gesetzlichen Abzüge kein höheres Reineinkommen als *RM* 100.— monatlich bezieht.

(5) Der Kinderzuschlag wird von dem auf die Geburt folgenden Monatsersten an gewährt.

Krankenbezüge.

§ 37. (1) Den Gefolgschaftsmitgliedern werden im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten oder während eines auf Grund der Reichsversicherung oder der Sozialversicherung in den Alpen- und Donaugauen oder von einer Altersversorgung einer öffentlichen Verwaltung oder eines öffentlichen Betriebes im Sinne der *ALD.* oder durch die Versorgungsbehörden verordneten Kur- oder Heilverfahrens die Dienstbezüge, gekürzt um die ruhenden Anteile des Gefolgschaftsmitgliedes an den Beiträgen zu diesen Versicherungsunternehmungen bis zum Ablauf von zwei Wochen als Krankenbezüge weitergezahlt.

(2) Nach Ablauf von zwei Wochen wird die Ergänzung des Krankengeldes auf 90 % der Aktivitätsbezüge gewährt und zwar bei einer Dienstzeit von:

mindestens 4 Monaten bis zur Dauer von weiteren 4 Wochen,

mindestens 2 Jahren bis zur Dauer von weiteren 7 Wochen,

mindestens 3 Jahren bis zur Dauer von weiteren 10 Wochen,

mindestens 5 Jahren bis zur Dauer von weiteren 12 Wochen,

mindestens 8 Jahren bis zur Dauer von weiteren 14 Wochen,

jedoch nicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus.

(3) Vollendet das Gefolgschaftsmitglied im Laufe der Krankheit die zu einem längeren Krankenbezug berechtigende Dienstzeit, so werden die Krankenbezüge so gewährt, als wenn das Gefolgschaftsmitglied die längere Dienstzeit bereits bei Beginn der Krankheit vollendet hätte.

Reisekostenvergütung.

§ 38. (1) Müssen Gefolgschaftsmitglieder im dienstlichen Interesse ihren Dienstort verlassen, so gebührt ihnen als Reisekostenvergütung der Ersatz der Fahrkosten dritter Klasse des billigsten Massenverkehrsmittels. Kann der Ort der Dienstreise mit einem Massenverkehrsmittel nicht erreicht werden, so gebühren dem Gefolgschaftsmitglied für den Doppelkilometer je *RM* —.20, sofern der Ort mehr als zwei Kilometer vom Dienstort entfernt ist. Wird die Reise mit einem dem Gefolgschaftsmitglied gehörigen Fahrrad oder sonstigem Fahrzeug, zurückgelegt, so gebührt das Kilometergeld, keinesfalls aber mehr, als an Kosten bei Benützung des Massenverkehrsmittels aufgelaufen wären. Bei Benützung eines dem Dienstgeber gehörigen Fahrrades oder sonstigen Fahrzeuges entfällt die Leistung eines Reisekostenersatzes.

(2) Muß infolge der Dienstreise eines verheirateten Gefolgschaftsmitgliedes das Mittagessen außer Haus eingenommen werden, so gebührt ein Zehrgeld von *RM* 1.50, muß eine Nächtigung außerhalb der Familie vorgenommen werden, so gebührt ein Nächtigungsgeld von *RM* 3.—. Das Nächtigungsgeld steht auch dem ledigen Gefolgschaftsmitglied zu.

Gehaltsvorschüsse.

§ 39. (1) Werden Gefolgschaftsmitglieder durch besondere Umstände ungewöhnlicher Art zu unabwehrbaren Ausgaben genötigt, die sie aus den laufenden Bezügen nicht bestreiten können, so dürfen ihnen auf Antrag unverzinsliche Vorschüsse gewährt werden.

(2) Die Vorschüsse dürfen nicht zu einer untragbaren Verschuldung führen und sind deshalb, wie auch zur Vermeidung von Ausfällen, sehr vorsichtig zu bemessen. Die Gefolgschaftsmitglieder müssen sich in ungekündigter Stellung befinden. An Hinterbliebene dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden.

(3) Als Höchstbetrag des Vorschusses gilt der Monatsbruttobetrag der Gesamtbezüge (Grundgehalt, Sonderzuschlag, Wohnungsgeldzuschuß, Kinderzuschläge).

(4) Die Abdeckung des Vorschusses soll, beginnend mit dem auf die Auszahlung des Vorschusses folgenden Zahlungstage für die Dienstbezüge — regelmäßig innerhalb eines halben Jahres erfolgen und muß spätestens innerhalb eines Jahres oder bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durchgeführt sein. Soweit der Vorschuß zu Leistungen verwendet worden ist, für die der Vorschußempfänger in der Folge Ersatz von anderer Seite (Versicherungsleistungen, Unterstützungen usw.) erhält, ist der Ersatzbetrag zur Abdeckung des Vorschusses zu verwenden.

(5) Im Weihnachtsmonat unterbleibt eine Tilgung des Vorschusses. In dem Monat, in den der Hauptteil des zustehenden Erholungsurlaubes fällt, kann die Tilgung des Vorschusses auf Antrag ausgesetzt werden. Die Tilgungsfrist verlängert sich jeweils entsprechend.

Auszahlung der Bezüge.

§ 40. (1) Grundgehalt, Sonderzuschlag, Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschlag sind allmonatlich am 1. eines jeden Monats auszubahlen und zwar bei einer Dienstzeit bis zu vier Monaten im nachhinein, bei längerer Dienstzeit im vorhinein. Fällt der 1. des Monats auf einen Sonntag oder auf einen staatlichen oder kirchlichen Feiertag, so ist die Auszahlung am Tage vorher durchzuführen.

(2) An Gefolgschaftsmitglieder, die am Zahlungstag beurlaubt sind und sich außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes aufhalten, dürfen die Dienstbezüge am Tage vor dem Beginn desurlaubes, frühestens jedoch am fünften Werktag vor dem Zahlungstage, gezahlt werden.

(3) Gehaltsänderungen treten mit dem auf das Ereignis folgenden Monatsersten ein.

(4) Reisegebühren sind allmonatlich abzurechnen und am 1. des darauffolgenden Monats auszahlen.

Übernahme von Gehaltsanweisungen durch die Landeskirchenkasse.

§ 41. Die Landeskirchenkasse kann über Ersuchen eines Presbyteriums die Bemessung der Gesamtbezüge, die Einbehaltung des Kirchenbeitrages im Lohnabzugswege und die Anweisung der Reinbezüge hauptberuflicher Gefolgschaftsmitglieder der Kirchengemeinde übernehmen. Die Abfuhr der sonstigen Abzüge (Lohnsteuer samt Kriegszuschlag, Gesamtsozialversicherungsbeitrag, WSW-, DAF- und AdB-Beitrag usw.) hat ungeachtet der Auszahlung der Reinbezüge durch die Landeskirchenkasse seitens des Presbyteriums der dienstgebenden Kirchengemeinde zu erfolgen.

Die von der Landeskirche hiernach ausgelegten Beträge sind von der ersuchenden Kirchengemeinde der Landeskirchenkasse zu ersehen.

D) Sonderbestimmungen für Gemeindeschwestern und Gemeindegewerinnen.

Besondere Anstellungsvoraussetzungen für Gemeindeschwestern.

§ 42. (1) Als Gemeindeschwestern können nur ledige Bewerberinnen berufen werden, die die evangelisch-soziale Frauenschule in Wien oder das Frauenseminar der Landeskirche mit Erfolg besucht haben oder ein mit der Anerkennung der Anstellungsfähigkeit versehenes Abchlusszeugnis einer gleichartigen Anstalt außerhalb des Sprengels der Landeskirche besitzen.

(2) Den ledigen Bewerberinnen stehen kinderlose Frauen, die verwitwet oder ohne ihr Verschulden geschieden sind, gleich. Die Berufung von Frauen, die verheiratet sind, die für Kinder zu sorgen haben oder die an der Scheidung ihrer Ehe nicht ausdrücklich für schuldlos erklärt sind, kann nur mit besonderer Bewilligung des Oberkirchenrates erfolgen.

Aufgabenbereich der Gemeindeschwestern.

§ 43. Jede Gemeindeschwester muß über ihre Arbeit ein Tagebuch führen, das fallweise vom ersten Pfarrer der Kirchengemeinde zu prüfen und bei Amtsbefichtigungen vorzulegen ist. Die Gemeindeschwester hat dem Pfarrer über ihre Arbeit regelmäßig Bericht zu erstatten. Sie kann den Sitzungen des Presbyteriums beigezogen werden, wenn Angelegenheiten besprochen werden, über die sie besondere Auskunft geben kann.

§ 44. Zum Aufgabenkreis der Gemeindeschwestern gehören insbesondere:

- a) die Mitarbeit an der planmäßigen Besuchsarbeit bei den Gemeindegliedern;
- b) die Förderung der freiwilligen Gemeindegewerarbeit in enger Verbindung mit dem Pfarramt;
- c) die Mitarbeit an der kirchlichen Frauen- und Jugendbibelarbeit;
- d) die Mitarbeit an den Kindergottesdiensten;
- e) die Erteilung des Religionsunterrichtes und der Glaubensunterweisung;
- f) bei besonderer Eignung die Vertretung des Pfarrers im Konfirmandenunterricht und in der Christenlehre für Mädchen;
- g) die Unterstützung des Pfarramtes in allen Aufgaben pfarramtlicher Geschäftsführung, im besonderen in der Führung der Gemeindegewer.

§ 45. Diakonissen, die im Diakonissenmutterhaus Gallneukirchen ausgebildet sind, haben die gleichen Befugnisse, wie sie im § 44 den Gemeindeschwestern eingeräumt sind. Für Diakonissen anderer Mutterhäuser gilt sinngemäß die Bestimmung der §§ 6, Abs. e), 7 und 9.

Besondere Anstellungsvoraussetzungen für Gemeindegewerinnen.

§ 46. (1) Ledige Bewerberinnen, die ohne die im § 42. Abs. (1) geforderte besondere Ausbildung in den Dienst einer Kirchengemeinde treten wollen,

können als Gemeindeglieder aufgenommen werden, sofern sie die Religionslehrerinnenprüfung vor der Superintendentur abgelegt haben und eine besondere Eignung für den kirchlichen Dienst besitzen.

(2) Hinsichtlich der Verwendung von Frauen gilt sinngemäß die Bestimmung des Abs. (2) des § 42.

Aufgabenbereich der Gemeindegliederin.

§ 47. Zum Aufgabenkreis der Gemeindegliederin gehört insbesondere:

- a) die Mitarbeit an der planmäßigen Besuchsarbeit bei den Gemeindegliedern nach näherer Bestimmung durch den ersten Pfarrer der Kirchengemeinde;
- b) die Förderung der freiwilligen Gemeindegliederarbeit in enger Verbindung mit dem Pfarramt;
- c) die Abhaltung des Religionsunterrichtes und der kirchlichen Glaubensunterweisung;
- d) die Mitarbeit an den Kindergottesdiensten;
- e) die Unterstützung des Pfarramtes in allen Aufgaben pfarramtlicher Geschäftsführung.

G) Sonderbestimmungen über Diakone.

Besondere Anstellungsvoraussetzungen.

§ 48. Die Berufung in das kirchliche Amt des Gemeindeglieders kann nur erfolgen, wenn der Berufungswerber eine durch besondere Anordnung des Oberkirchenrates anerkannte Diakonenanstalt besucht und die erforderlichen Prüfungen an dieser Anstalt abgelegt hat, sowie eine die Anstellungsfähigkeit ausdrücklich festsetzende Urkunde besitzt.

§ 49. Welche Diakonenanstalten im Sinne des § 48 als Ausbildungsstätten anerkannt werden, spricht der Oberkirchenrat im Erlasswege aus.

§ 50. Die Diakone bleiben an die Brüderordnung der Diakonenanstalt, die sie ausgebildet hat, gebunden; ihr Verhältnis zur Diakonenanstalt wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Im übrigen unterstehen sie den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

Aufgabenbereich des Diakons.

§ 51. Jeder in einer Kirchengemeinde wirkende Diakon muß ein Tagebuch über seine Tätigkeit führen, das fallweise vom ersten Pfarrer der Kirchengemeinde zu prüfen und bei Amtsbefichtigungen vorzulegen ist. Der Diakon hat dem Pfarrer über seine Arbeit regelmäßig Bericht zu erstatten. Er kann den Sitzungen des Presbyteriums beigezogen werden, wenn Angelegenheiten besprochen werden, über die er besondere Auskunft geben kann.

§ 52. (1) Zum Aufgabenkreis des Diakons gehören in Unterstützung der pfarramtlichen Arbeit insbesondere:

- a) die Mitarbeit an der planmäßigen Besuchsarbeit bei den Gemeindegliedern;
- b) die Förderung der freiwilligen Gemeindegliederarbeit in enger Verbindung mit dem Pfarramt;
- c) die Mitarbeit an der kirchlichen Männer- und Jugendbibelarbeit;

d) die Mitarbeit an den Kindergottesdiensten;

e) die Erteilung des Religionsunterrichtes und der Glaubensunterweisung;

f) bei besonderer Eignung die Vertretung des Pfarrers in der Konfirmandenunterrichtserteilung und die Christenlehre für die männliche Jugend;

g) die Unterstützung des Pfarramtes in allen Aufgaben pfarramtlicher Geschäftsführung, besonders in der Führung der Gemeindefartei.

(2) Bei besonderer Eignung und unter besonderen Verhältnissen, wie zum Beispiel bei Mangel an Geistlichen, besonders ausgedehnter Diaspora, können dem Diakon durch den Superintendenten auch Aufgaben des geistlichen Amtes, wie Abhaltung von Gottesdiensten mit selbstverfaßten Predigten, Verwaltung der Sakramente, übertragen werden, ohne daß damit die Rechte, die dem Träger des geistlichen Amtes zustehen (Amtsbezeichnung, Besoldung usw.) erworben werden. Hierfür kommen nur solche Diakone in Betracht, die eine mindestens fünfjährige praktische Erfahrung im Gemeindegliederdienst besitzen und über Vorschlag des Superintendenten und Einberufung durch den Oberkirchenrat am Predigerseminar der Landeskirche eine besondere kurzfristige Ausbildung zur Verkündigung des Wortes Gottes und zur Seelsorge erhalten haben. Diakone, die das Zeugnis über diese Sonderausbildung im Predigerseminar besitzen, führen die Amtsbezeichnung „Prediger der Landeskirche“ und erhalten von dem auf ihre Berufung zum Prediger folgenden Monatsersten an das Dienstkommen nach der Gehaltsgruppe I. Vor Antritt der ersten Dienststelle erfolgt die Ordination.

(3) Die Übernahme von Missionaren in den Dienst der Landeskirche wird besonderer Regelung vorbehalten.

F) Sonderbestimmungen für Gemeindeglieder.

§ 53. Männer, die ohne die im § 48 geforderte besondere Ausbildung in den Dienst einer Kirchengemeinde treten wollen, können als Gemeindeglieder aufgenommen werden, sofern sie die Religionslehrerprüfung vor der Superintendentur abgelegt haben.

§ 54. Für Gemeindeglieder gilt die Pflicht der Führung eines Tagebuches nach § 51. Ihr Aufgabenkreis ist der gleiche, wie der der Gemeindegliederin (§ 47).

G) Sonderbestimmungen für Religionslehrer.

§ 55. Als Religionslehrer können nur solche berufen werden, die das Kandidatenzeugnis oder das Zeugnis einer staatlichen Prüfungskommission oder das Zeugnis einer Superintendentur besitzen. Sie können in vollem Umfang zur Mitarbeit in der seelsorgerlichen Betreuung der Jugend herangezogen werden.

H) Sonderbestimmungen für Kirchenmusiker.

Grundsätzliche und allgemeine dienstrechtliche Bestimmungen.

§ 56. Das Dienstverhältnis der hauptberuflichen und der nebenberuflichen Kirchenmusiker regelt sich nach den Bestimmungen des Abschnittes II-A und

II-B, jedoch mit den nachfolgenden Abweichungen.

§ 57. (1) Die Berufung eines hauptberuflichen Kirchenmusikers erfolgt nach § 5 dieser Ordnung, bedarf jedoch zu ihrer Gültigkeit der vorherigen Beratung durch den Oberkirchenrat. Die Stellen hauptberuflicher Kirchenmusiker müssen bei Freiwerden im Amtsblatt mit einer Meldefrist von mindestens 30 Tagen ausgeschrieben werden.

(2) Die Berufung eines nebenberuflichen Kirchenmusikers steht ohne Rücksicht auf die Höhe der Entlohnung im Einvernehmen mit dem ersten Pfarrer dem Presbyterium jener Kirchengemeinde (Muttergemeinde, Teilgemeinde, Filialgemeinde) zu, die das Gehalt des Kirchenmusikers ausbringt.

§ 58. (1) Die Anstellungsfähigkeit der Kirchenmusiker richtet sich nach der Form der hierüber vom Oberkirchenrat ausgestellten Urkunde.

Als hauptberufliche Gefolgschaftsmitglieder können nur solche Kirchenmusiker angestellt werden, die das große Zeugnis (Zeugnis A), das ist das Zeugnis über eine abgeschlossene kirchenmusikalische Ausbildung auf einer vom Oberkirchenrat zu bestimmenden deutschen Hochschule, oder das mittlere Zeugnis (Zeugnis B), das ist das Zeugnis einer vom Oberkirchenrat anerkannten kirchlichen Musikschule besitzen.

Als nebenberufliche Gefolgschaftsmitglieder können Kirchenmusiker angestellt werden, die das kleine Zeugnis (Zeugnis C), das ist das Zeugnis eines Lehrerseminars mit Prüfung aus dem Orgel- oder Harmoniumfach, oder das Zeugnis des kirchenmusikalischen Prüfungsausschusses des Oberkirchenrates in Wien oder einer gleichen Dienststelle der Deutschen Evangelischen Kirche besitzen.

(2) Kirchenmusiker, die weder das große, noch das mittlere oder das kleine Zeugnis besitzen (Hilfskirchenmusiker) können bis auf weiteres noch angestellt werden. Es wird erwartet, daß diese Hilfskirchenmusiker innerhalb einer angemessenen Frist nach Kriegsende das kleine Zeugnis (Zeugnis C) erwerben.

(3) Die Bestimmungen über Art und Umfang der zur Erwerbung des kleinen Zeugnisses notwendigen kirchenmusikalischen Vorbildung und über die Zusammensetzung des kirchenmusikalischen Prüfungsausschusses des Oberkirchenrates trifft der Oberkirchenrat im Verordnungsweg.

§ 59. Die Probezeit des Kirchenmusikers beträgt in Abweichung von der Bestimmung des § 11 zwei Monate.

§ 60. Kirchenmusiker sind auch dann, wenn sie nur nebenberuflich beschäftigt werden, im Sinne des § 13 in ihr Amt feierlich einzuführen.

§ 61. Hauptberufliche Kirchenmusiker dürfen eine Nebentätigkeit nur dann ausüben, wenn und soweit es ihnen im Dienstvertrag ausdrücklich zugebilligt ist.

§ 62. Das Dienstverhältnis des hauptberuflichen Kirchenmusikers erlischt in Abweichung von der Bestimmung des § 25 erst mit dem vollendeten 70. Lebensjahr, kann aber bei voller Leistungsfähigkeit und Zustimmung des Gefolgschaftsmitgliedes auf unbestimmte Zeit verlängert werden.

§ 63. In Abweichung von der Bestimmung des § 27, Abs. (6) kann ein Kirchenmusiker auch nach Vollendung des 25. Dienstjahres gekündigt werden, wenn seine künstlerische Leistung auffallend nachläßt. Hätte er im Falle der Zuerkennung einer Sozialrente wegen Berufsunfähigkeit im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst bereits die Anwartschaft auf einen Zusatzruhegehalt erworben, so bleibt ihm diese Anwartschaft bis zum tatsächlichen Anspruch auf die Sozialrente gewahrt.

§ 64. Der Urlaubsanspruch des haupt- und des nebenberuflichen Kirchenmusikers richtet sich nach den Bestimmungen des § 24. Kirchenmusiker mit dem kleinen Zeugnis erhalten Urlaub nach der Gehaltsgruppe III, Hilfskirchenmusiker nach der Gehaltsgruppe IV. Der Urlaub der Kirchenmusiker ist so zu legen, daß er nicht auf die großen kirchlichen Feiertage (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) fällt.

§ 65. (1) Der Kirchenmusiker hat für die Dauer des ihm gebührendenurlaubes oder für die Zeit einer sonstigen Verhinderung an der Ausübung seiner dienstlichen Obliegenheiten dem Pfarramt nach Möglichkeit einen geeigneten Vertreter namhaft zu machen.

(2) Die Vertretungskosten trägt für die Dauer desurlaubes und für die Dauer einer Erkrankung unter Beschränkung auf das gebührende Ausmaß desurlaubes bzw. auf die Frist des § 37 die berufende Kirchengemeinde. In allen andern Fällen hat die Kosten der Vertretung der Kirchenmusiker zu tragen.

(3) Die hauptberuflichen Kirchenmusiker sind verpflichtet, sich, soweit es ihre eigenen Dienstobliegenheiten zulassen, gegenseitig unentgeltlich, wenn nötig gegen Ersatz barer Auslagen, zu vertreten. Einigen sich die Beteiligten nicht darüber, ob eine Vertretung durch einen anderen Kirchenmusiker möglich ist, so entscheidet der Senior.

Aufgaben des Kirchenmusikers.

§ 66. (1) Der hauptberufliche Kirchenmusiker ist im Einvernehmen mit dem ersten Pfarrer der Pfarrgemeinde verpflichtet:

1. jede Gelegenheit zur Singarbeit in und mit seiner Gemeinde wahrzunehmen, um die Singfreudigkeit zu beleben, und eine singende Gemeinde zu schaffen, indem er:

a) regelmäßige Choral singstunden der Gemeinde veranstaltet, in denen vor allem auch weniger bekannte Lieder zu erarbeiten sind,

b) mit den Kindern des Kindergottesdienstes der Gemeinde fleißig Singarbeit betreibt,

c) nach Möglichkeit wenigstens einmal monatlich die Konfirmanden der Gemeinde zu gemeinsamen Choral singen sammelt,

d) die Einrichtung von Jugendsingkreisen nach Kräften fördert,

e) über Wunsch der Gemeinde regelmäßige Singstunden mit Arbeitskreisen der Gemeinde veranstaltet.

2. den Kirchenchor, allenfalls abwechselnd mit anderen kirchlichen Singgemeinschaften (Abs. 1. b bis e) an jedem sonntäglichen Hauptgottesdienst mit einer geregelten Kirchenmusik zu beteiligen.

3. den Kirchenchor der Gemeinde zu leiten, wobei er die Mitglieder hinsichtlich ihrer stimmlichen und musikalischen Eignung auszuwählen hat; gegen seinen Einspruch kann kein Sänger in den Kirchenchor aufgenommen werden.

4. nach Möglichkeit und bei entsprechendem Verlangen der Gemeinde einen Instrumentalchor zu bilden und zu leiten.

5. sich an der kirchlichen Glaubensunterweisung zu beteiligen und die hierzu erforderliche Berechtigung zu erwerben.

6. den Orgel- und Harmoniumsdienst bei allen Gottesdiensten und kirchlichen Feiern wahrzunehmen, mit denen nach örtlichem Herkommen oder nach den Anordnungen einer kirchlichen Dienststelle Orgel- und Harmoniumspiel verbunden ist und bei den kirchlichen Amtshandlungen und festlichen Veranstaltungen der Kirchengemeinde nach Bestimmung des Pfarrers und des Presbyteriums mitzuwirken. Diese dienstliche Verpflichtung des Kirchenmusikers erstreckt sich nicht nur auf die bereits bestehenden, sondern, wenn das Presbyterium es beschließt, auch auf etwa neu einzurichtende Gottesdienste und gottesdienstliche Handlungen.

7. nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Pfarrer und dem Presbyterium regelmäßige Kirchenmusiken zu veranstalten, in denen Instrumental- und Gesangswerke ausschließlich kirchlicher Prägung dargebieten werden, und weiters sich die Einführung musikalisch ausgestalteter Metten und Vespers, geistlicher Abendmusiken und Orgelfeierstunden angelegen sein zu lassen.

8. dafür zu sorgen, daß die Musikinstrumente der Kirchengemeinde stets in gutem Zustand sind; kleine Mängel und Schäden hat der Kirchenmusiker nach Möglichkeit selbst abzustellen. Für die Abstellung größerer Mängel und für die Instandhaltung und regelmäßige Stimmung der Orgel (des Harmoniums) trägt das Presbyterium Sorge.

9. an den vom kirchenmusikalischen Sachbearbeiter des Oberkirchenrates einberufenen kirchenmusikalischen Tagungen teilzunehmen.

(2) Dem nebenberuflichen Kirchenmusiker sind die unter Abs. (1) genannten Dienste nach dem Maß der gegebenen Verhältnisse zu übertragen. In allen Fällen hat er jedoch die Obliegenheiten zu Z. 6, 8 und 9 des Abs. (1) zu erfüllen.

§ 67. Die Auswahl der Lieder für die Gottesdienste und sonstigen kirchlichen Handlungen und Veranstaltungen obliegt dem Pfarrer, der sie dem Kirchenmusiker spätestens 24 Stunden vor der kirchlichen Handlung bekannt zu geben hat. Die Auswahl der sonstigen musikalischen Stücke für den Gottesdienst und die gottesdienstlichen Handlungen bleibt im Einvernehmen mit dem Pfarrer dem Kirchenmusiker vorbehalten.

§ 68. Die Orgel (das Harmonium) steht dem Kirchenmusiker zu seiner Vorbereitung auf die Gottesdienste und sonstigen kirchlichen Amtshandlungen und zu seiner Weiterbildung kostenlos zur Verfügung. Ein dafür etwa notwendiger Balgretzer ist für jenen Zeitraum, der der betreffenden kirchlichen

Amtshandlung entspricht, aus kirchlichen Mitteln zu entschädigen.

Die Orgel und sonstige Musikinstrumente der Kirchengemeinde dürfen von dritten Personen nur mit Zustimmung des Kirchenmusikers und des ersten Pfarrers benützt werden.

§ 69. Die für die gottesdienstliche Tätigkeit des Kirchenmusikers erforderliche Literatur und die notwendigen Noten sind von der Kirchengemeinde zu beschaffen. Noten und Bücher bleiben Eigentum der Kirchengemeinde.

§ 70. Der Kirchenmusiker ist, soweit er nicht bereits Mitglied ist, zu den Sitzungen der Gemeindekörperschaften in den Angelegenheiten seines Aufgabengebietes mit beratender Stimme hinzuzuziehen; das gilt auch für die Haushaltsberatungen, soweit es sich um die Bereitstellung von Mitteln für Zwecke der Kirchenmusikpflege handelt. Der Kirchenmusiker kann dienstliche Anliegen nach Vereinbarung mit dem Vorsitzenden in einer Sitzung der Gemeindekörperschaften selbst vortragen.

Dienstaufsicht über den Kirchenmusiker.

§ 71. Die Dienstaufsicht über den Kirchenmusiker übt der erste Pfarrer der Kirchengemeinde aus. Die Sachaufsicht obliegt dem kirchenmusikalischen Sachbearbeiter des Oberkirchenrates. Sie erstreckt sich auch auf die unbesoldeten Kirchenmusiker.

Auszeichnung von Kirchenmusikern.

§ 72. Kirchenmusiker, die sich über den örtlichen Bereich ihrer Kirchengemeinde hinaus besondere Verdienste um die Hebung und Pflege der Kirchenmusik in der Landeskirche erworben haben, können vom Oberkirchenrat als Auszeichnung die Dienstbezeichnung „Kirchenmusikdirektor“ verliehen erhalten.

Besoldung der Kirchenmusiker.

§ 73. Hauptberufliche Kirchenmusiker erhalten das Dienstfeinkommen nach den Bestimmungen des Abschnittes II-C dieser Ordnung.

§ 74. (1) Nebenberufliche Kirchenmusiker erhalten folgende Bezüge:

a) Kirchenmusiker mit dem großen Zeugnis: *R.M.* 5.— für jeden Hauptgottesdienst, *R.M.* 3.— für jeden Nebengottesdienst und jede sonstige kirchliche Dienstleistung.

b) Kirchenmusiker mit dem mittleren Zeugnis: *R.M.* 3.— für jeden Hauptgottesdienst, *R.M.* 2.— für jeden Nebengottesdienst und jede sonstige kirchliche Dienstleistung.

c) Kirchenmusiker mit dem kleinen Zeugnis: *R.M.* 2.— für jeden Hauptgottesdienst, *R.M.* 1.50 für jeden Nebengottesdienst und jede sonstige kirchliche Dienstleistung.

d) Hilfskirchenmusiker: *R.M.* 1.50 für jeden Hauptgottesdienst und *R.M.* 1.— für jeden Nebengottesdienst und jede sonstige kirchliche Dienstleistung.

Übungszeiten werden nicht gesondert vergütet.

(2) Unter Berücksichtigung des Umfanges seiner Dienstleistung kann dem nebenberuflichen Kirchenmusiker eine Pauschalentlohnung zugestanden werden. Sofern dazu eine Erhöhung des Kirchenbeitragsanteils notwendig ist, darf die Festsetzung der Pauschalentlohnung nur mit der Genehmigung des Oberkirchenrates erfolgen.

§ 75. Krankenbezüge und Reisekostenvergütung erhalten die nebenberuflichen Kirchenmusiker im Rahmen der §§ 37 und 38 dieses Kirchengesetzes.

§ 76. Vergütungen für etwaige, über die Amtspflichten hinausgehende besondere Leistungen werden auf das Dienst Einkommen nicht angerechnet. Sie sind zwischen dem Kirchenmusiker und dem Besteller zu vereinbaren und dürfen im Einzelfalle nicht mehr als *RM* 10.— betragen.

3) Sonderbestimmungen für Küster und Kirchendiener. — Aufgabenbereichtrennung.

§ 77. Zum Aufgabenbereich des Küsters gehören im besonderen:

- a) die selbstständige Abhaltung des Parteienverkehrs und die Erteilung von Auskünften an Parteien,
- b) die Entgegennahme der Anmeldung von Tauen, Trauungen und Einsegnungen von Verstorbenen,
- c) die Vorentrufung kleinerer schriftlicher Erledigungen,
- d) die Ausfertigung von kirchlichen Urkunden und ihre Vorbereitung zur Unterfertigung,
- e) die Durchführung von Registratursarbeiten (Einlegung von Geschäftstücken anhand des Geschäftsplanes) und einfache Kassensführungsarbeiten,
- f) die Herstellung von Reinschriften auf der Schreibmaschine.

§ 78. Aufgabe des Kirchendieners ist die vorwiegende Verrichtung rein mechanischer Hilfsdienste ohne jede eigene Verantwortlichkeit und die Durchführung der Heizung und der Reinigung der Kirche und sonstiger kirchlicher Amtsräume.

A) Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung. — Anspruchsberechtigung.

§ 79. (1) Hauptberufliche Gefolgschaftsmitglieder können von dem auf ihr Ausscheiden aus dem aktiven Dienst folgenden Monat an ein Zusatzruhegehalt zu der ihnen aus der Reichsversicherung anfallenden oder bereits angefallenen und laufenden Rente erhalten, wenn sie dessen bedürftig sind und folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. die nach § 12 anrechenbare Dienstzeit muß mindestens 25 volle Jahre betragen,
2. das Dienstverhältnis muß infolge Erreichung der Altersgrenze (§ 25) oder infolge Kündigung wegen dauernder Dienstunfähigkeit (§ 27 (7)) erloschen sein,
3. ihr ordentlicher Wohnsitz muß im Inland liegen.

(2) Witwen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben, können, wenn der verstorbene Gatte im Zeitpunkt seines Todes bereits eine anrechenbare Dienstzeit von 25 vollen Jahren erworben hatte, wenn sie dessen bedürftig sind und wenn ihnen eine Witwenrente aus der Reichsversicherung anfällt, eine Zusatzwitwenpension erhalten:

1. wenn sie im Zeitpunkt des Todes des Gefolgschaftsmitgliedes über 60 Jahre alt oder dauernd erwerbsunfähig sind, für die Zeit des weiteren Bezuges der Witwenrente aus der Reichsversicherung,
2. wenn sie im Zeitpunkt des Todes des Gefolgschaftsmitgliedes aus dieser Ehe mindestens ein Kind unter 16 Jahren erziehen, für die Zeit der Erfüllung dieser Voraussetzung.

Die Zusatzwitwenpension gebührt jedoch nicht:

- a) wenn seit der Eheschließung noch nicht ein Jahr verstrichen ist oder die Ehe nach Vollendung des 50. Lebensjahres des Gefolgschaftsmitgliedes geschlossen wurde;
- b) wenn die Ehe aus dem Alleinverschulden oder Mitverschulden der Witwe dem Bande nach geschieden ist;
- c) wenn eine anspruchsberechtigte Witwe aus einer früheren Ehe des Gefolgschaftsmitgliedes vorhanden ist;
- d) wenn die Ehe erst nach dem Ausscheiden des Gefolgschaftsmitgliedes aus dem Dienstverhältnis geschlossen wurde.

(3) Waisen von Gefolgschaftsmitgliedern erhalten, wenn ihre Mutter eine Zusatzwitwenpension bezieht, den Kinderzuschlag bis zum vollendeten 16. Lebensjahr weiter, sofern sie nicht vorher bereits einen Dienstposten angetreten haben, auf dem sie mehr als *RM* 40.— monatlich verdienen.

(4) Doppelwaisen eines Gefolgschaftsmitgliedes können, wenn sie dessen bedürftig sind, bis zum vollendeten 16. Lebensjahr oder bis zu einer früheren anderweitigen Versorgung eine Waisenpension erhalten.

Höhe und Fälligkeit der Zusatzversorgung.

§ 80. (1) Die Höhe des Zusatzruhegehaltes beträgt den Ergänzungsbetrag der laufenden Sozialrente auf 70 % des zuletzt bezogenen Grundgehaltes einschließlich Sonderzuschlag und Wohnungsgeldzuschuß. Die Höhe der Zusatzwitwenpension beträgt die Hälfte des Zusatzruhegehaltes, den der verstorbene Gatte bezogen hatte oder im Zeitpunkt seines Todes bezogen haben würde. Die Zusatzwaisenpension einer Doppelwaise beläuft sich auf *RM* 30.— monatlich.

(2) Das Ausmaß dieser Zusatzrenten wird um allfällige andere als aus der Sozialversicherung fließende Rentenansprüche gekürzt.

(3) Die Zusatzrenten sind monatlich im Vorhinein fällig und erlöschen mit dem Fortfall einer ihrer Voraussetzungen.

Gnadengaben.

§ 81. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zusatzrente nach § 79 nicht erfüllt, so kann an ehemalige Gefolgschaftsmitglieder und deren Hinterbliebene mit Zustimmung des Oberkirchenrates eine Gnadengabe gegen jederzeitigen Widerruf gewährt werden. Die Höhe der Gnadengabe darf zwei Drittel des Zusatzruhegehaltes (der Zusatzwitwenpension, der Zusatzwaisenpension), das bei Erfüllung aller Voraussetzungen hätte zuerkannt werden können, nicht übersteigen.

Sterbegeld.

§ 82. Hinterläßt ein männliches Gefolgschaftsmitglied, das mindestens ein Jahr im kirchlichen Dienst gestanden war, eine Ehegattin oder Kinder, für die ihm ein Kinderzuschlag gegen die Kirchengemeinde ganz oder teilweise zusteht, so erhalten diese Hinterbliebenen, sofern sie zum Zeitpunkt des Todes des Gefolgschaftsmitgliedes mit diesem im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, ein Sterbegeld. Das Sterbegeld beträgt bei mindestens einjähriger kirchlicher Dienstleistung des Verstorbenen ein Gesamtmonatsgehalt, bei mindestens fünfjähriger kirchlicher Dienstleistung zwei Gesamtmonatsgehälter, jedoch nie mehr als *RM* 500.—.

Zahlung des Sterbegeldes an einen der Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen an die kirchliche Dienststelle zum Erlöschen.

Sicherstellung und Anweisung der Zusatzruhegehälter.

§ 83. Die Sicherstellung der zu gewährenden Zusatzrenten erfolgt durch den Gehaltegrundstock der Landeskirche.

§ 84. Über Ansuchen des Presbyteriums kann die Landeskirchenkasse die Bemessung und Anweisung der Zusatzrenten sowie der daraus zu leistenden Abzüge übernehmen. Bei hinreichender Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde sind die ausgelegten Beträge der Landeskirchenkasse durch die Kirchengemeinde zu ersetzen.

Abschnitt III.

Bestimmungen für die hauptberuflichen Gefolgschaftsmitglieder von Kirchengemeinden mit mehr als 10.000 Seelen und für die in gesamtkirchlicher Verwendung stehenden Gefolgschaftsmitglieder.

§ 85. Für die hauptberuflichen Gefolgschaftsmitglieder von Kirchengemeinden mit mehr als 10.000 Seelen und für die in gesamtkirchlicher Verwendung stehenden Gefolgschaftsmitglieder wird das Dienstverhältnis durch die Bestimmungen der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATD) und der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst in der Ostmark (TDA. Ostmark) geregelt, wobei jedoch folgende Ausnahmen zu gelten haben:

1. Änderungen der ATD und der TDA. Ostmark gelten mit ihrem Inkrafttreten auch für die kirchlichen Gefolgschaftsmitglieder, soweit sie keine finanziellen Auswirkungen haben; wenn mit der Änderung

finanzielle Auswirkungen gegeben sind, bedarf es zur Inkraftsetzung derselben eines besonderen Kirchengesetzes.

2. Die Schaffung von Dienstposten einer Kirchengemeinde erfolgt durch die Gemeindevertretung der berufenden Kirchengemeinde, die Schaffung von Dienstposten der Landeskirche durch den Oberkirchenrat im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen.

3. Die Anstellung auf den Dienstposten einer Kirchengemeinde erfolgt gemäß § 5 dieser Ordnung durch das Presbyterium der berufenden Kirchengemeinde, die Berufung auf einen Dienstposten der Landeskirche durch den Präsidenten des Oberkirchenrates.

4. Die Arbeitszeit richtet sich nach den Bestimmungen des § 21 dieser Ordnung.

5. Die Versetzungsmöglichkeit richtet sich nach den Bestimmungen des § 23 dieser Ordnung.

6. Die Urlaubsdauer richtet sich nach § 24 (2) dieser Ordnung.

7. Eine fristlose Entlassung kann auch in den Fällen des § 26, Abs. a, b, c, d erfolgen.

8. Das Dienst Einkommen der Gefolgschaftsmitglieder regelt sich nach den Bestimmungen des Abschnittes II-C (§§ 30 bis 41).

9. Hinsichtlich der Gemeindegewertern, Gemeindegewerterinnen, Diakone, Gemeindegewerter, Religionslehrer, Kirchenmusiker, Küster und Kirchendiener sowie der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung und der Aufbringung der Zusatzpensionen gelten die Bestimmungen der §§ 42 bis 84.

Abschnitt IV.

Bestimmungen für die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des Oberkirchenrates.

§ 86. Das Rechtsverhältnis der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des Oberkirchenrates wird durch die Kirchenbeamtenordnung vom 14. November 1939, (ABl. Nr. 176/39) und durch die Bestimmung des § 122, Z. 3 der evang. Kirchenverfassung geregelt.

§ 87. Die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des Oberkirchenrates haben im Sinne der Bestimmungen des Abschnittes II-C Anspruch auf zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

§ 88. Die Sicherung der Zusatzpensionen der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des Oberkirchenrates übernimmt der Gehaltegrundstock der Landeskirche.

Abschnitt V.

Bestimmungen für die nebenberuflichen Gefolgschaftsmitglieder der Kirchengemeinden.

§ 89. Nebenberufliche Gefolgschaftsmitglieder sind jene Personen, die in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu einer Kirchengemeinde stehen, das die Arbeitszeit des Gefolgschaftsmitgliedes weniger in Anspruch nimmt, als es nach § 25 (1) für

ein hauptberufliches Gefolgschaftsmitglied vorgesehen ist.

§ 90. Die Dienstposten nebenberuflicher Gefolgschaftsmitglieder werden nicht systemisiert.

§ 91. Die Anstellung nebenberuflicher Gefolgschaftsmitglieder erfolgt durch das nach § 5 zuständige Presbyterium.

§ 92. Mit dem nebenberuflichen Gefolgschaftsmitglied ist ein Anstellungsvertrag nach dem im Anhang beigefügten Vertragsmuster abzuschließen.

§ 93. Die Dienststunden des nebenberuflichen Gefolgschaftsmitgliedes können im Anstellungsvertrag monatsweise pauschaliert werden.

§ 94. Für das dienstrechtliche Verhältnis der nebenberuflichen Gefolgschaftsmitglieder gelten vom Abschnitt II sinngemäß die Bestimmungen über:

1. die Anstellungsvoraussetzungen (§§ 6 bis 9),
2. die Amtseinführung (§ 13),
3. die Gehorsamspflicht (§ 15),
4. die Schweigepflicht (§ 16),
5. die Dienstleistungspflicht (§ 17),
6. das Geschenkannahmeverbot (§ 19),
7. die Schadenshaftung (§ 20).

§ 95. (1) Nebenberufliche Gefolgschaftsmitglieder haben bei Fortbezug ihres Entgeltes Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub von:

- 8 Tagen bei einer Dienstzeit von weniger als einem Jahr.
- 10 Tagen bei einer Dienstzeit von weniger als drei Jahren.
- 12 Tagen bei einer Dienstzeit von weniger als fünf Jahren.
- 14 Tagen bei einer Dienstzeit von mehr als fünf Jahren.

(2) Als Dienstzeit im Sinne des Abs. (1) gilt die bei evangelischen Kirchengemeinden oder bei einem evangelischen Verein zurückgelegte Dienstzeit.

(3) Urlaubsanspruch, der bis zum Ende des Kalenderjahres nicht verbraucht wurde, verfällt, es sei denn, daß er erfolglos geltend gemacht wurde.

§ 96. Das mit einem nebenberuflichen Gefolgschaftsmitglied abgeschlossene Dienstverhältnis kann beiderseits vierzehntägig zum Ende des Kalendermonates gekündigt werden.

Aus gewichtigen Gründen kann das Dienstverhältnis fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Kündigungsgrund für eine fristlose Entlassung gilt insbesondere der in Abs. 1. a, b, c, e, g, des § 26 dieser Ordnung angeführte Grund.

§ 97. Das nebenberufliche Gefolgschaftsmitglied hat nach Ende des Dienstverhältnisses ein Zeugnis über sein Verhalten und sein Dienst Einkommen zu erhalten.

§ 98. (1) Der Stundenlohn eines nebenberuflichen Gefolgschaftsmitgliedes beträgt bei einem für den gleichartigen hauptberuflichen Angestellten in die Gehaltsgruppe:

- | | |
|--------------------------------|------------------|
| II fallenden Dienst | <i>R.M.</i> 1.— |
| III fallenden Dienst | <i>R.M.</i> —.80 |
| IV fallenden Dienst | <i>R.M.</i> —.60 |

jedoch nie mehr als ein gleichaltriges hauptberufliches Gefolgschaftsmitglied bekommen würde.

(2) Versieht ein nebenberufliches Gefolgschaftsmitglied sowohl Dienste, die nach dieser Ordnung zu entlohnen sind, als auch Dienste, die nicht unter diese Ordnung fallen, (z. B. Hausbesorgerdienste, Friedhofsarbeiten), so erfolgt die Entlohnung getrennt nach der Verwendungsart.

§ 99. Nebenberufliche Gefolgschaftsmitglieder einer Kirchengemeinde, die von einer kirchlichen oder außerkirchlichen Stelle Ruhegehalt oder sonstige Versorgungsgenüsse beziehen, erhalten die kirchlichen Bezüge nach § 98 dieser Ordnung um den halben Betrag ihrer Ruhe- und sonstigen Versorgungsgenüsse gekürzt, jedoch mindestens *R.M.* 40.— ihres kirchlichen Monatsbezuges.

§ 100. Der in § 98 festgesetzte Lohn kann auch durch Naturalentlohnung abgegolten werden, in welchem Falle die Naturalbezüge zum ortsüblichen Preis auf Geld umzurechnen sind.

§ 101. Die Krankenbezüge sind dem nebenberuflichen Gefolgschaftsmitglied ohne Rücksicht auf seine Dienstzeit bis zur Dauer von 14 Tagen auszus zahlen. Im übrigen gelten bezüglich der Krankenbezüge die Bestimmungen des § 37 dieser Ordnung.

§ 102. Die Auszahlung der Bezüge des nebenberuflichen Gefolgschaftsmitgliedes erfolgt monatlich am Letzten des Monats im nachhinein.

§ 103. Nebenberuflichen Gefolgschaftsmitgliedern, die mindestens 25 Jahre im Dienst der gleichen Kirchengemeinde gestanden sind, kann von der Gemeindevertretung der Kirchengemeinde mit Zustimmung des Oberkirchenrates eine Gnadenpension bewilligt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 79 (1) dieser Ordnung vorliegen. Ein Anspruch auf eine solche Gnadenpension besteht jedoch nicht.

Abschnitt VI.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 104. Die Bestimmung der Z. 3 des § 66 der evang. Kirchenverfassung tritt mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes außer Kraft.

§ 105. (1) Auf Grund eines Dienstvertrages oder eines Beschlusses einer Pfarrgemeindevertretung erworbene Rechte von Personen, die am 1. Mai 1942 bereits Gefolgschaftsmitglieder einer Kirchengemeinde waren, werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt. Soweit ein solcher Vertrag oder ein solcher Gemeindevertretungsbeschuß das dienstrechtliche Verhältnis des bereits beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedes noch nicht anders geklärt hat, treten diesbezüglich die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sofort in Kraft.

(2) Wenn das Dienst Einkommen eines bereits angestellten Gefolgschaftsmitgliedes nach dem bisherigen Vertrag, oder dem bisher maßgebenden Gemeindevertretungsbeschuß niedriger ist, als es diesem Kirchengesetz entspräche, ist das Dienst Einkommen mit

dem auf das Inkrafttreten dieser Ordnung folgenden Monatsersten auf das Ausmaß dieser Ordnung zu erhöhen.

(3) Bereits vorhandene, aber noch nicht durch Gemeindevertretungsbeschluß systemisierte Posten für nichtbeamtete hauptberufliche Gefolgschaftsmitglieder sind durch die Gemeindevertretung zu systemisieren. Über den Systemisierungsbeschluß ist dem Oberkirchenrat ein nach § 62 KVO. ausgefertigter Protokollauszug vorzulegen.

(4) Sofern Kirchengemeinden die Posten ihrer Gefolgschaftsmitglieder auf Grund eines gültigen Gemeindevertretungs(Versammlungs-) Beschlusses in Analogie zum Deutschen Beamtengesetz als Beamtenposten systemisiert haben oder sofern sie Posten ihrer Gefolgschaftsmitglieder nach den Bestimmungen der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes geschaffen haben, bleiben die für die Gefolgschaftsmitglieder dadurch erworbenen besonderen Rechte gemäß Abf. (1) durch diese Ordnung unberührt. Der nach einer anderen gesetzlichen Grundlage systemisierte Posten ist jedoch bei Ausscheiden des betreffenden Gefolgschaftsmitgliedes einzuziehen und durch einen im Sinne dieser Ordnung zu systemisierenden Posten eines nichtbeamteten hauptberuflichen Gefolgschaftsmitgliedes zu ersetzen, soweit die Beibehaltung des Postens unbedingt erforderlich ist.

(5) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Ruhestand befindlichen ehemaligen Gefolgschaftsmitglieder einer Kirchengemeinde findet dieses Kirchengesetz keine Anwendung.

§ 106. Dieses Kirchengesetz tritt mit dem auf die Verlautbarung im Amtsblatt zweitfolgenden Monatsersten in Kraft.

Anlage.

I. Muster eines Dienstvertrages für hauptberufliche Gefolgschaftsmitglieder von Kirchengemeinden.

Herr (Frau, Fräulein) wird von der gefertigten evangelischen unter Einreihung in die Gehaltsgruppe auf Grund der Kirchengemeinde-Angestelltenordnung vom 30. Oktober 1943, ABl. Nr. 90 43 ab als auf unbestimmte Zeit in das Angestelltenverhältnis aufgenommen.

Das dienstrechtliche Verhältnis regelt sich nach den Bestimmungen dieser oben angeführten Angestelltenordnung. Künftige etwaige Änderungen der Angestelltenordnung gelten vom Tage des Inkrafttretens dieser Änderungen auch für das vorstehend bezeichnete Vertragsverhältnis.

An Vordienstzeiten bei anderen Dienstgebern werden folgende Zeiten angerechnet:

die von	bis	bei
dem Dienstberechtigten		
verbrachte Zeit.		
die von	bis	bei

dem Dienstberechtigten verbrachte Zeit.

Die Dienststunden werden folgend festgesetzt:

Der erste Monat des Dienstverhältnisses gilt als Probezeit. Innerhalb dieser Frist kann das Dienstverhältnis von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen zum nächsten Tag aufgekündigt werden.

An Gehalt bezieht der Dienstnehmer auf Grund der oben angeführten Angestelltenordnung:

R.M.	Grundgehalt.
R.M.	Sonderzuschlag.
R.M.	Wohnungsgeldzuschuß.
R.M.	Kinderzuschlag.
R.M.	zusammen brutto.

Die Sozialversicherungsbeiträge werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen je zur Hälfte getragen.

II. Muster für einen Dienstvertrag nebenberuflicher Gefolgschaftsmitglieder einer Kirchengemeinde.

Herr (Frau, Fräulein) wird von der evangelischen Gemeinde in ab auf unbestimmte Zeit in der Eigenschaft als nebenberuflich in das Angestelltenverhältnis aufgenommen.

Das Dienstverhältnis regelt sich nach den Bestimmungen des Abschnittes V der Kirchengemeinde-Angestelltenordnung vom 30. Oktober 1943 ABl. Nr. 90 43. Künftige etwaige Änderungen dieser Angestelltenordnung gelten vom Tage des Inkrafttretens der Änderungen auch für das vorstehend bezeichnete Vertragsverhältnis.

Das nebenberufliche Gefolgschaftsmitglied hat insbesondere folgende Dienste zu leisten

Diese Dienstleistung, die einvernehmlich mit Stunden monatlich pauschaliert wird, ist zu folgenden Zeiten zu absolvieren:

Als Stundenlohn wird ein Betrag von R.M. vereinbart (siehe § 98 d. oben angeführten Angestelltenordnung).

Der erste Monat der Dienstzeit gilt als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Dienstverhältnis beiderseits ohne Angabe von Gründen zum nächsten Tag aufgekündigt werden.

III. Muster eines Dienstvertrages mit einem Kirchenmusiker.

Herr (Frau, Fräulein) wird von der evangelischen Gemeinde in ab auf unbestimmte Zeit als Kirchenmusiker (Organist, Harmoniumspieler, Kantor, Chorleiter) auf Grund der Bestimmungen der Kirchengemeinde-Angestelltenordnung vom 30. 10. 1943, ABl. Nr. 90 43 unter Einreihung in die Gehaltsgruppe gegen eine Vergütung nach

§ 74 (1) (oder) (gegen eine monatliche Durchschnittsschädigung von *R.M.* haupt- (neben-)beruflich angestellt.

Das Dienstverhältnis regelt sich nach den Bestimmungen der vorangeführten Kirchengemeinde-Ange-
stelltenordnung.

Im besonderen hat der Kirchenmusiker den Orgel-
dienst (Harmoniumdienst) bei allen Gottesdiensten
und kirchlichen Feiern wahrzunehmen, mit denen ge-
mäß örtlichem Herkommen oder den Anordnungen
einer kirchlichen Dienststelle Orgelspiel (Harmonium-
spiel) verbunden ist. Er hat ferner bei besonderen
kirchlichen Handlungen und Veranstaltungen nach
Bestimmung des Pfarramtes und des Presbyteriums
die Orgel (das Harmonium) zu spielen, ferner die
Orgel (das Harmonium) zu pflegen und eingetretene
oder drohende Mängel sofort dem Presbyterium zu
melden, sowie den Kirchenchor zu leiten. Er hat
seinen Dienst pünktlich und gewissenhaft wahrzu-
nehmen.

Auf den obigen Lohn wird die hiemit vereinbarte
Naturalentlohnung, bestehend aus einer Dienstwoh-
nung, aus der Landnutzung des Ackers, St. Nr.
mit dem ortsüblichen Preis von *R.M.* ange-
rechnet.

Vergütungen für etwaige, über die Amtspflichten
hinausgehende besondere Leistungen werden auf das
Dienst Einkommen nicht angerechnet. Sie sind zwi-
schen dem Kirchenmusiker und dem Besteller zu ver-
einbaren und dürfen im Einzelfall nicht mehr als
R.M. 10.— betragen.

Dem Kirchenmusiker steht ein jährlicher Urlaub
von Tagen zu, die er nach Wahl ununterbro-
chen oder in Teilen nehmen kann. Die bezüglich
Wünsche sind dem Presbyterium rechtzeitig bekannt
zu geben. Hinsichtlich der Vertretung und der Ent-
lohnungszeit für den Vertreter gelten die Bestim-
mungen des § 65 der angeführten Angestellten-
ordnung.

Die Auswahl der Lieder für die Gottesdienste
und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen obliegt dem
Pfarrer, der sie dem Kirchenmusiker mindestens
einen Tag zuvor bekannt zu geben hat. Desgleichen
sind außerterminliche Amtshandlungen, bei denen die
Mitwirkung des Kirchenmusiklers notwendig ist, die-
sem mindestens einen Tag vorher mit Angabe der
Lieder bekannt zu geben, die Kirchengemeinde hat dem
Kirchenmusiker die für seine Amtsführung nötigen
Noten auf ihre Kosten zur Verfügung zu stellen,
beziehungsweise einen Satz hiefür festzulegen.

Die Dienstaufsicht über den Kirchenmusiker übt
der Pfarrer, die Sachaufsicht der Oberkirchenrat
aus.

Die Orgel (das Harmonium) darf von Dritten
nur mit Zustimmung des Organisten und des Pfar-
rers benützt werden. Dem Organisten steht die
Orgel (das Harmonium) zu Übungszwecken jeder-
zeit zur Verfügung. Ein dafür etwa nötiger Balz-
treter ist aus kirchlichen Mitteln zu entschädigen,
doch gilt diese Entschädigungspflicht nur für jenen
Zeitraum, der dem betreffenden Gottesdienst ent-
spricht.

Die ersten zwei Monate des Dienstverhältnisses
gelten als Probezeit. Innerhalb dieser Frist kann

das Dienstverhältnis von beiden Seiten ohne An-
gabe von Gründen zum nächsten Tag aufgekündigt
werden.

Die für die Kirchenmusiker maßgebenden Bestim-
mungen der eingangs angeführten Kirchengemeinde-
Angestelltenordnung hat der unterfertigte Kirchen-
musiker zur Kenntnis genommen.

Der Reichstreuhandler für den öffentlichen Dienst
(Sachbearbeiter für das Wirtschaftsgebiet Alpen-
und Donaugau hat mit Erlaß vom 7. Oktober 1943,
Zl. XXX-6-8-Ed-Ed, erklärt:

„Gegen die von Ihnen am 1. 10. 1943 eingebrachte
Kirchengemeinde-Angestelltenordnung habe ich keine
Bedenken zu erheben.“

91. Z. 6081/43 vom 30. Oktober 1943.

Kirchengemeinde-Angestelltenordnung. — Durchfüh- rungsbestimmungen.

Mit Ausnahme einer kurzen Bestimmung in den
§§ 51, 3. 6 und 66, 3. 3 der *R.W.* waren die
Rechtsverhältnisse der Kirchengemeinde-Angestellten
bisher überhaupt nicht geregelt gewesen. Es war da-
her zur Schaffung einer klaren Lage über Rechte und
Pflichten an sich notwendig, Bestimmungen für die-
se Angestellten zu erlassen, zumal die Landeskirche
in ihrem sozialen Wirken für ihre Angestellten ge-
genüber dem Staat bereits weit zurückgeblieben war
und ein Fortbestehen dieses Zustandes einfach nicht
mehr tragbar erschien. Zum ersten Entwurf eines
Kirchengesetzes über die Regelung der Rechtsver-
hältnisse der Kirchengemeinde-Angestellten hatten die
Presbyterien ausführlich Stellung genommen und
sehr wertvolle Anregungen gegeben, die in der Um-
arbeitung des Entwurfes im weitesten Ausmaß ver-
wendet werden konnten. Auf Grund dieser Anre-
gungen der Kirchengemeinden und der kirchlichen
Zwischeninstanzen, sowie der Beratung durch die
Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei und durch be-
sondere Sachverständige für einzelne Gebiete, ins-
besondere die Kirchenmusik und die Sozialversiche-
rung, wurde ein neuer Entwurf ausgearbeitet, der
nunmehr nach verfassungsgemäßer Genehmigung und
nach Zustimmung des Reichstreuhanders für den
öffentlichen Dienst verlaublich werden kann.

Den einzelnen Bestimmungen dieses Kirchengesetzes
sind folgende Erläuterungen und Durchführungs-
anordnungen beigelegt:

Zu § 1: Die Rechtsverhältnisse der Diakonissen
sind durch die Ordnungen der Mutterhäuser, die
Rechtsverhältnisse der Hausbesorger durch die staat-
liche Hausbesorgerordnung geregelt, so daß diesbezüg-
lich eine neue Regelung überflüssig war. Bezüglich
der Friedhofsangestellten war eine Regelung besser
auszulassen, weil in den großen Gemeinden eine Re-
gelung besteht, die sich gewöhnlich an die Bestim-
mungen für Gemeindefriedhöfe anschließt, während
in den kleinen Kirchengemeinden durchwegs eine Ent-
lohnung nach Arbeitsleistungen bereits eingeführt ist,
die einer Verbesserung nicht unbedingt bedarf. Es
steht den Gemeinden frei, die Rechtsverhältnisse
ihrer Friedhofsangestellten dort, wo ein Bedürfnis
darnach besteht, die Anlehnung an dieses Kirchen-
gesetz zu regeln.

Zu § 2: Die wöchentliche Arbeitszeit der Reichsbeamten beträgt derzeit 54 Stunden.

Zu § 4: Wenn die Schaffung eines neuen Dienstpostens keine Erhöhung des Kirchenbeitragsanteiles bedingt, kann die Zustimmung des Oberkirchenrates nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung des Oberkirchenrates kann jedoch auch dann erfolgen, wenn die Gehaltszahlung für den neu geschaffenen Dienstposten etwa durch die Beihilfe eines Hilfsvereines nur für eine bestimmte Zeit gesichert wird und für die nachfolgende Zeit dann keine Deckung gegeben ist, so daß dann zwangsläufig eine Beitragsanteilerhöhung eintreten müßte. Das vornehmste Ziel der Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden und der Landeskirche muß darin bestehen, die normale Haushaltsführung durch absolut gesicherte Mittel (Kirchenbeitragsaufkommen, Wirtschaftserträge, Kollekten usw.) zu decken und alles zu vermeiden, was bei plötzlichen Ausfall einer Einnahmegruppe zu einer schweren Lage führen kann.

Zu § 6. e): Eine Anstellungsfähigkeitsurkunde muß der Diakon, der Gemeindehelfer, die Gemeindehelferin, die Gemeindegewerbetätige, der Kirchenmusiker und der Religionslehrer haben.

Zu § 7 (2): Der Wortlaut der Anstellungsfähigkeitsurkunde wird etwa folgend zu lauten haben.

Urkunde.

Nachdem Herr (Frau, Fräulein) aus geboren am in die Reichshochschule für Musik in Wien besucht und die Abschlußprüfung dieser Anstalt am mit Erfolg bestanden hat, wird ihm hiemit das

Kirchliche Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit

als Kirchenmusiker der Gruppe A im Sinne der Bestimmungen des § 7 (1) der Kirchengemeinde-Anstellungsordnung vom 30. Oktober 1943, AB. Nr. 90/43 verliehen.

Wien, am R.G. Unterschrift.

Bei Ausbildung in einer landeskirchlichen Anstalt wird das Zeugnis lauten:

Zeugnis

über die Ablegung der Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker gemäß der Prüfungsordnung vom 30. Oktober 1943, AB. Nr. 93/43;

Name:
Bekenntnis: geboren am:
in hat nach Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse und Nachweise vor dem unterzeichneten Prüfungsausschuß des Evang. Oberkirchenrates AB. (HB.) Wien für nebenberufliche Kirchenmusiker die Prüfung als Organist und Chorleiter nach Maßgabe der oben angeführten Prüfungsordnung am abgelegt und diese bestanden.

I. Art der Vorbildung:

II. Urteile über die Fächer:

Liturgik und Choralkunde:
Orgelspiel:
Orgelbau:
Harmonielehre:
Chorleitung und Gesang:
Musikgeschichte:

Der Prüfungsausschuß des Evang. Oberkirchenrates AB. (HB.) Wien für nebenberufliche Kirchenmusiker:

R.G.

Unterschrift.

Auf Grund des obigen Prüfungszeugnisses wird Herrn (Frau, Fräulein) hiemit das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker der Gruppe C im Sinne des § 7 (1) der Kirchengemeinde-Anstellungsordnung vom 30. 10. 1943, AB. Nr. 90/43 verliehen.

R.G.

Unterschrift des Oberkirchenrates.

Zu § 7 (2): Religionslehrer, Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen, die lediglich die Religionslehrerprüfung vor dem Superintendenten ablegen, erhalten das Anstellungsfähigkeitszeugnis von der Superintendentur ausgestellt, in den übrigen Fällen stellt dieses Zeugnis der Oberkirchenrat aus.

Die Ergänzungsprüfung aus Kirchengeschichte und Kirchenrecht ist vor dem Prüfungsausschuß des Oberkirchenrates für die Amtsprüfung der Geistlichen abzulegen. Nähere Bestimmungen über den Umfang der notwendigen Kenntnisse auf Kirchengeschichte und Kirchenrecht behält sich der Oberkirchenrat vor.

Zu § 16.: Die Geheimhaltungspflicht kann bei Notwendigkeit im Einzelfalle durch das Presbyterium aufgehoben werden.

Zu § 18.: Die Bewilligung einer Nebentätigkeit darf nur dann erteilt werden, wenn die Nebentätigkeit dem Ansehen eines christlichen Gemeindefunktionärs nicht widerspricht und wenn durch diese Nebentätigkeit die Arbeitszeit nicht derart in Anspruch genommen wird, daß darunter die kirchliche Arbeit leidet.

Zu § 19: Der Beschluß des Presbyteriums ist im Verhandlungsprotokoll ausführlich festzuhalten. Es ist zu empfehlen, daß eine Abschrift des bezüglichen Protokolles dem Gefolgschaftsmitglied ausgefolgt wird.

Zu § 24 (3): Urlaube bis zur Dauer von einschließlich vier Wochen können nur mit Zustimmung des Gefolgschaftsmitgliedes erteilt werden.

Zu § 25: Die Bestimmung des § 25, nach welcher Gefolgschaftsmitglieder mit Vollendung des 68. Lebensjahres aus dem Dienstverhältnis ausscheiden müssen, wird auf Grund der in Abs. (3) gegebenen Ermächtigung hiemit auf Kriegsdauer aufgehoben.

Zu § 27 (6): Daß Bestätigungen über den Besitz des Reichsbürgerrechtes bisher noch nicht ausgestellt wurden, ist dem Oberkirchenrat bekannt. Bis zur Erlassung entsprechender staatlicher Durchführungsbestimmungen über die Verleihung des Reichsbürgerrechtes ist als Reichsbürger jeder Volksgenosse zu behandeln, der deutschen oder artverwandten Blutes ist, und in einer Gemeinde des Deutschen Reiches das Heimatrecht besitzt.

Zu § 27 (7): Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst (Sachbearbeiter für das Wirtschaftsgebiet Alpen- und Donaugau) hat seinen Sitz in Wien I/1. Schuberttring Nr. 6.

Hinsichtlich der für erwerbstätige Mütter bestehenden Beschäftigungsbeschränkungen und Kündigungsverbote wird auf das Mutterschutzgesetz vom 17. 5. 1942, RGBl. I. S. 321, verwiesen.

Zu § 30: Unter „Anfangsgehalt“ ist stets der niederste Gehalt der Gruppen des § 32 (3) dieser Ordnung zu verstehen, also in der Gruppe I: *RM* 132.—, in der Gruppe II: *RM* 80.—, in der Gruppe III: *RM* 45.— und in der Gruppe IV: *RM* 40.—.

Zu § 32 (3): Die Gehalte sind annähernd in der Höhe festgesetzt, daß die Gehaltsgruppe I der Vergütungsgruppe VI-b der LDL. entspricht, die Gehaltsgruppe II mit der Vergütungsgruppe VIII der LDL. beginnt und mit der VG. VII. der LDL. ausläuft, die Gehaltsgruppe III mit der VG. IX. der LDL. anfängt und mit der VG. VIII der LDL. endet und die Gehaltsgruppe IV mit der VG. X. der LDL. einsetzt und mit der VG. IX. der LDL. ausläuft. Die Aufhebung der Brüningschen Kürzungen ist zum Teil bereits berücksichtigt.

Zu § 33: Es gibt nur in Wien einen 3 % igen Sonderzuschlag.

Zu § 35: Der Wert der Dienstwohnung richtet sich nach dem ortsüblichen Preis. Als Grundlage wird am besten auch hier jener Wert zu nehmen sein, den das Finanzamt Wien—Innere-Stadt-Ost für die Geistlichen zugestanden hat. Der bezügliche Erlass des Oberkirchenrates vom 30. September 1941, Z. 5723/41, setzt als ortsübliche Mietpreise für den Monat folgende fest:

Zimmeranzahl der Wohnung:	im Reichsgau Wien:	in allen anderen Reichsgauen:
1	RM 15.—	RM 10.—
2	RM 20.—	RM 15.—
3	RM 40.—	RM 25.—
4	RM 50.—	RM 30.—

sowie für jedes weitere Zimmer um je *RM* 10.— monatlich mehr. Kabinette sind in Anlehnung an diese Bestimmung mit *RM* 5.— monatlich anzunehmen.

Zu § 36: Die Bestimmungen über den Kinderzuschlag sind im § 9 der Pfarrergehaltsordnung vom 27. 9. 1941, UBl. Nr. 141/39 (abgeändert durch die Verordnung vom 30. 4. 1941, UBl. Nr. 52/41), weiters im Erlass vom 2. November 1939, Z. 8260/39, UBl. Nr. 168/39, im Erlass vom 22. September 1941 Z. 5689/41, UBl. Nr. 109/41, im Erlass vom 20. Oktober 1942, Z. 6012/42, UBl. Nr. 107/42, und im Erlass vom 5. Juni 1943, Z. 3845/43, UBl. Nr. 50/43, enthalten.

Die nach dem Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 6. 2. 1941 (verlautbart im UBl. unter Nr. 28/41) gebührende Kinderbeihilfe von *RM* 10.— monatlich für jedes 3. Kind und jedes weitere Kind eines Verheirateten und für jedes Kind eines Unverheirateten gebührt unabhängig vom Kinderzuschlag von *RM* 20.—. Eine Anrechnung der Kinderbeihilfe

auf den Kinderzuschlag darf daher nicht stattfinden. Für die Berechnung des Reineinkommens nach Abs. (4) dürfen nur jene Abzüge Berücksichtigung finden, die auf Grund eines Gesetzes erfolgen, also die Lohnsteuer samt Kriegszuschlag, der Gesamtsozialversicherungsbeitrag, der Krankenkassenbeitrag und der Kirchenbeitrag, nicht aber der Beitrag für das WSW., den RdB., die DLG., Verbotsraten und dergleichen.

Zu § 41: Es wurde vielfach von den Presbyterien angeregt, die Gehaltszahlung für hauptamtliche Kräfte allgemein auf die Landeskirchenkasse zu übernehmen. Diesen Weg glaubte der Oberkirchenrat aber nicht gehen zu sollen, jedoch die Möglichkeit eröffnen zu sollen, daß Presbyterien die Gehaltszahlung zu ihrer eigenen Erleichterung der Landeskirchenkasse übertragen. Zur Gehaltsberechnung durch die Landeskirchenkasse wird vom anstehenden Presbyterium stets Vor- und Zuname, Geburtsdatum (Tag, Monat und Jahr) und genaue Wohnungsanschrift des Gefolgschaftsmitgliedes, dessen Gehaltsbemessung die Landeskirchenkasse übernehmen soll, mitzuteilen sein. Außerdem wird zur Gehaltsberechnung die Lohnsteuerkarte vorzulegen sein und zu berichten sein, wie groß die Dienstwohnung des betreffenden hauptamtlichen Gefolgschaftsmitgliedes ist und welcher ortsübliche Mietwert abzuziehen ist. Von den Gehaltsbemessungserlassen werden stets die Presbyterien abschriftlich in Kenntnis gesetzt werden, sodaß sie über die Höhe der von ihnen unmittelbar als Dienstgeber zu leistenden Abzüge (Lohnsteuer, Gesamtsozialversicherung) orientiert sein werden. Die Regelung der Rückzahlungsfrage bleibt Einzelerlassen vorbehalten. Wo eine Erhöhung des Kirchenbeitragsanteiles notwendig sein wird, wird der Oberkirchenrat von Amtswegen die entsprechenden Verfügungen treffen.

Zu § 52 (2): Eine Bewerbung des Diakons um Zulassung zum Amt des „Predigers der Landeskirche“ ist unzulässig. Eine solche kann nur über Antrag der kirchlichen Dienststelle von Amtswegen ausgesprochen werden. Anträge kirchlicher Dienststellen für Diakone, die nicht allen Anforderungen entsprechen, sind bereits von den kirchlichen Zwischeninstanzen zurückzuweisen. Die Ausbildung im Predigerseminar wird erst nach Kriegsende möglich sein.

Zu § 73 (2): Die Pauschalentlohnung des nebenberuflichen Kirchenmusikers kann nur nach der Anzahl der durchschnittlich erfolgenden Amtshandlungen bemessen werden. Beispielsweise wird ein Kirchenmusiker mit dem Zeugnis C, der alljährlich im Durchschnitt bei 60 Hauptgottesdiensten (das ist: *RM* 120.—), bei 30 Nebengottesdiensten (d. i. *RM* 45.—) und bei 75 sonstigen Amtshandlungen (*RM* 75.—) mitwirkt, eine monatliche Pauschalentlohnung von *RM* 20.— erhalten können.

Zu § 77: Die Ausdrücke „Küster“ und „Kirchendiener“ werden bisher vielfach unterschiedslos verwendet. Das Kirchengesetz sieht nunmehr eine genaue Teilung dieser beiden Angestelltengruppen entsprechend dem in größeren Stadtgemeinden üblichen Aufgabekreis vor.

Zu § 83: Für die Sicherung der Zusatzpensionen sind staatlicherseits verschiedene Möglichkeiten gege-

ben, so insbesondere die Zusatzversicherung bei einer für diese Art von Geschäften zugelassenen Versicherungsgesellschaft. Um den Kirchengemeinden aber Auslagen zu ersparen, hat der Oberkirchenrat die Sicherstellung auf den Gehaltegrundstock der Landeskirche übernommen. Das bedeutet aber nicht, daß nunmehr alle Zusatzpensionen vom Gehaltegrundstock geleistet werden müssen, die Übernahme der Zahlung erfolgt grundsätzlich vielmehr dann, wenn die Gemeinde dazu selbst nicht mehr imstande ist. Der Gehaltegrundstock bedeutet ausschließlich eine Versicherungsmäßige Sicherstellung der Gehaltzulagen in Notzeiten.

Zu § 85: Die Bestimmungen der LdM. und der LEO. entsprechen im Wesentlichen den Vorschriften dieses Kirchengesetzes.

Zu Abschnitt V: Für nebenberufliche Kirchenmusiker gelten vielfach Sondervorschriften, die im Abschn. II-S enthalten sind.

Zu § 93: Im Gegensatz zum Kirchenmusiker, dessen Pauschalentlohnung nach § 73 (2) nach der Anzahl der Amtshandlungen errechnet wird, wird bei den übrigen nebenberuflichen Kräften die Pauschalentlohnung nach der durchschnittlichen monatlichen Arbeitszeit errechnet. Ein Kirchendiener, der monatlich im Durchschnitt zehn Stunden beschäftigt ist, kann eine Pauschalentlohnung von RM 6.— erhalten.

Zu § 105 (3): Da bisher bei keiner Gemeinde ein Stellenplanposten für Kirchengemeinde-Angestellte bestand, werden nunmehr alle Gemeinden die Systemisierung der notwendigen und bereits bestehenden Posten vorzunehmen und hierüber nach § 4 dieser Ordnung an den Oberkirchenrat zu berichten haben. Als Frist für diese Berichte wird der 1. Mai 1944 hiemit festgesetzt.

Zu § 106: Die Kirchengemeinde-Angestelltenordnung tritt somit mit 1. Dezember 1943 in Kraft.

Abschließend teilt der Oberkirchenrat mit: In den Kirchengemeinden sind beschäftigt:

a) hauptamtlich: 9 Gemeindefröiweatern, 4 Diakone, 5 Gemeindefretäre, 13 Küster, 13 Kirchendiener, 11 Kanzeihilfskräfte;

b) nebenamtlich: 2 Gemeindefelferinnen, 2 Religionslehrer, 1 Gemeindefretär, 1 Küster, 15 Kirchendiener, 8 Organisten der Gruppe A, 18 Organisten der Gruppe B, 11 Organisten der Gruppe C, 52 Hilfskirchenmusiker sowie 15 Kanzeihilfskräfte.

Die ursprüngliche Absicht des Oberkirchenrates, für jeden einzelnen Gemeindeangestellten die Gehaltsberechnung bekanntzugeben, hat sich mit Rücksicht auf die etwas lückenhaften Angaben der Gehaltegrundbuchblätter als undurchführbar erwiesen. Der Oberkirchenrat wird eine Gehaltsbemessung daher nur jenen Gemeinden bekannt geben, in denen eine nicht tragbare Erhöhung der Gemeindelasten eintreten wird.

92. Z. 6082/43 vom 30. Oktober 1943.

Kirchenmusikalische Sachaufsichtsordnung.

In Ausführung des § 71 der Kirchengemeinde-Angestelltenordnung vom 30. Oktober 1943, ABl.

Nr. 90/43, erläßt der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und S. B. die folgende

Kirchenmusikalische Sachaufsichtsordnung.

§ 1. (1) Die kirchenmusikalische Sachaufsicht ist dazu bestimmt, die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes in liturgischer und künstlerischer Hinsicht zu fördern und zu beaufsichtigen.

(2) Über die Abgrenzung von Dienst- und Sachaufsicht entscheidet in Zweifelsfällen der Oberkirchenrat.

(3) Durch die kirchenmusikalische Sachaufsichtsordnung werden die sich aus der Reichskulturkammergesetzgebung ergebenden Rechte des Präsidenten der Reichsmusikkammer nicht berührt.

§ 2. Die kirchenmusikalische Sachaufsicht obliegt für die Landeskirche dem gemäß § 116, vierter Absatz der KB. zu bestellenden Sachbearbeiter des Oberkirchenrates für kirchenmusikalische Angelegenheiten.

§ 3. Der kirchenmusikalische Sachbearbeiter steht dem Oberkirchenrat in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten zur Verfügung und hat insbesondere folgende Aufgaben innerhalb des Oberkirchenrates zu erfüllen:

- a) die Bearbeitung der Fragen der Vorbildung, Anstellung und Fortbildung der Kirchenmusiker,
- b) die Sicherstellung des kirchenmusikalischen Nachwuchses,
- c) die Kirchenchor- und Posaunenpflege,
- d) die Bearbeitung der Angelegenheiten des Gesangsbuches und der Pflege des Gemeindegesanges, einschließlich der Eingebewegung und des Gottesdienstes,
- e) die Bearbeitung der Angelegenheiten des Orgelbaues, der Orgelpflege und des Glockenwesens,
- f) die Aufrechterhaltung der Verbindung mit der staatlichen Musikpflege im Rahmen der Reichskulturkammer-Gesetzgebung,
- g) die Förderung der schöpferischen kirchenmusikalischen Kräfte,
- h) die Zusammenfassung und einheitliche Ausrichtung der kirchenmusikalischen Arbeit innerhalb der Landeskirche.

§ 4. Der kirchenmusikalische Sachbearbeiter des Oberkirchenrates soll sich in enger laufender Verbindung mit den zuständigen Landesobmännern des Verbandes evangelischer Kirchenmusiker und des Verbandes evangelischer Kirchenchöre halten.

§ 5. Der kirchenmusikalische Sachbearbeiter des Oberkirchenrates soll sich dafür verantwortlich wissen, daß der Kirchenmusik in den Gemeinden der Landeskirche die Wertschätzung und Pflege zuteil wird, die der Bedeutung der Kirchenmusik für das Leben einer evangelischen Gemeinde entspricht. Er soll die Gemeinden und Kirchenmusiker bei der Verwirklichung dieses Zieles unterstützen; wo sich Mißstände, Unvermögen oder mangelnder guter Wille zeigen,

soll er auf Besserung dringen und gegebenenfalls die kirchliche Aufsichtsbehörde zum Einschreiten veranlassen. Er soll sich insbesondere angelegen sein lassen:

a) die Sorge für die ordnungsgemäße Besetzung und Verwaltung jeder Kirchenmusikerstelle,

b) die Weckung des Verständnisses für den Gegen evangelischer Kirchenmusik und für die Bedeutung des Kirchenmusikeramtes bei den Gemeinden, den Presbyterien und den Geistlichen,

c) die Förderung des kirchenmusikalischen Lebens, vor allem die Erweckung der Singfreudigkeit in den Gemeinden mit dem Ziel der Schaffung wirklich singender Gemeinden,

d) die Durchführung der auf die Pflege und den Aufbau der Kirchenmusik abzielenden kirchenbehördlichen Maßnahmen und Anordnungen in den Gemeinden und bei den Kirchenmusikern,

e) die Überwachung der Pflege und die Instandhaltung der Orgeln innerhalb der Landeskirche.

§ 6. (1) Die Sachaufsicht des Sachbearbeiters des Oberkirchenrates für kirchenmusikalische Angelegenheiten erstreckt sich auf die Ausübung des Dienstes in liturgischer und künstlerischer Hinsicht. Es ist erwünscht, daß sich der Sachbearbeiter im Laufe der Zeit über die Arbeit und die Leistungen möglichst aller Kirchenmusiker der Landeskirche persönlich unterrichtet.

(2) Der Sachbearbeiter des Oberkirchenrates soll die einzelnen Kirchenmusiker in ihrer Amtstätigkeit beraten.

(3) Entsprechend § 58 (2) der Kirchengemeinde-Angestelltenordnung soll er dafür sorgen, daß die kleine Prüfung von den Hilfskirchenmusikern in angemessener Frist abgelegt wird.

(4) Erfährt der Sachbearbeiter von kirchenmusikalischen Mißständen in einer Gemeinde, so ist er verpflichtet, erforderlichenfalls an Ort und Stelle die entsprechenden Ermittlungen anzustellen und für deren Abstellung im Einvernehmen mit der kirchlichen Dienststelle Sorge zu tragen.

(5) Auf Antrag des Sachbearbeiters kann ein Kirchenmusiker durch den Oberkirchenrat zur Teilnahme an einem Fortbildungskurs verpflichtet werden.

§ 7. Der kirchenmusikalische Sachbearbeiter soll sich in Wahrnehmung seines Auftrages die Zusammenfassung der gesamten kirchenmusikalischen Kräfte der Landeskirche mit dem Ziel einer einheitlichen Ausrichtung der kirchenmusikalischen Arbeit besonders angelegen sein lassen. Zu diesem Zwecke soll er die Bildung von Arbeitsgemeinschaften der Kirchenmusiker untereinander und in Gemeinsamkeit mit den Pfarrern fördern, selbst solche Tagungen im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Dienststellen durchführen und kirchenmusikalische Vorbereitungskurse gebietsweise einrichten.

§ 8. Wo Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Presbyterium oder dem Pfarrer und dem Kirchenmusiker über liturgische und künstlerische Fragen der Gottesdienstgestaltung oder der kirchenmusikalischen

Aufbauarbeit oder über die Abgrenzung der beiderseitigen Befugnisse entstanden sind, soll sich der kirchenmusikalische Sachbearbeiter gemeinsam mit den zuständigen kirchlichen Dienststellen um einen Ausgleich bemühen.

§ 9. Der Oberkirchenrat ist berechtigt, für einzelne Teilgebiete der Kirchenmusik besondere ehrenamtliche Kirchenmusikwarte, und zwar für die einzelnen Kirchengebiete nach Fühlungnahme mit den zuständigen Superintendenten zu bestellen, die für ihren Bereich die in den §§ 5, 6 und 8 festgelegten Obliegenheiten des Sachbearbeiters für kirchenmusikalische Angelegenheiten übernehmen. Die Kirchenmusikwarte empfangen Förderung und Weisung durch den Sachbearbeiter des Oberkirchenrates und haben sich in laufender Verbindung mit ihren zuständigen Superintendenten zu halten.

§ 10. Diese Ordnung tritt gleichzeitig mit der Kirchengemeinde-Angestelltenordnung in Kraft.

93. Z. 6083/43 vom 30. Oktober 1943.

Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker.

Gemäß § 58 (3) der Kirchengemeinde-Angestelltenordnung vom 30. Oktober 1943, ABl. Nr. 90/43, erläßt der Oberkirchenrat die folgende

Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker.

§ 1. Zu der durch den kirchenmusikalischen Prüfungsausschuß des Oberkirchenrates vorzunehmenden kirchenmusikalischen Prüfung zur Erwerbung des kleinen Zeugnisses (Zeugnis C) werden zugelassen:

1. Musiker, die eine geeignete private Vorbildung nachweisen können oder eine Musikschule, insbesondere eine Kirchenmusikschule oder ein Seminar für Kirchenmusik besucht haben,

2. Teilnehmer an kirchenmusikalischen, von der Kirchenbehörde oder im Einvernehmen mit ihr eingerichteten Vorbereitungskursen,

3. Lehrer, die in einer Lehrerbildungsanstalt Orgelunterricht erhalten haben.

§ 2. Die Meldung zur Prüfung ist an den kirchenmusikalischen Prüfungsausschuß des Oberkirchenrates zu richten. Ihr sind beizufügen:

a) ein handgeschriebener Lebenslauf,

b) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,

c) Nachweis über die allgemeine und kirchenmusikalische Vorbildung,

d) der Geburts- und Taufschein,

e) der Konfirmationsschein oder die Übertrittsbescheinigung,

f) ein versiegeltes pfarramtliches Zeugnis über die Beteiligung des Antragstellers am gottesdienstlichen und Gemeindeleben.

§ 3. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß des Oberkirchenrates. Im Falle ungenügender Vorbildung oder mangelnder kirchlicher Eignung ist die Meldung zurückzuweisen. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Prü-

fungsausschusses steht die Beschwerde an den Oberkirchenrat offen. Die Prüfungsgebühr beträgt R. 20.—.

§ 4. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Bischof der Landeskirche — bei der Prüfung eines reformierten Kandidaten dem a.o. Oberkirchenrat H. B. — als Vorsitzenden, sowie dem Sachbearbeiter des Oberkirchenrates für kirchenmusikalische Angelegenheiten und einem geprüften Kirchenmusiker, der aus einer vom Oberkirchenrat zu erstellenden Beisitzerliste ausgewählt wird, als Beisitzer. Der Bischof (a.o. Oberkirchenrat H. B.) kann im Verhinderungsfalle sich durch einen anderen Geistlichen der Landeskirche vertreten lassen.

§ 5. Die Prüfung erstreckt sich auf Orgelspiel, Orgelbau (allgemeine Kenntnisse), Harmonielehre, Chorleitung und Gesang, Liturgik und Choralkunde, Musikgeschichte; Zusätzliches Spiel eines anderen Instrumentes (z. B.: Klavier, Streich- oder Blasinstrument, Laute)nach eigener Wahl ist erwünscht.

Im einzelnen wird gefordert:

1. Orgelspiel: Vorspielen mehrerer selbstgewählter Orgelstücke von mittlerer Schwierigkeit (z. B. von Bach, kleine Präludien und Fugen, leichtere Stücke des Orgelbüchleins). Bomblattspiel verschiedener Choralsätze, auch triomäßig. Transponieren derselben um einen halben und einen Ton aufwärts und abwärts. Bomblattspiel leichter Vor- und Nachspiele. Improvisation von kurzen Choraleinleitungen und Überleitungen. Modulationen. Auswendigspielen der agendarischen Stücke und verschiedener (auch rhythmischer) Choräle.

2. Orgelbau: Einige Kenntnisse vom Aufbau der Orgel alter und neuer Art. Struktur der Pfeifen. Stimmen der Rohrwerke. Beseitigung kleiner Störungen.

3. Harmonielehre: a) schriftlich: Ein- und zweistimmiges kurzes Musikdiktat, Aufsetzen eines Chorales, zu welchem Melodie und Baß gegeben sind. Ein Choral ist zwei- oder dreistimmig für Kinderchor oder vierstimmig für gemischten Chor zu setzen. b) am Instrument: Leitereigene Dreiklänge und ihre Umkehrungen. Septakkorde. Bildung einfacher Kadenzgen, Kenntnis der Kirchentonarten.

4. Chorleitung und Gesang: Es ist mit einem Kinder-(Frauen-) oder gemischten Chor ein Choralatz oder eine leichte Motette zu erarbeiten. Vorsingen von Chorälen und geistlichen Liedern. Bomblattsinggen einer Chorstimme. Grundbegriffe der Stimmbildung, der Chorleitung und Chorerziehung. Dialektfreies Sprechen von Liedstrophen, Psalmen, Perikopen.

5. Liturgik und Choralkunde: Kenntnis der Agende (Ordnung des Gottesdienstes) und des Gesangsbuches. Das Kirchenjahr und ihm zugehörige Kernlieder des Gesangsbuches, dazu einiges aus der Chor- und Orgelliteratur für die wichtigsten Tage der festlichen Zeit. Die musikalische Ausgestaltung liturgischer und volkstümlicher Feiern der Gemeinde.

6. Musikgeschichte: Kurzer Überblick über die Geschichte der Kirchenmusik von Luther bis zur Gegenwart. Kenntnis der Hauptentwicklungslinien der allgemeinen Musikgeschichte.

§ 6. In besonderen Fällen kann auf Antrag des Prüflings und Beschluß des Prüfungsausschusses die Prüfung eingeschränkt werden auf die Forderungen, welche nur den Organistendienst oder nur den Chorleiterdienst betreffen.

§ 7. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob die Prüfung bestanden ist oder nicht. Das Ergebnis wird dem Prüfling nach der Schlußbesprechung bekannt gegeben.

§ 8. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält vom Prüfungsausschuß ein Zeugnis, in dem die Prüfung als „sehr gut bestanden“, „gut“, „im ganzen gut“ oder „genügend“ bestanden erklärt wird.

Auf Grund dieses Prüfungszeugnisses wird ihm gleichzeitig das sogenannte kleine kirchliche Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit vom Oberkirchenrat verliehen.

Eine nur für den Organistendienst oder nur für die Chorleitung abgelegte Prüfung wird auf Zeugnis und Urkunde entsprechend vermerkt.

§ 9. Diese Prüfungsordnung tritt gleichzeitig mit der Kirchengemeinde-Angestelltenordnung in Kraft.

94. Z. 6128/43 vom 18. Oktober 1943.

Bestimmungen, betreffend die Amtseinführung eines Diakons, einer Gemeindegewester, eines Gemeindegewesters, einer Gemeindegewesterin, eines Kirchenmusiklers, eines Religionslehrers.

Gemäß § 13 der Kirchengemeinde-Angestelltenordnung vom 30. Oktober 1943, AB. 90/43 erläßt der Oberkirchenrat die folgenden „Bestimmungen über die Amtseinführung eines Diakons, einer Gemeindegewester, eines Gemeindegewesters, einer Gemeindegewesterin, eines Kirchenmusiklers, eines Religionslehrers.“

Die nach § 13 der Kirchengemeinde-Angestelltenordnung vorgeschriebene Amtseinführung haupt- und nebenberuflicher Diakone, Gemeindegewester, Gemeindegewester und Gemeindegewesterinnen, Kirchenmusikler und Religionslehrkräfte wird nach Möglichkeit an einem Sonn- oder Festtage im Gottesdienst vor der Gemeinde vollzogen. Am Sonntag zuvor wird im Gottesdienst von der bevorstehenden Einführung Mitteilung gemacht und in das Kirchengebet eine entsprechende Fürbitte aufgenommen.

Die Einführung wird durch den Pfarrer der Gemeinde vollzogen.

Der Gottesdienst verläuft in der in der Gemeinde üblichen Ordnung. Die Einführungshandlung findet nach der Predigt statt.

Während des Gesanges einer passenden Liedstrophe tritt der einführende Pfarrer an den Altar, der Einzuführende vor die Stufen des Altars.

Nach Beendigung des Liedes spricht der Pfarrer zur Gemeinde gewandt:

Gnade sei mit euch und Friede von Gott unserem Vater und unserem Herrn Jesu Christo. Amen.

Es ist hier gegenwärtig N. N., der (die) der Ordnung unserer Kirche gemäß zum Diakon (zur

Gemeindeschwester, zum Gemeindeglied, zur Gemeindeglied, zum Kirchenmusiker, zum Religionslehrer(in) in dieser Gemeinde bestellt ist und nunmehr in sein (ihr) Amt eingeführt werden soll.

Damit solches recht ausgerichtet werden möge zur Ehre Gottes und dieser Gemeinde zum Segen, laßt uns hören Gottes Wort:

So schreibt der Apostel Paulus an die Epheser im 4. Kapitel: So ermahne nun euch ich Gefangener in dem Herrn, daß ihr wandelt, wie sichs gebührt eurem Beruf, darinnen ihr berufen seid, mit aller Demut und Sanftmut, mit Geduld, und vertraget einer den anderen in der Liebe, und seid fleißig zu halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens. Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid auf einerlei Hoffnung eures Berufs. Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater unser aller, der da ist über euch alle, und durch euch alle und in euch allen.

Und im 1. Brief an die Korinther im 12. Kapitel schreibt der Apostel: Es sind mancherlei Gaben; aber es ist Ein Geist. Und es sind mancherlei Ämter; aber es ist Ein Herr. Und es sind mancherlei Kräfte; aber es ist Ein Gott, der da wirkt alles in allem.

Darum mahnt der Apostel Petrus alle, die im Dienste der Gemeinde Jesu Christi stehen: Dienet einander, ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes: so jemand redet, daß ers rede als Gottes Wort, so jemand ein Amt hat, daß ers tue als aus dem Vermögen, das Gott darreicht, auf daß in allen Dingen Gott gepriesen werde durch Jesum Christum, welchem sei Ehre von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen.

Auf die Verlesung erfolgt eine kurze Ansprache, die sich an die verlesenen Worte oder an ein anderes Schriftwort anschließt. Wenn in der Predigt bereits auf die Einführung Bezug genommen ist, kann die Ansprache fortfallen.

Danach wendet sich der Pfarrer dem (der) Einzuführenden zu und spricht:

N. N. Bist du willens, das Amt, das dir in dieser Gemeinde aufgetragen wird, frei und gewissenhaft zur Ehre Gottes und zur Erbauung der Gemeinde nach dem Bekenntnis und den Ordnungen unserer Kirche auszurichten und dich in allen Stücken so zu halten, wie es sich für den Dienst an einer evangelisch-lutherischen (evangelisch reformierten) Gemeinde geziemt, so gelobe es in meine Hand und sprich: Ja, mit Gottes Hilfe.

Antwort des (der) Einzuführenden mit Handschlag: Ja, mit Gottes Hilfe.

Hiernach spricht der Pfarrer: Lasset uns beten. (zum Altar) Allmächtiger, barmherziger Vater. Wir bitten dich, verleihe diesem unserem Bruder (dieser unserer Schwester) die Fülle deines himmlischen Segens und heilige ihn (sie) Dir zum Dienste. Erhalte ihm (ihr) deine Gnade und gründe ihn (sie) in deinem Worte, auf daß er (sie) sein (ihr) Werk in unserer Gemeinde mit Freuden tue, in der Liebe nicht müde werde, seinen (ihren) Lauf im Glauben vollende und dereinst eingehe in dein ewiges Reich. Amen.

Sodann wendet sich der Pfarrer dem (der) Einzuführenden mit folgenden Worten zu:

Nachdem wir das Wort Gottes, unseres himmlischen Vaters, gehört und im Vertrauen auf seine gnädige Zusage ihn im Gebete angerufen haben, führe ich dich ein in das Amt eines Diakons (eines Gemeindeglieds usw.) in unserer Gemeinde im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Der Herr unser Gott, der dich zu seinem Dienste berufen hat, verleihe dir seines Geistes Beistand, dein Werk in Treue auszurichten zum Segen für Große und Kleine. Amen.

Nach dem Gesang einer oder mehrerer geeigneter Strophen wird der Gottesdienst in üblicher Weise weitergeführt.

95. 3. 5977/43 vom 9. Oktober 1943.

Sicherung des Schriftgutes.

Das Archivamt der Deutschen Evang. Kirchenkanzlei teilt mit Erl. v. 25. 9. 1943, XX 31. R. R. V. 622/43 mit:

„Aus Berichten über die Folgen nach Luftangriffen sowie aus Visitationsberichten über die Sicherung des kirchlichen Schriftgutes haben wir entnommen, daß zwar das sippenkundlich wertvolle Schriftgut, also insbesondere die Kirchenbücher mit personenstandsrechtlichen Eintragungen so gesichert sind, daß Verluste nur ganz vereinzelt eingetreten sind, daß aber alles übrige kirchliche Schriftgut teilweise fast überhaupt nicht gesichert wurde, sodaß bereits mehrfach in dieser Beziehung Totalverluste eingetreten sind. Wir bitten die kirchlichen Stellen darauf hinweisen zu wollen, daß auch bezüglich des wichtigsten Teiles der Registratur und des Archivs dieselben Sicherungsmaßnahmen durchzuführen sind wie bezüglich der älteren Kirchenbücher. Dieses Schriftgut muß also ebenfalls in unterirdischen Gewölben eingelagert werden, nach außerhalb verbracht oder in weniger gefährdeten Landgemeinden in Kisten mit Griffen, Körben u. dgl. aufbewahrt werden, um im Gefahrfalle sofort ins Freie gebracht werden zu können. Naturgemäß kann es sich bei diesem Schriftgut nur um solches handeln, das nicht dauernd benötigt wird. Erforderlichenfalls müssen Abschriften gefertigt werden. Das Schriftgut, welches besonders zu sichern ist, umfaßt all das, was wertvoll für den Bestand der Kirchengemeinde, der Pfarrei, der Superintendentur usw. ist. Es kommen hier also in Betracht: Steuerlisten, Gemeindegliederlisten oder Kartellen, Matrikeln, Kataster, Rezesse, Bauresoluts, das Lagerbuch, Urteile, Gründungs- und Stiftungsurkunden, die neueren Kirchenbücher, Altkartenverzeichnisse und dgl.“

Wir bitten, hierauf mit dem gebotenen Nachdruck hinweisen zu wollen, wobei immer wieder zu betonen sein wird, daß die erfolgte Sicherung auf trockene und ungezieferfreie Lagerung zu überprüfen ist.“

96. 3. 6099/43 vom 13. Oktober 1943.

Kirchlicher Unterricht bei öffentl. Luftwarnung.

Dem Amtsblatt einer Landeskirche entnimmt der Oberkirchenrat folgende Verlautbarung:

„Nach einem Erlaß des Herrn Reichsministers der Luftfahrt vom 4. 1. 1943 wird angeordnet, daß sich die Insassen von Schulen bei öffentlicher Luftwarnung während der Unterrichtszeiten luftschuttmäßig zu verhalten haben. Es sind also diejenigen Maßnahmen durchzuführen, die für den Fall von Fliegeralarm vorgesehen sind, insbesondere sind die Luftschutzh Räume aufzusuchen.“

Die Pfarrämter werden hiemit angewiesen im Religionsunterricht, in den Jugendbibelstunden, der kirchlichen Glaubensunterweisung und im Konfirmandenunterricht nach diesen Bestimmungen zu verfahren.

97. Z. 6198/43 vom 21. Oktober 1943.

Kriegsauszeichnungen haben erhalten:
Kand. Michael Uch s, Obergefreiter, vermißt in

Stalingrad: das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit den Schwertern.

Pfarrer Paul Geiszl inger, Unteroffizier: den ungarischen bronzenen Kriegsverdienstorden am Kriegsbande.

Stud. theol. Ludwig Lorbeer, Unteroffizier, vermißt in Stalingrad: das Eiserne Kreuz II. Klasse.

Pers-Bikar Josef Meier, Leutnant: die Ostmedaille und das Verwundetenabzeichen in Schwarz.

Stud. theol. Johannes Urwalek, Hauptmann i. d. Res., gefallen im Kaukasus am 5. 10. 1942: das Eiserne Kreuz I. und II. Klasse, die Ostmedaille, das Infanteriesturmabzeichen, das Verwundetenabzeichen in Silber und Schwarz.

Pfarrer Hans Kirchmayr besitzt das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit den Schwertern.

Z. 5748/43 vom 24. September 1943.

Bibellesekalender für das Kirchenjahr 1943/44.

Markusjahr 1943/44.

Jede Art der Vervielfältigung der Tafeln be-

darf der Genehmigung. — In Klammern beigegebene Einzelverse wollen bei alttestamentlichen Abschnitten zeigen, wie wir als Christen das Alte Testament recht lesen, bei neutestamentlichen in schwierige Gedankengänge einführen.

November*)

28. 1. Advent Ps. 24, 7—10.
(Mth. 21,5)
29. 1. Mo s. 3, 1—19 (1. Kor. 15,22)
30. 1. Mo s. 12, 1—3 (Hebr. 11, 1)

*) Diese Adventsterte treten an die Stelle der bereits ausgegebenen Regelung für 1943. Die alttestamentlichen Hinweise auf Christus und sein Heil werden in der folgenden Textreihe jeweils im Zusammenhang ihres Abschnittes gelesen.

Dezember

1. 1. Mo s. 15, 1—6
(Hebr. 11, 8—10)
2. 1. Mo s. 22, 1—18
(Hebr. 11, 17—19)
3. 1. Mo s. 49, 8—10 (Hebr. 7,14a)
4. 2. Sam. 7, 4—16
(Joh. 2, 19—22)
5. 2. Advent Ps. 2 (Mth. 3, 17)
6. Ps. 110 (1. Kor. 15,23)
7. Jes. 7, 1—16 (Luf. 1, 30—31)
8. Jes. 8, 23—9, 6 (5)
9. Jes. 11, 1—9 (1—2)
10. Jes. 23, 14—13 (Eph. 2, 19—22)
11. Jes. 42, 1—9 (Luf. 4, 16—21)
12. 3. Adv. Jes. 49, 1—6
(Joh. 8, 12)
13. Jer. 23, 1—6 (Joh. 10, 13—15)
14. Jer. 31, 31—34
(Mth. 26, 26—28)
15. Hes. 34, 17—24 (Offb. 21, 3—4)
16. Joel 3, 1—6 (Apg. 2, 1—4)
17. Am. 9, 11—15 (Joh. 4, 35)
18. Micha 5, 1—4a (Mth. 2, 1—6)
19. 4. Adv. Sach. 9, 9—10
(Luf. 19, 36—38)
20. Mat. 3, 23—24
(Mth. 16, 13—16)
21. Mth. 3, 1—12

22. Mth. 11, 1—11
23. Mth. 14, 3—12
24. Heiligabend Luf. 2, 1—7
25. Weihnachten Luf. 2, 8—14
26. S. n. Weihn. Luf. 2, 15—20
27. Luf. 2, 21—35
28. Luf. 2, 36—40
29. Ps. 14
30. Ps. 39
31. Silvester Ps. 121

Januar

1. Neujahr Ps. 146
2. S. n. Neuj. Mark. 1, 1—8
3. Mark. 1, 9—11
4. Mark. 1, 12—13
5. Mark. 1, 14—15
6. Epiph. Mark. 1, 16—20
7. Mark. 1, 21—28
8. Mark. 1, 29—34
9. S. n. Epiph. Mark. 1, 35—39
10. Mark. 1, 40—45
11. Mark. 2, 1—12
12. Mark. 2, 13—17
13. Mark. 2, 18—22
14. Mark. 2, 23—28
15. Mark. 3, 1—6
16. 2. S. n. Eph. Mark. 3, 7—12
17. Mark. 3, 13—19
18. Mark. 3, 20—30
19. Mark. 3, 31—35
20. Mark. 4, 1—9
21. Mark. 4, 10—20
22. Mark. 4, 21—23
23. 3. S. n. Eph. Mark. 4, 24—25
24. Mark. 4, 26—29
25. Mark. 4, 30—34
26. Mark. 4, 35—41
27. Mark. 5, 1—20

28. Mark. 5, 21—34
29. Mark. 5, 35—43
30. Legier n. Ep. Mark. 6, 1—6
31. Mark. 6, 7—13

Februar

1. Mark. 6, 14—20
2. Mark. 6, 21—29
3. Mark. 6, 30—44
4. Mark. 6, 45—52
5. Mark. 6, 53—56
6. Septuag. Mark. 7, 1—13
7. Mark. 7, 14—23
8. Mark. 7, 24—30
9. Mark. 7, 31—37
10. Mark. 8, 1—9
11. Mark. 8, 10—21
12. Mark. 8, 22—26
13. Scrag. Mark. 8, 27—30
14. Mark. 8, 31—38
15. Mark. 9, 1—13
16. Mark. 9, 14—29
17. Mark. 9, 30—32
18. Mark. 9, 33—37
19. Mark. 9, 38—42
20. Estomihi Mark. 9, 43—50
21. Mark. 10, 1—12
22. Mark. 10, 13—16
23. Mark. 10, 17—22
24. Mark. 10, 23—27
25. Mark. 10, 28—31
26. Mark. 10, 32—45
27. Innotavit Mark. 10, 46—52
28. Joh. 9, 1—12**)
29. Joh. 9, 13—23

**) Wir wiederholen hier aus dem Joh.-Jahr was dort von dem Einzug in Jerusalem berichtet wird.

März

1. Joh. 9, 24—34
2. Joh. 9, 35—41
3. Joh. 10, 1—6
4. Joh. 10, 7—11
5. Reminisc. Joh. 10, 12—21
6. Joh. 10, 22—31
7. Joh. 10, 32—42
8. Joh. 11, 1—10
9. Joh. 11, 11—27
10. Joh. 11, 28—38
11. Joh. 11, 39—45
12. Oculi Joh. 11, 46—57
13. Joh. 12, 1—11
14. Mark. 11, 1—10
15. Mark. 11, 11—14, 20—26
16. Mark. 11, 15—19
17. Mark. 11, 27—33
18. Mark. 12, 1—12
19. Vätare Mark. 12, 13—17
20. Mark. 12, 19—27
21. Mark. 12, 28—34
22. Mark. 12, 35—40
23. Mark. 12, 41—44
24. Mark. 13, 1—13
25. Mark. 13, 14—23
26. Judica Mark. 13, 24—37
27. Mark. 14, 1—2; 10—11
28. Mark. 14, 3—9
29. Mark. 14, 12—16
30. Mark. 14, 17—25
31. Mark. 14, 26—31

April

1. Mark. 14, 32—42
2. Palmsonnt. Mark. 14, 43—52
3. Mark. 14, 53—65
4. Mark. 14, 66—72
5. Mark. 15, 1—15
6. Mark. 15, 16—19
7. Karfreitag Mark. 15, 20—41
8. Mark. 15, 42—47
9. 1. Ostertag Mark. 16, 1—8
10. 2. Ostertag Mark. 16, 9—13
11. Mark. 16, 14—18
12. Mark. 16, 19—20
13. 1. Petr. 1, 1—9
14. 1. Petr. 1, 10—12
15. 1. Petr. 1, 13—21
16. Quasimodog. 1. Petr. 1, 22—25
17. 1. Petr. 2, 1—10
18. 1. Petr. 2, 11—17
19. 1. Petr. 2, 18—25
20. 1. Petr. 3, 1—7
21. 1. Petr. 3, 8—17
22. 1. Petr. 3, 18—22
23. Mis. Dom. 1. Petr. 4, 1—6
24. 1. Petr. 4, 7—11
25. 1. Petr. 4, 12—19
26. 1. Petr. 5, 1—4
27. 1. Petr. 5, 5—7
28. 1. Petr. 5, 8—14
29. 2. Petr. 1, 1—2
30. Jubilate 2. Petr. 1, 3—11

Mai

1. 2. Petr. 1, 12—21
2. 2. Petr. 2, 1—11
3. 2. Petr. 2, 12—22
4. 2. Petr. 3, 1—10
5. 2. Petr. 3, 11—18
6. 1. Joh. 1, 1—4
7. Kantate 1. Joh. 1, 5—10
8. 1. Joh. 2, 1—6
9. 1. Joh. 2, 7—11
10. 1. Joh. 2, 12—17
11. 1. Joh. 2, 18—23
12. Joh. 2, 24—29
13. 1. Joh. 3, 1—10
14. Regate 1. Joh. 3, 11—18
15. 1. Joh. 3, 19—24
16. 1. Joh. 4, 1—6
17. 1. Joh. 4, 7—16
18. Himmelfahrt Apg. 1, 1—12
19. 1. Joh. 4, 17—21
20. 1. Joh. 5, 1—5
21. Graudi 1. Joh. 5, 6—12
22. 1. Joh. 5, 13—21
23. 1. Kor. 1, 1—9
24. 1. Kor. 1, 10—17
25. 1. Kor. 1, 18—25
26. 1. Kor. 1, 26—31
27. 1. Kor. 2, 1—5
28. 1. Pfingsttag Apg. 2, 1—13
29. 2. Pfingsttag 1. Kor. 2, 6—16
30. 1. Kor. 3, 1—4
31. 1. Kor. 3, 5—15

Juni

1. 1. Kor. 3, 16—23
2. 1. Kor. 4, 1—5
3. 1. Kor. 4, 6—13
4. Trinitatis 1. Kor. 4, 14—21
5. 1. Kor. 5, 1—13
6. 1. Kor. 6, 1—11
7. 1. Kor. 6, 12—20
8. 1. Kor. 7, 10—16
9. 1. Kor. 7, 17—24
10. 1. Kor. 7, 29—35
11. 1. n. Trin. 1. Kor. 8, 1—6
12. 1. Kor. 8, 7—13
13. 1. Kor. 9, 1—15
14. 1. Kor. 9, 16—23
15. 1. Kor. 9, 24—27
16. 1. Kor. 10, 1—13
17. 1. Kor. 10, 14—22
18. 2. n. Trin. 1. Kor. 10, 23—11, 1
19. 1. Kor. 11, 2—16
20. 1. Kor. 11, 17—26
21. 1. Kor. 11, 27—34
22. 1. Kor. 12, 1—3
23. 1. Kor. 12, 4—11
24. 1. Kor. 12, 12—27
25. 3. n. Trin. 1. Kor. 12, 28—31
26. 1. Kor. 13, 1—13
27. 1. Kor. 14, 1—5

28. 1. Kor. 14, 6—19
29. 1. Kor. 14, 20—25
30. 1. Kor. 14, 26—33

Juli

1. 1. Kor. 14, 34—40
2. 4. n. Trin. 1. Kor. 15, 1—11
3. 1. Kor. 15, 12—19
4. 1. Kor. 15, 20—28
5. 1. Kor. 15, 29—34
6. 1. Kor. 15, 35—49
7. 1. Kor. 15, 50—53
8. 1. Kor. 15, 54—58
9. 5. n. Trin. 1. Kor. 16, 1—9
10. 1. Kor. 16, 10—14
11. 1. Kor. 16, 15—18
12. 1. Kor. 16, 19—24
13. Ps. 115
14. Ps. 84
15. Ps. 86
16. 6. n. Trin. Jer. 1, 1—10 (7)
17. Jer. 2—13 (13)
18. Jer. 4, 1—4 (Lut. 9, 62)
19. Jer. 5, 1—6 (3)
20. Jer. 5, 12—23 (Röm. 1, 18)
21. Jer. 7, 1—16 (Mth. 4, 17 b)
22. Jer. 8, 4—9 (Mth. 13, 15a)
23. 7. n. Trin. Jer. 9, 6—23 (22—23)
24. Jer. 14, 7—18 (7)
25. Jer. 15, 10; 15—21 (Mth. 16, 24)
26. Jer. 17, 5—14 (7)
27. Jer. 18, 1—12 (Röm. 9, 15—16 u. 20—21)
28. Jer. 20, 7—11 (1. Kor. 9, 16)
29. Jer. 23, 1—6 (Joh. 10, 12)
30. 8. n. Trin. Jer. 23, 15—32 (Hebr. 4, 12)
31. Jer. 26, 7—19 (2. Kor. 11, 23—28)

August

1. Jer. 29, 4—14 (13—14)
2. Jer. 31, 2—14 (3)
3. Jer. 31, 31—36 (Gal. 4, 4—5)
4. Jer. 33, 14—22 (Mth. 11, 2—6)
5. Jer. 44, 1—19 (Apg. 3, 26)
6. 9. n. Trin. 2. Kor. 1, 1—11 (5)
7. 2. Kor. 1, 12—22 (14)
8. 2. Kor. 1, 23—24 (24)
9. 2. Kor. 2, 1—11 (9)
10. 2. Kor. 2, 12—17 (14)
11. 2. Kor. 3, 1—6 (1—3)
12. 2. Kor. 3, 7—11 (8)
13. 10. n. Trin. 2. Kor. 3, 12—18 (17, 18)
14. 2. Kor. 4, 1—6 (5, 6)
15. 2. Kor. 4, 7—12 (8—10)
16. 2. Kor. 4, 13—18 (13—15)
17. 2. Kor. 5, 1—10 (7)

18. 2. Kor. 5, 11—21 (17—18 u. 20—21)
19. 2. Kor. 6, 1—10 (4—10)
20. 11. n. Trin. 2. Kor. 6, 11—7, 1 (14)
21. 2. Kor. 7, 2—7 (4)
22. 2. Kor. 7, 8—16 (10)
23. 2. Kor. 8, 1—15 (9)
24. 2. Kor. 8, 16—24 (21)
25. 2. Kor. 9, 1—5 (5)
26. 2. Kor. 9, 6—15 (10—11)
27. 12. n. Trin. 2. Kor. 10, 1—6 (4—6)
28. 2. Kor. 10, 7—18 (17—18)
29. 2. Kor. 11, 1—6 (6)
30. 2. Kor. 11, 7—15 (7—8)
31. 2. Kor. 11, 16—33 (30)

September

1. 2. Kor. 12, 1—10 (9—10)
2. 2. Kor. 12, 11—13 (12)
3. 13. n. Trin.
2. Kor. 12, 19—13, 4 (4)
4. 2. Kor. 13, 5—13 (8)
5. Ps. 72
6. 2. Joh. 1—6
7. 2. Joh. 7—13
8. 3. Joh. 1—8
9. 3. Joh. 9—15
10. 14. n. Trin. Ps. 113
11. 1. Theff. 1, 1—10
12. 1. Theff. 2, 1—12
13. 1. Theff. 1, 13—20
14. 1. Theff. 3, 1—13
15. 1. Theff. 4, 1—12
16. 1. Theff. 4, 13—18
17. 15. n. Trin. 1. Theff. 5, 1—11
18. 1. Theff. 5, 12—22
19. 1. Theff. 5, 23—28
20. 2. Theff. 1, 1—12
21. 2. Theff. 2, 1—12
22. 2. Theff. 2, 13—17
23. 2. Theff. 3, 1—5

24. 16. n. Trin. 2. Theff. 3, 6—13
25. Jona 1, 1—2, 1 (Ps. 139, 7—10)
26. Jona 2, 2—12 (10)
27. Jona 3, (Mth. 12, 41)
28. Jona 4 (Luk. 15, 23—32)
29. Ps. 104, 1—18
30. Ps. 104, 19—26

Oktober

1. Erntedank Ps. 104, 27—35
2. Ps. 67
3. 5. Mos. 4, 1—10 (Gal. 3, 24)
4. 5. Mos. 4, 23—24 (24)
5. 5. Mos. 6, 4—9 (Mark. 12, 31)
6. 5. Mos. 7, 7—10 (Joh. 3, 16)
7. 5. Mos. 8, 1—10 (Mth. 4, 4)
8. 18. n. Trin. 5. Mos. 9, 1—7 (Ps. 103, 11)
9. 5. Mos. 10, 12—22 (Röm. 3, 29—31)
10. 5. Mos. 18, 15—22 (Joh. 1, 45)
11. 5. Mos. 10—22 (Mth. 5, 7)
12. 5. Mos. 30, 1—14 (14)
13. 5. Mos. 30, 15—20 (Mth. 19, 29)
14. 5. Mos. 32, 1—4 (4)
15. 19. n. Trin. Gal. 1, 1—5
16. Gal. 1, 6—10 (10)
17. Gal. 1, 11—24 (11—12)
18. Gal. 2, 1—10 (2)
19. Gal. 2, 11—21 (20—21)
20. Gal. 3, 1—5 (3)
21. Gal. 3, 6—18 (13)
22. 20. n. Trin. (Gal. 3, 19—29 (26))
23. Gal. 4, 1—7 (4—5)
24. Gal. 4, 8—20 (9)
25. Gal. 5, 1—12 (1)
26. Gal. 5, 13—15 (13)
27. Gal. 5, 16—25 (22)
28. Gal. 6, 1—6 (1)
29. 21. n. Trin. (Gal. 6, 7—10 (7))
30. Gal. 6, 11—18 (15)
31. Ps. 46

November

1. Ps. 12
2. Röm. 8, 1—11
3. Röm. 8, 12—16
4. Röm. 8, 17—27
5. Reformationsfest Röm. 8, 28—29
6. Jak. 1, 1—12
7. Jak. 1, 13—18
8. Jak. 1, 19—27
9. Jak. 2, 1—13
10. Jak. 2, 14—26
11. Jak. 3, 1—12
12. Drittlehrt. So. Jak. 3, 13—18
13. Jak. 4, 1—12
14. Jak. 4, 13—17
15. Jak. 5, 1—6
16. Jak. 5, 7—11
17. Jak. 5, 12—20
18. Jud. 1—4
19. Vorlekt. So. Jud. 5—19
20. Jud. 20—25
21. Hof. 4, 1—9 (Amos 5, 4)**
22. Bußtag Hof. 5, 12—6, 6 (6, 6)
23. Hof. 8, 1—8 (Mth. 7, 21 f)
24. Hof. 11, 1—11 (Luk. 1, 50)
25. Hof. 12, 1—7 (Ps. 83, 19)
26. Leidenfönnung Hof. 14, 2—10 (10)
27. Joel 1, 1—20 (15)
28. Joel 2, 1—11 (Mth. 24, f)
29. Joel 2, 12—17 (12 u. 13)
30. Joel 2, 18—27 (Luk. 12, 32)

** Am Ende des Kirchenjahres hören wir prophetische Stimmen über die Endzeit.

Dezember

1. Joel 3, 1—5 (Tit. 3, 4—5)
2. Joel 4, 17—21 (Offb. 21, 3)

Kirchliche Mitteilungen

3. 6130/43 vom 15. Oktober 1943.

Die Pfarrerswitwe Auguste Kühne ist am 11. Oktober 1943 entschlafen.

Gesamtergebnis der Kollekte

für die Deutsche Evangelische Auslands-
diaspora vom 2. Mai 1943 . . . RM 3.795,29,
für den Evangelischen Bund . . . RM 4.025,59,

für die landeskirchliche Frauenbibelarbeit
vom 16. Mai 1943 RM 4.312,95,
für die Kriegsgräber- und Hinter-
bliebenenfürsorge des Heldenge-
denktages 1943 RM 5.341,02,
für den kirchlichen Aufbau in leistungs-
schwachen Kirchen- und Kirchen-
gemeinden vom 20. Juni 1943 . RM 3.964,66,
für den landeskirchlichen Baufonds . RM 8.226,08,
für die kirchliche Jugendarbeit
vom 23. April 1943 RM 10.849,50.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. und H.B. in Österreich, Wien I, Schellinggasse 12 — Schriftmaler:
Dr. Heinrich Eptak, Wien III/40, Posthorngasse 6 — Druck: Buchdruckerei und Verlag Josef Müller, Wien II/27, Große Mohren-
gasse 23 — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H.B., Wien I, Schellinggasse 12

Umtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1943

Ausgegeben am 30. November 1943

11. Stück

98. Haushaltsplan 1944.

99. Kollektenplan 1944.

100. Kollekte für das Theologenheim (5. 12.). — Empfehlung.

101. Dienstverpflichtungen. — Berichterstattung.

102. Kriegsauszeichnungen.

Kirchliche Mitteilungen.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

98. Z. 6507/43 vom 5. November 1943.

Haushaltsplan 1944.

Nachfolgend wird der Haushaltsplan 1944 der Landeskirche und ihrer Sondervermögen verlaublich:

Haushaltsplan 1944 der evang. Landeskirche A. und H. B.

A) Einnahmen:

Post-Nr.	Art der Einnahmen:	R.M.
1.	Anfänglicher Kassenstand:	100.000.00
2.	Kirchenbeitragsaufkommen:	1,500.000.—
3.	Zinsen aus Sparbüchern:	5.000.—
4.	Einnahmen aus landeskirchlichen Gebäuden u. zw.:	
a)	Mietzinse:	25.300.—
b)	sonstige Gebäudeeinnahmen:	150.—
5.	Erlös aus dem Verkauf von Druckwerken:	6.000.—
6.	Reingewinn des evang. Mädchenheimes:	—.—
7.	Beihilfen und zwar:	
a)	von G.M. Vereinen:	2.500.—
b)	von der D.G.K.K.:	50.000.—
c)	vom Evang. Bund:	13.800.—
d)	von schwed. G.M. Vereinen:	—.—
e)	vom Hilfsverein Basel:	—.—
f)	von der ev. Kirche im Sudetenland und in Kroatien für das Theologenheim:	1.000.—
g)	sonstige Spenden:	—.—
8.	Kollekten der Landeskirche u. zw.:	
a)	für eigene Zwecke:	25.300.—
b)	für andere Zwecke:	28.200.—
9.	Darlehen und zwar:	
a)	aufgenommene Darlehen	—.—

b) Rückeinnahmen aus gewährten Darlehen: R.M. 1.000.—

10. Rückerstattungen: 37.605.40

11. Sonstige wirksame Einnahmen: 5.000.—

12. Durchlaufende Einnahmen: 1.800.—

Summe der Einnahmen

(ohne Kassenanfangsstand): 1,702.655.40

Abschlußsumme: 1,802.655.40

Staatszuschuß:

(einschließlich der unter 10 verrechneten R.M. 3.965.40) 66.232.44

u. zwar: für akt. Geistliche 11.305.08

für Pensionisten 18.552.60

für Witwen 33.825.—

für Waisen 2.549.76

B) Ausgaben:

Post-Nr.	Art der Ausgaben;	R.M.
1.	Personalausgaben u. zw.	
a)	Nettobezüge d. akt. Geistlichen:	793.000.—
b)	Nettobezüge der Beamten und Angestellten:	106.630.—
c)	Nettobezüge an Hauswarte und Hilfskräfte:	7.200.—
d)	Nettobezüge der Ruhestandsgeistlichen:	67.300.—
e)	Nettobezüge d. Witwen- u. Waisen:	44.900.—
f)	Gnadengaben:	648.—
g)	Einbehalten:	187.000.—
h)	Dienstgeberbeiträge:	8.000.—
2.	Kanzleiausgaben und zwar:	
a)	Druckkosten:	20.000.—
b)	Reisekosten:	2.000.—
c)	Post, Telegraph, Fernsprecher:	18.000.—
d)	sonstige Kanzleiausgaben:	5.200.—

3. Bewirtschaftung von Gebäuden und Diensträumen u. zw.:	R.M.
a) Beleuchtung und Beheizung:	3.300.—
b) Grundsteuern:	5.900.—
c) Herstellungen:	10.000.—
d) sonstige Betriebskosten:	2.300.—
e) Mietzinsen:	15.500.—
4. Seelsorgekosten und zwar:	
a) Rückwandererseelsorge:	—.—
b) Kurseelsorge:	10.000.—
c) Jugend-, Frauen-, Männerbibelarbeit:	24.300.—
5. Zuschüsse an die Kirchengemeinden:	
a) Kirchenbeitragsanteile:	290.000.—
b) ao. Beihilfen:	19.000.—
6. Wirtschaftsausgaben des Theologenheimes:	700.—
7. Kollektenablieferung:	28.200.—
8. Darlehen und zwar:	
a) gegebene Darlehen:	1.000.—
b) rückgestattete Darlehen:	4.596.74
c) Darlehenszinsen:	1.200.—
9. Ablieferung von GL.-Gaben:	—.—
10. Überweisung auf Verwahrkonto:	5.000.—
11. Sonstige wirksame Ausgaben:	11.240.—
12. Durchlaufende Ausgaben:	1.800.—
13. Vorschußrückzahlung an Gehaltsgrundstock:	—.—
Summe der Ausgaben:	1.693.914.74
Schließlicher Kassenendstand:	108.740.66
Abflußsumme:	1.802.655.40
Staatszuschuß für Pers.-Kosten:	66.232.44

Haushaltsplan 1944 des Gehaltsgrundstockes:

A) Einnahmen:	R.M.
Saldoanfangsstand:	—.—
Schuldrückzahlung der Landeskirche:	—.—
Erlös für verkaufte Reichsschafscheine:	—.—
Gustav-Aldolf-Gaben:	1.500.—
Schwedische GL.-Gaben:	6.500.—
Sparbuch- und Schafscheinzinsen:	8.000.—
Kaufpreiszinsen der Buchdruckerei:	1.601.38
Schuldabstättung an die ehem. PK.:	—.—
Anteilsleistung der Pens.-Kasse der deutsch-evang. Kirche in Kroatien:	—.—
Mitgliedsbeiträge:	500.—
Schulpensionsrückf.	—.—
Beiträge der D.E.K.K.:	25.000.—
Gesamteinnahmen:	43.101.38
B) Ausgaben:	R.M.
Überweisung auf das Sparbuch:	43.000.—
Buchungsspesen:	5.—
Saldoendstand:	96.38
Gesamtausgaben:	43.101.38

Haushaltsplan 1944 des landeskirchlichen Saufonds:

A) Einnahmen:	R.M.
Saldoanfangsstand:	—.—
Mitgliedsbeiträge:	2.820.—
Kollektenertragnis 1942:	6.000.—
Sparbuchzinsen:	3.500.—
Darlehenszinsen:	100.—
rückgezahlte Darlehen:	300.—
Gustav-Aldolf-Spenden:	3.000.—
Beihilfe der D.E.K.K.:	25.000.—
sonstige Spenden:	—.—
sonstige Einnahmen:	—.—
Durchlaufereinnahmen:	—.—
Gesamteinnahmen:	40.720.—
B) Ausgaben:	R.M.
Sparbuchüberweisungen:	40.000.—
Beihilfen an Gemeinden:	700.—
Rückzahlung einer Zinsenüberzahlung:	—.—
Buchungsspesen:	—.—
Rücküberweisung einer Fehleinzahlung:	—.—
Durchlauferausgaben:	—.—
Saldoendstand:	20.—
Gesamtausgaben:	40.720.—

Haushaltsplan 1944 der Krankenkasse:

A) Einnahmen:	R.M.
Saldoanfangsstand:	500.—
Mitgliedsbeiträge:	23.240.—
Sparbuchzinsen:	300.—
Erlös verkaufter Krankenscheine:	—.—
Sparbuchabhebungen:	1.890.—
Durchlaufereinnahmen:	—.—
Gesamteinnahmen:	25.930.—
B) Ausgaben:	R.M.
Krankenbeihilfe:	25.500.—
Sparbuchüberweisungen:	300.—
Buchungsspesen:	80.—
Kanzleiausgaben:	50.—
Durchlauferausgaben:	—.—
Saldoendstand:	—.—
Gesamtausgaben:	25.930.—

Haushaltsplan 1944 des evang. Mädchenheimes:

A) Einnahmen:	R.M.
Saldoanfangsstand:	1.400.—
Nächtigungsgebühren:	10.000.—
Kostgelder:	1.000.—
verschiedene Rückersätze:	850.—
Heizungsbeiträge:	220.—
Wäschereinigungsentgelt:	520.—
Bäderentgelt:	120.—
Sparbuchzinsen:	40.—
sonstige Einnahmen:	150.—
Vorschuß des Oberkirchenrates:	—.—
Gesamteinnahmen:	14.300.—

B) Ausgaben:

Lebensmitteleinkäufe:	R.M. 2.000.—
Personalkosten:	1.800.—
Personalsteuern und Soz. Abgaben:	900.—
Sonstige Steuern und Abgaben:	760.—
Gastkosten:	800.—
Beleuchtung:	2.320.—
Beheizung:	900.—
Fernsprecher:	380.—
Kanzleispesen:	50.—
Wäschereinigung:	340.—
Anschaffungen:	500.—
Zeitschriften:	100.—
Wassergebühren:	300.—
sonstige Auslagen:	500.—
Sparbuchüberweisung:	2.000.—
Saldoendstand:	650.—
Gesamtausgaben:	14.300.—

Haushaltsplan 1944 der Pfaff'schen Stiftung:

A) Einnahmen:

Saldoanfangsstand:	R.M. 1.500.—
Mietzinseinnahmen:	1.400.—
Sparbuchzinsen:	60.—
sonstige Einnahmen:	—
Gesamteinnahmen:	2.960.—

B) Ausgaben:

Unterstützungen:	R.M. 100.—
Sparbuchüberweisungen:	2.000.—
Anschaffungen:	20.—
Grundsteuern:	290.—
Betriebskosten:	150.—
Saldoendstand:	400.—
Gesamtausgaben:	2.960.—

Erläuterungen zum Haushaltsplan 1944 der Evangelischen Landeskirche und ihrer Zweckvermögen:

Zum Haushaltsplan der Landeskirche:

A) Einnahmen:

Post 2: Das Kirchenbeitragsaufkommen wurde gegen den Haushaltsplan des Vorjahres neuerlich um R.M. 100.000.— hinaufgesetzt. Das Ergebnis des derzeit laufenden Jahres scheint dafür zu sprechen, daß dieser Betrag erreicht werden wird; denn obwohl im Vorjahr eine große Mahnaktion für die Jahre 1940 bis 1942 stattfand, die bedeutende Nachtragszahlungen brachte, wird der Rückgang heuer nicht übermäßig sein, weil heuer das erstemal nach Bestehen der Kirchenbeitragsstelle wieder Erhebungsblätter über die Einkommensverhältnisse ausgesendet wurden, die einen ziemlich bedeutenden Erfolg gebracht haben.

Zu Post 3: Der Zinseneingang wurde mit Rücksicht auf die erfolgte Stärkung der Vermögensbestände der Landeskirche hinaufgesetzt. Es ist hierbei bereits berücksichtigt, daß ein Großteil der Kirchenbeiträge zu Jahresbeginn eingeht, so den Großteil des Jahres auf das Sparbuch gelegt werden kann und

bis zur Abhebung gegen Jahresende Zinsen trägt.

Zu Post 4: Die Mietzinseinnahmen wurden um R.M. 2.000.— erhöht, weil der Oberkirchenrat über Verlangen des Wohnungskommissars einen Teil seiner Amtsräume in Untermiete abgeben mußte und hieraus eine entsprechende Erhöhung der Untermietzinseinnahmen zu erwarten ist.

Zu Post 5: Im Vorjahr waren die Erlöse aus dem Drucksachenverkauf besonders hoch, weil von der ehem. Staatsdruckerei ein großer Posten Religionsbücher übernommen wurde, dessen Verkauf einen bedeutenden Betrag erbracht hat. Diese Bücher werden bis 1944 verkauft sein, so daß dann die Erträgnisse dieser Post wieder stark absinken müssen. Unter den R.M. 6000.— erwarteter Einnahmen sind R.M. 3000.— aus dem Amtsblattverkauf angenommen.

Zu Post 7: An Gustav-Adolf-Gaben erwartet der Oberkirchenrat lediglich eine Beihilfe für die Gehalte der Helferinnen in der Frauenbibelarbeit. Ansonsten pflegt der Gustav-Adolf-Verein für laufende Bedürfnisse nicht zu spenden. Die Spenden für Gemeinden pflegen mehr und mehr nicht mehr durch den Oberkirchenrat zu laufen, wie das heuer deutlich beobachtet werden konnte. Selbst wenn welche durchlaufen, sind es reine Durchlauferposten, die das praktische Rechnungsergebnis nicht beeinflussen. Die Deutsche Evangelische Kirche hat ihren Gehaltsbeitrag ab heuer auf R.M. 50.000.— gesenkt und gibt dafür für den Gehaltsgrundstock und den Baufonds eine Beihilfe. Die Einnahmen 1942 der schwedischen Gustav-Adolf-Vereine und des Hilfsvereines Basel waren Zufallseinnahmen, die sich normalerweise nicht wiederholen werden. Die Beihilfe aus Kroatien für das Theologenheim scheint wegen der bestehenden Devisenschwierigkeiten fraglich. Daher wurde dieser Betrag herabgesetzt.

Zu Post 8: Nach dem Ergebnis des Jahres 1943 glaubt der Oberkirchenrat für die einzelnen Kollektiven folgende Erträge erwarten zu können:

R.M. 10.000.— kirchliche Jugendarbeit.

R.M. 3.500.— kirchliche Frauenarbeit.

R.M. 6.000.— landeskirchlicher Baufonds.

R.M. 2.700.— kirchliche Männerarbeit.

R.M. 3.100.— Theologenheim.

R.M. 25.300.— der Landeskirche zufließende Kollekten.

R.M. 2.400.— Evangelischer Bund.

R.M. 3.200.— Nationalstiftung für Kriegshinterbliebene und Kriegsgräberfürsorge.

R.M. 2.400.— Deutsche Evang. Auslandsdiaspora.

R.M. 2.200.— Deutsche evang. Gemeinden in Palästina.

R.M. 2.000.— Evang. Preßverband.

R.M. 3.000.— Kirchl. Aufbau in leistungsschwachen Kirchengebieten:

R.M. 5.000.— Winterhilfswerk.

R.M. 4.000.— Innere Mission.

R.M. 4.000.— Äußere Mission.

R.M. 28.200.— Summe der Kollekten für andere Zwecke.

Zu Post 9: Hier wurde nur eine Post von *RM* 1.000.— angenommen, weil zwei größere Gehaltsvorschüsse inzwischen abgezahlt wurden, derzeit nur *RM* 140.— monatlich Gehaltsvorschußabzahlungen stattfinden, von denen aber auch *RM* 50.— nur kurzfristig laufen.

Zu Post 10: An Rückerstattungen sind zu erwarten:

- RM* 18.500.— Abzüge nach dem Einfaß-Wehrmacht-Gebührengesetz.
- RM* 8.500.— Gehaltsrückerlässe der Inneren Mission für 3 Pfarrer.
- RM* 3.965.40 an den Oberkirchenrat überwiesene Staatszuschußbeträge.
- RM* 5.600.— Gehaltsrückerlaß für einen zum Reichstatthalter in Salzburg abgeordneten Beamten des Oberkirchenrates.
- RM* 300.— rückerlegte Reisespesen.
- RM* 200.— rückerlegte Fernspreckgebühren.
- RM* 540.— rückerlegte Betriebskosten für das Jugendheim in Gosau.

Zu Post 11: An sonstigen wirksamen Einnahmen sind zu erwarten:

- RM* 4.800.— Rückerlaß der Pfarrgemeinde Wien f. d. gemeinsamen Rechtsfreunde
- RM* 200.— für Ordnungsstrafen.

Zu Post 12: Als durchlaufende Einnahmen wurden nur *RM* 1.800.— Wirtschaftsvorschuß des Theologenheimes angenommen. Die übrigen Durchlaufposten des Rechnungsjahres 1942 sind durchwegs Zufallseingänge.

B) Ausgaben:

Zu Post 1: Die Gehaltsbeträge wurden nach der Monatsauszahlung September errechnet. Es ist hierbei zu beachten, daß ein Rückgang durch Todesfälle (aktive Pfarrer gefallen, Ruheständler gestorben) und andererseits ein Ansteigen durch den Helidentod mehrerer Geistlicher bei den Witwenpensionen eingetreten ist. Entsprechend haben sich auch die Einbehaltenungen gesenkt. Für sie wurden angenommen:

- RM* 115.500.— Lohnsteuer.
- RM* 23.240.— Beiträge zur landeskirchlichen Krankenkasse.
- RM* 16.500.— im Lohnabzugswege einbehaltene Kirchenbeiträge.
- RM* 8.000.— Gesamtsozialversicherung.
- RM* 4.200.— W.H.W.-Beiträge.
- RM* 18.500.— Abzüge nach dem EWGG.
- RM* 1.060.— sonstige Gehaltseinbehaltenungen (Verbote, RdB. usw.)

Zu Post 4: Die Rückwandererseelsorge ist erloschen, da die Rückwandererlager allgemein bereits aufgelöst sind. Für die Kurseelsorge hat der Oberkirchenrat einen höheren Betrag eingesetzt, weil neuer das erstemal auch Reisekostenbeiträge gewährt wurden, die durch Spenden des Martin-Lutherbundes gedeckt wurden, deren Dauerdeckung aber nicht wahrscheinlich ist.

Zu Post 5: Die Kirchenbeitragsanteile blieben unverändert. Kleinere Verschiebungen innerhalb der Gemeinden haben im Endergebnis keine bedeutendere Auswirkung.

An außerordentlichen Beihilfen erwartet der Oberkirchenrat:

- RM* 1.000.— an die Pfarrgemeinde Bruck a. d. Mur zur Schuldenentilgung.
- RM* 410.— Überweisung an die Pfarrgemeinde Budweis zur Erhaltung des Haushaltsgleichgewichtes wegen Abtrennung von Krummau.
- RM* 300.— für das Hilfswerk für Kriegsgefangene und Zivilinternierte.
- RM* 8.000.— Gehaltsrückerlässe.
- RM* 7.200.— Beihilfen für verschiedene Administrationen.
- RM* 300.— ao. Beihilfe an einen Pfarrer für Wohnungsreparatur.
- RM* 1.790.— für Trennungszulagen.

Zu Post 7: Diese Post deckt sich mit Post 8-b der Einnahmen.

Zu Post 8: Da Gehaltsvorschüsse stark zurückgegangen sind, dürfte mit einem Anfaß von *RM* 1.000.— das Auslangen zu finden sein.

An Schulrückzahlungen werden zu leisten sein:

- RM* 825.— für Gosau an den Spar- und Darlehenskassenverein Gosau.
- RM* 500.— an Walter Grand, Linz.
- RM* 1.390.80 an die Alpidex in Basel.
- RM* 1.880.94 für die Häuser Neubaugürtel 26—28 an die Zentralsparkasse und an die Erste österreichische Sparkasse — ein Darlehen ist bereits zur Gänze abgezahlt worden, woraus sich eine Verringerung ergibt.

Die Zinshöhe wurde etwas verringert angenommen, da eine Darlehensrate entfällt. Dafür allerdings kommt die Zinsenabstattung für das Schweizer-Darlehen an die Alpidex dazu.

Zu Post 9 wurde mit Rücksicht auf die Ausführungen zu Post 7—a der Einnahmen kein Betrag eingesetzt.

Zu Post 10: wurde als Sparbuchüberweisung der auflaufende Sparbuchzinsbetrag angenommen.

Zu Post 11: als sonstige wirksame Auslagen sind anzunehmen:

- RM* 6.500.— Pauschalhonorar des Rechtsfreundes.
- RM* 80.— Mitgliedsbeitrag zur Reichspressekammer und zur Lutherakademie.
- RM* 400.— Unterstützungen.
- RM* 160.— Beiträge zur Krankenkasse und Pensionsversicherung.
- RM* 4.000.— Religionsunterrichtsbeihilfen.
- RM* 100.— sonstige kleinere Ausgaben.

Es ergibt sich somit ein geringer Überschuß von insgesamt *RM* 9.337.40.

Zum Haushaltsplan des Gehaltegrundstockes:

Zu Einnahmen:

Ein Saldoanfangsstand wurde hier nicht angesetzt, da es einen Saldo bei diesem Zweckvermögen, das nur Sparbuchansammlungen enthalten soll, nicht geben soll. Gustav-Adolf-Gaben sind eine ungewisse Post, doch kann wohl erwartet werden, daß *R.M.* 1.500.— einlangen werden. Die Schwedengaben werden stets regelmäßig bezahlt. Die Zinseneinnahmen sind als erhöht zu erwarten, weil das Vermögen angestiegen ist. Ob Zinsen des Kaufpreises der Buchdruckerei zu erwarten sind, ist sehr fraglich, weil die Buchdruckerei infolge Einrückung des Erwerbers gesperrt ist und die Gemeindeverwaltung Wien seit 1. Juli 1943 die Weiterzahlung des Zinsbetrages an den eingrückten Besitzer der Druckerei eingestellt hat. Die Anteilsleistung der kroatischen Pensionskasse war eine einmalige Leistung im Zusammenhang mit der Übernahme einer Seniorswitwe. Schulpensionsrückräge gibt es jetzt keine mehr. Die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei leistet seit 1943 einen Jahresbeitrag von *R.M.* 25.000.— zur Stärkung des Gehaltegrundstockes.

Zum Haushaltsplan des landeskirchlichen Baufonds.

Ein Saldoanfangsstand wurde aus dem gleichen Grunde ausgelassen, wie beim Gehaltegrundstock. Ein Haushaltsplan 1943 bestand für dieses Zweckvermögen nicht, ebenso nicht beim Gehaltegrundstock. Die Sparbuchzinsen konnten mit Rücksicht auf das Ansteigen der Sparbucheinlagen erhöht angenommen werden. Die Darlehenszinsen und die Darlehensrückzahlungen wurden nur gering angenommen, weil ein größeres Darlehen der Pfarrgemeinde Engerau inzwischen rückgezahlt wurde und Darlehensaufnahmen und Spenden an Gemeinden kaum in bedeutenderem Ausmaß zu erwarten sind, solange infolge der Kriegsverhältnisse Neubauten und Reparaturen nicht durchführbar sind. Gustav-Adolf-Spenden sind eine vollkommen ungewisse Post, doch wird mit *R.M.* 3.000.— wohl ziemlich sicher gerechnet werden können. Hinsichtlich der Beihilfe der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei gilt das Gleiche wie beim Gehaltegrundstock. Zu den Auslagen ist wohl nichts zu sagen.

Zum Haushaltsplan der Krankenkasse der Geistlichen.

Daß bei den Mitteln dieser Krankenkasse seit 1942 ein ständiger Rückgang der Vermögensmasse zu verzeichnen ist, hat wohl schon wiederholt zu Überlegungen einer Änderung geführt. Es wurde aber bisher nichts unternommen, denn durch die Kriegsverhältnisse sind gerade die jungen und gesunden Geistlichen, die Beitrag bezahlen, aber wenig Krankenbeihilfen brauchen, ausgeschaltet; da die jungen Geistlichen nach Kriegsende voraussichtlich einen Beitrag von *R.M.* 2.000.— (2 % der Gehaltssumme von erwarteten *R.M.* 100.000.—) leisten werden, wird der Fehlbetrag dann gedeckt werden können. Das war der Grund, warum mit einer Regelung der Beihilfen noch immer zugewartet wurde. Die Krankenbeihilfen steigen ständig an, was wohl durch die Kriegsverhält-

nisse bedingt ist. Einen Haushaltsplan hatte die Krankenkasse 1943 nicht errichtet gehabt.

Zum Haushaltsplan des evang. Mädchenheimes.

Auch das Mädchenheim hatte 1943 noch keinen Haushaltsplan errichtet gehabt. Die Posten wurden allgemein nach dem Ansatze des Jahres 1942 angesetzt. Lediglich die Kostgelder mußten stark herabgesetzt werden, weil das Mädchenheim statt der notwendigen drei Dienstmädchen nur eines hat, einen Erfaß nicht bekommen kann und daher die Verpflegung der Heiminjassen weitestgehend einschränken mußte. Dementsprechend ist auch die Post Personalauslagen gesunken. Die Sparbuchüberweisung des Mädchenheimes ist dringend notwendig, weil infolge der Unmöglichkeit, im Kriege Neuanschaffungen, insbesondere an Wäsche, vorzunehmen, Vorbereitungen für die Friedenszeit getroffen werden müssen, um dann größere Nachschaffungen zu ermöglichen; auch das Haus, in dem das Mädchenheim untergebracht ist, wird größere Reparaturen benötigen, die das Mädchenheim als Alleinbenützer dieses Hauses wird aufbringen müssen.

Zum Haushaltsplan der Pfaff'schen Stiftung.

Auch hier bestand bisher kein Haushaltsplan. Besonderes ist hier wohl nicht zu sagen.

99. Z. 6820/43 vom 22. Nov. 1943.

Kollektenplan 1944.

Im Sinne der Bestimmungen für die Abhaltung von Kollekten setzt der Oberkirchenrat für den Bereich der Landeskirche für das Jahr 1944 folgenden Kollektenplan fest:

1. Pflichtkollekten, die innerhalb der ganzen deutschen evangelischen Kirche gesammelt werden:

Neujahr (1. Jänner): Winterhilfswerk des deutschen Volkes.

Heldengedenktage (12. März): Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und für den Volksbund für Deutsche Kriegsgräberfürsorge.

Quasimodogeniti (16. April): Arbeit an der deutschen evangelischen Auslandsdiaspora.

Trinitatisfest (4. Juni): Kirchlicher Aufbau in leistungsschwachen Kirchengebieten der Deutschen Evangelischen Kirche.

2. Pflichtkollekten die innerhalb der ganzen Landeskirche einzuhoben sind:

1. Sonntag nach Epiphania (9. Jänner): Äußere Mission.

Luthertag (20. Februar): Evangelischer Bund.

Karfreitag (7. April): Kirchliche Jugendarbeit.

Muttertag (21. Mai): Kirchliche Frauenarbeit.

Pfingstsonntag (28. Mai): Landeskirchlicher Baufonds.

Tag der Inneren Mission (wahrscheinlich 1. Oktober): Innere Mission.

Männersonntag (Terminbekanntgabe erfolgt später): Kirchliche Männerarbeit.

Reformationsfest (5. November): Gustav-Adolf-Verein.

2. Advent (10. Dezember): evang. Theologenheim Wien.

3. Empfohlene Kollekte für die Landeskirche:

11. Sonntag nach Trinitatis (20. August): Presbyterverband.

Die unter I, II und III genannten Kollekten (mit Ausnahme der an die GL-Zweigvereine unmittelbar abzuführenden Reformationsfestkollekten) sind ohne weitere Aufforderung innerhalb acht Tagen an die Kasse des Evangelischen Oberkirchenrates A. und S. B. in Wien, Konto 540-61 des Postsparkassenamtes Wien abzuführen. Auf der Zahlkarte ist links unten der Zweck der Geldsendung anzugeben.

4. Diözesankollekten:

Hierbei handelt es sich um regelmäßige, von der Superintendentenversammlung beschlossene oder fallweise vom Superintendentenaußenrat zu bewilligende Kollekten, für die folgende Tage frei gegeben werden:

1. Advent (3. Dezember).

Seuragesimä (13. Februar).

5. Sonntag nach Trinitatis (9. Juli).

18. Sonntag nach Trinitatis (8. Oktober).

Totensonntag (26. November).

Diese Kollekten sind innerhalb acht Tagen an die Superintendentur abzuführen.

5. Die übrigen Sonn- und Feiertage sind frei für Zwecke der eigenen Gemeinde.

Der Kollektenplan ist sowohl hinsichtlich des Zwecks der Kollekte als auch des Einhebungstages verpflichtend. Finden an einem Kollektentage Gottesdienste in der Muttergemeinde und in Filialgemeinden oder Predigtstellen statt, so ist die Kollekte des Tages bei allen Gottesdiensten einzuhoben.

Wenn in einer Kirchengemeinde an einem der obigen Kollektentage kein Gottesdienst stattfindet, so ist dem Oberkirchenrat im Falle der Abschnitte I und II dieses Erlasses davon Kenntnis zu geben, daß die Einhebung der Kollekte entfiel. Auf Anweisung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten sind die „kollektensfreien“ Sonntage nur für Zwecke der eigenen Gemeinde (Erhaltung und Ausbau der kirchlichen Gebäude und Geräte sowie für gemeinsame Jugend-, Frauen-, oder Männerarbeit und ähnliches) zur Verfügung zu halten. Für über den Rahmen der eigenen Gemeinde hinausgehende und im obigen Kollektenplan nicht genannte Zwecke müßten die Gemeinden vorher die Genehmigung des Oberkirchenrates beantragen.

100. Z. 6290/43 vom 4. November 1943.

Kollekte für das Theologenheim (5. 12.). — Empfehlung.

Die am 2. Adventsonntag einzuhobende Kollekte

ist für das Evangelische Theologenheim bestimmt. Welche Bedeutung der Ausbildung unserer künftigen Geistlichen gerade in dieser Zeit zukommt, wird uns allen bewußt sein. Darum legt der Oberkirchenrat den Gemeinden diese Kollekte, die zur Förderung und Unterstützung der Theologiestudierenden — gegenwärtig sind es zum Teil Kriegsverwehrt — dienen soll, ganz besonders ans Herz.

101. Z. 6833/43 vom 23. November 1943.

Dienstverpflichtungen. — Berichterstattung.

Etwasige Heranziehungen hauptberuflicher Gefolgschaftsmitglieder zu einer Dienstverpflichtung sind dem Oberkirchenrat sofort und unmittelbar zu berichten. Hierbei ist stets die im Arbeitsbuch angegebene Berufsart und Berufsgruppe sowie die Arbeitsbuchnummer, weiters das Datum und die etwaige Zahl des Heranziehungsbescheides anzugeben.

102. Z. 6546/43 vom 4. November 1943.

Kriegsauszeichnungen.

Der Predigamtscandidat Otto Blaha, derzeit Feldwebel, hat das Eisene Kreuz II. Klasse erhalten.

Der Sachbearbeiter der Kirchenbeitragsstelle Anton Lobner, derzeit Feldwebel, hat das Eisene Kreuz I. Klasse erhalten.

Kirchliche Mitteilungen

Die Seniorswitwe Emma Ruzman ist am 22. Oktober 1943 in Kirchbach entschlafen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 11. November 1943, Z. 6573/43, den Kandidaten der Theologie Lic. Gerhard Gerhold nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Kandidatenverzeichnis A. B. der Landeskirche aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 16. November 1943, Z. 6689/43 die Wahl der Kandidatin Emilie Wirth zur Personalvikarin des Seniors und Pfarrers Hubert Taserner der Pfarrgemeinde Linz gemäß § 45 A. B. oberkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 16. November 1943 Z. 6660/43 die Wahl des Pfarramtscandidaten Wilhelm Wretschitsch zum Personalvikar des Superintendenten und Pfarrers Wilhelm Mensing-Braun der Pfarrgemeinde Linz gemäß § 45 A. B. oberkirchenbehördlich bestätigt.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1943

Ausgegeben am 31. Dezember 1943

12. Stück

- | | |
|---|---|
| <p>103. Pfarrgehaltsordnung. — Schwierigkeitszulage.
 104. Seelenstandsbericht 1943.
 105. Gustav-Adolf-Kalender 1944. — Bestellung durch die Kuratoren. (Amtsblatt — Mitteilungen.)
 106. Beerdigungsformulare.
 107. Kollekte für die Äußere Mission. — Befürwortung.</p> | <p>108. Ahnennachweis. — Beschaffung. Ersatz durch eine eidesstattliche Erklärung.
 109. Bibelleseplan für die kirchlichen Werke.
 110. Kriegsauszeichnungen.
 111. Fernrufnummern des Oberkirchenrates.
 112. Landabfindung im Umlegungsverfahren.
 113. Anschriftsänderung des Landeskirchenamtes Hannover.</p> |
|---|---|

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

103. Z. 4548/43 vom 27. November 1943.

Pfarrgehaltsordnung. — Schwierigkeitszulage.

Der Oberkirchenrat beabsichtigt im Einvernehmen mit dem Synodalausschüssen A.B. und H.B. im Rahmen des § 6 (2) der Pfarrgehaltsordnung vom 27. 9. 1939, A.B. Nr. 141/39, die Einführung einer Schwierigkeitszulage für besonders schwer überlastete Geistliche.

Um für die Erstellung einer solchen Ordnung einen entsprechenden Überblick zu gewinnen, werden die Herren Geistlichen ersucht, dem Oberkirchenrat bis spätestens 31. Jänner 1944 zu berichten:

1. wieviele Gottesdienste und Bibelfunden sie
 - a) im Pfarrort und
 - b) außerhalb des Pfarrortes im Jahre 1943 gehalten haben.
2. wieviele Unterrichtsabteilungen (Religionsunterricht, Glaubensunterweisung, Kindergottesdienst, Konfirmandenunterricht, Christenlehre) sie im Jahre 1943
 - a) im Pfarrort,
 - b) außerhalb des Pfarrortes geführt haben.

Jeder Geistliche hat nur jene Gottesdienste bzw. Unterrichtsabteilungen zu melden, die er selbst in der Zeit vom 1. Jänner 1943 bis 31. 12. 1943 geleitet hat.

104. Z. 7013/43 vom 2. Dezember 1943.

Seelenstandsbericht 1943.

Der Oberkirchenrat ersucht die Pfarrämter, den Seelenstandsbericht nach dem Stichtag 31. Dezember 1943 bis spätestens 31. Jänner 1944 dem Oberkirchenrat zu erstatten.

Über Anregung mehrerer kirchlicher Dienststellen wollen diesmal folgende Daten geliefert werden:

1. Seelenzahl am 31. Dezember 1943.
2. Eintritte 1943.
3. Austritte 1943.

4. Anzahl der Taufen, der Konfirmanden, der Trauungen und der Bestattungen sowie

5. Anzahl der Gottesdienstbesucher im Jahre 1943.

Bei der Angabe der Seelenzahl sind die lutherischen und die reformierten Glaubensgenossen getrennt auszuweisen. Reformierte Glaubensgenossen, sind nur in jenen Gemeinden zu zählen, die entweder Helv. Bekenntnisses sind oder die Gemeinden A- und H.B. sind.

Bei den Taufen, Trauungen und Beerdigungen wollen nur jene angegeben werden, die unter Reihezahl eingetragen sind.

105. Z. 7226/43 vom 20. Dezember 1943.

Gustav-Adolf-Kalender 1944. — Bestellung durch die Kuratoren. (Amtsblatt — Mitteilungen.)

Der Oberkirchenrat kann eine begrenzte Anzahl von Gustav-Adolf-Kalendern für das Jahr 1944 weitergeben. Er beabsichtigt, sie in erster Linie den Herren Kuratoren zukommen zu lassen. Die Herren Kuratoren, welche einen solchen Kalender zu bekommen wünschen, wollen dies baldigst hierher mitteilen.

106. Z. 6230/43 vom 25. Oktober 1943.

Beerdigungsformulare.

Von dem im Amtsblatt 1943 unter Nr. 89/43 verlaublichen Beerdigungsformular für freiwillige Mitarbeiter im kirchlichen Dienst hat der Oberkirchenrat auf stärkerem Papier vierseitige Sonderdrucke in handlichem Kleinformat herstellen lassen.

Sonderdrucke können beim Oberkirchenrat um den Preis von 10 Schilling für das Stück bezogen werden.

107. Z. 7204/43 vom 10. Dezember 1943.

Kollekte für die Äußere Mission. — Befürwortung.

Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Geistlichen, den Gemeinden die Kollekte für die Äußere Mission

besonders ans Herz zu legen. Die Sendung durch den Herrn der Kirche sieht keine Ruhe vor, und so gehen die Aufgaben der Mission auch während des Krieges weiter. Dem Ruf zu fürbittendem und opferndem Mitleiden dieses Dienstes kann sich die Kirche nicht entziehen, ohne selbst Schaden zu nehmen.

108. Z. 7203/43 vom 10. Dezember 1943.

Abnennnachweis — Beschaffung. Ersatz durch eine eidesstattliche Erklärung.

Durch den Runderlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 12. Oktober 1943, Z. 3 — Ib — 1033, (RdErl. des Reichsministers des Innern vom 30. 9. 1943, Z. III a—1250/43—6100), verlautbart unter Nr. 558 im Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 5. November 1943, Heft 21, wurde verfügt:

„(1) Der Nachweis der deutschblütigen Abstammung gemäß DB. Nr. 2 und 3 zu § 25 DBG (RGBl. 1937, I. S. 669) und MD Nr. 2 zu § 2 MD (RGBl. 1938, I. S. 461) wird für die Dauer des Krieges durch die dem Dienstvorsorgegesetz einzureichende Versicherung ersetzt, daß der nachweispflichtigen Dienstkraft nach bestem Wissen keine Umstände bekannt sind, welche die Annahme rechtfertigen können, daß sie und ihr — zukünftiger — Ehegatte von jüdischen Eltern oder Großeltern abstammen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 49, 72 DBG, bleiben unberührt.

(3) Die Dritte Verordnung zur Durchführung des DBG. vom 27. September 1939, RGBl. I. S. 1982, findet bis zur Aufhebung dieses Runderlasses keine Anwendung.“

109. Z. 7141/43 vom 10. Dezember 1943.

Bibelleseplan für die kirchlichen Werke.

Der Oberkirchenrat teilt mit, daß der Plan der täglichen Bibellese (lectio continua) für die Bibelarbeit unter der Jugend, den Frauen und Männern der Gemeinden der Landeskirche erschienen ist. Der Bibelleseplan ist in beschränkter Stückzahl beim Landesjugendpfarrer zu beziehen.

110. Z. 7126/43 vom 10. Dezember 1943.

Kriegsauszeichnungen.

Pfarrer Ladislaus Brunner, derzeit Leutnant, besitzt außer den bereits mitgeteilten Auszeichnungen noch die Ostmedaille und das Verwundetenabzeichen in Schwarz.

Pfarrer Otto Bardon, derzeit Sonderführer, hat das Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern erhalten.

Personalvikar Dr. Helmut Hofstetter, derzeit Kriegspfarrer, besitzt außer der bereits bekanntgegebenen Kriegsauszeichnung noch das Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit den Schwertern, das Infanteriesturmabzeichen, das Verwundetenabzeichen in Schwarz und den Krimschild.

111. Z. 7140/43 vom 10. Dezember 1943.

Fernrufnummern des Oberkirchenrates.

Die Abteilung des Oberkirchenrates für kirchliche Jugendarbeit ist vom II. in den IV. Stock des Hauses Schellinggasse 12 übersiedelt. Die Fernrufnummer des Landesjugendpfarrers blieb ungeachtet dessen unverändert R 2-82-48.

Das Präsidium des Oberkirchenrates, die geistliche Leitung, die Abteilung für kirchliche Frauenarbeit sowie das Archiv sind unter den Fernrufnummern R 2-12-00 und R 2-72-22 zu erreichen. Nach Amtschluß kann in dringenden Fällen die Verbindung mit dem Oberkirchenrat durch einen im Hause wohnhaften Angestellten des Präsidiums unter der Nr. R 2-72-22 herbeigeführt werden.

Die Kirchenbeitragsstelle und die Abteilung für kirchliche Männerarbeit sind unter der Nummer R 2-63-87 erreichbar.

112. 6802/43 vom 26. November 1943.

Landabfindung im Umlegungsverfahren.

Das Reichsverwaltungsgericht hat zur Frage der Landabfindungen im Umlegungsverfahren eine grundsätzliche Entscheidung gefällt, die auch für Kirchengemeinden von Bedeutung sein kann. Die Presbyterien werden, da der Inhalt der Entscheidung wegen seiner Größe nicht verlautbart werden kann, ersucht, über den jeweiligen Stand eines Umlegungsverfahrens, durch das auch Grundstücke der Kirchengemeinden betroffen werden, den Oberkirchenrat zur entsprechenden Beratung jeweils sofort in Kenntnis zu setzen.

113. Z. 6875/43 vom 25. November 1943.

Anschriftsänderung des Landeskirchenamtes Hannover.

Die Diensträume des Landeskirchenamtes der Kirchenregierung und des Landesbischofs der evang. luth. Landeskirche Hannovers sind nach Hannover, Ebhardtstraße 3a verlegt worden.

Angeordnete Kollekten im Jänner 1944:

1. Jänner: Kollekte für das WSW.
9. Jänner: Kollekte für die Äußere Mission.

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

Die Pfarrgemeinde Obersiebenbrunn sucht ein brauchbares Pedalharmonium oder eine kleine Saalorgel mit oder ohne elektrischem Gebläse zu kaufen und bittet um Angebote oder Vermittlung.

Notwohnsuche.

Für die aus Frau und drei Kindern im Alter von 8, 10 und 12 Jahren bestehende, aus ihrer Heimat durch Bombenterror vertriebene Familie eines Mitgliedes der Wiener evang. theol. Fakultät wird auf Kriegsdauer eine Notwohnung in einem Pfarrhaus gesucht. Etwa notwendige einzelne Möbelstücke (Betten) sowie die erforderliche Bettwäsche werden mitgebracht.

Anbote an den Oberkirchenrat erbeten.